This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN
LIBRARY

Saal Bib
Kasten 21
Fach B
Nr. 12

[Desfourt. François]

Generalreglement,

oder

Verhaltungen

für die

Kaiſerliche Königliche Generalität.

Anhang

Auszug aus ganz neuen noch ungedruckten Nachrichten von der jetzigen Stärke der Kaiſerlichen Königlichen Armee.

Leipzig und Berlin.

1785.

Z5
D45

742645-190

Vorrede.

Gleich nach Endigung des in mancher Absicht so merkwürdigen siebenjährigen Kriegs sind diese Verhaltungen für die kaiserliche Generals unter Lascys Aufsicht entworfen, und durch die höchste Genehmigung unterm ersten September 1769 zum Gesetz geworden. Mehr bedarf es wohl nicht, die Erwartung derjenigen zu reitzen, für die man Werke dieser Art eigentlich bekannt macht.

Da dieß Werk nur Vorschriften für Generals enthält, welchen die Geheimhaltung desselben zur strengsten Pflicht gemacht wur-

de, ſo iſt es begreiflich, daß es dem Publikum 14 Jahre lang verborgen bleiben konnte, ohne daß man, aus dieſem Umſtande, Gründe wider die Authenticität deſſelben zu nehmen, berechtigt iſt. Sind innere Beweiſe für die Aechtheit eines Werks die überzeugendſten, ſo wird man von ſeiner etwa vorgefaßten Meynung, ſchon bey einer flüchtigen Durchſicht deſſelben, bald zurück kommen.

Die Schreibart, worinn man dieß Werk urſpünglich abgefaßt, iſt äußert ſchlecht. Von Provinzialausdrücken will ich nicht ſagen, wenn mir aber die ausgedehnteſten, ganz wider die Natur einer verſtändlichen Schreibart, geſtellte Perioden, das Leſen dieſes Werks oft ſo ſchwer machten, daß ich erſt nach einer öftern Wiederholung den wahren Sinn herausbringen konnte, ſo werden es die Leſer dieſes Werks billigen, daß

ich

ich dieſer Unvollkommenheit abzuhelfen, geſucht habe. Die ganze Manier des Vortrags iſt indeſſen geblieben, um den Leſer gegen die Beſorgniß zu ſichern, daß durch den gänzlich umgearbeiteten Styl, vielleicht das Weſentliche des Werks gelitten habe. Ich bin dabey als ein gewiſſenhafter Herausgeber zu Werke gegangen, und habe diejenigen Stellen nicht geändert, bey welchen ich nur im geringſten befürchtete, durch Veränderung des Ausdrucks auch den Sinn zu ändern. Die 18te Zeile der Seite 193 diene hierinn zum Beyſpiel.

Der Anhang iſt aus einem Manuſcript genommen, das mir vor einigen Wochen in die Hände gefallen iſt, aus dem ich ſo viel gezogen habe, als zur Beſtimmung der itzigen Stärke der kaiſerlichen Armee hinreichend iſt. Meiner Meinung nach, ſteht er hier nicht ganz am unrechten Ort.

Nach der darinn befindlichen Liſte der Kavallerieregimenter, kann man das auf der Seite 73 des Generalreglements vorkommende Verzeichniß abändern, weil ſeit 1769 einige dieſer Regimenter untergeſteckt, und dadurch von 45 auf 37 gefallen ſind.

Der Herausgeber.

Innhalt.

Erſter Theil.

Reglement für den Generalquartiermeiſterſtaab.

Erſter Abſchnitt.

Verhaltungen der zu dem Generalquartiermeiſterſtaab gehörigen Partheyen, — — Seite 3

Das erſte Kapitel.

Für den Oberwegmeiſter, — 3

Das zweyte Kapitel.

Für den Oberſtaabswagenmeiſter, — 5

Das dritte Kapitel.

Für den Staabsquartiermeiſter, — 6

Das vierte Kapitel.

Für den Generalgewaltiger, — Seite 8

Das fünfte Kapitel.

Für den Pater-Superior, — 15

Das sechste Kapitel.

Für den Generalauditorlieutenant, — 15

Das siebente Kapitel.

Für sämmtliche Staabs- und Oberoffiziers des Generalquartiermeisterstaabs, — — — 19

Das achte Kapitel.

Besondere Verhaltungen des Obristen vom Generalquartiermeisterstaab. — 22

Das neunte Kapitel.

Für den Generalmajor, — — 25

Zweyten Abschnitt.

Verhaltungen des Generalquartiermeisters, — — 27

Das erste Kapitel.

Von der Zusammensetzung, Beschaffenheit

heit und Verpflegung des Generalquartiermeisterstaabs, — Seite 27

Das zweyte Kapitel.

Hauptgrundsätze, welche bey der Auswahl eines Lagers in Betrachtung fallen, — — 33

Das dritte Kapitel.

Betrachtungen, welche bey Bestimmung eines Lagers jederzeit gegenwärtig seyn müssen, — — — 37

Das vierte Kapitel.

Vom Unterschied der Offensiv- und Defensivlager, — — — 47

Das fünfte Kapitel.

Was für Betrachtungen bey dem Marsche einer Armee vorkommen, und von dem Unterschied, wenn selbige von dem Feinde etwas zu besorgen hat, oder wenn sie nach ihrer Gemächlichkeit vorrücken kann, — 49

Das sechste Kapitel.

Wie der Marsch einer Armee einzurichten, wenn sie den Feind angreifen will, — — — 81

Das ſiebente Kapitel.

Wie die Diſpoſition zu einem Angriff abzufaſſen, und den kommandirenden Generalen vorzulegen ſey, — Seite 89

Das achte Kapitel.

Wie ſich der Generalquartiermeiſter bey einer Aktion zu verhalten, wenn ihm ein Korps anvertraut iſt, oder wenn er keines zu kommandiren hat, — 95

Das neunte Kapitel.

Was bey einem Türkenkriege zu beobachten vorkömmt, — — 97

Das zehnte Kapitel.

Fernere Obliegenheiten eines Generalquartiermeiſters, — — 125

Zweyter Theil.

Reglement für den Generalſtaab.

Erſter Abſchnitt.

Verhaltung der Individuen von Generalſtaabe, — — 129

Das erſte Kapitel.

Für die Adjutanten der Generals, 129

Das

Das zweyte Kapitel.

Für die Flügeladjutanten, — Seite 131

Das dritte Kapitel.

Für die Generaladjutanten, — 138

Das vierte Kapitel.

Für die Generalität überhaupt, — 136

Das fünfte Kapitel.

Für einen Generalfeldwachtmeister, — 145

Das sechste Kapitel.

Für einen Feldmarschallieutenant, — 147

Das siebente Kapitel.

Für einen Feldzeugmeister und General der Kavallerie, — — 148

Das achte Kapitel.

Für einen Feldmarschall, der nicht en Chef kommandirt, — — 150

Das neunte Kapitel.

Für einen en Chef kommandirenden General, — — 150
Instruktion für einen zu Kriegszeiten bey der Armee angestellten Obrist-kriegskommissarius, — 163

Zwey-

Zweyter Abschnitt.

Feldverhaltungen, — Seite 190

Das erste Kapitel.

Von der Abfertigung, — 190

Das zweyte Kapitel.

Von der Inspektion über die Piketter und Feldwachten, — 198

Das dritte Kapitel.

Von den Vorposten, — — 204

Das vierte Kapitel.

Von Rapportsmeldungen, — 206

Das fünfte Kapitel.

Von der Begräbnißordnung, — 208

Das sechste Kapitel.

Von den Magazinen, — 209

Das siebente Kapitel.

Von Kavallerie- Remont- und Marodenpferden, — — 213

Das achte Kapitel.

Von den Spionen, — Seite 214

Das neunte Kapitel.

Von General- und Standswachten, — 217

Das zehnte Kapitel.

Von Ordonanzen, — — 223

Das eilfte Kapitel.

Von den Ehrenbezeugungen, — 225

Das zwölfte Kapitel.

Vom Kommando, — 227

Das dreyzehnte Kapitel.

Vom Allarme, — — 229

Das vierzehnte Kapitel.

Von der Schlacht, — — 230

Das fünfzehnte Kapitel.

Von dem Feldhospital, — — 276

Das sechzehnte Kapitel.

Von dem Marsche, — — 288

Das ſiebenzehnte Kapitel.

Von der Bagageordnung, — Seite 301

Das achtzehnte Kapitel.

Vom Fouragieren auf dem Felde, — 310

Das neunzehnte Kapitel.

Vom Fouragieren in den Ortſchaften, — 322

Das zwanzigſte Kapitel.

Von den Weiden, — — 325

Das ein und zwanzigſte Kapitel.

Von den Konvoien, — — 326

Das zwey und zwanzigſte Kapitel.

Von der Blokade, — — 336

Das drey und zwanzigſte Kapitel.

Von Belagerungen, — — 338

Das vier und zwanzigſte Kapitel.

Von den Kantonnirungsquartieren, — 374

Das fünf und zwanzigſte Kapitel.

Von den Winterquartieren, — 379

Dritter Abſchnitt.

Garniſonsverhaltungen, — Seite 381

Das erſte Kapitel.

Hauptbeobachtungen des Feſtungskommendanten, — — 381

Das zweyte Kapitel.

Von den Kaſernen, — — 383

Das dritte Kapitel.

Von den Lebensmitteln, — 384

Das vierte Kapitel.

Von den in Anſehung des liederlichen Geſindels und verdächtiger Leute zu nehmenden Maaßregeln, — 386

Das fünfte Kapitel.

Von der Fürſorge für die Fortifikationswerke und den Feſtungsbau, — 389

Das ſechſte Kapitel.

Von der Artillerie, Munition und den Requiſiten, — — 391

Das ſiebente Kapitel.

Von den Wachten, — — 393

Das achte Kapitel.

Von Ehrenbezeugungen u. Ordonanzen, Seite 398

Das neunte Kapitel.

Von Ausgebung der Parole u. Befehle, — 404

Das zehnte Kapitel.

Von Sperrung u. Oefnung der Thore, — 406

Das eilfte Kapitel.

Von Ronden und Patrouillen, — 409

Das zwölfte Kapitel.

Wegen Sicherheit der Prozessionen, — 411

Das dreyzehnte Kapitel.

Von der Feuerordnung, — 412

Das vierzehnte Kapitel.

Von der Vertheidigung der Festung, — 419

Das fünfzehnte Kapitel.

Von der Kapitulation, — 442

Generalreglement

oder

Verhaltungen

für

die sämmtliche Kaiserl. Königl. Generalität.

Erſter Theil.

Reglement

für den

Generalquartiermeiſterſtaab.

Erſter Abſchnitt.

Verhaltungen der zu dem Generalquartiermeiſterſtaab gehörigen Partheyen.

Das erſte Kapitel.

Für den Oberwegmeiſter.

Die Obliegenheit des Oberwegmeiſters beſteht darinn, daß er ſich beſtändig um gute und ſichere Wegweiſer bewerbe, welche die Gegenden des Landes, worinn der Krieg geführet wird, genau kennen; daß er deren beſtändig ſo viele zur Hand habe, damit er jederzeit die erforderliche Anzahl nach Möglichkeit hergeben könne.

Um zu dieſem Endzwecke zu gelangen, muß er ein unermüdeter, beſtändiger und zugleich beſcheidener Mann ſeyn. Er muß mit den Leuten freundlich umgehen, und durch eine gute Art ihre Neigung zu gewinnen ſuchen, damit ſie ihm diejenigen anzeigen, welche des Landes recht kundig ſind, dieſe aber ſich willig finden laſſen, ſich der Sache getreulich anzunehmen. Zu dem Ende hat er ſich mit dieſen Leuten öfters und insbeſondere zu beſprechen, um die Kenntniß der Länder nach aller Thunlichkeit ſelbſt zu überkommen, und wenigſtens ſo viel davon zu wiſſen, daß ihm keiner in einem Hauptumſtande etwas weismachen könnte.

Die Boten müſſen nicht nur alle Straßen, Fußwege kennen, und die Namen aller Dörfer wiſſen, ſondern auch ſo viele geſunde Vernunft haben, damit ſie auf alle geſtellte Fragen gehörig zu antworten im Stande ſind. Uebrigens verſteht es ſich, daß ſie verwechſelt werden müſſen, ſo bald man in neue Gegenden kommt, wo die bis dahin gebrauchte keine rechte Kenntniß mehr haben.

Der Unterwegweiſer iſt an ihn unmittelbar angewieſen, mithin ſoll er denſelben zu gleicher Beſorgung anhalten; ihm die nöthigen Befehle ertheilen, und dagegen wiederum von ihm die erforderliche Rapports erhalten.

Auf

Auf die fleißige Wartung der vorhandenen Botenpferde, wie nicht minder auf die Erhaltung der Sättel und des übrigen Zeugs hat er genau zu sehen, und das nämliche dem Unterwegweiser einzuschärfen.

Alles, was für die Botenpferde in Gelde oder in Naturalien erforderlich, muß gedachter Oberwegweiser seiner Behörde quittiren und berechnen.

Den täglichen ordinären Befehl bekommt er vom Adjutanten des Generalquartiermeisters; alle andere Befehle aber werden ihm vom Obristen des Generalquartiermeisterstaabs, an welchen er besonders angewiesen ist, und dem er ebenfalls von allem zu rapportiren hat, ertheilet.

Das zweyte Kapitel.

Für den Oberstaabswagenmeister.

Der Oberstaabswagenmeister ist darum bey der Armee angestellt, damit er die Ordnung bey der Bagage unter den dabey kommandirten Staabsofficiers oder Generalen nach erhaltenen Befehlen, auf das genaueste besorge, und das nämliche durch seine untergebene Staabswagenmeisters beobachten mache.

Sobald gedachte Bagage in Marsch gesetzt werden soll, empfängt er die dahin gehörigen

gen Befehle vom Obriſten des Generalquartiermeiſterſtaabs, und giebt einem Staabswagenmeiſter diejenigen, ſo ihn betreffen, ingleichen den Regimentswagenmeiſters, welche ſich dieſerhalb bey ihm melden, die ihrigen. Die Hauptverhaltungen ſind bereits bey der Vagageordnung angeführt und daſelbſt zu erſehen.

Den täglichen ordinairen Befehl bekommt der Oberſtaabswagenmeiſter von dem Adjutanten des Generalquartiermeiſters; ſonſt aber wird ihm alles, von dem oben berührten Obriſten des Generalquartiermeiſterſtaabs, an welchen er beſonders angewieſen iſt, befohlen. Dieſem muß er gleichfalls von allem rapportiren; da hingegen ſämtliche Unterwagenmeiſters alle Befehle von ihm zu empfangen, und ihm auch alles zu melden haben.

Das dritte Kapitel.

Für den Staabsquartiermeiſter.

Sobald ihm die Oerter zum Hauptquartier und zu Unterbringung der dazu gehörigen Feldzeugmeiſters, Generals der Kavallerie und übrigen Partheyen angezeigt worden, hat er die genaue Beſichtigung dieſer Ortſchaften ſo fort vorzunehmen, und die

Quar-

Quartiere nach der vorhandenen Gelegenheit beſtmöglichſt auszumachen.

Vorzüglich muß er ſich ſelbſt mit einem oder nach Beſchaffenheit der Umſtände mit zweyen ſeiner unter ihm ſtehenden Fouriers an den Ort verfügen, wohin das Hauptquartier beſtimmt iſt, und daſelbſt, beſonders wegen Unterkunft des kommandierenden Generals das Nöthige beſorgen. Den untergebenen Viceſtaabsquartiermeiſter hingegen mit den ihm untergebenen Fouriers, ſchickt er in die andern ihm angewieſenen Oerter zu gleicher Verrichtung. Wenn es die Zeit geſtattet, daß derſelbe nach Regulirung des Hauptquartiers auch dieſe beſichtigen könne, ſo muß er es nicht unterlaſſen, um hierinn ebenfalls geſichert zu ſeyn.

Beym Quartier des kommandirenden Generals iſt jederzeit ein Logiszettel anzuſchlagen, damit jedermann daraus erſehen könne, wo dieſer oder jener zu finden ſey.

Nach der vom Obriſten des Generalquartiermeiſterſtaabs ihm übergebenen Liſte hat ſich derſelbe aufs genaueſte zu achten, und niemanden, wenn er darinnen nicht angemerkt iſt, bey Verluſt ſeiner Charge, ein Quartier anzuweiſen.

Diejenigen Partheyen, deren Aufenthalt im Hauptquartier nicht nothwendig iſt, können in das nächſtliegende Dorf verlegt

werden. Alle Partheylichkeit und Eigennutz in Ausmachung der Quartiere, wird sowohl dem besagten Staabs, als seinen untergebenen Vicestaabsquartiermeister und den Fouriers bey Verlust ihrer Dienste verboten.

Die täglich gewöhnliche Abfertigung bekömmt der Staabsquartiermeister von dem Adjutanten des Generalquartiermeisters. Was aber außerdem vorfällt, darüber werden ihm vom Obristen des Generalquartiermeisterstaabs, an welchen er besonders angewiesen ist, und dem er gleichfalls alles zu melden hat, die benöthigten Befehle ertheilt werden. Dahingegen giebt derselbe alle Befehl dem Vicestaabsquartiermeister, und dieser den Fouriers, wie denn auch deren Rapports von unten hinauf an ihn gelangen.

Das vierte Kapitel.

Für den Generalgewaltiger.

Der Generalgewaltiger soll täglich dem Obristen vom Generalquartiermeisterstaab, wie auch dem Auditorlieutenant den Rapport von allen Arrestanten bringen, mit der Anmerkung, wie lang ein jeder in Verhaft sey, ob er bereits verhört worden, und wie oft solches geschehen. Auch muß er diesen beyden von den unter seiner Verwah-

wahrung befindlichen Gefangenen rapportiren. Außer dem aber hat er von allen Vorfallenheiten überhaupt dem obbesagten Obristen, und in so weit sie den Generalauditorlieutenant betreffen, auch diesem, und zwar, wenn sie von Erheblichkeit sind, gleich die gehörige Meldung zu thun. Ferner überbringt er dem erst erwähnten Generalauditorlieutenant die Befehle, und wird von dem Adjutanten des Generalquartiermeisters abgefertiget; alle Extrabefehle hingegen werden ihm von obbemelten Obristen ertheilet.

Die Ober- und Unterstaabsprofosen sind dem Generalgewaltiger untergeben, und müssen demselben in seinen Verrichtungen, nach dessen Anleitung, fleißig an die Hand gehen, und von allen, der Ordnung gemäß, das ist, die Unterstaabsprofosen dem Oberstaabsprofosen, und diese dem Generalgewaltiger melden. Ueberhaupt hat er diese ihm untergebene zu ihrer Schuldigkeit gemessenst anzuhalten.

Auf die Verwahrung der Arrestanten und Gefangenen ist die äußerste Wachtsamkeit zu wenden, und um die erforderliche Wache allemal in Zeiten anzusuchen, damit keiner entweichen könne; widrigenfalls besagter Generalgewaltiger ohne Ausrede dafür zu stehen haben wird.

Auf die Ordnung in dem Hauptquartier hat ſelbiger zu ſehen, und nicht zu geſtatten, daß ſowohl im Orte ſelbſt, als in den Zeltern ſich unnützes Geſindel, von welcher Gattung es immer ſeyn möge, einſchleiche. Er hat ſelbiges ſogleich in Verhaft zu nehmen und zu melden. Eben ſo wird es auch mit allen denen gehalten, die ohne Erlaubnißzetteln von dem Obriſten des Generalquartiermeiſterſtaabs ſich betreten laſſen. Indeſſen hat er auch auf die mit ſolchen Erlaubnißzetteln Verſehene ein ſcharfes Auge zu haben, ob ſie ſich nicht etwa in einem oder dem andern verdächtig machen, ein liederliches Leben bey ſich geſtatten, oder ſelbſt führen. Wie denn überhaupt keine junge, ſondern nur ältliche Weibsbilder zur Arbeit im Hauptquartier zu dulden ſind. Alle Hazardſpiele und Muſik ſind bey großer Ahndung verboten.

Im Sommer wird Abends um zehn Uhr und im Herbſt um neun Uhr Feyerabend gemacht, und iſt alsdann keinem Gaſt mehr das geringſte zu reichen, noch weniger demſelben ein Aufenthalt über Nacht zu geſtatten. Zu dem Ende die Uebertreter von dem patrouillirenden Generalgewaltiger, oder ſonſtigen Profoſen, ſo wie auch diejenigen, welche Abends nach zehn Uhr im Hauptquartier, ſonderlich aber bey den Marke-

tendern und Handesleuten herum ſchleichen, als verdächtig einzuziehen ſind.

Alle diejenigen, ſo mit ungerechter Maaß oder Gewicht betreten werden, oder welche über die geſetzte Taxe verkaufen, ſind ſogleich in Verhaft zu nehmen.

Von den im Hauptquartier handlenden Partheyen, ſoll von allen Viktualien oder ſonſtigen Sachen, die Probe oder das Muſter zuvor zu dem Generalauditorlieutenant gebracht, und die Taxe abgewartet werden.

Auf die Fleiſchhackers iſt ſcharf zu ſehen, daß ſolche kein ungeſundes Vieh ſchlachten, und ſollen dieſelben, wenn ſie Landvieh kaufen, allezeit von der Obrigkeit des Orts, wo ſolches gekauft worden, ein Atteſtat mitbringen, um ſicher zu ſeyn, daß es kein geſtohlenes ſey.

Eben ſo wenig iſt durch die Finger zu ſehen, wenn jemand ungeſundes Getränk oder ſonſt etwas, woraus Krankheiten entſtehen können, verkaufe, ſondern es muß ſogleich in Beſchlag benommen und gemeldet werden. Den Leuten, welche vom Lande Viktualien ins Hauptquartier oder zur Armee bringen, ſoll gut begegnet und aller Vorſchub geleiſtet, wie auch der Platz zum Verkaufen angewieſen, und dafür nicht das allergeringſte von ihnen begehrt oder genommen werden. Nur iſt genau darauf zu

ſehen,

ſehen, daß ſich unter dergleichen Leuten nichts verdächtiges einſchleiche, mithin ſind ſie um die Päſſe von ihrem Beamten oder Dorfrichter zu befragen, und ſolche genau nachzuſehen.

Ueberhaupt iſt, bey Entſetzung des Dienſtes, verboten, jemanden, der zur Armee handelt, eine Policeytaxe, oder eine andere Abgabe, unter was für einem Namen oder Vorwand es immer ſeyn möge, abzufordern, oder auch nur von jemanden anzunehmen.

Auf alle Vorkäufer ſoll er ſcharf vigiliren, und die als ſolche betroffen werden, ſogleich arretiren.

Wenn der Generalgewaltiger vom Obriſten des Generalquartiermeiſterſtaabs den Befehl bekömmt, daß er, oder einer ſeiner untergebenen Profoſen auf einen Streif ausgehen ſoll, ſo hat ſich ein ſolcher bey Ertappung der Marodeurs oder deren, ſo in muthwilliger Beläſtigung des Landvolks, oder in Ausübung der geringſten Exceſſe, es ſey in Häuſern, Gärten oder Feldern, betroffen werden, aufs genaueſte nach dem gegebenen Befehl zu halten, ohne auf die Perſon, oder wem ſie dienen, zu ſehen; widrigenfalls, und bey der geringſten Nachſicht, oder bey Loßlaſſung der Uebertreter, derjenige, ſo den Streif geführet hat, nicht allein ſeines Amts entſetzt, ſondern

auch

auch noch überdem exemplatisch bestraft werden wird.

Wenn die Armee marschirt, hat sich der Generalgewaltiger mit seinen untergebenen Staabsprofosen nach Ordnung des mehrberührten Obristens bey der Bagage in Streife einzutheilen, und aller Orten, wo der Marsch durch, oder auch nur von weitem vorbey geht, durch zu streifen, und gegen die Uebertreter den habenden Befehl zu vollziehen.

Wenn Vieh, in den Fruchtgärten oder in verbotenen Wiesen angetroffen wird, so ist solches sammt den Hütern in das Hauptquartier einzubringen, davon gehörig zu rapportiren, und das weitere abzuwarten.

Auf die Reinlichkeit im Hauptquartier und bey der Armee soll der Generalgewaltiger das genaueste Augenmerk haben, und sowohl seine Untergebene, als Regimentsprofosen darzu anhalten. Vornämlich aber soll er täglich herum reiten, oder Profosen ausschicken, um nachzusehen, ob das umgefallene Vieh oder der Unrath bey den Fleischhackern eingescharret sey, und bey dessen Ermangelung solches sogleich veranstalten.

Alle Trakteurs, Marketenders, Kaffeesieders, und sonstige Handelsleute, bis auf einen oder zwey Trakteurs, welche im Hauptquartier bleiben können, sollen außer dem-

sel-

ſelben, auf dem ihnen von dem Generalgewaltiger angewieſenen Platze kampiren, und ſich mit ihren Zeltern auf eine ſolche Art eintheilen und rangiren, daß ſie weder den Gehenden noch Fahrenden, noch den marſchirenden Wachten und Kommandos im Weg ſtehen. Den Mehl-Zugemüß-Salzhändlern, und dergleichen Leuten, ſind die an der Straße gelegenen Plätze zuzutheilen, damit ſie den Einkäufern deſto eher ins Geſicht fallen, und ſie nicht lange herum zu ſuchen haben.

Alle Abend ſoll der Generalgewaltiger bey den ſämmtlichen Trakteurs, Marketenders, Kaffeeſieders, und ſonſtigen Leuten, patrouilliren laſſen, und die Uebertreter der Befehle in Arreſt nehmen.

Ueber die Arreſtanten hat der Generalgewaltiger ein richtiges Protokoll zu führen, mit Beyſetzung ihres Namens, des Tages ihrer Inhaftirung, ihres Verbrechens, ihrer Beſtrafung, oder des Tages ihrer Entlaſſung, mit genoſſener Verpflegung, wofür ſelbiger nicht nur in Betreff dieſer Arreſtanten, ſondern auch in Anſehung der vorhandenen Kriegsgefangenen zu ſorgen, und das nöthige zu melden hat.

Das fünfte Kapitel.

Für den Pater Superior.

Dieſer iſt das bey der Armee, was ein anderer Pater beym Regiment oder Korps iſt, und ſämmtliche Feldkaplane ſtehen unter ihm. Derſelbe verrichtet den Gottesdienſt im Hauptquartier mit ſeinen Gehülfen, nach Befehl des kommandirenden Generalen, wie nicht minder alle ſonſtige Obliegenheiten. Uebrigens hat er ſich auch nach den Aufträgen ſeiner geiſtlichen Obrigkeit zu achten.

Das ſechſte Kapitel.

Für den Generalauditorlieutenant.

Der Generalauditorlieutenant iſt an den Obriſten des Generalquartiermeiſterſtaabs insbeſondere angewieſen, dem er alles, was von einiger Erheblichkeit iſt, rapportiret, und von welchem er alle Befehle empfängt, bis auf jene, ſo täglich gewöhnlichermaßen ausgegeben, und ihm durch den Generalgewaltiger überbracht werden. Seine vorzüglichſten Verrichtungen beſtehen in Adminiſtrirung der Juſtiz, ſowohl in Kriminal- als Civilſachen, nach den erhaltenen Befehlen und zwar über ſolche Perſonen, die keiner beſondern Jurisdiktion unterworfen ſind.

Ueber

Niemanden dieſer Leute iſt erlaubt von dem Hauptquartier zu den Regimentern, und umgekehrt, von den Regimentern zum Hauptquartier zu gehen.

Es ſoll kein ander Maaß und Gewicht geſtattet werden, als jenes, ſo in den ſämmtlichen Erblanden eingeführt worden.

Alle diejenigen, welche im Hauptquartier mit nothwendigen Sachen handeln wollen, wie auch die Trakteurs, Marketenders, Fleiſchhackers, Beckers, Kaffeeſieders ꝛc. ſind von dem Generalauditorlieutenant aufs ſchärfſte zu examiniren, ſo fort aber nur diejenigen, welche wegen ihrer Perſon genugſame Sicherheit geben, und hiernächſt mit allem Erforderlichen, inſonderheit mit guten Wagen und tüchtigen Pferden gehörig verſehen ſind, dem Obriſten des Generalquartiermeiſterſtaabs nebſt ihren ſämmtlichen Dienſtbothen anzuzeigen. Wenn nun dieſer die nöthigen Erlaubnißzettel hergiebt, werden ſolche in Pflicht genommen, und müſſen für alle ihre Dienſtbothen haften.

Ueber alle und jede Feilſchaften, der beſtändig im Hauptquartier ihr Gewerbe treibenden Leute, hat der Generalauditorlieutenant, nachdem ihm von jeder Gattung die reſpektiven Proben oder Muſter durch den Generalgewaltigen überbracht worden, eine

billige und nach Umſtänden der Zeit, des Landes, der Entlegenheit ꝛc. proportionirten Taxe zu ſetzen, und ſelbe dem mehrbeſagten Obriſten zur Beſtättigung vorzulegen.

Nach dieſer approbirten Taxe nun hat ſich ein jeder Verkäufer aufs genaueſte zu achten, und daferne ſich jemand unterſtünde, das mindeſte im höhern Preiſe zu verkaufen, ſoll der Reſt von derſelben Sorte in Commiſſum verfallen ſeyn.

Dem Landvolk, welches Viktualien ins Hauptquartier oder ins Lager bringt, ſoll freundlich und willig begegnet werden, und iſt darauf Achtung zu geben, daß ſolche Leute ihre Viktualien im landgängigen Landpreiſe, und nicht theurer verkaufen, und nichts verdächtiges ſich damit einſchleiche.

Auf die gute Ordnung im Hauptquartier ſoll der Generalauditorlieutenant immerfort ein wachſames Auge haben, und fleißig nachſehen, ob der Generalgewaltiger und ſeine ihm untergebene Staabsprofoſe den Befehlen in allem nachleben. Bey der geringſten Contravenienz muß er es dem erwähnten Obriſten melden.

Ueber die Kriegsgefangenen feindlichen Generals, Offiziers, Unteroffiziers und Gemeine ſoll ſelbiger ein richtiges Protocoll halten. Er muß in demſelben ihre Tauf- und Zunamen, Chargen, Regimenter, auch welchen

Tag

Tag ſie gefangen worden, und in die diesſeitige Verpflegung gekommen, anmerken, damit man hernach bey der Auswechſelung Richtigkeit pflegen könne.

Nicht minder hat er ein ausführliches Protocoll über alle einkommende Arreſtanten, mit Bemerkung jedes Tauf- und Zunamens, des Tages ſeiner Einbringung, ſeines Verbrechens und ſeiner Beſtrafung oder Loslaſſung zu führen.

Der Staabsauditor und Gerichtsſchreiber ſind ihm untergeben, jedoch ſtehet letzterer auch unter dem Auditorlieutenant, und lieget allemal dem Auditorlieutenant ebenfalls ob, dieſe zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten.

Das ſiebente Kapitel.

Für ſämmtliche Staabs- und Oberofficziers des Generalquartiermeiſterſtaabs.

Dieſe ſind alle an den Obriſten des nämlichen Staabs ins beſondere angewieſen. So bald aber einige mit den andern in Verrichtungen wohin geſchickt werden, ſo verſteht es ſich von ſelbſten, daß der Nie-

dere dem Höhern, oder der im Range Jüngere dem Aeltern alsdann besonders untergeben sey.

Alle Befehle werden ihnen von dem erwähnten Obristen ertheilet, es sey denn, daß die Kürze der Zeit es nicht gestatte, daß ein sehr pressanter Auftrag, dieser gewöhnlichen Ordnung gemäß, an sie erlassen würde; in welchem Fall sodann natürlicher Weise der Höhere es ihnen unmittelbar befehlen wird.

Wenn sie etwas zu melden haben, so wenden sie sich jederzeit an den Obristen: soll aber eine Meldung sehr dringend seyn, so erstatten sie selbe unmittelbar dem Generalquartiermeister selbsten, jedoch müssen sie nachher auch dem Obristen rapportiren.

So oft einer wohin zu gehen hat, und es die Zeit erlaubet, soll er sich nicht nur bey dem Obristen, sondern ebenfalls auch bey dem Generalquartiermeister melden. Das Nämliche ist bey der Zurückkunft zu beobachten.

Da der Generalquartiermeisterstaab zu dem Ende bestehet, um mittelst der Geschicklichkeit der dabey angestellten Staabs- und Oberoffiziers eine genaue und vollkommene Kenntniß der Länder, Straßen, Flüsse ꝛc. zu bekommen, wie auch, um der Armee sowohl zu den Lägern, als Märschen alle Vortheile und Bequemlichkeiten zu verschaffen,

fen, ſo iſt nothwendig, daß ſie mit guten, und hauptſächlich mit denen zum führenden Kriege erforderlichen General- und Partikularcharten verſehen ſeyn, damit ſie in Anſehung der zu wählenden Läger, Aufnehmung des Terrains, Unterſuchung der Landesbeſchaffenheit, Viſitirung der Flüſſe, und dergleichen aufhabenden Commiſſionen, alles mit der größten Befließenheit bewerkſtelligen, und niemals ungewiſſe, ſondern allezeit ganz zuverläßige Rapports abſtatten können. Gleichwie ſie bey Führung der Colonnen ihre aufhabende Befehle wohl verſtanden haben müſſen, alſo müſſen ſie ſich auch von niemand irre machen laſſen, und wenn eins oder das andere nicht nach dem gehabten Befehle ausgerichtet worden, und dadurch eine Hinderniß, worinn es ſey, erfolget, haben ſie es ſogleich nach dem Einrücken zu melden, auch dasjenige anzuzeigen, was zur Bequemlichkeit des Marſches etwa an befohlnen Wegebeſſerungen gemacht worden.

Da die Geheimhaltung eine der Haupterforderniſſe bey allen Militärexpeditionen iſt, ſo iſt auch den Untergebenen die Eröfnung von dem wahren Vorhaben nicht zu machen, ſondern dieſen davon nur immer ſo viel Wiſſenſchaft zu ertheilen, als ſie zu Vollziehung ihres Auftrages nöthig haben.

Alle bey dergleichen Gelegenheiten formirte Plans ſind in Original, und zwar nebſt dem nach Maaß, Zeit und Umſtänden abgefaßten ſchriftlichen Rapports dem Obriſten zur weitern Uebergebung einzuhandigen.

Wenn einige Staabs- und Oberoffiziers bey detachirten Corps abweſend ſind, ſo ſollen die Chefs von vierzehen zu vierzehen Tagen ihre richtigen Rapports von allen Vorfallenheiten an den Generalquartiermeiſter einſchicken; welcher dann ebenfalls Plane von allen, beſonders aber von Hauptpoſitionen, wenn es auch nur in Brouillion wäre, beyzufügen ſind.

Das achte Kapitel.

Beſondere Verhaltungen des Obriſten vom Generalquartiermeiſterſtaab.

Die Befehle bekommt er nach der gewöhnlichen Ordnung von dem Generalmajor, oder ſo deren zwey wären, von dem, der den Tag hat, und dahin erſtattet derſelbe auch von allen ſeinen Rapport.

Ihm, dem Obriſten, wird die Direction des Intrinſeci vom Hauptquartier aufgetragen. Zu dem Ende werden ihm das Staabsinfanterie- und Staabsdragoner Regiment

giment mit dem Generalauditorlieutenant, und alle übrige Partheyen des Staabs angewieſen. Wie ſich dieſe Partheyen zu verhalten haben, iſt mit mehreren aus ihren Inſtructionen zu erſehen und ſoll er auf das genaueſte dafür ſorgen, daß alle darinn begriffene Punkte in richtige Erfüllung gebracht werden, damit im Hauptquartier ſtets die vollkommenſte Ordnung herrſche.

Das Jägercorps, wie auch das Pontonnier- und Pionnierbattaillon, rapportiren ihm, und erhalten durch ihn die Befehle.

Was die Bequartierung anbetrift, ſo zeigt die vom Generalquartiermeiſter unterſchriebene Liſte, wer eigentlich im Hauptquartier ſelbſten, und wer in den nächſt daran gelegenen Ortſchaften unterzubringen ſey; wornach ſich beſtändig zu achten iſt.

An Trakteurs und Marketenders ſollen nur 24, an Kaffeeſiedern hingegen nicht mehr als 3 aufgenommen, und die ſich über die Zahl meldende abgewieſen werden. Für die aufgenommene Trakteurs, Marketenders und Kaffeeſieders, wie auch für ſämmtliche im Hauptquartier fur beſtändig befindliche Handelsleute, hat beſagter Obriſter die Erlaubnißzettel zu ertheilen.

Alle Generals- Staabs- auch Stockhaus- und dergleichen Wachen, werden von dem Staabsinfanterieregiment gegeben, wie nicht minder eine nach den Umſtänden proportionirte Reſervewache im Hauptquartier, welche zu den erforderlichen Patrouillen und den die Policey betreffenden Dienſten gebraucht wird. Das Staabsdragonerregiment aber giebt die nöthige Anzahl, wenn der Generalgewaltiger, oder ein anderer Staabsprofos, noch Befehl auf den Streif auszugehen hat, ingleichen verſiehert es die anderweit ausgemeſſenen Ordonanzen.

Die einkommenden Arreſtanten, wie auch feindliche Gefangene, werden von obbemeldeter Reſervewache in das Stockhaus geſchickt, die feindlichen Deſerteurs hingegen daſelbſt ſo lange behalten, bis ſie entweder Dienſte genommen, oder da ſie hiezu nicht beredet werden könnten, mit Päſſen, welche der Obriſte auszufertigen, und in welchen die von ihnen zu nehmende Route bemerkt ſeyn muß, auf derſelben weiter geſchickt werden können.

Wenn Arreſtanten oder feindliche Gefangene eingebracht werden, ſo ſind die Regimenter davon zu benachrichtigen, damit ſie jene, welche zu ihnen gehören, gleich abholen, unter den Gefangenen aber, die etwa ihnen ehemals zugehörige entdecken, die Deſerteurs

teurs aber nach Möglichkeit anwerben lassen mögen.

Gedachte Deserteurs hat der Obrister selbst gleich bey ihrer Ankunft genau zu examiniren, und durch einen Staabsfourier das Protokoll, darüber halten zu lassen.

Ihm liegt ebenfalls ob, das Journal über eine jede Campagne zu führen, und solches nach dem erhaltenen Befehl einzuleiten, wo überhaupt zu bemerken kommt, daß es mit dem Operationsplan einstimmig seyn müsse, und ist nicht genug, daß nur alle Begebenheiten richtig, genau und umständlich darinn enthalten sind, sondern es sind auch die Ursachen, warum dieses oder jenes geschehen sey, beyzufügen.

Das neunte Kapitel.

Für den Generalmajor.

Der Generalmajor ist an den Generalquartiermeister angewiesen, und muß ihm in allen bestmöglichst an die Hand gehen, wie auch bey dessen Ermangelnng seine Dienste versehen. Sind aber deren zwey, so versiehet sie in diesem Fall der älteste. Alle Rapports, so von dem Obristen an den Generalquartiermeister gelangen sollen, werden von gemeldeten Obristen dem General-

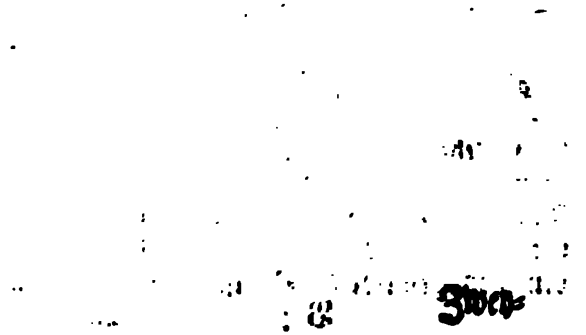

Zweyter Abſchnitt.

Verhaltungen des Generalquartiermeiſters.

Das erſte Kapitel.

Von der Zuſammenſetzung, Beſchaffenheit und Verpflegung des Generalquartiermeiſterſtaabs.

Der Generalquartiermeiſter muß wenigſtens den Charakter eines Feldmarſchallieutenants bekleiden, um bey der Armee in Anſehen und Range zu ſeyn; er muß den Dienſt der Infanterie und Cavallerie von unten auf wohl innen haben, und ſolchen in allen Stücken vollkommen verſtehen. Wenn er im Zeichnen nicht wohl geübt, ſo iſt doch wenigſtens unumgänglich nöthig, daß er die erforderliche Kenntniß beſitze, die Plans mit den Gegenden, nach welchen ſie aufgenommen worden, vergleichen zu können, und ſeine Untergebene zur genaueſten Aufmerkſamkeit anzuweiſen; ſein Augenmaß muß gut ſeyn, damit er ſogleich bey-

beyläufig jedes Terrain beurtheilen könne. Ferner iſt ihm ein ſicheres Localgedächtniß nöthig. Er muß ein ſicherer guter Reuter ſeyn. Und da es bey ſeinen Verrichtungen meiſtens auf hurtige Entſchließungen ankömmt, ſo gehört dazu überhaupt ein Mann von Genie, der ſich von den ihm aufſtoßenden Gegenſtänden leicht Begriffe zu machen, und mit den daraus ſchnell gebildeten Schlüſſen den wahren Punkt zu treffen weis.

Seine vorzüglichſten Geſchäfte hat er bey dem kommandirenden General, bey dem er ſich durch wahrhafte gute Eigenſchaften und Redlichkeit ein vollkommen gutes Zutrauen zu erwerben hat. Da der kommandirende General die Abſichten der ihm gemachten Aufträge nicht verborgen halten mag, ſo iſt es die Schuldigkeit des Generalquartiermeiſters, ſich dieſe Beſorgungen, ſo wie ſeine eigene, angelegen ſeyn zu laſſen, ihm in allen an die Hand zu gehen, ſelbigen an alles zu erinnern, ihm alle ſeine Gedanken und Vorſchläge vorzulegen, und die erhaltenen Aufträge auf das ſorgfältigſte auszurichten.

Bey der Armee hat er alles zu beſorgen, und jeden General und Offizier mit Rath und Belehrung zu unterſtützen.

Hierzu wird erfordert, daß er ſich ein gutes Zutrauen erwerbe, damit jedermann über-

überzeugt werde, daß seine Bemühungen nur die Beförderung des Allerhöchsten Dienstes zum Augenmerk haben; keinesweges aber muß es das Ansehen gewinnen, als ob er sich hierdurch mehreres, als was seinem Charakter zustehet, anmaßen wolle.

Es sind aber zu solchen wichtigen und weitläuftigen Obliegenheiten auch mehrere Gehülfen unumgänglich nothwendig. Es ist unnöthig und unmöglich, sie zum Voraus zu bestimmen. Indessen muß ein solcher Feldmarschallieutenant einen oder zwey Generalmajors unter sich haben, die im Erkrankungsfall, oder wenn ihm sonst etwas zustoßen möchte, dessen Stelle sogleich en chef ersetzen können. Ferner sind Offiziers von verschiedenen Charakter, als Obriste, Obristlieutenant, Majors, wie auch Hauptleute und Subalternoffiziers ihm zur Beyhilfe zuzugeben. Die Anzahl derselben müssen die Umstände der Kriegs- und Friedenszeiten bestimmen, wenn nur Leute von erforderlichen Eigenschaften darzu gewählt werden. Um aber doch beyläufig einen Etat hiervon auszuwerfen, könnte demselben bey entstehendem Kriege nachstehender Entwurf No. 1. zur Erläuterung dienen.

Nebst dieser ersten Division des Generalquartiermeisterstaabs, sind annoch nachstehende Corps zu errichten, welche die bey einer

ner Armee zu beſtreitende Nebendienſte zu beſorgen haben, um die Regimenter nicht durch viele Kommandirte zu ſchwächen, und die daraus entſtehende nachtheilige Folgen zu verhindern.

1. Ein Staabsregiment unter No. 2. Es verſieht bey der Generalität, ſo wie bey dem Proviantweſen alle Ordonanzen, wie auch die kleinen Kommandos und Bedeckungen bey der Bagage und dem Proviantfuhrweſen, ingleichen bey den Convois, ſo weit ſolche dadurch beſtritten werden können. Die Staabsdragoner werden von dem Generalquartiermeiſter zu ſeiner Bedeckung bey Recognoſcirungen, auf den Märſchen, zum Patrouilliren, wie auch bey dem Generalgewaltigen gebraucht. Kurz, ſie müſſen alle außer der Armee vorkommende Dienſte beſorgen.

2. Ein Jägercorps unter No. 3. Dieſes muß aus Jägern, auch ſo viel deren zu haben ſind, aus Tyroler Scharfſchützen beſtehen. Vielleicht iſt es auch thunlich, ſich dergleichen Scharfſchützen aus den Granitztruppen zu verſchaffen. Sie gehören zur Avantgarde, zur Bedeckung der Lagerausſteckers, auch zur Beſetzung der Fronte vor und neben den Pikets, nachdem ſolches der Generalquartiermeiſter für nützlich und nothwendig erachtet.

Sie

Sie werden nicht minder Compagnien weiſe zu andern Corps detaſchirt. Dem Generalquartiermeiſter ſtehet es frey, deren einige zu Pferde zu ſetzen, und zu ſeiner Bedeckung bey ſich zu behalten.

3. Ein Pionnierbataillon unter No. 4. Es muß aus lauter geſunden und ſtarken Leuten zuſammen geſetzt ſeyn. Die Bergknappen taugen hierzu am vorzüglichſten.

Die eine Hälfte der Gemeinen wird mit Gewehr, die andere mit Krampen und Schaufeln verſehen. Doch werden ſowohl dieſe als jene zu den vorkommenden Arbeiten gebraucht, und hat jeder unbewehrte Mann zwey Stück Schanzzeug zu tragen. Ihre Beſtimmung iſt Kommunikation und Verſchanzungen zu machen, wie auch die Pionnierbrücken zu ſchlagen, mit welchen ſie gemeiniglich zu marſchiren haben.

4. Ein Staabsinfanterieregiment unter No. 5. Dieſes kann aus jungen Leuten oder auch aus kleiner Mannſchaft von der Armee errichtet, und hierbey die erforderliche Anzahl Offiziers von denenjenigen, welche die Felddienſte nicht ganz mehr zu beſtreiten vermögend ſind, angeſtellet werden.

Die Verrichtungen dieſes Regiments beſtehen in den Wachten bey der Generalität, ſowohl von der Infanterie, als Kavallerie und deren Staabsoffiziers, ſo außer dem

Re-

Regiment, doch aber bey der Armee angestellet sind. Sie bewachen das Hauptquartier, das Proviantfuhrwesen und das Magazin, und empfangen die Befehle, Parole, und all dasjenige, was eine Wache zu empfangen hat.

5. Ein Pontonnierbataillon unter No. 6. Dieses hat seine Obliegenheit bey den Pontons, um die Brücken zu schlagen. Wo sich indessen die Gelegenheit äußert, daß man ihrer nöthig hat, sind sie auch zu andern Diensten, zum Exempel, zum Bäume absägen und mit den Zimmerleuten zu den Verhacken zu gebrauchen; zu dem Ende ein Vorrath von solchen Sägen von ihnen immer mit zu führen ist.

6. Außer diese bisher angeführte Korps sind annoch die in der Anlage unter No. 7. enthaltene und ebenfalls zum Generalquartiermeisterstaab gehörigen Partheyen bey einem entstehenden Kriege anzustellen, deren Verrichtungen in den anderweit verfaßten besondern Vorschriften sattsam enthalten sind.

Seite 32) a

Was dem den Krieg e an
t.

Köpfe		iche .	Ohnentgeldlich tägliche Naturalportionen.	
		tr.	Pferd.	Brod.
1	Feld	—	48	25
		40	—	—
1	Ge	—	36	20
1	Obr	—	14	10
3	Obr			
	8	—	36	24.
8	Ma			
	6	—	80	48
16	Hau			
	6	—	128	96
8	Ober			
		—	32	28
4	Fou	—	4	4
42		40	378	255

Anmerk
chen
und
12
pag

weiter erforderli
festgesetzte Geld

einer jeden Kam

tiermeisterstaab zugetheilten Jäger-Naturalien gebühret.

	Monatliche Gage.		Tägliche Löhnung		Ohnentgeldlich tägliche Naturalportionen	
	Fl.	Kr.	Fl.	Kr	Pferd.	Brod.
	91	39	—	—	9	6
	26	20⅓	—	—	3	2
	19	49	—	—	1	1
	16	—	—	—	1	1
ion	150	—	—	—	10	10
	75	—	—	—	5	5
ia	378	48⅓	—	—	29	26
	74	1⅓	—	—	4	3
	27	40⅔	—	—	2	2
	23	20	—	—	2	2
	—	—	—	48	—	2
	—	—	2	24	—	8
	—	—	17	24	—	87
na	125	2	20	36	8	104

(Nach Seite 32) d

W b zugetheilten Pionnier- n gebühret.

he Kr.	Tägliche Löhnung Fl.	Kr	Ohnentgeldlich tägliche Naturalportionen. Pferd.	Brod.
9	—	—	9	6
0 1/8	—	—	3	2
9	—	—	2	2
0 1/8	—	—	1	1
— 4/8	33	24	4	166
6 2/8	167	—	40	845
15 4/8	200	24	62	1031

I

trierschützen 18 Gemeine vom d geführet, und von dort

Erbffnung jeder Kampagne

n.

Generalquartiermeisterstaab gehörigen
lichen Naturalien gebühret.

	Monatliche Gage.		Tägliche Löhnung		Ohnentgeldlich tägliche Naturalportionen.	
	Fl.	Kr.	Fl.	Kr	Pferd.	Brod
	96	33	—	—	6	4
	150	—	—	—	8	8
	60	—	—	—	4	3
	33	44	—	—	2	2
	50	—	—	—	4	3
	40	—	—	—	3	2
en	90	—	—	—	9	6
=	44	—	—	—	4	4
ma	664	17	—	—	40	32
	50	—	—	—	4	2
	35	—	—	—	2	2
	80	—	—	—	4	4
ma	165	—	—	—	10	8

Das zweyte Kapitel.

Hauptgrundsätze, welche bey der Auswahl eines Lagers in Betrachtung fallen.

Eine jede Gegend, welche die Absicht nicht in Erfüllung bringt, die man auszuführen denkt, sie mag übrigens noch so vortheilhaft seyn, muß hier nicht in Erwägung gezogen, vielmehr nur diejenige fürgewählet werden, welche von dem Feinde nicht liegen gelassen werden darf, sondern deren sich derselbe bemeistern muß, wenn er weiter vorzurücken gedenken sollte. Ferner muß das Terrain so beschaffen seyn, daß, im Fall es umgangen werden sollte, sogleich wieder eine andere vortheilhafte Stellung durch eine kurze und leichte Bewegung erlanget, und dadurch das Vorrücken des Feindes vereitelt werden könne.

Zweckte aber die Auswahl einer Position nur dahin ab, um vor- und seitwärts Bewegungen zu machen; so müßte dasjenige Terrain ausgesucht werden, welches am vortheilhaftesten und künstlichsten zum Endzweck führt.

In diesem Fall ist es nicht hinlänglich, daß der Aufbruch allein die vorgeschriebenen Vortheile zuwegbringe, sondern das Terrain muß da, wohin man die Bewegung zum

Vorrücken macht, ſolche gelegene Stellung darbieten, daß, ſobald eine davon verlaſſen worden, immer gleich wiederum eine, die den Marſch zu folgender ſicher ſtellt, erhalten werde. Dergleichen Betrachtungen ſind von der größten Wichtigkeit. Es wird ſie aber auch nur derjenige anwenden können, der zu dieſem Werke hinlängliches Genie beſitzt. Doch iſt das keineswegs als eine Grundregel anzunehmen, von der man nie abgehen dürfe. Denn man findet ſich zum öftern in Umſtänden, in welchen man nicht allezeit dieſe Vortheile haben kann. Alsdann iſt natürlicher Weiſe nichts anders zu thun, als ſich nach Möglichkeit desjenigen zu bedienen, was das Terrain darbietet.

Inzwiſchen muß man ſich ſodann nicht lang aufhalten, ſondern dieſe Strecke bald durchwandern, und ſich der erſten Abſicht nähern; gleichwie es auch nur alsdenn geſchehen darf, wenn von dem Feinde nichts zu beſorgen ſtehet, ſo wie man gegentheils durch eine Verachtung deſſelben, und durch die aus ſolcher Geringſchätzigkeit entſpringende Fehltritte, ſich jederzeit einer Gefahr bloß ſtellen wird.

Alles dieſes verſteht ſich von einer ſolchen Poſition, da man den Feind in ſeinem Angriff eine gleiche Stärke entgegen zu ſtellen im Stande iſt; oder auch, wenn man in der

An-

Anzahl der Mannſchaften zwar geringer wäre, doch durch beſondere Vortheile der Stellung ſich zu ſchützen, Mittel und Gelegenheit findet.

Ganz anders verhält es ſich hingegen, wenn ein ſchwächeres und der Stärke des Feindes nicht proportionirtes Korps, nur zur Beobachtung der feindlichen Bewegung, oder dem Feinde in der Ausführung ſeines Vorhabens hinderlich zu fallen, abgeſchickt wird.

Ein ſolches Korps kann die vorhergehende Regel nicht in Ausübung bringen, noch weniger ſich den gegenſeitigen Unternehmungen gerade zu widerſetzen, als nur allein in ſolchem Fall, wenn man ſich in gebirgigten und mit vielen Defilees durchſchnittenen Gegenden befindet, welches aber auch nur auf eine kurze Zeit bewerkſtelliget werden könnte, weil das Korps ſonſt leichtlich umgangen, und hierauf deſſen Zurückzug unſicher gemacht werden möchte.

Die Auswahl der Läger eines ſolchen Korps iſt dann von der obigen Vorſchrift gänzlich unterſchieden, weil ſie in dieſem Fall ſeitwärts und in verdeckten Gegenden, die ſolches masquiren, ausgeſucht werden müſſen. Dieſes erfordert die eigene Sicherheit des Korps. Denn ſtellt es ſich dem Feinde gerade entgegen, ſo wird es durch deſſen

vorausgesetzte stärkere Macht, sofort zerstreuet, und über den Haufen geworfen werden können. Dahingegen können durch die seitwärts genommene Stellung alle gegenseitige Bewegungen beobachtet werden; und da der Feind diesem Korps gleichwohl nicht vorbey gehen, noch es zurücklassen kann, so findet er sich genöthiget, mit langsamen Schritten und vieler Vorsicht Nebenbewegungen zu machen, um das Korps aus seiner Stellung zu bringen, wodurch er in der Ausführung seines ersten Endzwecks verhindert, sein Vorrücken gehemmet, und wenigstens indessen mehrere Zeit gewonnen wird, welches im Kriege sehr oft von grossem Einflusse und wichtigen Folgen seyn kann.

Die Hauptregel bey allen Positionen bestehet darinn, daß man eben so viel Vorsicht auf den Rücken eines Lagers in Ansehung der freyen und ungehinderten Bewegung und auf den Ausmarsch aus demselben zu richten habe, als man sonsten beflißen ist, dessen Eingänge wohl zu verwahren, und beschwerlich zu machen. Man muß daher bey jedem Lager, daß man zu beziehen gedenkt, im Voraus versichert seyn, wie, und mit wie vielen Kolonnen man wieder aus demselben abmarschiren, und sich entweder vor- oder rückwärts legen könne.

Denn

Denn es wäre sehr unvorsichtig gehandelt, wenn man bey dem fürgewählten Lager stehen bleiben, und erst nach der Einruckung in selbiges auf sich weiter ergebende Fälle denken wollte.

Das dritte Kapitel.

Betrachtungen, welche bey Bestimmung eines Lagers jederzeit gegenwärtig seyn müssen.

Vorzüglich kommt in Erwägung zu ziehen, ob die Haupterfordernisse eines Lagers, nämlich Wasser und Holz, hinlänglich da sind. Ferner, ob das benöthigte Stroh in den nahe belegenen Dörfern schon vorräthig, oder aber erst zugeführet werden müsse.

Das Wasser muß nicht weit entfernet seyn, und ist bey demselben auch darauf Rücksicht zu nehmen, ob Kavallerie oder Infanterie damit versehen werden soll. Für die Kavallerie sind große Flüße oder Teiche erforderlich, um die Pferde zur Tränke führen zu können.

Für die Infanterie mögen schon auch geringere Flüsse oder mittelmäßige Bäche hinreichen, die für die Reuterey nicht hinlänglich wären. Hierbey ist jedoch die Vorsicht zu nehmen, daß, wenn die Kavallerie ihre

Pferde da zu tränken hätte, wo die Infanterie das Waſſer für ſich abholen muß, ſolches durch erſtere nicht trübe gemacht werden, und dadurch der Infanterie ungenießbar gemacht werden möge. Das Fußvolk kann ſich überdem in etwas durch Grabung einiger Brunnen, in ſo fern es das Terrain zuläßt, aushelfen.

Auf eine kurze Zeit müßte wohl auch ein kleiner Bach zur Aushilfe dienen, und könnte derſelbe in ſolchem Fall, wo möglich, angeſchwellet werden. Bey einer größern Anzahl von Pferden findet jedoch dieſes keinesweges ſtatt.

Vorzüglich iſt es aber nothwendig, daß man ſich nach den Eigenſchaften des vorkommenden Waſſers genau erkundige, um daraus zu beurtheilen, ob es ohne Schaden und Gefahr angewieſen werden könne. Die Teiche ſind zum voraus wohl zu ſondiren, ob der Kavallerie verſtattet werden könne, ihre Pferde dahin in die Schwemme zu reiten. Hierbey kommt vieles auf die Beſchaffenheit des Grundes an, ob er ſumpfigt, ſaudigt, oder ſteinigt ſey, welches alles den Truppen bekannt gemacht werden muß.

Weil bey Abhölung des Strohes und Holzes aus den Ortſchaften viele Unordnungen vorzugehen pflegen, ſo iſt nach Möglichkeit die Vorkehrung mit dem Lande dahin zu treffen, daß ſolche Erforderniſſe

vor dem Einrücken in ein Lager jedem Regiment oder Korps vor die Fronte geführet werden. Sollten aber die Ortschaften dieß mit ihren Fuhren zu leisten nicht im Stande seyn, oder sich andere Hindernisse finden, so sind die Oerter, aus welchen eines oder das andere zu nehmen ist, zu ihrem eigenen Besten anzumahnen, daß sie das abzuliefernde Stroh und Holz vor die Oerter heraus, ordentlich auf Haufen, zusammen tragen, damit es die Regimenter und andere Partheyen, nach der Anweisung daselbst, ohne die Leute in die Dörfer gehen zu lassen, abholen können.

Bey Bestimmung des Lagers kommt es vorzüglich mit auf zwey Hauptpunkte an, nämlich auf den rechten und linken Flügel. Je kürzer die Entfernung dieser beyden Punkte genommen werden kann, desto vortheilhafter wird das Lager seyn, wenn es zugleich die andern Absichten erfüllt, weil man sich sodann mehrere Treffen oder mehrere Reserven vorbehält.

Flüsse, Moräste, Ravins, hohle Wege, ꝛc. sind die besten Bedeckungen der Fronte, auch Dörfer, wenn sie mit haltbaren Häusern, Kirchhöfen, und dergleichen, versehen sind. Jedoch versteht es sich von selbsten, daß diese Hindernisse nicht zu weit vor gedachter Fronte liegen müssen, um von

ſolchen nachdrücklichſt beſchirmet werden zu können. Hierauf kommt die Verſicherung der Flügel. Das beſte Appui iſt an einem Teiche oder Fluſſe, von dem man verſichert iſt, daß er weder zu Pferde noch zu Fuße paſſirt werden kann. Ferner, kahle Anhöhen, die ſeitwärts das Terrain dominiren, und mit Defilees unterbrochen ſind. Das Appui an einem Walde iſt zwar vortheilhaft, aber auch zugleich vielen Betrachtungen unterworfen. Man kann ſich nicht wohl daran lagern, ohne daſelbſt zuerſt einige Vorbereitungen zu machen.

Das gefährlichſte Bedenken dabey iſt, daß man die Stärke des Feindes niemals zu ſchätzen vermag, wenn er ſich in den Wald werfen ſollte. Alle darinn vorgehende Bewegungen ſind uns verborgen. Wird der Wald von uns zu ſeiner Bedeckung nur ſchwach beſetzt, ſo iſt man auch leicht daraus vertrieben; legt man aber viele Truppen hinein, um ſich deſſelben deſto beſſer zu verſichern, ſo wird man ſich auf der andern Seite ſchwächen, und dieß um ſo mehr, da man auch vor demſelben Piquets ausſtellen muß. Man kann daher bey Anlehnung eines Flügels an einen Wald, nur alsdann ruhig und ſicher ſeyn, wenn man ihn vollkommen um und um beritten, und genau beſichtiget hat, um zu wiſſen, ob er mit

hoch-

hochſtämmigen oder dicht neben einander ſtehenden jungen Bäumen bewachſen, ob er moraſtig, ſumpfig oder trocken ſey. Dem allen ohngeachtet muß man noch vorher ſo viel Zeit gewonnen haben, daß man durch einen vollkommen gut gemachten Verhack ſeine Sicherheit noch vergrößern könne.

Sind Höhen im Walde, ſo müſſen von Diſtanzen zu Diſtanzen Fleſchen darauf angelegt, und nicht nur mit Truppen, ſondern auch mit Kanonen beſetzt werden, damit man den Verhack, welcher auf dem Abfall des Berges zu machen iſt, beſchießen könne. Gegen den Wald ſind Redouten aufzuwerfen, und auf einen Flintenſchuß davon iſt das Holz abzuhauen, und anſtatt eines Verhacks liegen zu laſſen.

Iſt man nun der Fronte und der Flanken verſichert, ſo iſt auf die Tiefe um deswillen unumgänglich Bedacht zu nehmen, damit die Treffen ihre gehörige Entfernung, ſowohl beym Kampiren, als in ihrer Stellung erhalten, und alle Bewegungen ungehindert vor ſich gehen können.

Die Behandlung eines Lagers muß immer nach der Natur des Terrains genommen werden. Es iſt nichts Biegſamers, als eine Armee, die Bataillons und Regimenter werden mithin nach ſolchem rangiert. Die Fronte muß aber immer ſo geſtellt

ſtellt werden, wo ſie den Feind in der gröſ-
ten Entfernung entdecken kann. Wobey
auch dafür zu ſorgen iſt, daß allemal der
geſchickteſte Offizier das beſte Treffen zu
traktiren überkomme, welcher dann auch be-
ſtändig dabey bleiben muß. Wo Infan-
terie oder Kavallerie ihren Platz zu nehmen,
und wieviel hiervon in die Fronte kommen
müſſen, darüber können hier keine Regeln
vorgeſchrieben werden, vielmehr beſtimmt
ſolches die Natur des Terrains.

Die Artillerie wird gleichfalls auf ein
Terrain poſtirt, wo ſie am beſten ein kreu-
zendes Feuer anbringen und den Feind am
leichteſten faſſen kann.

Je weiter von der Fronte die Bewegun-
gen des Feindes entdeckt werden können,
je beſſer iſt in dieſer Abſicht die Situation
eines Lagers. Ferner muß das Terrain deſ-
ſelben ununterbrochen ſeyn. Iſt es von Na-
tur nicht ſo, ſo muß die erſte Sorge da-
hin gerichtet ſeyn, es dazu zu bereiten; und
man muß alle Sorgfalt anwenden, damit
eher, als die Armee völlig eingerückt iſt,
zu Stande zu kommen. Mithin iſt unver-
züglich, wie auch mit aller Gewalt daran
zu arbeiten. Was alsdann daran noch zu
verbeſſern oder zu verſtärken wäre, hat man
nachher, wenn es mit mehrerer Gemäch-
lichkeit geſchehen kann, annoch nachzuholen.

Allenfalls kann ſich der Generalquartiermeiſter zu den geſchwinde herzuſtellenden Kommunikationen der Pionnierbrücken bedienen, welche jedoch, ſo bald es die Umſtände nur erlauben, wieder weggenommen, und dagegen von dem Lande die erforderlichen Materialien herbeygeſchaft werden müſſen, damit die Pionnierbrücken zu ihrer anderweiten Beſtimmung in Bereitſchaft verbleiben.

Aus dem Vorhergehenden folget von ſelbſten, daß ſich auf einen Kanonenſchuß keine Anhöhe, weder vor der Fronte noch auf den Flügeln, befinden müſſe, welche die Linie oder das Lager dominirt, ſondern es müſſen vielmehr alle gegenſeitige Anhöhen ſich unter den Kanonen des Lagers befinden, und von denſelben beſtrichen werden können.

Jedoch will dadurch nicht geſagt werden, daß man ohne beſondere Urſachen ſich auf die höchſten Berge lagern ſoll. Denn in dieſem Fall kann die Artillerie nur ein plongirendes Feuer anbringen, von dem man ſich keine weſentliche Wirkung verſprechen kann. Auch iſt der Feind alsdann im Stande, ſeine Treffen und Kolonnen leicht unter die Kanonen zu bringen.

Wenn ein Lager bezogen wird, welches einige ihm ſchädlich ſeyn könnende Anhöhen vor der Fronte oder auf den Flügeln auswärts

wärts ſeiner Diſtanze läßt, und dem man dadurch abzuhelfen vermeinet, daß man ſie mit einem oder mit mehreren Bataillons beſetzt, ſo iſt ſolches immer eine gefährliche Unternehmung; es wäre denn, daß man ein ordentlich verpalliſadirtes Werk anzulegen Zeit genug hätte. Dieß müßte indeſſen doch wenigſtens ſo groß ſeyn, daß es etliche Bataillons faſſen könnte, weil es widrigenfalls einem ſtärkern feindlichen Anfall zu widerſtehen nicht im Stande ſeyn würde. Man rechnet nicht darauf, ein ſolches Werk durch Nachſchickung mehrerer Truppen zu behaupten, denn dadurch werden entweder die in der Linie angebrachte Reſerven, oder gar die Treffen geſchwächt, und die ganze fernere Veranſtaltung wird, ſo bald es zu mehrern Beweis kömmt, zerrüttet. Gemeiniglich werden die erſt vorgeſetzten Truppen durch die andringende feindliche Gewalt überwältigt und zerſtreut, und es wird ſodann dem Feind ein leichtes, die entſtandene Verwirrung zum Nachtheil der ganzen Armee zu nützen, und ſelbſt dieſer Anhöhen ſich zu bedienen, um die nunmehr geſchwächte und unterbrochene Linie über den Haufen zu werfen.

In dergleichen Umſtänden iſt daher nichts anders zu thun, als dieſe Anhöhen mit ins Lager einzuziehen, und die Armee hiernach

zu

zu rangiren. Sollte aber ſolches nicht möglich ſeyn, ſo iſt dieſes Lager gar nicht zu nehmen.

Wenn alles Vorbeſchriebene in Ordnung iſt, muß der Generalquartiermeiſter bey der Auswahl eines Lagers auch ſogleich die Abtheilung deſſelben machen, im Fall ſolches zu einem Schlachtfelde gebraucht werden müßte.

Die Ausbreitung, ſo eine Armee von einem Flügel zum andern einnimmt, iſt jederzeit beträchtlich, mithin ſind auch zwiſchen denſelben noch verſchiedene Poſitionen zu nehmen, worunter gemeiniglich eine oder zwey Hauptſtellungen ſind, die den Schlüſſel zum ganzen Lager abgeben. Dieſe ſind von ſolcher Beſchaffenheit, daß, im Fall ſich der Feind ſolcher bemeiſtert, und ſich in ihrem Beſitz behauptet, von daraus ein großer Theil des Lagers unter ſeine Kanonen gebracht, und dominiret wird. Hierauf iſt nun ſorgfältigſt zu ſehen, damit der Feind dieſes Theils nicht Meiſter werde. Keiner von ſolchen Oertern muß von Infanterie und Kanonen entblößt werden, um ſie an die ſchwächern Oerter der Linie einzubringen. Denn, wenn auch der größte Theil der Armee zum Weichen gebracht, dahingegen nur dieſe Situation behauptet worden, ſo wird ſich der Feind doch immer genöthigt finden, einen neuen Angriff darauf

zu unternehmen, welches ihm mit seinen durch die Attake ebenfalls aus einander gerathenen Truppen große Schwierigkeiten machen wird. Hält man sich dabey in gehöriger Ordnung, auch mit frischer Mannschaft versehen, stets gefaßt, so kann man noch etwas von den übrigen zerstreuten an sich ziehen, und dadurch der Schlacht oft einen andern und glücklichen Ausschlag geben. Ja, wenn sogar der Feind zum Weichen gebracht ist, so soll dieser Theil der Stellung doch nicht eher verlassen werden, bis man nicht völlig versichert sey, daß es dem Feinde nicht mehr gelingen werde, sich zu ralliiren.

In jedem Lager hat ferner der Generalquartiermeister sein Augenmerk darauf zu richten, was bey einem entstehenden Allarm unverzüglich vorzukehren sey.

Er muß daher solche vorliegende Anhöhen auswählen, wovon man die feindliche Bewegungen beobachten kann. Für seine Person begiebt er sich nur auf die nächst gelegenen, um sogleich wieder bey der Hand zu seyn, die nöthigen Anstalten im Lager zu treffen; die seitwärts entferntere hingegen weiset er zuverläßigen Offiziers an, die sich unter Bedeckung einiger leichter Reiter sogleich dahin verfügen. In allen dergleichen Fällen kommt es hauptsächlich darauf an, die Absichten des Feindes zu entdecken oder zu errathen.

Je-

Jemehr man nun davon mit eigenen Augen zu beobachten und geſchickt zu beurtheilen weis, jemehr iſt dadurch gewonnen.

Das vierte Kapitel.

Vom Unterſchied der Offenſiv- und Defenſivlager.

Sobald man ſich in Umſtänden befindet, in welchen man mit dem Feind zu thun haben kann; ſo iſt die eigene Sicherheit dasjenige, worauf man zuerſt zu ſehen hat, folglich muß eine Armee, wenn ſie auch offenſiv agiren ſoll, niemals bey der Wahl eines Lagers nachſtehende Fehler begehen. Sie muß ſich nicht muthwilliger Weiſe unter Anhöhen noch an Flüſſen oder Moräſten lagern, die hinter ihrer Fronte liegen. Sie muß keine Lage nehmen, wo ſie zertrennt wird, und wo der eine Theil mit Schwierigkeit zu dem andern kommen kann. Nur der Fall würde ein ſolches Unternehmen einigermaßen rechtfertigen, wenn man von der Unerfahrenheit und der geringen Vorſicht des gegenſeitigen Generals verſichert wäre; oder wenn man hinlängliche Proben hätte, daß eine ſonſt zu viel gewagte Unternehmung die feindliche Armee in Verwirrung bringen,

und die diesseitigen Absichten von selbst befördern werde. Jedoch ist dieß nie zur Vorschrift anzunehmen.

Auch ist nicht anzurathen, daß sie auf besondere mühsame Vortheile, wodurch Mann und Pferd zu sehr mitgenommen werden, ihr Augenmerk richte, weil sie auf ihre Uebermacht und bessern Zustand vieles und weit sicherer rechnen kann.

Ein defensives Lager hingegen muß auf alle nur ersinnliche Vortheile denken, es muß sich aller vorgeschriebenen Verhackung, Verschanz- und Verpallisadirung, Besetzung der Dörfer und ihrer Befestigung, mit einem Worte, alles dessen bedienen, was dem Feinde Hindernisse machen kann; es muß auch die Flügel und Fronte, wo es anders möglich ist, impraktikabel machen. In dergleichen Fällen kann niemals zu viel geschehen, noch eine irgendwo zu nehmende Vorsicht als überflüßig betrachtet werden.

Der Hauptgrundsatz bestehet darinn, dasjenige nicht bis auf den andern Tag zu verschieben, was heute noch vollzogen werden kann. Die Arbeit, die dadurch dem gemeinen Mann, oder auch zum Theil dem Landmann zugemuthet wird, findet sich darinnen hinlänglich vergolten, wenn eine überlegene Macht damit beym Vordringen aufgehalten wird.

Alle

Alle dazu nöthige Verſchanzungen, Faſchinen, Palliſaden, Schanzkörbe und dergleichen, hat der Generalquartiermeiſter zu beſorgen. Die Anſtalten bey einer groſſen oder kleinen Armee ſind immer einerley, und bleibt nur allein die Hauptabſicht dahin gerichtet, die Truppen ſo viel möglich zu ſchonen, und ſich den Bedürfniſſen zu nähern, die in einem Lager erforderlich ſind.

Das fünfte Kapitel.

Was für Betrachtungen bey dem Marſche einer Armee vorkommen, und von dem Unterſchied, wenn ſelbige von dem Feind etwas zu beſorgen hat, oder wenn ſie nach ihrer Gemächlichkeit vorrücken kann.

Hier kommt der Unterſchied vor, den ein Generalquartiermeiſter zwiſchen der Kavallerie, Infanterie, den Pontons, Tragthieren, der Bagage, dem Proviantfuhrweſen und Backöfen zu machen hat.

Es wird darzu eine genaue Kenntniß des Landes, worin die Kriegsoperationen vorgehen, erfordert, und zum Hauptgrundſatz genommen, nach welchem alle Bewegungen abzumeſſen ſind, und man hat zu überlegen; ob man auf Ebenen, auf Anhöhen,

durch Wälder, in einem mit hohlen Wegen, Kanälen und Ravins durchſchnittenen Lande, oder in Gebirgen zu marſchiren habe.

Sodann iſt auch darauf Rückſicht zu nehmen, ob die Armee ſich vor- rück- oder ſeitwärts zu ziehen habe?

Ueberhaupt iſt es eine ausgemachte Sache, daß, ſobald man ſich in mehrere Kolonnen brechen und marſchiren könne, ſolches den Fortzug der Armee um vieles erleichtere.

Dieſes kann nun bey einer vorwärts marſchirenden Armee am leichteſten geſchehen, wenn es das Terrain zuläßt, und ſolches ohne Gefahr die Kolonnen zu zertrennen bewerkſtelliget werden mag.

Bey einer ſeitwärts marſchirenden Armee hingegen, iſt es nicht ſo leicht zu bewirken, weil man alsdann nicht wohl anders, als treffenweiſe den Marſch fortſetzen kann, ohne unnöthiger Weiſe die Kolonnen zu vervielfältigen.

Geſchiehet der Marſch vorwärts, und das Land iſt offen, ſo werden ſo viel Brigaden vom erſten und zweyten Treffen beſtimmt, und gerade fortgeführt, als Kolonnen vom

rech-

rechten und linken Flügel, ohne ſich zu hindern, vorrücken können. Eine Kavallerie-kolonne macht die Tete, und die übrige Kavallerie wird auf beyde Flügel geſetzt. Die Artillerie kann alsdann ohne Bendeken ihren Kolonnen folgen. Die Tragthiere werden den Kolonnen ſeitwärts geführet. Die Bagage folgt auf die Artillerie und ihre Kolonnen. Für die Pontons, das Proviantfuhrweſen und die Backöfen, werden beſondere Straßen auserſehen, und beſtimmt, wenn auch gleich ſelbige dadurch einen kleinen Umgang zu machen genöthigt würden.

Die ſchwere Reſerveartillerie und vorräthige Munition kann ebenfalls den nämlichen Weg mitnehmen, indem das, was den Kolonnen folgt, meiſtentheils um deswillen beſchwerlicher marſchirt, weil ſelbige ſich faſt immer über die Felder den Weg bahnen müſſen.

Das Schlachtvieh wird allezeit mit der Kolonne der Artillerie, Proviant oder Bagage auf denjenigen Straſſen getrieben, welche man für die ſicherſten hält, und die Regimenter nehmen nur davon ſo vieles mit, als ihnen unentbehrlich, nämlich das, was bey Einrückung ins Lager, wenn der Mann ſein Fleiſch nicht mit ſich zu tragen hat, ſo-

gleich erfoderlich iſt. Auch hierbey hat der Generalquartiermeiſter darauf zu ſehen, daß dieſes Schlachtvieh derjenigen Kolonne beygegeben werde, welche einer feindlichen Gefahr am wenigſten ausgeſetzt iſt.

Der Generalgewaltiger muß währendem Marſche bey der Bagage ꝛc. reuten, und die Kolonnen theils ſelbſt patrouilliren, theils hin und wieder durch ſeine untergebene Profoſen patrouilliren laſſen, um alle Unordnungen zu verhindern. Das geſammte Hauptquartier und die Marketender nehmen ihren Weg mit der Bagage.

Bey Führung der Kolonnen, ſowohl von Infanterie, als Kavallerie, kommt es auf die Geſchicklichkeit der Staabsoffiziers und ſämmtlichen Offiziers vom Generalquartiermeiſterſtaab an. Dieſe haben darauf zu ſehen, daß ſie die Kolonnen nach ihrer Direktion von ihrem Aufbruch in gerader Linie in das neue Lager führen, worzu, wenn es ſeyn kann, auch Stangen mit Strohwiſchen auszuſtecken ſind.

Wenn unvorhergeſehene Hinderniſſe, vorkommen, müſſen ſich die Kolonnen führende Staabs- und Oberoffiziers ſogleich zu helfen wiſſen. Denn wenn z. B. eine Kolonne in

ihrem

ihrem geraden Fortzuge durch einen Teich, Moraſt oder Ravin ꝛc. aufgehalten würde, und um ſolche zu umgehen, ſich etwas ſeitwärts ziehen müßte, ſo hat ſie ſich ſofort, ohne ſtille zu ſtehen, dieſer Route zu bedienen, und weiter fort zu marſchiren. Sollte es ſich aber zutragen, daß ſie ſich dadurch einer neben gehenden Kolonne allzu ſehr näherte, und ſogar in dieſelbe treten müßte, ſo hätte dieſe Kolonne das nämliche zu beobachten, und ſich ebenfalls ſeitwärts zu ziehen, ohne ſich im Fortrücken aufhalten zu laſſen. Sollte ein ſolcher Umſtand noch in den Marſch mehrerer Kolonnen einen Einfluß haben, ſo iſt eben das von allen zu beobachten. So bald aber die Queve der Kolonne eine dergleichen Behinderung vorbey paſſirt, und zurück gelegt hat, ſo muß ſie, wie alle andern, die aus dieſer Veranlaſſung ſich ſeitwärts gezogen, wiederum in ihr voriges Alliguement einrücken.

Bey den ſeitwärts vorzunehmenden Märſchen der Armee, wo man nicht anders, als treffenweiſe abzumarſchiren pflegt, welches auch unſtreitig das Beſte iſt, behält meiſtentheils die Artillerie die gemachte Straße, wo ſowohl Kavallerie als Infanterie ſeitwärts derſelben fortzieht. Nur iſt dabey zu bemerken, daß, wenn der Marſch rechts

geht, die Reſerveartillerie, Bagage, Pontons, Proviantfuhrweſen ꝛc. dem letzten Treffen rechts, oder wenn der Marſch links ginge, ihren Zug links dergeſtalt parallel zu nehmen habe, damit ſie jederzeit von der Armee bedeckt bleiben, und die nächſten Wege von der Armee immer der Artillerie und Bagage angewieſen werden. Hieraus folgt von ſelbſten, daß der Armee nichts vom Troß folgen müſſe, weil alles dasjenige, was nicht in eben der Linie den Treffen ſeitwärts zieht, von ihnen nicht gedeckt, und folglich rückwärts den feindlichen Anfällen ausgeſetzt iſt. Dieß wäre ebenfalls zu beſorgen, wenn ſolche vorwärts zu ſtark fortrücken würde, dahero die dabey kommandirte Detachements von Zeit zu Zeit öftere Patrouillen abzuſchicken haben, um von dem Zug der Armee immer benachrichtiget zu ſeyn, und zu wiſſen, ob ſie ſich auch nah in einer Lage gegen der Armee befinden, die ihnen die gehörige Sicherheit verſchaffen könne. Sollte es nicht thunlich ſeyn, in einer geringen Entfernung von einander den Zug dergeſtallt zu bewirken, und es wären die Seitenwege, welche die Bagage ꝛc. zu nehmen hätte, etwas weiter als die, worauf die Treffen marſchiren, ſo muß die Bagage ꝛc. um ſo viel zeitiger aufbrechen, damit

mit der Parallelismus um ſo viel leichter unterhalten werde.

Allen Kolonnen, von der Infanterie ſowohl, als von der Kavallerie, Artillerie, Bagage, Fuhrweſen, ꝛc. müſſen, wo es erforderlich, Brücken, Pionniers und Zimmerleute beygegeben werden, um alles nöthige unvorzüglich herzuſtellen, oder zu repariren, damit den Zug nichts aufhalten möge.

Wenn gleich natürlicher Weiſe der Marſch der Kavalerie ſtärker, als der von der Infanterie iſt, ſo muß doch erſtere, wenn vom Feinde etwas zu beſorgen iſt, ſich von dieſer niemals entfernen. Weshalb der Generalquartiermeiſter, wenn er es für nöthig findet, daß die Kavallerie der Infanterie nachmarſchiren ſoll, ſolches zu veranlaſſen hat. Wenn in dieſem Fall die Kavallerie bereits vorwärts marſchirt iſt, ſo muß der Offizier, der die Kolonne führt, ſchon verſtändigt ſeyn, dem General, der ſie kommandirt, zu melden, daß man die Infanterie erwarte.

Wenn das Terrain vorläufig rekognoſcirt werden kann, und dem Generalquartiermeiſter ſchon bekannt iſt, wo einige Brücken geſchlagen werden ſollen, ſo muß ſolches

auch im Voraus bewerkſtelliget werden, wenn es anders ohne Aufſicht des Feindes geſchehen kann.

Dieſe Brücken müſſen doch allezeit ſo breit ſeyn, daß wenigſtens ein Zug paſſiren könne. Die darzu erforderlichen Hölzer oder Bretter werden aus den Marktflecken, Städten oder Dörfern herbeygeſchaft, mit Erde beworfen, und die nöthigen Pionniers beygeſtellt, welche auch ſo lange dabey ſtehen bleiben müſſen, bis die Kolonne völlig paſſirt iſt, um wenn etwas an den Brücken ruiniret worden, ſolches ſogleich repariren und herſtellen zu können. Nachher folgen ſie ihrer Kolonne, um deren Tete zu gewinnen. Hierbey iſt nöthig, jederzeit einige Manne vom Lande beyzubehalten, welche nach Paſſirung der Kolonnen das Holz und die Bretter an ſich, und wieder zurück nehmen können.

Wenn Brücken über kleine Flüſſe geſchlagen werden müſſen, kann man ſich der Beckerleiterwagen bedienen, und Laufbrücken für die Infanterie machen, die Artillerie und Kavanerie aber paſſiret über das Waſſer.

Können aber dieſe Veranſtaltungen nicht im Voraus geſchehen, ſo müſſen vor jeder Kolonne

lonne Pionnierbrücken geführet werden. Wenn keine hinreichende Anzahl dieſer Brücken vorhanden ſeyn ſollte, ſo ſind Balken und Bretter auf Bauerwagen herbey zu ſchaffen. Dieſe gehen mit der Avantgarde, und müſſen alsdann die Brücken ſo geſchwind geſchlagen werden, daß ſie bey Anrückung der Kolonnen ſchon fertig ſind, und dieſe nicht aufgehalten werden. Sobald eine Kolonne paſſirt iſt, werden die Brücken hurtig abgeſchlagen, aufgeladen und wieder vor die Tete geführt.

Wenn es möglich iſt, ſo viel zum voraus zu wiſſen, welche Kolonne Brücken nöthig habe, oder nicht, ſo werden nur denjenigen Kolonnen Brücken zugegeben, welche deren bedürfen, die andern ſetzen ihren Zug ohne ſelbige fort.

Bis hieher iſt nur allein von den Pionneirbrücken und andern dergleichen zu Verſchaffung der Kommunikation dienlichen Dingen gehandelt worden. Da es ſich aber auch zum öftern zuträgt, daß die Armee auf ihrem Marſche beträchtliche Flüſſe zu paſſiren hat, ſo iſt alsdann erforderlich, eine vorläufige Diſpoſition wegen der Pontons zu treffen, welche ſich hinter der Avantgarde zu halten angewieſen werden. Mit dieſer gehen ſie einige Stunden voraus, indem ſupponirt wird,

daß, da man einen Fluß zu paſſiren hat, diesſeits deſſelben nichts vom Feinde befindlich ſey, und folglich auch die Pontons dadurch keiner Gefahr bloß geſtellt werden. Die Paſſage muß ſchon vorläufig rekognoſciret worden ſeyn, um zu wiſſen, wie viel man Pontons nöthig habe, damit die Infanterie, Kavallerie, Kanonen ꝛc. den Fluß paſſiren können.

Iſt es möglich, daß Blotten, Schiffe, oder andere Ueberfahrtszeuge vom Lande zu bekommen ſind, ſo veranſtaltet man, daß ſolche zugleich mit der Ankunft der Avantgarde vorhanden ſind. Natürlicher Weiſe ſind diejenigen am leichteſten zu erhalten, die oberhalb ſtehen, wenn es anders wegen des jenſeits ſtehenden Feindes geſchehen kann. Gleich bey Ankunft der Avantgarde und deren Pontons werden die hölzernen Pontons am erſten abgeladen, und iſt theils durch dieſe, theils durch die Landfahrzeuge, (weil in den blechenen Pontons nicht über zwölf Mann transportirt werden können) die Infanterie von der Avantgarde zuerſt über zu ſetzen. Dieſe nimmt auch die Spaniſchen Reuter, ſo vor den Pontons geführt werden, mit ſich, um jenſeits des Waſſers ein Tete de Pont zu machen. Da ſie auch mit Schaufeln und Graben verſehen ſeyn muß, ſo

hat ſie, ſo bald ſie hinüber kommt, etwas von Erden aufzuwerfen, um ſich zu bedecken.

Wenn einige leichte Kavallerie zum patrouilliren gleich mit übergeſetzt werden könnte, ſollten auch die Pferde durch das Waſſer an den Pontons oder andern Fahrzeugen unterhalb durchgeſchwemmt werden, ſo wäre es eine ſehr gute und nützliche Sache.

Zu der nämlichen Zeit, da der eine Theil der Pontonniers überſetzt, laden die übrigen die andern Pontons ab, und fangen an, Brücken zu ſchlagen, worinn mit dem größten Eifer, bis ſolche zu Stande gebracht ſind, fortgefahren werden muß.

Sobald die Armee nachkommt, ſind dieſe Brücken unter ihr verhältnißmäßig zu vertheilen, dergeſtalt, daß, wenn z. E. drey Brücken wären, zwey davon für die Infanterie, und eine für die Kavallerie und Artillerie hergegeben werden. Vom Troß, Marketendern und Weibern, wird durch die bey den Brücken geſtellte Wache niemand herüber gelaſſen bis nicht alles, was in Reih und Gliedern ſich befindet, paſſirt iſt.

Hat die Armee nach dieſer Paſſage des Fluſſes ihren Marſch weiter fortzuſetzen, ſo

müſſen

müſſen die Tete de Ponts entweder mit den nämlichen Truppen beſetzt bleiben, oder es ſind andere Bataillons darzu zu kommandiren, um ſolche zu beſetzen, und die Brücken zu verſichern. Dieſen wird auch einige Kavallerie beygegeben. Iſt nun die Armee völlig paſſirt, und in ihrem weitern Fortzuge begriffen, ſo wird ſodann von den Brücken eine der Reſerveartillerie, die andere der Bagage, und die dritte dem Proviantfuhrweſen angewieſen, und haben die dabey Kommandirte auf die Vollziehung dieſes Befehls zu ſehen, damit keine Parthey der andern einfahre, und Unordnung verurſache. Sollte aber die Armee ſich nicht weit von der Paſſage dieſes Fluſſes lagern müſſen, und in dieſer Stellung von dem Feinde angegriffen werden können, ſo müſſen gleich ſo viele Brücken, als nur immer möglich, verfertigt werden, weil eine ſolche Stellung bey erfolgenden üblen Ausſchlag, für die Armee ſehr gefährlich ſeyn würde. Ueberhaupt kann ſchon eine ſolche Unternehmung niemals Statt finden, wenn man ſich nicht ſehr vieler Landſchiffe zu Schlagung der Brücken bedienen kann, weil die Armee mit einer ſo großen Anzahl von Pontons nicht zu verſehen iſt. Es ſind alſo in dieſem Fall ſechs, oder mehrere Brücken nicht zu viel, vielmehr wäre zu wünſchen, daß der Fluß in der Armee völ-

völlig mit Brücken belegt werden könnte. In einer ſolchen Stellung wird von der Bagage nichts paſſirt, als die Tragthiere und die benöthigte Artillerie mit der dazu gehörigen Munition. Das Proviantfuhrweſen, vorräthige Schlachtvieh aber ꝛc. kurz, alles übrige verbleibt jenſeits des Fluſſes. Hat man von dem einen oder dem andern etwas nöthig, ſo wird es herbey geholt, der Ueberreſt aber ſofort wieder zurück geſchickt. Es verſteht ſich von ſelbſten, daß ſolches nur in dem Fall Statt finde, wo die Armee, im Fall ihrer etwa benöthigten Retirade, den Fluß zu repaſſiren hätte. Geſchieht aber die Paſſage eines Fluſſes allein in der Abſicht, um ſich jenſeits mit einem Flügel an dem Fluß zu lagern, und alsdann längſt demſelben den Rücken der Armee gedeckt zu halten, ſo ſind die oben vorgeſchriebenen Veranſtaltungen keinesweges nöthig, ſondern es paſſiret alles das Waſſer, und die Brücken werden nach ſolcher Paſſage wieder aufgenommen.

Die Paſſirung eines beträchtlichen Fluſſes in Gegenwart einer feindlichen Armee, wird allezeit eine vergebliche Unternehmung ſeyn, es wäre denn, daß man ſolches unter Begünſtigung der Nacht auszuführen ſuchen wollte, oder es wäre das dieſſeitige Ufer von ſolcher vortheilhaften Beſchaffenheit, daß un-

ter der Bedeckung einer zahlreichen Artillerie dieſe Paſſage unternommen werden könnte.

Es finden ſich doch aber auch bey den ſtärkſten Ströhmen zuweilen einige Mittel und Wege, wodurch die Ueberſetzung leicht bewerkſtelliget werden mag, nämlich, wo Durchfahrten ſind, und ſich ein harter ſandigter oder ſteinigter Boden befindet, über welchen die Kavallerie ganz wohl durchzubringen iſt.

In einer Retirade hingegen wird, wenn man einen Fluß zu paſſiren hat, das Beſchriebene umgekehrt bewirkt. Es gehen nämlich die Pontons zwar voraus, doch werden die Tete de Pont diesſeits des Fluſſes aufgeworfen, und beſetzt; alle Bagage, vorräthige Munition, Fuhrweſen und Troß, ſo ſonſt der Armee folgt, wird voran geſchickt, und paſſirt zum erſten, hernach kömmt die Kavallerie, und die Infanterie ſchließet. Die Armee muß dann jenſeits aufmarſchiren, und mit ihren Kanonen die Abbrechung der Brücken und den Rückzug der Arriergarde ſichern.

In der Gegend, wo die Brücken zu ſchlagen kommen, um den Feind aufzuſuchen, muß das Terrain allezeit ſo ausgewählt werden, daß, wenn es anders mit denen zur

Brü-

Brückenſchlagung anderweit in Betrachtung zu ziehenden Umſtänden vereinbarlich iſt, dieſes Ufer, das jenſeitige dominire. Bey einem Zurückzug hingegen findet ganz natürlich das Gegentheil Statt.

Die gröſzte Unbequemlichkeit bey Schlagung der Brücken mittelſt der Landſchiffe, beſteht darin, daß man ſolche nicht leicht von einerley Höhe bekommen kann; bohrt man aber die höchſten davon an, und läßt ſo viel Waſſer hinein, als um ſie zu ſenken, und ſie den andern in der Höhe gleich zu machen nöthig iſt, und verſtopft die Löcher darauf gehörig, ſo iſt dieſer Unbequemlichkeit abgeholfen.

Alle Märſche durch Städte und Ortſchaften ſind überhaupt zu vermeiden, und wird bey ſolchen ſeitwärts vorbey gezogen. Liegen aber die Dörfer völlig in der Queer, ſo muß man ſich durch die Gärten Oeffnungen verſchaffen, um der Kolonne keinen Umſchweif zu verurſachen.

Wenn man rückwärts marſchirt, muß die Reſerveartillerie, Pontons, Fuhrweſen und Bagage auf verſchiedenen Wagen, und zwar um ſo viel vorausgeſchickt werden, daß ſie von der Armee nicht eingeholt werde, und

dadurch derſelben im Fortzuge hinderlich falle. Die Tragthiere mit ihren Zeltern aber bleiben jederzeit bey ihrer Kolonne, damit ſie nicht irre gehen, oder die Regimenter ſie nicht mit Mühe herbeybringen müſſen. Zum deutlichen Begriff, was bishero geſaget worden, ſind hier unter No. 8. eine Ordre de Battaille und zwey Marſchzettel beygeleget, welche beyläufig zu einem Formular dienen können, wenn eine Armee vor- ſeit- und rückwärts marſchiret.

Ingleichen ſind unter No. 9 und 10 zwey Tabellen befindlich, welche den unterm 15. Auguſt 1769 für beſtändig feſtgeſetzten Rang der ſämmtlichen Infanterie- und Kavallerieregimenter enthalten. Jedoch iſt hierbey zu bemerken, daß man bey Formirung einer Ordre de Bataille ſich eben nicht an einen Rang zu binden habe, ſondern es können ſowohl die Regimenter, als die Generals nach Gutbefinden des Kommandirenden eingetheilt werden.

Bey einer Armee, die nach Gemächlichkeit marſchirt, iſt darauf zu ſehen, daß ſowohl der Mann zu Fuß, als der Reuter zu Pferd und alles Zugvieh, auf das möglichſte geſchonet werden, ingleichen, daß man dem Lande ſo wenigen Schaden zufüge, als irgend

mög-

möglich iſt, welches aber vor dem Feind nicht geſchehen kann, wo die Feldfrüchte mitgenommen werden, und man genöthigt iſt, alles aus dem Wege zu räumen, was dem Marſche hinderlich fallen kann.

Zu dieſem Ende werden ſo viele Straßen, als nur möglich, ausgewählet, der Aufbruch der Armee wird immer ſo genommen, daß man vor dem Eintritt der ſtärkſten Hitze an Ort und Stelle ſey.

Die Märſche werden, außer im Nothfalle, kurz und gemächlich eingerichtet. Alles Fuhrweſen wird auf den Straßen eingeleitet, die Kavallerie von der Infanterie völlig abgeſondert, und muß ſie entweder eher, oder ſpäter, als die Infanterie aufbrechen.

So wird auch kolonnenweiſe ins neue Lager eingerückt, indem es nichts zu bedeuten hat, ob eine Kolonne zeitiger, als die andere eintrift. Sollte man während des Marſches nicht Umgang nehmen können, einige Feldfrüchte zu verderben, ſo kann allenfalls dem Lande davon im Voraus Nachricht gegeben werden, damit ſolches, nach der Breite der Kolonnen, welche dieſe gebauete Gegenden paſſiren, ihre Früchte

vorher einſammlen, und wenigſtens doch etwas von dem Verderben retten möge. Ingleichen werden die Lagers bey einem mit Gemächlichkeit zu nehmenden Marſche immer ſo ausgeſucht, daß die Feldfrüchte nicht ohne Noth zu Grunde gerichtet werden, daher iſt nicht nöthig, daß das Lager einen völligen Zuſammenhang habe, und die Kommunikation deſſelben ſo beſchaffen ſey, wie ſie oben vorgeſchrieben iſt; folglich iſt auch die Kavallerie und Infanterie nach Umſtänden und Gelegenheit zu placiren, doch immer ſo, daß die Brigaden und Diviſions nicht mit einander untermiſcht werden. In dergleichen Fällen kann man auch die Bagage, Marketender und Fleiſchhacker vorausſchicken, um einem jeden bey der Einrückung ſogleich ſeine Bequemlichkeit zu verſchaffen, nur muß immer die gehörige Ordnung dabey beobachtet werden.

Marſchzettel

wie die jenſeitige Armee vorwärts marſchiren kann.

Es wird ſupponirt, daß das Land offen, und man die Armee in viele Kolonnen brechen könne. Die vier leichte Kavallerieregimenter aus dem Korps de Reſerve machen

chen die Avankgarde, marſchiren rechts ab, und nehmen den vorgeſchriebenen Weg, wobey ſich die zwey vom linken Flügel an jene vom rechten während der Fortrückung anſchließen. Von eben dieſen vier Regimentern müſſen die Partheyen von jeder Kolonne der Armee, nebſt dem erforderlichen Nachzug vorher ausgemacht, und an Ort und Stelle beordert werden.

Die ganze Armee marſchirt durchgehends rechts, und zwar in 6 Kolonnen ab.

1. Kolonne, Der rechte Flügel der Kavallerie beyder Treffen. Auf das ſogenannte 4. Regiment, aus dem erſten Treffen folgt das benannte erſte aus dem zweyten.

2. Kolonne. Die Infanterie Brigaden des erſten und zweyten Generalmajors, aus dem erſten Treffen. Auf dieſe folgt jene vom erſten General aus dem zweyten Treffen.

3. Kolonne. Die Infanteriebrigade des dritten Generalmajors aus dem erſten Treffen. Auf dieſe folgt jene vom zweyten aus dem zweyten Treffen, und auf ſolche kommen die acht Grenadierbataillons aus dem Korps de Reſerve.

4. Kolonne. Die Infanteriebrigade des vierten Generalmajors aus dem erſten Treffen, worauf jene vom dritten aus dem zweyten Treffen folgt. Nach dieſem kommen die zwey Infanterieregimenter aus dem Korps de Reſerve.

5. Kolonne. Die Infanteriebrigaden des fünften und ſechſten Generalmajors aus dem erſten Treffen, auf welche leztere die vom vierten aus dem zweyten folgt.

6. Kolonne. Der linke Flügel der Kavallerie beyder Treffen. Dem ſogenannten achten Regiment aus dem erſten Treffen folgt das ſogenannte vierte vom zweyten.

Marſchzettel,

wie die nämliche Armee rückwärts marſchiren kann.

Es wird vorausgeſetzt, daß die Gegend, welche man zu paſſiren hat, theils offen, theils durchſchnitten ſey.

Die Armee marſchirt mit verkehrter Fronte durchgehends links, und zwar in vier Kolonnen ab. Vor, wie auch hinter einer jeden

den Kolonne iſt eine proportionirte Truppe Kavallerie und Infanterie.

1. Kolonne. Der rechte Flügel der Kavallerie beyder Treffen. Auf das ſogenannte erſte Regiment aus dem zweyten Treffen, folgt das ſechſte aus dem erſten.

2. Kolonne. Der rechte Flügel der Infanterie beyder Treffen. Auf das ſogenannte erſte Regiment, aus dem zweyten Treffen folgt das ſechſte aus dem erſten.

3. Kolonne. Der linke Flügel der Infanterie beyder Treffen. Auf das ſogenannte ſechſte Regiment aus dem zweyten Treffen folgt das zwölfte aus dem erſten.

4. Kolonne. Der linke Flügel der Kavallerie beyder Treffen. Auf das ſogenannte vierte Regiment aus dem zweyten Treffen folgt das achte aus dem erſten.

Das Korps de Reſerve macht die Arriergarde. Das ſogenannte zweyte Infanterieregiment deſſelben hat die Tete, und das erſte Grenadierbataillon ſchließt.

Hierauf folgen die vier leichte Kavallerieregimenter, welche ebenfalls links rückwärts

abmarſchiren. Das ſogenannte vierte vom linken Flügel iſt an der Tete und auf das dritte kommt das zweyte vom rechten Flügel.

Dieſe vier leichte Kavallerieregimenter müſſen die erforderliche Detachements hinter ſich, wie auch hinter den Kolonnen der Armee nachziehen, und überall fleißig patrouilliren laſſen.

Wenn die Armee ſeitwärts zu marſchiren hat, ſo wird ſie nur rechts oder links treffenweis, wie ſie kampiret, in Kolonnen geſetzt, und marſchirt dergeſtalt fort.

(Folgt nach Seite 70.)

Chef kommandirenden General,
ausgestellt sind.

der Feldmarschall.				
der General der Kavallerie				
ster Feldmarschallieutenant.				Korps de Reserve
1ster Generalmajor.				
1stes leichtes Kavallerieregiment.		—	7	
2tes leichtes Kavallerieregiment.		—	7	

No. 9. Tabelle,

wie der Rang der ſämtlichen Infanterie-regimenter für beſtändig feſtgeſetzt worden.

Rang	Nam. d. Reg.	Rang	Nam. d. Reg.
1.	Kayſer.	23.	Baaden-Baaden.
2.	Erzherzog Ferdin.	24.	Stahremberg.
3.	Carl v. Lothringen.	25.	Thierheim.
4.	Deutſchmeiſter.	26.	Puebla.
5.	1. Garniſonregim.	27.	Baaden-Durlach.
6.	2. Garniſonregim.	28.	Wied.
7.	Neiperg.	29.	Laudon.
8.	Hildburgshauſen.	30.	Sachſen-Gotha.
9.	Los Rios	31.	Haller.
10.	Wolfenbüttel.	32.	Forgatſch.
11.	Wallis.	33.	Eſterhazy.
12.	Botta.	34.	Adam Bathiany.
13.	Moltke.	35.	HeſſenDarmſtadt.
14.	Salm.	36.	Kinsky.
15.	Pallavicini.	37.	Siskowitz.
16.	Königsegg.	38.	D'Aynſe.
17.	Kollowrath.	39.	Breiſach.
18.	Marſchall.	40.	Carl Colloredo.
19.	Leopold Palffy.	41.	Blunquet.
20.	Anton Colloredo.	42.	Gemmingen.
21.	Aremberg.	43.	Buttler.
22.	Lascy.	44.	Gaisrugg.

Rang	Nam. d. Reg.	Rang	Nam. d. Reg.
45.	Bülov.	62.	Oguliner.
46.	Migazzy.	63.	Zſluiner.
47.	Ellrichshauſen.	64.	Kreuzer.
48.	Ried.	65.	St Georger.
49.	Bellegrini.	66.	Brooder.
50.	Poniatowsky.	67.	Gradiskaner.
51.	Gyulay.	68.	Peterwardein.
52	Karoli.	69.	1ſtes Bannat.
53.	Johann Palffy.	70.	2tes Bannat.
54.	Kallenberg.	71.	Teutſch-Bann.
55.	Mourray.	72.	Illyr. Bann.
56.	Nugent.	73.	1ſtes Seckler.
57.	Joſeph Colloredo.	74.	2tes Seckler.
58.	Vierſet.	75.	1ſtes Wallach.
59.	Daun.	76.	2tes Wallach.
60.	Lukaner.	77.	Tſchaickisten.
61.	Ottokzaner.		

Regiment.

No. 10. Tabelle,

wie der Rang der ſämmtlichen Kavallerieregimenter für beſtändig feſtgeſetzt worden.

Rang	Namen der Regimenter.
1.	Kayſer, Chevaux Legers.
2.	Kayſer, Huſaren.
3.	Gr. Herzog v. Toskana, Kuiraßier.
4.	Erzherzog Maximilian, Kuiraßier.
5.	Prinz Albert, Karabinier.
6.	Lichtenſtein, Dragoner.
7.	Bathiany, Dragoner.
8.	Karl Palffi, Kuiraßier.
9.	Savoyen, Dragoner.
10.	Modena, Kuiraßier.
11.	Nadasty, Huſaren.
12.	Serbelloni, Kuiraßier.
13.	Modena, Dragoner.
14.	Odonelli, Kuiraßier.
15.	Althan, Karabinier.
16.	Haddik, Huſaren.
17.	Kallnocky, Huſaren.
18.	Löwenſtein, Chevaux Legers.
19.	Heſſen Darmſtadt, Dragoner.
20.	d'Ayaſſaſſa, Kuiraßier.

Rang	Nam. d. Reg.	Rang	Nam. d. Reg.
45.	Bülov.	62.	Oguliner.
46.	Migazzy.	63.	Zſluiner.
47.	Ellrichshauſen.	64.	Kreuzer.
48.	Ried.	65.	St Georger.
49.	Bellegrini.	66.	Brooder.
50.	Poniatowsky.	67.	Gradiskaner.
51.	Gyulay.	68.	Peterwardein.
52	Karolt.	69.	1ſtes Bannat.
53.	Johann Palffy.	70.	2tes Bannat.
54.	Kallenberg.	71.	Teutſch-Bann.
55.	Mourray.	72.	Illyr. Bann.
56.	Nugent.	73.	1ſtes Seckler.
57.	Joſeph Colloredo.	74.	2tes Seckler.
58.	Vierſet.	75.	1ſtes Wallach.
59.	Daun.	76.	2tes Wallach.
60.	Lukaner.	77.	Tſchaickiſten.
61.	Ottokzaner.		

Regiment.

No. 10. Tabelle,

wie der Rang der ſämmtlichen Kavallerieregimenter für beſtändig feſtgeſetzt worden.

Rang	Namen der Regimenter.
1.	Kayſer, Chevaux Legers.
2.	Kayſer, Huſaren.
3.	Gr. Herzog v. Toskana, Kuiraßier.
4.	Erzherzog Maximilian, Kuiraßier.
5.	Prinz Albert, Karabinier.
6.	Lichtenſtein, Dragoner.
7.	Bathiany, Dragoner.
8.	Karl Palffi, Kuiraßier.
9.	Savoyen, Dragoner.
10.	Modena, Kuiraßier.
11.	Nadasty, Huſaren.
12.	Serbelloni, Kuiraßier.
13.	Modena, Dragoner.
14.	Odonelli, Kuiraßier.
15.	Althan, Karabinier.
16.	Haddik, Huſaren.
17.	Kallnocky, Huſaren.
18.	Löwenſtein, Chevaux Legers.
19.	Heſſen Darmſtadt, Dragoner.
20.	d'Ayaſſaſſa, Kuiraßier.

21. Trautmannsdorf, } Kuiraßier.
22. Kleinholz, }
23. Stampa, }
24. Luſinsky, Huſaren.
25. Potsdazky, }
26. Berlichingen, } Kuiraßier.
27. Voghera, }
28. Betony, Dragoner.
29. Karamelli, Kuiraßier.
30. Nauendorf, Huſaren.
31. St. Ignon, Dragoner.
32. Eſterhazy, Huſaren.
33. Anſpach, Kuiraßier.
34. Unhazi, }
35. Bethlem, } Huſaren.
36. Toerreck, }
37. Sachſen-Gotha, }
38. Würtemberg, } Dragoner.
39. Zweybrücken, }
40. Karlſtädter, }
41. Warasdiner, }
42. Bannaliſten, } Huſaren.
43. Sklavonier, }
44. Seckler, }
45. Wallachiſche Dragoner.

Die

Die Märſche, welche zur Nachtzeit unternommen werden, können zwar jederzeit für eine Armee nicht anders, als gefährlich ſeyn. Es kann ſodann die nöthige Aufſicht der Obern auf ihre Untergebenen im Finſtern nicht ſo genau, als es wohl erforderlich wäre, und woran doch alles gelegen iſt, Statt finden; der Schlaf nimmt viele Leute ein, welches hauptſächlich bey der Kavallerie zu beſorgen iſt; man kann bey Paſſirung der Defilees nicht ſo geſchwind durchkommen, als es ſeyn ſollte; endlich verfehlt man oft den Weg ſehr weit, und die Kolonnen werden irre geführt. Gleichwohl ſind dieſe Nachtmärſche, ſo vielen Bedenklichkeiten ſie auch ausgeſetzt ſind, dennoch in Kriegszeiten zum öftern unvermeidlich, es ſey, um einen Marſch dadurch zu gewinnen, den Feind bey Anbruch des Tages angreifen zu können, oder aber demſelben ſeitwärts unvermuthet vorzukommen, oder ſich im Zurückzuge ſicher zu ſtellen.

Ein Generalquartiermeiſter kann hierbey nicht Vorſicht genug anwenden, um allen den ſich dabey ereignenden Ungemächlichkeiten vorbeugen zu können.

Die vorhergegangene Rekognoſzirung der Gegenden, in welchen man dergleichen Märſche unternehmen will, durch den Generalquartiermeiſterſtaab iſt daher nicht hinreichend.

Denn

Denn wenn auch ein Offizier noch so sicher ist, am Tag den intendirten Zug nicht zu verfehlen, so gewinnt doch alles bey der Nacht eine ganz andere Gestalt, wenn die Finsterniß, starkes Regenwetter ꝛc. ihm diejenige Kenntniß benehmen, die er sich am Tage erworben zu haben glaubt.

Es ist demnach unumgänglich nöthig, sich Bothen, die das Land sehr oft durchgewandert und dadurch eine ganz genaue Kenntniß erhalten haben, zu verschaffen. Das Beste ist, wenn man von den vorwärtsliegenden Dörfern, die man zu passiren hat, auf eine geschickte Art dergleichen Leute aufzubringen weiß, und solche abholen laßen kann. Diese werden alsdann den Kolonnen beygegeben, und muß jede wenigstens derselben zwey an ihrer Tete haben. Sollte man aber deren so viel bekommen können, um noch jeder Brigade oder Division einen davon zutheilen zu können, so wäre solches um so viel zuverläßiger. Doch sind dergleichen Bothen selten weiter, als von einem Dorfe zum andern mit Zuversicht zu gebrauchen. Die besten Bothen sind die Jäger, die Waldaufseher und Fleischhacker, die man aus solchen Orten herbeyzubringen suchen muß.

Kann man aber entweder wegen der feindlichen Patrouillen nicht zu dem Dorfe kommen, von welchem man dergleichen Leute abholen will, oder befürchtet man, daß dadurch unsere Absicht entdeckt werden dürfte, so muß man bey jeder Kolonne ein Detachement von acht oder zehen der sichersten Leute ausmachen, und ihnen einen geschickten Offizier beygeben. Dieser bekömmt bey der Avantgarde den Auftrag, sich mit seinem Kommando in die Dörfer zu schleichen, bey welchen die Kolonne vorbey muß, den Richter, die Geschwornen und dergleichen Bothen aufzuheben, und zu der Kolonne zu bringen. Zu welchem Ende dem Kommando einige leere Pferde, auf welchen die aufgehobene Bothen fortgebracht werden können, mitzugeben sind.

Es ist auch nothwendig, daß diese Mannschaft eine verdeckte Laterne mit sich führe, weil in dem Dorfe die Leute mitten im Schlaf liegen, ein Licht vielleicht nicht so geschwind zu bekommen wäre, und dieß ein Mittel mehr wird, sich der Bothen desto gewisser zu versichern. Auf solche Art wird der Marsch von einem Dorfe zum andern fortgesetzt, und ist dabey nur zu beobachten, daß der Offizier vom Generalquartiermeisterstaab, der die Kolonne führt, nach der projektirten Idee des Marsches, dem Bothen gleich bey

sei-

seiner Ankunft verständlich mache, wie er der Kolonne den Weg weisen müsse, welchen Dörfern und auf wie weit sie sich solchen nähern soll, welche Dörfer rechts oder links zu lassen sind, und auf welche Ortschaften der Marsch einzuleiten sey.

Ferner muß man den Bothen um die Defilees, Ravins und Moräste befragen, und von ihm die Nachricht einziehen, wie man solchen ausweichen, und sie umgehen könne. Bevor man ihm die Frage macht, muß man ihm alle Furcht benehmen, ihn treuherzig machen, und versichern, daß er nichts zu besorgen habe. Denn aus Furcht würde er vielleicht alle ihm vorgelegte Fragen ohne Ueberlegung bejahen oder verneinen, er würde sich auf keine Umstände besinnen, oder wenigstens nichts anders anzeigen, als gerade das, was von ihm verlangt wird. Man muß ihm für sein gutes Verhalten und geleistete Dienste eine Belohnung versprechen, und diese Zusage auch wirklich in Erfüllung bringen.

Wird dieses bey allen Kolonnen beobachtet, so ist so leicht kein Fehler von Wichtigkeit möglich.

Zu noch mehrerer Versicherung können von den Kolonnen, so wie solche parallel neben einander marschiren, und wie sie gegen die vorwärts liegenden Dörfer fortrücken,

cken, in den Dörfern Patrouillen ausgeſchickt werden, welche ſeitwärts auf diejenige Kolonne, die ihnen die nächſte iſt, gegen einander patrouilliren und Nachricht geben, ob und wenn die Kolonne ihr Dorf paſſirt ſey; wodurch ſolche denn immer eine von der andern benachrichtiget wird, in was für einem Verhältniß der Fortrückung und Entfernung ſie mit der andern ſtehe.

Die obbemeldeten Bothen werden jedoch, wenn ſie ihre Dienſte auch gethan, gleichwohl nicht ſogleich entlaſſen, ſondern einer darzu beſtimmten und an der Tete der Kolonnen befindlichen Infanteriewache übergeben, wo ſie bis Anbruch des Tages verbleiben, und dann, wenn man ihrer nicht mehr nöthig hat, in ihre Dörfer zurückkehren können.

Bey dem Zurückzuge einer Armee iſt die Anſchaffung der Bothen um ſo viel leichter, weil man ſie ſich im Voraus ins Lager ſchaffen, oder ſie durch vorhin abgeſchickte Kommandos in jedem Dorfe bereit halten kann. Imgleichen kann man ſich von einer Diſtanze zur andern ausgeſtellter Pikets oder angezündeter Feuer, wenn ſie nur vom Feind nicht wahrgenommen werden können, bedienen. Hierbey iſt die Vorſicht anzuwenden, daß man von einem Piket zum andern allezeit einen Mann mitnehme, der dasjenige

Feuer,

Feuer, welches in seinem Allignement gehört, bereits patrouillirt, und sich den Weg bekannt genug gemacht hat. Sobald die Queve der Kolonnen solches Piket passiret ist, schließen sich die Leute hiervon hinten, und folgen ihrer Kolonne. Dergleichen Vorsicht ist indessen nur bey finsterer Nacht und bey Regenwetter zu nehmen, denn wenn man mit diesen Hindernissen nicht zu kämpfen hat, so ist der Marsch mit Bothen oder auch durch eigene Offiziers ganz leicht zu vollziehen.

In Feindes Land, wo das Volk geflüchtet, keine Bothen vorhanden, und nur schlechte Karren zu bekommen sind, ist dergleichen Unternehmung schlechterdings unmöglich, es sey denn, daß man sich der großen Landstraßen oder Chaußeen bedienen könnte.

Dieß und noch viele andere wichtige Gründe beweisen, wie unvorsichtig man handle, wenn im feindlichen Lande nicht die schärfste Mannszucht beobachtet, und alles Erdenkliche angewendet wird, um den Einwohnern hinlängliche Sicherheit zu verschaffen, und sie dadurch zu bewegen, in ihren Häusern zu verbleiben.

Das ſechſte Kapitel.

Wie der Marſch einer Armee einzurichten, wenn ſie den Feind angreifen will.

Ohne Beobachtung der ſtrengſten Verſchwiegenheit iſt an einen glücklichen Ausgang einer ſolchen Unternehmung nicht zu denken, daher hat der Generalquartiermeiſter nur denjenigen Offiziers von ſeinem Staabe dasjenige bekannt zu machen, was ihnen unumgänglich zu wißen nöthig iſt; wie denn auch der kommandirende General nur denjenigen Generals davon das Erforderliche eröffnet, welche hauptſächlich dabey mit zu wirken haben, und daher von der gefaßten Entſchließung verſtändiget werden müſſen.

Die Verſchwiegenheit muß unter den Offiziers vom Generalquartiermeiſterſtaabe ſo weit gehen, und als ein unverletzliches Geſetz eingeführt ſeyn, daß ſich keiner nach des andern Verrichtungen erkundige, noch einer dem andern entdecke, was in ſeine Beſorgung einſchlägt, daher müſſen die Offiziers des Generalquartiermeiſterſtaabs rechtſchaffne und tüchtige Männer ſeyn.

Die Armee muß überhaupt von der Stunde an, da ſie ins Feld rückt, jederzeit in einer ſolchen Verfaſſung ſich befinden,

daß ſie alle Augenblicke ſich zum Angriff des Feindes in Bewegung zu ſetzen, oder einer feindlichen Attake zu begegnen im Stande ſey. Hierzu iſt alſo keine beſondere Diſpoſition erforderlich. Die fernern Veranſtaltungen beſtehen in folgenden: daß der Abmarſch der Armee gleich von der Stelle aus, in ſo vielen Kolonnen bewirkt werde, als die auszuführende Unternehmung oder Attake mit ſich bringt; daß man jeder Kolonne die benöthigte Artillerie und Munition zutheile, und der Marſch ohne weitern Verzug zur beſtimmten Stunde vor ſich gehe.

Zu dieſem Ende werden die Zelter abgebrochen, in den Kompagniengaſſen zuſammengebracht, oder auf die Tragthiere gepackt, die Bagage in Kolonnen zuſammen geführt, und nach Beſchaffenheit der Umſtände entweder allda ſtehen gelaſſen, oder im Zug geſetzt.

Das erſte geſchieht, wenn die Bagage im Lager verbleiben ſoll, wo ſie alsdann zuſammengeführt wird, die Tragthiere bey den Zeltern gelaſſen werden, und weitere Ordre erwartet wird. Das letztere hingegen geſchieht, wenn die Bagage nachziehen, oder ſich zurück verfügen ſollte, in welchem Fall ſodann die Stunde ihres Nachzuges oder Rückmarſches beſtimmt wird, wornach ſie ſich genau zu richten hat.

Der

Der Generalquartiermeister befindet sich im Marsche bey der Avantgarde, in soferne er nicht vom kommandirenden General anders wohin beordert wird.

Ein dergleichen Marsch geschieht gemeiniglich geschlossen, um sich dem Feinde durch die Vorläufer so spät als möglich zu entdecken; folglich müssen auch die Dispositions dergestalt eingerichtet werden, daß die Avantgarde nicht zu weit fortschreite.

Da man jedoch niemals versichert seyn kann, ob nicht der Feind zur nämlichen Zeit, als man etwas gegen ihn auszuführen im Begriff steht, gleiche Anschläge gemacht haben möchte, wider unsere Armee etwas zu unternehmen, und es sich also gar wohl fügen könnte, daß man währendem Marsche der feindlichen Armee begegnete, so ist nothwendig, auch diesen Umstand in Erwägung zu ziehen, und auf solchen seine Veranstaltung dergestalt einzurichten, daß der Zug mit aller Behutsamkeit vollführt werde.

Sollte sich eine solche Begegnung des Feindes ereignen, und die Absicht des Feindes durch diesen Zufall verrathen werden, so hat man die Kolonnen entweder gegen das Centrum zusammen zu ziehen, wenn solches das Terrain gestattet, oder sich gegen den rechten und linken Flügel zu formiren.

Da an einen Zurückmarsch alsdann nicht zu denken ist, so kömmt es hier nur darauf an, welche von beyden Theilen sich am geschwindesten formirt, die geschickteste Eintheilung der Infanterie und Kavallerie vollbringt, und den hurtigsten Angriff macht.

Bey der Nacht ist eine Begegnung dieser Art um so viel gefährlicher, weil man leicht irren, und ein starkes Detachement für die ganze Armee halten kann. Ereignet sich nun dergleichen Begebenheit in der Nacht während dem Marsche, und stößt etwas Beträchtliches vom Feinde auf eine oder mehrere Kolonnen der Armee, so ist nicht rathsam, daß der Marsch der andern Kolonnen, welche auf den Feind nicht gestoßen sind, fortgesetzt werde, weil bey einer solchen Begegnung die heftigsten Thätlichkeiten vermuthet werden müssen. Ganz anders aber verhält es sich mit dem Aufeinandertreffen der Patrouillen, durch deren lang oder kurz anhaltendes Scharmutziren sich die Kolonnen nicht müssen irre machen lassen.

Indessen lassen sich unsere Kolonnen das in diesem Fall entstehende stärker und länger daurende Feuer, so fort zur Nachricht dienen, daß etwas Unvorhergesehenes vorgefallen sey.

Um sich jedoch vollkommen sicher zu stellen, muß eine Kolonne der andern ungesäumt

ſäumt von dieſem Vorfall Nachricht geben, wobey alle Kolonnen da, wo ſie etwas ſehen oder vernehmen, ſofort Halt machen, und ihren Marſch nicht eher weiter fortſetzen, bis ſie die Ordre darzu erhalten. Um übrigens auf ſolche Nachrichten bauen zu können, müſſen ihnen ſolche nicht durch bloße Patrouillen, ſondern durch zuverläßige Offiziers ertheilet worden ſeyn.

Die übrigen bey einer ſolchen nächtlichen Ereigniß zu treffende Veranſtaltungen könnten darinn beſtehen, daß die vormarſchirende Kavallerie ſich in nichts exponire, ſondern ſich gleich von der Infanterie weg, und ſeitwärts ziehe, alsdann aber ſofort die Queve der Kolonnen zu gewinnen ſuche. Die Infanteriekolonne marſchirt hingegen ſo gut als möglich auf. Geſchieht ſolches in zweyen Treffen, ſo muß das zweyte wenigſtens drey hundert bis vier hundert Schritt, um alle Unordnung und Verwirrung zu vermeiden, hinter dem erſten aufmarſchiren; worauf ſich dann die ganze Kavallerie auf die Flügel des zweyten Treffens ſtellt.

Sobald das geſchehen, rückt von jedem Bataillon oder vom Flügel aus eine halbe Kompagnie vor, um den Feind ſo genau, als möglich, zu rekognoſziren, und wahrzunehmen, wie ſtark er ſey, und ob der-

ſelbe bey dieſem unvermutheten Vorfall Halt gemacht, oder ob er ſich zurück ziehe, weil dieſe ihm eben ſo wenig zuvor bekannt geweſene, und folglich unvorhergeſehene Begebenheit, den nämlichen Eindruck bey ihm verurſachen wird, den er auf uns gemacht.

Wird alsdann aus den Umſtänden geſchloſſen, daß die den Rückzug genommene Feinde nur ein ſtarkes Detachement geweſen, wenn dazu von andern Kolonnen beſtätiget wird, daß ſie nur auf ein ähnliches vom Feinde geſtoßen, oder wohl gar nichts von demſelben wahrgenommen, befindet man ſich überdem in einem ſolchen Terrain, wo ſich die Kolonnen leicht konjungiren oder abmarſchiren können; ſo kann, nachdem man die Kavallerie wieder an die Tete gebracht, und vorhero auf Patrouillen ausgeſchickt hat, der Marſch weiter fortgeſetzt werden.

Sollte man aber wahrnehmen, daß der Feind ſich einigen Kolonnen gegenüber formirt hätte, und man dabey aus der Kenntniß, die man von dem Lande hat, beurtheilen könnte, daß er ſich daſelbſt in einer Poſition befände, in welcher er den Anbruch des Tages abzuwarten im Stande wäre, ſo iſt nöthig, ſo gut, als es angehen kann, die entfernten Kolonnen an ſich zu ziehen, und ſich dergeſtalt in Schlachtordnung zu ſtellen, daß man vor Anbruch

des

des Tages ſich ſchon in einer guten Verfaſſung befinde. Es iſt fürs erſte ſchon genug, wenn man nur in einer ſolchen Stellung iſt, die den in jedem Fall nothwendig zu machenden Bewegungen nicht hinderlich fällt. Was ferner vorzunehmen ſey, dazu muß erſt der Entſchluß am folgenden des Tages gefaßt werden.

Befände man ſich hingegen in einem koupirten und ſehr unbequemen Terrain, und es wäre keine Möglichkeit da, vorzurücken, ſo iſt das Beſte, alle leichte Truppen zu Pferde da zu laſſen, und den Marſch wiederum zurück zu nehmen, welches auch um ſo leichter bewerkſtelliget werden kann, wenn der Ort, wohin man den Rückmarſch nehmen muß, nicht zu weit entfernt iſt, und dem Feinde um eine Stunde vor Tage verborgen bleibt. Kommt man dadurch in eine beſſere Stellung, als die in welcher man ſich zuvor befand, oder man erreicht das vorige Lager wiederum, und iſt bey Annäherung des Feindes in einer guten Verfaſſung, ſo iſt die Abſicht des Zurückzuges völlig erreicht.

Bevor man ſich jedoch hierzu entſchließt, muß man völlig verſichert ſeyn, daß die Stellung der feindlichen Armee derſelben ſo vortheilhaft, als uns die unſrige nachtheilig

ſey, und uns folglich kein anderes Mittel, als der Zurückzug, übrig geblieben.

Detaſchirte Korps von Kavallerie und Infanterie, um während der Attake, durch einen Umweg dem Feind in den Rücken zu gehen, und ihm in ſeine Bagage zu fallen, ꝛc. ſchwächen nur eine Armee, und verſchaffen in der Hauptſache ſelten einen weſentlichen Nutzen, mislingen auch meiſtentheils, und werden dem eigentlichen Vorhaben und deſſen Ausführung ſchädlich, weil ſie keinen Zuſammenhang mit dem Ganzen haben.

Wenn aber eine Kavallerie oder Infanterie während der Aktion dem Feind irgendwo in die Flanke oder in den Rücken gebracht werden könnte, ſo wäre das allerdings eine ſehr lobenswürdige und verdienſtliche Unternehmung, wodurch ein General ſeine Aufmerkſamkeit und geſchickte Anwendung an den Tag legen, und der Sache gewiß einen erwünſchten Ausgang verſchaffen würde. Daher das auch jederzeit den Diſpoſitionen vorläufig beygefügt werden muß.

Zu dergleichen Unternehmung erhalten diejenigen, welche auf den Flügeln zu ſtehen kommen, öfters Gelegenheit, indeſſen kann ſie ſich auch durch ein Verſehen des Feindes durchgehends darbiethen. Hier iſt vorzüglich ein kurzer Entſchluß und eine hurtige Vollziehung deſſelben nothwendig. Es

muß

muß indeſſen dergleichen nicht von einem ſolchen Trupp, durch deſſen Entfernung die eigene Ordnung unterbrochen wird, ſondern von einem ſolchen geſchehen, der als Reſerve angeſtellt iſt; es wäre denn, daß die dahin rückende Truppen allezeit ſogleich wieder erſetzt würden, wozu ein Verſtändniß der Generals unter einander vorzüglich anzuempfehlen iſt.

Das ſiebente Kapitel.

Wie die Diſpoſition zu einem Angriff abzufaſſen, und den kommandirenden Generalen vorzulegen ſey.

1) Sind die Vortheile, die man erhalten könnte, im Fall die Attake einen glücklichen Ausſchlag gewönne, nach allen ihren Umſtänden zu prüfen, zugleich aber auch in Erwägung zu ziehen, was für Folgen daraus entſtehen könnten, wenn dieſer Endzweck nicht erreicht, und der Angriff einen widrigen Ausgang nehmen ſollte. Aus der Zuſammenhaltung des daraus entſtehenden Nutzen oder Schadens kann daher beſtimmt werden, ob es gegenwärtig rathſam ſey, dergleichen Unternehmung zu wagen.

2) Muß man von der Stärke der feindlichen Armee vollkommen benachrichtiget seyn. Hierzu gelangt man, theils durch Ausreißer, theils durch dasjenige, was allgemein bekannt ist, und woraus man dessen Macht, die er nach seiner sonstigen Verfassung wahrscheinlicher Weise entgegen zu stellen vermag, bestimmt. Mit diesen zusammen genommenen Nachrichten und Berechnungen wird sodann unsre Armee in Vergleichung gezogen.

3) Ist die vom Feinde genommene Stellung in Betrachtung zu ziehen, und dabey zu erwägen, was für Vortheile ihm solche verschaft, wie, und von welcher Seite ihm mit Vortheil beyzukommen sey. Endlich

4) Muß die Thunlichkeit des Dahinmarsches und die dazu erforderliche Zeit klar und umständlich dargethan werden.

Vorzüglich aber muß man von der ihm nachtheiligen Stellung des Feindes vollkommen versichert seyn, welches z. B. der Fall wäre, wenn er sich an einen Wald gelagert hätte, den er nicht genugsam besetzen könnte; wenn er eine, einen Theil seines Lagers dominirende Anhöhe, deren man sich von unserer Seite bemächtigen könnte, zu besetzen vernachläßiget hätte; wenn es ihm rückwärts an Raum fehlte, sich mit mehrern Treffen zu unterstützen; wenn er

eine

eine allzugroße Fronte eingenommen, wodurch es ihm schwer, oder wohl gar unmöglich wird, den angegriffnen Theil, von den übrigen zu rechter Zeit zu unterstützen, ꝛc.

Ist durch diese oder noch durch andere hier nicht genannte Umstände, der Angriff überhaupt oder auch schon der Ort des Angriffs beschlossen, so muß solches gleichwohl das Geheimniß von der ganzen Armee seyn, und die Bewegungen müssen gerade das Gegentheil vermuthen lassen, d. i. es müssen scheinbare Bewegungen oder Anmärsche der Kolonnen veranlaßt werden, die wahren Absichten aber müssen allen unbekannt bleiben, die nicht unmittelbar mitzuwirken haben. Folglich muß keinem, dem es nicht zu wissen nothwendig ist, das mindeste davon geoffenbaret werden.

Diese Verschwiegenheit hat bey der Armee kein Mißtrauen, das etwa einer gegen den andern zu hegen hätte, zum Grunde, sondern sie muß als eine zum Dienst durchaus gehörige Denkungsart eingeführt und ausgeübt werden.

Eine oder mehrere Kolonnen müssen hierauf dergestallt eingeleitet seyn, daß sie sich zur rechten Zeit und in dem bestimmten Augenblick, mit schleunigen Schritten ohne Aufenthalt mit der darzu gehörigen Artillerie dahin verfügen, wo der vortheilhafteste

teſte Angriff ermeſſen und vorgeſchlagen worden.

Sobald man dieſen Ort erreicht, muß ſich alles übrige darnach richten, und hierauf allein wird die Unternehmung in allen ihren Theilen auszuführen, getrachtet.

Wenn vorhin bey den von uns zu nehmenden Lagern angemerkt worden, daß darinn gemeiniglich ein oder mehrere Stellen zu finden ſind, welche den Schlüſſel zu dem ganzen Lager abgeben, und von deren Vertheidigung auch die Behauptung deſſelben abhängt, ſo iſt eben dieß natürlicher Weiſe auch von der feindlichen Stellung zu verſtehen, und folglich auch hierauf das Augenmerk ſo fort zu richten.

Wenn alles vorbeſchriebener Maaßen auf den zum Angriff beſtimmten Ort eingetroffen, und das übrige dieſem gemäß eingeleitet worden, ſo kömmt es darauf an, ob nach dem Ermeſſen des kommandirenden Generals der Angriff ſogleich mit allem Ernſt zu unternehmen ſey, oder ob man erſt noch für thunlich oder nöthig finde, denſelben durch eine herbeyzubringende anſehnlichere Artillerie zu erleichtern.

Hierauf muß man ſich äußerſt beſtreben, von einer ſolchen Anhöhe oder vortheilhaften Situation in der feindlichen Linie Meiſter zu werden, wodurch man den

übri-

übrigen Theilen derſelben überlegen werden kann.

Von der Behauptung derſelben hängt aller anderweitiger Erfolg des Angriffs vorzüglich ab, daher müſſen alle diejenigen Kolonnen, welche zuvor nach dem erſten Hauptpunkte, von welchem der Angriff geſchah, ihre Direktion genommen, nunmehro nach dieſem zweyten ſich ungeſäumt zu ziehen trachten. Dieſer wird ſodann der einzige Gegenſtand, nach welchem ſich alles übrige zu formiren, und ſeine Bewegungen einzuleiten hat. Dieſe einmal behauptete Lage muß man auch nicht eher verlaſſen, bis der Feind gänzlich vertrieben worden iſt.

Wenn nun alles dieſes wohl erwogen, und den kommandirenden Generalen auf einem Riß oder Plan der Hinmarſch, die Bewegung, die Formirung und die Attake, umſtändlich vorgelegt, und die Möglichkeit der Ausführung erwieſen worden, ſo iſt ferner vorzuſchlagen, wie man ſich nach einem glücklichen Erfolg, und wenn der Feind in ſeiner Stellung geſchlagen würde, zu formiren, und die erlangten Vortheile weiter zu nützen hätte. Indeſſen iſt auch zu gleicher Zeit an die Hand zu geben und im Voraus feſt zu ſetzen, wie man ſich zurück zu ziehen gedenke, und wo man die Armee wieder zu verſammeln, und ſich alsdann

dann zu ſetzen im Stande ſeyn könnte, im Fall man den Kürzern ziehen ſollte. Die alsdann zu nehmende Poſition muß ſchlechterdings ſchon vorher vollkommen beſtimmt, und an dem Ort, wo ſie genommen werden ſoll, ſchon alles darzu veranſtaltet ſeyn.

Hat eine Armee den Auftrag, offenſiv zu agiren, und die feindliche befindet ſich dann in einer ſo vortheilhaften Poſition, worauf ein Angriff nicht zu rathen iſt, ſo muß ſie verſuchen, die feindliche aus dieſer Stellung zu bringen, ohne ihr eine Schlacht anbiethen zu dürfen.

Hierbey kömmt ſehr natürlich in Betrachtung zu ziehen, ob die feindliche Poſition nicht ſo beſchaffen ſey, daß ſie vielleicht von einer Seite angegriffen werden könne.

Wenn die Poſition des Feindes rückwärts einige Vortheile zum Angriff darbiethet, ſo kann eine Armee, die mit tüchtigem Fuhrweſen verſehen iſt, ihre Kommunikation wohl auf etliche Tage außer Acht laſſen, und ohne Anſtand, nachdem man ſich vorher mit den erforderlichen Bedürfniſſen auf etliche Tage verſehen, und das Lager des Feindes umgangen, ſich dahin wenden, und ſollten auch zwey oder drey Märſche dazu nö-

thig

thig seyn. Worauf alsdann der Angriff sogleich erfolgen und bewerkstelliget werden muß.

Eine zweyte Art, den Feind aus seiner vortheilhaften Stellung zu bringen, besteht darinn, daß man ihm die Kommunikation mit denjenigen Oertern, woher er seine Lebensmittel erhält, durch Detaschements, wodurch man sich indessen nicht zu sehr schwächen muß, theils beschwerlich, theils unmöglich macht. Das beste ist, wenn sich das durch die ganze Armee bewirken läßt. Die Natur des Landes allein kann zu dergleichen Anschlägen und ihrer Ausführung die Mittel und Gelegenheit an die Hand geben.

Das achte Kapitel.

Wie sich der Generalquartiermeister bey einer Aktion zu verhalten, wenn ihm ein Korps anvertrauet ist, oder wenn er keines zu kommandiren hat.

Wenn der Generalquartiermeister ein besonderes Korps kommandiren soll, so kann ihm keines anvertraut werden, das direk-

direkte zu der Linie der Armee gehört, sondern es muß entweder aus einer Avantgarde, oder aus einem Korps intermediaire von der Linie bestehen, das den Tag vor der Bataille zum ersten und hauptsächlichsten Angriff bestimmt ist. Alsdann hat er nicht nur allein die Veranstaltungen über das Ganze zu treffen, sondern auch das Besondere desjenigen zu besorgen, was dieses Korps in der Affaire auszuführen hat. Da aber der Generalquartiermeister bey einer Sache allein niemalen still stehen kann, sondern, wenn es möglich wäre, überall zu rechter Zeit in Person gegenwärtig seyn sollte, so muß er einen solchen General unter sich haben, dem er das Kommando des Korps auf eine kurze Zeit anvertrauen kann, wenn er sich wegen bey der Armee sich ereignender Vorfälle nothwendig dahin begeben, und sich folglich von seinem Korps entfernen müßte.

Ist ihm aber kein Korps besonders untergeben, so hat er sich zwar hauptsächlich bey dem kommandirenden General aufzuhalten, sich jedoch dabey jederzeit dahin zu verfügen, wo zu vermuthen ist, daß seine Gegenwart am nothwendigsten sey, um dasjenige im Augenblick zu veranstalten, was man nicht vorher zu sehen im Stande gewesen. Hiervon hat er sodann jederzeit dem

kom-

kommandirenden General durch seine bey sich habende Offiziers unverzüglich Rapport abzustatten. Die Offiziers, welche er zu Ueberöringung solcher Rapports wählt, müssen so beschaffen seyn, daß er sich auf sie verlassen kann, weil sich nicht immer alles voraus sagen läßt, was auf Befragen des kommandirenden Generals durch einen geschickten Offizier beantwortet und erläutert werden kann.

Das neunte Kapitel.

Was bey einem Türkenkriege zu beobachten vorkommt.

Was bey einem mit den Türken entstehenden Kriege in Erwägung zu ziehen ist, setzt vorzüglich eine nähere Kenntniß und einen deutlichen Begriff von ihrem Kriegsvolk und von den an die dießseitige Grenzen anstoßenden Provinzen voraus.

Bekanntermaßen sind die türkischen Armeen an der Zahl der Mannschaft den unsrigen immer zwey- drey- und mehrmal überlegen, bey den meisten herrscht eine persönliche Tapferkeit, sie sind stolz, und hassen schon nach ihren Gesetzen die Christen. Ueberdem hat jeder Türke für jeden Christenkopf,

den er seinem Befehlshaber überliefert, eine bestimmte Belohnung zu erwarten. Hieraus folgt, daß die mit ihnen vorfallende Schlachten und Rencontres jederzeit sehr hitzig sind, und daß, wenn sie die Oberhand behalten, immer eine große Menge von Menschen dabey von ihnen zu Grunde gerichtet wird.

Inzwischen aber wird dieses Volk nur allein in Kriegszeiten aufgeboten, im Frieden aber wieder entlassen, mithin werden auch die Kriegsübungen bey ihnen niemals in einem Zusammenhange fortgesetzt; und daher ist bey ihnen weder Ordnung noch Disciplin vorhanden.

Ihre größte Geschicklichkeit besteht in dem behenden Gebrauch ihres Seitengewehrs; daher ihr Infanteriefeuer nie heftig, ordentlich und von besonderer Wirkung ist.

Sie verrichten ihre Uebungen nur allein unter sich in kleinen Partheyen, und üben sich nie in den großen Manövers, die ihnen auch gänzlich unbekannt sind.

Sie sind übrigens mit einer ziemlichen Anzahl von Feld- und Belagerungsartillerie versehen, wovon jedoch weder die eine, noch die andere Gattung mit der unsrigen und deren leichten Bewegung in Vergleich zu ziehen; und da sowohl die Bedienung ihrer Stücke als deren Ladungen noch auf den

alten

alten Fuß geſchehen, ſo geht auch bey derſelben alles ſehr langſam zu.

Aus dieſer nur ganz kurz gefaßten Abbildung der türkiſchen Nation und ihrer Militairverfaſſung läßt ſich abnehmen, daß man in einem mit ihr entſtehenden Kriege zwar mit einer beträchtlichen Anzahl Menſchen zu thun habe, die jedoch in keinem Stücke mit gehöriger Ordnung zu verfahren gewohnt ſind. Nach dieſem Grundſatz müſſen auch die wider ſie in dem Fall zu nehmende Maasregeln feſtgeſetzt werden.

Hieraus folgt, daß bey einer den Türken entgegen zu ſetzenden Armee, welche immer in einer weit geringern Anzahl von Infanterie und Kavallerie beſteht, das vorzüglichſte Augenmerk dahin zu richten ſey, ſolche Schlachtordnungsſtellung zu wählen, wodurch ſie ſowohl auf beyden Seiten, als im Rücken, geſichert ſeyn möge, und folglich die Armee immer dergeſtalt gelagert werde, daß ſie ſich beſtändig in einem engen Zuſammenhange befinde.

Zu dem Ende hat ſich ein ſolches Kriegesheer in einem Quarre oblonge oder in einer andern die Abſicht bewirkenden Stellung, nachdem es das Terrain geſtattet, doch jederzeit ſo zu lagern, daß es auf allen Seiten geſchloſſen ſey.

Da es hier auch mehr auf die Schwere und auf das Gewicht der Reuterey ankömmt; ſo iſt die ganze Kavallerie, die Huſaren ausgenommen, mit Kuiraß und Kaskettern zu verſehen.

Die Artillerie ſowohl als die Infanterie ſchließt ſich mit ſpaniſchen Reutern ein, die bey den Bataillons nach den Umſtänden, beſonders des Terrains, eingetheilet, und wenn es ſeyn kann, dergeſtalt placirt werden, daß man zu ihrer Vertheidigung ein ſich kreuzendes Feuer mit Vortheil anbringen könne.

Uibrigens hat die Artillerie in dieſem Kriege nichts anders zu beobachten, als was ihr auch in andern Kriegen vorgeſchrieben worden. Sie muß außer der ihr beſtimmten Weite kein Eiſen verſchießen, mithin jederzeit den Unterſchied zwiſchen Kugeln und Kartätſchen machen, beydes aber immer mit der beſten Wirkung anzubringen ſuchen.

Um das Kampiren und die zweckmäßige Vertheilung der Infanterie und Kavallerie deſto beſſer zu überſehen, ſind hier zwey Plans No. 11. und No. 12. entworfen, die von den ſonſtigen Regeln in ſo weit abgehen, daß in dem erſten die Kavallerie völlig eingeſchloſſen iſt, und in dem zweyten die ganze Kavallerie die rückwärtige Fronte formire;

mire; da ſonſt die Kavallerie ſowohl in der vordern als hintern Fronte, und in den Seitenflanken vermiſcht mit der Infanterie poſtirt war.

Zu einer guten Vertheidigung gegen die Türken, ſind die ſpaniſchen Reuter von dem größten Nutzen, beſonders wenn ſie bey ihrer Soliditat gleichwohl ſo beſchaffen ſind, daß ſie überall durch die Mannſchaft leicht fortgebracht werden können. Umgeben ſie daher die Infanterie dergeſtalt, daß ihre Feſtigkeit und Ordnung nirgends unterbrochen werden kann, ſo kann man ſich auch von ihnen einen weſentlichen Nutzen verſprechen, der aber bey der bisherigen Stellung, wo die Kavallerie mit der Infanterie vermiſcht war, nicht zu hoffen ſteht. Denn da vor der Infanterie ſpaniſche Reuter, vor der Kavallerie aber keine befindlich ſind, ſo verbleiben unter den ſpaniſchen Reutern immer Zwiſchenräume, die um ſo viel größer ſind, oder deren es um ſo viel mehrere giebt, nachdem viele Kavallerie zwiſchen der Infanterie vertheilet worden. Da nun ausgemacht iſt, daß der Feind immer trachten werde, ſeine Unternehmungen dahin zu richten, wo er ſolche mit der wenigſten Hinderniß und Beſchwerlichkeit auszuführen vermuthen kann, und der ſchwächſte Theil an einer Linie derjenige iſt, wo man den leichteſten Zugang an die-

ſelbe findet, ſo iſt ſolches unſtreitig bey der Kavallerie, welche von ihrer Fronte dem Feinde keine Behinderung entgegen ſtellet. Glückt es demſelben daher allda ein- und durchzubrechen, ſo iſt die Infanterie in die Flanke, mithin auch bald darauf in den Rücken genommen.

Deswegen ſind die zwey oben berührten Schlachtordnungen beygelegt worden. In der erſten, die mit No. 11. bezeichnet iſt, wird dem Feinde im Ganzen und überall die nämliche Stärke entgegengeſetzt, und ein gleiches Gefecht abgenöthigt. Es iſt zwar ausgemacht, daß die ganze Kavallerie hier nichts thun kann, als die Infanterie in dem Fall zu unterſtützen, wenn ſie von ihrer Stellung gewichen, und der Feind ſich der ſpaniſchen Reuter bemeiſtert, und ſelbige aus dem Wege geräumt hätte; gleichwohl bleibt ihr unbenommen, wo es die Umſtände erfordern, oder der Feind zu verfolgen wäre, ganz leicht über die ſpaniſchen Reuter hinausgelaſſen zu werden, weil dieſe beweglich, und von der Infanterie leicht fortzubringen ſind, um der Kavallerie zu ihrem Durchzuge die Oeffnung zu verſchaffen.

In der andern Schlachtordnung unter No. 12. formirt die Kavallerie faſt das ganze hintere Treffen, und befindet ſich demnach weder

weder von der Infanterie noch von der Artillerie entblößt.

Es kann selbige von da ganz leicht und ohne daß sie erst weit abgeholt werden müßte, in die vordere Fronte, oder in die Flanken zu Unterstützung herbeygebracht werden. Die Kavallerie kann auch zum Theil, wenn es die Umstände erheischen, um die Flanken sich mehr herum ziehen, um den Feind in seinem Angriff der vordern Fronte anzufallen. Ihre linke oder respektive rechte Flanke zieht sich in solchem Fall an der Infanterieflanke, deckt sie selber, und ihr Rücken wird jederzeit von der Infanterie sicher gestellt.

Es scheint zwar, daß der nämliche Grund, weshalb die bishero üblich gewesene Vermischung der Infanterie mit der Kavallerie für gefährlich anzusehen ist, auch bey der zweyten Ordre de Bataille statt findet, da hier fast die ganze hintere Fronte aus Kavallerie besteht, mithin die Linie der spanischen Reuter nicht nur unterbrochen ist, sondern in Ansehung der großen Strecke, fast gar keine daselbst vorhanden sind. Indessen ist dagegen einmal in Erwegung zu ziehen, daß bemeldete Kavallerie die hintere Fronte ausmacht, folglich nur von einigen herumschwärmenden Spahis und Tartarn plötzlich angefallen werde, und folglich in dieser Stellung

keiner Gefahr ausgesetzt seyn kann. Ferner folgt aus der Position der Armee sehr natürlich, daß der Feind, wenn er einen nachdrücklichen Angriff auf mehrgedachte Kavallerie machen wollte, wegen der Entfernung, in welcher derselbe um die dießseitige Infanterie herum zu marschiren hätte, Zeit genug übrig seyn würde, diese Kavallerie zurück zu ziehen, und die hintere Fronte mit Infanterie zu schließen, wie schon auf dem Plan No. 12. bemerkt worden. Daher diese Ordre de Bataille immer vortheilhafter als jene ist, deren man sich bisher bedienet hat.

Indessen ist von diesen beyden Schlachtordnungen, die mit No. 11. bezeichnete, wenn es das Terrain erlaubt, gegen die Türken vorzuziehen. Die Hauptregel aber besteht darinn, daß man dem Feind überall eine gleiche Stärke darbiete, seine Schlachtordnung geschlossen halte, und die Kavallerie so wenig, als möglich, einem widrigen Schicksaal blos stelle, sondern sie vielmehr nur alsdann zu gebrauchen suche, wenn es mit Vortheil geschehen kann.

Vorzüglich muß man immer dafür sorgen, daß das ganze nie getrennt, sondern beständig beysammen bleibe, und kann der Marsch der Armee nur in gewissen Fällen, z. B. wenn man keinen Feind zu besorgen, oder

aber

aber ein Defilee zu paſſiren hat, zertrennt, und in mehrere Kolonnen abgetheilt geſchehen. Wären indeſſen die Umſtände ſo beſchaffen, daß eine Abtheilung vorgenommen werden müßte, ſo wäre dieß ſo einzurichten, daß die Kolonne immer in einer gewiſſen Verbindung und Zuſammenhang mit dem Ganzen verbliebe. Wobey jede Kolonne unter ſich die nämlichen Maaßregeln zu nehmen und dasjenige zu beobachten hat, was dem Ganzen vorgeſchrieben iſt; worunter vorzüglich verſtanden wird, daß jede Kolonne von einer gewiſſen Konſiſtenz ſeyn, und ihren Marſch geſchloßen fortſetzen muß.

Damit das hieher gehörige deſto deutlicher werde, ſind hier zwey Marſchzettel unter No. 13. beygefügt, aus welchen zu erſehen iſt, wie ſich die Armee vor- rück- und ſeitwärts in Bewegung ſetzen könne.

Marſchzettel,

No. 13.

Wie die nach dem Plan No. 11. in einem Quarre Oblong kampirende Armee in dreyen kleinen Quarrees vorwärts marſchiren könne.

Jedes dieſer drey kleinen Quarrees wird im gegenwärtigen Fall aus 16 Füſilierba-

taillons zuſammengeſetzt, deren Seiten gleich gemacht werden; folglich fällt jede zu vier Bataillons aus. So bald dieß geſchehen ſoll, wird die Armee davon durch einen Stückſchuß oder durch ein ander Signal benachrichtigt.

Die Formirung des kleinen Quarrees auf dem rechten Flügel geſchieht dann folgender Geſtalt:

Das fünfte und ſechſte Bataillon *) der vorderu Fronte macht rechtsumkehrt, die Abtheilungen derſelben ſchwenken links, und rücken in die linke Flanke dieſes Quarrees ein. Zu gleicher Zeit macht das 15te, 16te, 17te, und 18te Bataillon von der hintern Fronte, wie auch das 1ſte und 2te von der rechten Flanke auch rechts umkehrt. Dieſe leztern zwey Bataillons ſchwenken ſich mit Abtheilungen rechts, und rücken in die hintere Fronte dieſes kleinen Quarrees. Das 15te und 16te Bataillon von der hintern Fronte, ſetzen ſich mit verkehrter Fronte von dem rechten Flügel des 15ten en Kolonne, und wenn die erſte Abtheilung dieſes Bataillons auf die gehörige Diſtance an dem linken Flügel des 6ten Bataillons an-

*) Anmerkung. Die Zählung dieſer Bataillons geſchieht in beyden Fronten und Flanken, von dem rechten Flügel einer jeden an, bis zum linken der reſpektiven Fronte oder Flanke.

anlangt, ſchwenket ſie ſich in die linke Flanke rechts auf, welches ſolcher Geſtalt alle Abtheilungen des 15ten und 16ten Bataillons bewirken. Das 17te und 18te Bataillon der hintern Fronte marſchiren ſo lange vor- und ſeitwärts, bis ſie in die hintere Fronte des kleinen Quarrees kommen, und ſolche ſchließen, nämlich bis das 18te an das 1ſte, und das 17te an das 16te gelangt.

Um das 2te oder mittlere kleine Quarree zuſammenzuſetzen, machen das 7te und 12te Bataillon der vordern Fronte rechts umkehrt; worauf ſich das 7te mit Abtheilungen rechts ſchwenkt und in die rechte Flanke dieſes kleinen Quarrees rückt.

Das 12te aber ſchwenkt mit Abtheilungen links, und rückt in die linke Flanke deſſelben ein. Ferner machen das 5te, 6te, 7te, 8te, 9te, 10te, 11te, 12te, 13te, 14te Bataillon der hintern Fronte rechts umkehrt, und marſchiren ſo lange mit ganzer Fronte gerad aus, bis ſie auf eine Diſtanze von drey Bataillons der vordern in des reſpektive 7ten und 12ten Bataillons Fronte kommen, worauf das 8te, 9te, 10te und 11te ſtehen bleiben, das 5te, 6te, 7te hingegen ſich mit Abtheilungen rechts ſchwenken, und in die linke Flanke links einrücken, das 12te, 13te und 14te Bataillon aber ſich

mit

mit Abtheilung links ſchwenke, und rechts in die rechte Flanke einrücke.

Um endlich das dritte oder auf dem linken Flügel befindliche Quarrer zu ſchließen, machen das 13te und 14te Bataillon der vordern Fronte rechts umkehrt, ſchwenken ſich mit Abtheilungen rechts, und rücken in die rechte Flanke deſſelben ein. Zu eben der Zeit machen das 1te, 2te, 3te und 4te Bataillon der hintern Fronte, wie auch das 5te und 6te von der linken Flanke rechts umkehrt. dieſe beyden letztern ſchwenken ſich mit Abtheilungen links, und rücken in die hintere Fronte dieſes kleinen Quarres. Das 3te und 4te Bataillon aus der hintern Fronte ſetzt ſich mit verkehrter Fronte vor dem linken Flügel des 4ten en Kolonne, und wenn die erſte Abtheilung dieſes 4ten Bataillons auf der gehörigen Diſtanze an dem rechten Flügel des 13ten anlangt, ſchwenkt es ſich in die rechte Flanke links auf, welches ſolcher Geſtalt alle Abtheilungen des 3ten und 4ten Bataillons befolgen. Endlich marſchiren das 2te und 1ſte Bataillon aus der hintern Fronte ſo lange vor und rechts ſeitwärts, bis ſie in die hintere Fronte des kleinen Quarree kommen, und ſolche ſchließen, nämlich bis das 1ſte an das 6ſte, und das 2te an das 3te gelangt.

In

In jedes der beyden Flügelquarrees kommen drey Kavallerieregimenter und drey Grenadierbataillons, und in das mittlere vier Kavallerieregimenter und zwey Grenadierbataillons. Von den übrigen 8 Kavallerieregimentern rücken vier in das Intervall zwischen dem rechten und mittlern, und vier in das zwischen dem mittlern und linken Quarree. Wenn nun diese drey Quarrees formirt, und die acht Kavallerieregimenter in die Zwischenräume gerückt sind, so wird der Marsch auf ein ferneres Signal angetreten, und zwar in jeder vordern Fronte mit Abtheilungen aus der Mitte, in jeder hintern Fronte von beyden Flügeln rückwärts, und in jeder Flanke mit Abtheilungen links, oder respektive rechts. Jedes Quarree braucht drey Routen, nämlich eine für die vordere und hintere Fronte, und eine für jede Flanke.

Marschzettel

wie die nämliche Armee in zweyen Quarrees marschiren kann.

Auf das zu Formirung der beyden Quarrees gegebene Signal, machen aus der vordern und hintern Fronte, deren Fronte sowohl, als die der Flanken auswärts ist,

die

die Bataillons 7. 8. 9. 10. 11. 12. rechts umkehrt. Aus der vordern schwenken sich sodann die Bataillons 7. 8. 9. mit Abtheilungen links, und rücken rechts *) in die linke Flanke des rechten Quarrees, die Bataillons 10. 11. 12. aber schwenken sich mit Abtheilungen rechts, und rücken links in die rechte Flanke des linken Quarrees ein. Aus der hintern Fronte schwenken sich die Bataillons 10. 11. 12. mit Abtheilungen rechts und rücken links in die linke Flanke des rechten Quarrees, die Bataillons 7. 8 9. aber schwenken sich mit Abtheilungen links, und rücken rechts in die rechte Flanke des linken Quarrees ein.

In diesem Fall kommen fünf Kavallerieregimenter und vier Grenadierbataillons in jedes Quarree, die übrigen 8 Kavallerieregimenter aber in das Intervall zwischen beyden Quarrees.

Zum

*) Rechts. Bezeichnet die Direktion, nach welcher sich alle Abtheilungen dieser Bataillons, die Tete allein ausgenommen, in die linke Flanke hinein bewegen. Wird es durchs Deployiren bewerkstelligt, welches bey den Kaiserlichen in den gewöhnlichen Fällen geschieht, so heißt das rechts in die linke Flanke rücken nichts anders, als die linke Flanke durch rechts deployiren, formiren. Eben dieß hat man bey den sogleich vorkommenden ähnlichen Ausdrücken zu bemerken. A. d. S.

Zum Rückmarsche geschieht vollkommen das nämliche, wenn man nur in diesem Fall die hintere Fronte für die vordere, die vordere für die hintere, die linke Flanke für die rechte, und die rechte für die linke nimmt.

Um rechts seitwärts zu marschiren, wird nur in der rechten Flanke mit Abtheilungen aus der Mitte, und in der linken solcher Gestalt von beyden Flügeln rückwärts, in der vordern Fronte aber mit Abtheilungen rechts, und in der hintern links abgerückt. Bey einem links vor sich gehenden Marsche wird nur alles umgekehrt befolgt, mithin werden hier keine kleinen Quarrees formirt.

Ein Türkenkrieg erlaubt selten einige Detachements; je stärker sie sind, jemehr ist man der Gefahr ausgesetzt, Leute zu verliehren, und die Armee zu schwächen.

Da es aber gleichwohl nothwendig ist, Nachricht von dem Feinde einzuziehen, so muß man solches, wenn keine sichern Spions zu bekommen wären, mit sehr geringer Mannschaft zu bewerkstelligen suchen. Darzu sind die auserlesensten Pferde zu wählen, um sich eben so geschwind und leicht wohin zu begeben, als sich von dannen wieder entfernen zu können.

Die

Die Patrouillen müssen sich nicht weit vom Lager entfernen. Die Piketter und Feldwachten sind hinter die spanischen Reuter zu setzen, wenn man sich nicht alle Augenblicke der Gefahr blos stellen will, aufgehoben und zu Grunde gerichtet zu werden. Kurz, man muß jede Zergliederung so viel möglich vermeiden, und an den sogenannten kleinen Krieg gar nicht denken.

Uibrigens ist es ein Hauptgrundsatz von den Türken nie einen Angriff zu erwarten, wenn man sich nicht in einer besonders unzugänglichen Stellung befindet. Vermuthet man daher einen Angriff, so muß man ihnen in der genauesten Ordnung und im engsten Zusammenhange mit sehr langsamen Schritten entgegen gehen.

Ihr Angriff ist niemals allgemein, das ist, man hat solchen nicht auf der ganzen Linie zu besorgen, da hingegen aber pflegt er wohl zu gleicher Zeit auf der vordern und hintern Linie, wie auch auf beyden Flanken unternommen zu werden.

In diesem Fall kommt es hauptsächlich auf eine geschickte Veranstaltung an, die Stärke der Reserven immer dahin zu wenden, wo sich der Angriff am ernsthaftesten zeigt.

zeigt. Indeſſen muß man zu bemerken nicht außer Acht laſſen, daß die Entſchließungen eines ſo flüchtigen Feindes ſich oft in dem Augenblick der Attake verändern, und der Schwarm eines ſo zahlreichen Volks ſich unvermuthet auf eine Seite hinwirft, wo man es vielleicht am wenigſten vorhergeſehen. Die Maaßregeln müßen daher auch dergeſtalt genommen werden, daß man ſich nicht gleich auf die erſte Entſchließung allzu viel von ſeinen Truppen entblöße. Die Standhaftigkeit unſrer Armee iſt und bleibt ihre einzige Sicherheit, und verſpricht einen richtig gewiſſen Erfolg und glücklichen Ausſchlag in ihren Unternehmungen; daher auch ein Trupp, welcher vielleicht keine ſpaniſchen Reuter, oder andere Hinderniſſe vor ſich hätte, ſein Feuer ſparen, und das öftere Anſchlagen und Abſetzen als ein Hauptmittel ſeiner Vertheidigung anſehen muß.

Das Seitengewehr, ſonſt die Hauptwaffen der Kavallerie, dient ihr nur zur Nothwehr; dahingegen der Karabiner und die Piſtolen dasjenige ſind, was auf dieſen Feind den größten Eindruck machen muß.

Bey andern Kriegen hat die Kavallerie ſich durch ſchleuniges Vorrücken und durch einen muthigen Angriff mit dem Feinde zu

mengen, bey den Türken aber muß eines ſowohl, als das andere auf das ſorgfältigſte vermieden werden. Die Kavallerie hat daher nur darauf zu ſehen, durch die größte Standhaftigkeit der Anzahl und dem Ungeſtüm der Feinde den erforderlichen Widerſtand zu thun.

Da dieſer Feind, wie bereits geſagt, den unſrigen in der Anzahl ſo ſehr überlegen iſt, und daher bey einer Zergliederung und Vermiſchung einer der unſrigen mit zehen Feinden zu ſtreiten hat, folglich dieß den Türken eine erwünſchte Gelegenheit ſeyn würde, die für die einzuliefernde Chriſtenköpfe beſtimmte Belohnung zu erhalten, ſo wird Kontenanze und enges Zuſammenhalten bey den unſrigen zur dringendſten Nothwendigkeit. Und ſo bereit auch von Seiten der Türken ein jeder unter ihnen iſt, gegen ſeinen Gegner für ſich zu fechten, ſo getrauen ſie ſich doch nicht, aus Mangel der Ordnung und Diſciplin eine zuſammen geſetzte Truppe anzugreifen, wenn ſie vermuthen, dadurch mit dem Ganzen zu thun zu bekommen. Daher bleibt der Vortheil allezeit auf unſerer Seite, weil hier nicht ſowohl auf die Anzahl, als auf die genaue Beybehaltung der Ordnung zu ſehen iſt, und man durch ſolche den Feind zu ſchlagen geſichert ſeyn kann.

Eben

Eben dieſe Regeln muß auch die Infanterie beobachten, der gleichfalls kein ander Mittel übrig bleibt, als ſich unzertrennt zuſammen zu halten, und dem Feinde immer Fronte zu bieten.

Hierdurch aber wird nicht verſtanden, daß man die Türken, wenn ſie durch die Standhaftigkeit der unſrigen zurück getrieben worden, nicht durch einen Theil unſerer Kavallerie verfolgen ſollte. Denn dieß muß allerdings nur mit benöthigter Vorſicht, und nicht in einer allzugroßen Entlegenheit geſchehen.

Eben ſo wenig folgt aus dem obigen, daß die zur Unterſtützung etwa vorrückende Truppen ſolches mit eben der Gelaſſenheit zu thun hätten, die bey der Attake vorgeſchrieben iſt.

Das Vorrücken muß in dieſem Fall vielmehr in aller Geſchwindigkeit, jedoch nur bis zu einer gewiſſen Entfernung geſchehen, worinn ſie mit dem Feind zu thun haben konnten; wobey ſie ſich ſodann nach der bey dem Angriff gegebenen Richtſchnur zu achten haben. Es bleibt daher eine nie aus dem Geſicht zu verliehrende Hauptregel, daß ein zahlreicher, verwegner, hitziger

und in vielen unordentlichen Schaaren angreifender Feind nur durch Gelassenheit, Ordnung und Standhaftigkeit geschlagen werden könne.

Die Husaren können selten zu etwas mehrern, als zum Patrouilliren und zur Verfolgung des Feindes gebraucht werden.

Nach einer von andern Feinden gewonnenen Bataille kömmt es hauptsächlich darauf an, mit Vorrückung der ganzen Armee und durch Verfolgung des Feindes den weitern Nutzen von diesem glücklichen Vorfall zu erlangen; aber den Türken bey solcher Gelegenheit auf die nämliche Art nachzusetzen, wäre, wenn auch die Nachführung der Lebensmittel ohne Schwierigkeit geschehen könnte, hier nur vergebens. Ihr Rückzug ist zu flüchtig, um sie einholen, oder aus einer allgemeinen Verfolgung derselben mehrern Vortheil ziehen zu können. Doch muß man jederzeit trachten, das Lager, worinn sie vor der Bataille gestanden, einzunehmen, weil sie dadurch ungemein niedergeschlagen werden, und gegen sie alsdann fast alles gewonnen ist. Werden dann noch überdem ihre Anführer in dem Gefechte verwundet oder gar getödtet, so gerathen sie in die äußerste Bestürzung und Konfusion.

Auf

Auf der Flucht ſind ſie voller Zaghaftigkeit, und eben ſo unordentlich und übereilt, als in ihrem erſten Angriff. Und iſt ihr Verluſt um ſo viel beträchtlicher und gewiſſer, als ſie ſich im Fliehen weder zu ſammlen noch zur Wehr zu ſetzen ſuchen. Dahero es nur darauf ankommt, ſie zu verfolgen, und zerſtreut nieder zu machen.

Dahingegen muß man ſich von den Unternehmungen keinen Augenblick abhalten laſſen, die erforderlich ſind, ſich in einer feindlichen Provinz feſt zu ſetzen, und alles hierbey ſo aufs ſorgfältigſte zu veranſtalten, daß man bey der über kurz oder lang etwan erfolgten Rückkehr des Feindes ſich immer in ſolchem Stande befinde, ihm mit gehörigem Nachdruck Widerſtand zu leiſten, und die erlangten Beſitzungen zu behaupten.

Iſt im Gegentheil eine Schlacht gegen die Türken verlohren, ſo bleibt keiner andern Truppe einige Rettung übrig, als derjenigen, die ſich im Quarree, oder in einer Maſſe zuſammenſetzt, und ſo ihren Rückzug bewerkſtelliget.

Bey einem Offenſivkriege gegen die Türken, können unſere Unternehmungen nichts anders, als die Eroberung von Bellgrad zum

Gegenstand haben. Ist diese erfolgt, so ist die natürlichste Vorrückung an dem Donaustrom, weil die Herbeyschaffung der Zufuhre bey allen Armeen das erste Augenmerk seyn muß, und die, welche sich von diesem Vortheil entfernen, wegen Beschwerlichkeit der Subsistance sich in ihren Bewegungen gehindert, und ihre Absichten vereitelt sehen.

Eben diese Betrachtung trift auch bey jedem andern Korps ein, welches etwa, durch wesentliche Unternehmungen oder Diversionen in benachbarte Provinzen, etwas auszuführen haben sollte, indem solches gleichfalls sich die erleichterte Nachbringung der Lebensmittel und des Proviants durch die vorhandenen Flüsse, oder durch andere Mittel, sicher zu stellen suchen muß.

Es versteht sich also auch von selbsten, daß die Vorrückung mit der Armee und deren Korps nur in dem Verhältniß geschehen müsse, als die Lebensmittel herbey geschaft, und versichert werden können.

Zu dieser Sicherheit gehören haltbare und verschanzte Oerter, die man entweder dem Feinde in dortigen Gegenden abnimmt, oder die man in Ermanglung jener selbst erbaut, und mit einer hinlänglichen Besatzung zu-

ruck

rück läßt, um einer im Rücken herum-schwärmenden feindlichen Truppe Widerstand zu thun.

Die Konvois sind in dergleichen Kriegen vielfältiger als sonsten, auch deren Bedeckung weit unentbehrlicher, folglich ist auch das benöthigte Fuhrwesen desto zahlreicher, weil nirgends ein Vorrath angetroffen wird, und das meiste von einem Ort zum andern mitgeführt werden muß. Freylich entstehen hierdurch auch wiederum manche Schwierigkeiten, denn wenn sich z. B. bey einer Armee viele Bagage befindet, und man sich derselben bey einem unvermutheten Angriff des Feindes nicht entledigen kann, so muß solche nothwendig bey der Armee verbleiben. Da aber doch ein zwischen dem vordern und hintern Treffen sich befindender Raum zu den erforderlichen Bewegungen unumgänglich nöthig ist, so bleibt kein anders Mittel übrig, als die Bagage in verschiedene Kolonnen, doch mehr in die Länge als in die Breite zusammen zu führen, und so enge als möglich dergestalt an einander zu stellen, wie sie den Bewegungen der Truppen am wenigsten hinderlich fallen. Kann man aber noch so viele Zeit gewinnen, sich des Entbehrlichen zu entledigen, so ist es am besten, wenn solches unter einer proportionir-

ten mit hinlänglicher Artillerie verſehenen Bedeckung auf ein oder zwey Märſche zurück geſchickt wird, wo ſodann aus den vorhandenen Wägen eine Wagenburg formirt wird, welche die Bedeckung umzingelt, und hinter der ſie ſich im Nothfall zu wehren und die Bagage zu vertheidigen hat. Dieß muß auch geſchehen, wenn eine Armee, um den Feind anzugreifen, vorrückt. Befindet man ſich aber in der Nähe einer unſerer Feſtungen, ſo muß man ſich derſelben bedienen, um die zurückgeſchickte Bagage in Sicherheit zu ſetzen.

Uebrigens erhellet aus dieſem allen und aus der Natur der gegen die Türken zu nehmenden Läger von ſelbſten, daß gegen ſie keine Kantonnirungen ſtatt finden können, und dahero alles dicht zuſammengehalten werden und kampiren muß. Die Erhaltung der Truppen iſt in allen Feldzügen eine Hauptpflicht desjenigen, dem die Armee anvertraut iſt; ſie muß aber in dortigen Gegenden verdoppelt werden, indem die Entfernung von andern Ländern die Herbeyſchaffung der Rekruten äußerſt beſchwerlich macht, und ſehr in die Länge zieht, auch das Klima und die Luft, denen, ſo ſolche nicht gewohnt ſind, zuwider iſt. Mithin iſt nothwendig auf die Lebensmittel

und

und auf alles dasjenige, was der Mannschaft schädlich seyn kann, ein Hauptaugenmerk zu richten. Es müssen daher, wo immer möglich, keine Läger in sumpfigten oder morastigen, sondern vielmehr in erhabenen Gegenden ausgesucht und genommen werden. Ferner sind die gesunden Wasser auszuwählen, und die ungesunden scharf zu verbieten, keine hitzige Getränke zu gestatten, und die Soldaten zur ordentlich gewohnten Nahrung anzuhalten. Besonders aber wird es einer in diesen Landen agirenden Armee sehr vortheilhaft seyn, wenn sie sich beständig mit einem Vorrath von Essig versehen hält. Auch werden die eingeführten Rockelors der Infanterie sehr wohl zu statten kommen, wo sie sich nicht, wie in Deutschland, Stroh zur Lagerstatt versprechen kann.

Auf die Auswahl der Oerter zu Hospitälern und deren Einrichtung, Herbeyschaffung einer hinlänglichen Anzahl von Aerzten und Wundärzten ist die äußerste Sorgfalt zu verwenden.

Das Beste bey diesem Kriege ist, daß man sich zu gewissen Zeiten wiederum einige Ruhe sicher verschaffen kann, und die Kampagnen nicht, wie in andern Ländern, das

ganze Jahr hindurch, oft ſogar den völligen Winter über, fortdauern. Denn dieſe Feldzüge nehmen gemeiniglich mit den anwachſenden Feldfrüchten ihren Anfang, und hören auch bey deren Abgang wiederum auf: daher dieß ungefehr die Zeit iſt, die man auf eine Kampagne gegen die Türken rechnen kann.

Endlich hat man noch zu merken, daß die an unſre Länder grenzende Provinzen der Türken mehr gebirgigt, als eben ſind, und viele Hutweiden, Waldungen und Strauchwerk haben, die größtentheils von Leuten, die der Griechiſchen Religion zugethan, bewohnt ſind. Dieſe ſind den Türken zwar nicht geneigt, aber doch von einer ſo ſklaviſchen Furcht vor ſie, daß ſie nicht leicht wider ſie aufgebracht werden können. Geſchieht es ja, ſo läßt ſich doch davon ſehr wenige Wirkung verſprechen, weil das Volk arm und zaghaft iſt. Auch fehlt es in dieſen Ländern durchaus an Einrichtungen, um auf ihre eigene Erzeugung der Feldfrüchte bauen, und auf Erlangung eines beträchtlichen Vorraths von Lebensmitteln die geringſte Rechnung machen zu können.

Das zehnte Kapitel.

Fernere Obliegenheiten eines Generalquartiermeisters.

Nachdem ihm alle Korps und Partheyen, laut der seinen Verhaltungen angefügten Beylagen von No. 1. bis 7. angewiesen sind, so laufen dessen Befehle, nach der an seinem Ort bestimmten Ordnung, an diese, und deren Rapports an denselben zurück, folglich muß er dafür Sorge tragen, daß sie insgesammt ihre Obliegenheit auf das genaueste erfüllen.

Von dem kommandirenden General erhält er täglich seine Abfertigung, giebt sodann seinem unter ihm stehenden Generalfeldwachtmeister, oder wenn deren zwey wären, dem vom Tage, die Parole und Befehle, und bedeutet ihn über dasjenige, was er seines Orts noch beyzurücken vor nöthig findet. Worauf der Generalmajor alsdann den Obristen vom Generalquartiermeisterstaab abfertigt.

Hierauf verfügt sich gedachter Obrister in das Quartier des Generalquartiermeisters, allwo um die Parolezeit alle Staabs-

und Oberoffiziers von dieſem Staabe, wie nicht minder ein Major oder Hauptmann vom Staabsdragoner-Staabsinfanterieregiment, Jägerkorps, Pionniers- und Pontonniersbataillon verſammlet ſeyn ſollen, giebt ihnen die Parole, wie auch jedem die ihn betreffende Befehle, und bedeutet den Adjutanten vom Generalquartiermeiſter und den Generalmajors, welche ſchon von einem Flügeladjutanten abgefertigt worden, die Extrabefehle, ſo die Korps und Partheyen angehen. Worauf ſodann der Adjutant vom Generalquartiermeiſter, den zu gleicher Zeit allda ſich eingefundenen Generalgewaltiger, Staabsquartiermeiſter, Oberſtaabswagenmeiſter, Oberwegmeiſter und die Adjutanten vom Staabsdragoner-Staabsinfanterieregiment, Jägerkorps, Pontonniersbataillon abfertigt.

Wenn der Generalquartiermeiſter zur Zeit der Parole nicht zugegen wäre, ſo wird der Generalmajor, oder bey deſſen Abweſenheit der Obriſter, oder wer ſonſt der erſte anweſende Staabsoffizier vom Generalquartiermeiſterſtaabe iſt, durch den kommandirenden General ſelbſt abgefertigt.

Ueber alle Individua des Generalquartiermeiſterſtaabs und über alle davon depen-

diren-

direnden Korps und Partheyen, vermöge Beylagen von No. 1. bis 7. ingleichen über das Proviantweſen und über dasjenige Perſonale überhaupt, was zu der Obriſtfeldgerichtsbarkeit gehört, ordnet der Generalquartiermeiſter, auf Befehl des kommandirenden Generals, die erforderlichen Verhöre, Kriegs- oder Standrechte, nach der im Infanteriereglement enthaltenen Vorſchrift an, unterſchreibt die ausfallenden Sentenzen, und ſorgt für ihre Vollziehung. Jedoch verſteht ſich dieſes nur von ſolchen Inquiſiten, die bey dem Staabsinfanterieregiment, ohne daß höhere Aſſeſſores vonnöthen ſind, abgeurtheilt werden können, weil im entgegengeſetzten Fall von dem kommandirenden General ſelbſt das Nöthige gehörigen Orts verfüget wird.

Nach dem Auftrag der erſtbemeldten kommandirenden Generalen übergiebt der Generalquartiermeiſter eine von ihm angefertigte Specifikation ſeiner Behörde, worinn alle Individua bemerkt ſeyn müſſen, welche, außer einem Feldzug gegen die Türken, in dem Hauptquartier und in den nächſten Ortſchaften unterzubringen ſind.

Gedachtes Hauptquartier, wie nicht minder die Oerter für die Feldzeugmeiſters und

Ge-

Generals der Kavallerie hat derſelbe zu beſtimmen, und darauf zu ſehen, daß erſters, ſo viel möglich, nahe bey der Armee, und ohngefähr hinter dem Centro komme. Die Oerter für die Quartierſtäbe, Feldzeugmeiſters und Generals der Kavallerie aber hat er nicht über eine Viertelſtunde von der Armee, und nach Möglichkeit in der Gegend ihrer Flügel auszuſuchen.

Zwey=

Zweyter Theil.

Reglement

für

den Generalstaab.

Zweyter Theil.

Reglement für den Generalſtaab.

Erſter Abſchnitt.

Das erſte Kapitel.

Für die Adjutanten der Generals.

Ein nicht en Chef kommandirender Feldmarſchall nimmt einen Major, ein Feldzeugmeiſter oder General der Kavallerie einen Hauptmann oder Rittmeiſter, ein Feldmarſchallieutenant einen Oberlieutenant, und ein Generalfeldwachtmeiſter einen Unterlieutenant oder Fähndrich zum Adjutanten. Dieſe Adjutanten ſollen in allen Stücken recht tüchtige Offiziers ſeyn, die mit der genaueſten Kenntniß des Dienſtes eine gute Aufführung verbinden, gute natürliche Fähigkeiten noch mit anderweitigen Kemtniſſen

ausgebildet haben, und mit dem größten Fleiß und unermüdeter Thätigkeit zu handeln gewohnt sind, damit sie die ihnen aufgetragne Geschäfte schnell richtig und deutlich ausrichten können. Aus dem Mangel dieser Eigenschaften würden die größten Unordnungen und die übelsten Folgen entstehen.

Ihre Verrichtungen sind mannigfaltig. Sie überbringen ihren Generalen die Parole und Befehle, werden mit Befehlen und Rapports, und sonstigen Aufträgen abgeschickt, müssen nach der anderweitigen Vorschrift abfertigen, und den betreffenden Dienst ausmachen. Ihnen liegt ob, den Stand der ihren Generalen untergebenen Regimenter aufs genaueste zu wissen, und von denselbigen ein richtiges Register zu führen. Ferner müssen sie alle Stand- und Dienststabellen, Rapports, Eingaben, Befehle, und alles das, was in ihres Generals Dienst einschlägt, richtig protokolliren, damit diese daraus sogleich, was sie verlangen, ersehen können.

Im Marsche, oder wenn ihre Generals ausreuten, und in allen feindlichen Begebenheiten, sind sie denselben beständig zur Seite. Mit einem Wort, ein Adjutant muß von allem und jedem Red und Antwort zu geben niemals verlegen seyn, und seinem General in Dienstsachen nach mög-

lich-

lichſten Kräften pflichtmäßig an die Hand gehen.

Das zweyte Kapitel.

Für die Flügeladjutanten.

Die Flügeladjutants ſind bey dem kommandirenden General angeſtellt, und haben Obriſtwachtmeiſters Charakter.

Da dieſe noch wichtigere Aufträge als die Adjutanten der andern Generals zu überkommen pflegen, ſo verſteht ſich von ſelbſten, daß ſie um ſo mehr mit vorzüglichen Eigenſchaften begabt ſeyn müſſen.

Von dem älteſten Generaladjutant werden ſie insgeſammt abgefertigt, worauf zwey von dieſen alle Adjutanten der Generals, und zwar einer die von der Infanterie, und der andere die von der Kavallerie abfertigen. Es müſſen ſich aber nicht nur dieſe zwey, ſondern auch die übrigen Flügeladjutanten, welche die Abfertigung nicht haben, bey dem älteſten Generaladjutant um die Mittheilung des Detaille melden, und ſich beſtändig alles bekannt zu machen ſuchen, damit, wenn einer krank, verſchickt, oder ſonſt abweſend wäre, ein jeder anderer, deſſen Dienſte augenblicklich und

ohne die mindeſte Verwirrung fortzuführen vermögend ſey.

Einer von ihnen ſoll bey dem kommandirenden General wechſelsweiſe den Tag haben, welcher ſich dann die vier und zwanzig Stunden, ſo lange gedachter Tagedienſt dauert, beſtändig angezogen bey dem kommandirenden General aufhalten, auch ein geſatteltes Pferd in Bereitſchaft haben muß. Sollte er verſchickt werden, oder ihm eine Krankheit zugeſtoßen ſeyn, ſo muß er es ungeſäumt ſeinem Kameraden zu wiſſen thun, damit ſich ſolcher anſtatt ſeiner dahin verfügen, und allezeit einer bey der Hand ſeyn möge. Ueberhaupt reuten ſie in der Suite des kommandirenden Generals.

Das dritte Kapitel.

Für die Generaladjutanten.

Die Generaladjutanten ſtehn nicht allezeit in gleichem Charakter, ſondern es ſind einige zuweilen Obriſtlieutenants, einige Obriſten. In ihrem Dienſt ſind ſie ebenfalls bey dem kommandirenden General angeſtellt, und ſollen ſie, ſo wie auch die Flügeladjutanten, insgeſammt aus dem Generalquartiermeiſterſtaab gewählt werden, es

ſey

ſey denn, daß eine beſondere Urſache vorhanden ſey, ſie anderswo herzunehmen.

Der erſte von ihnen führt das ganze Detaille von der ganzen Armee, überkommt die Befehle und Parole vom kommandirenden General ſelbſten, dem er auch die betreffenden Vorfälle meldet, und dem er von allen Tabellen, Rapports und ſonſtigen Eingaben jederzeit einen richtigen und deutlichen Auszug überreichet. Die einlaufende Originale hingegen, behält er in ſeiner Verwahrung.

Er fertigt ſeine Kameraden, die Flügeladjutanten der Feldmarſchälle, welche nicht en Chef kommandiren, ab. Er ertheilt dem Hauptmann von der Generalwacht den Befehl, und giebt ihm die übrige Inſtruktionen, wie er ſich wegen der im Bezirk des kommandirenden Generalsquartier auszuſchickenden Patrouillen, dann in Anſehung der angekommenen Gefangenen, Deſerteurs und Arreſtanten zu verhalten habe; welcher Hauptmann hingegen alles nach der ihm anderweitig ertheilten Vorſchrift an ihn rapportiren läßt, oder ſelbſt rapportirt.

Die der Generalwacht abgelieferte feindliche Gefangene, Deſerteurs, Arreſtanten ꝛc. ſind ſogleich von dieſer nebſt den mitgekommenen Spezifikationen und ſonſtigen

Piezen, wie auch mit den bey ſich habenden Pferden, Gewehr, Rüſtungen und dergleichen, ohne, daß ihnen das mindeſte hiervon abgenommen werde, und ſich jemand mit denſelben in ein Geſpräch einlaße, der im Hauptquartier befindlichen Reſervewacht des Staabsinfanterieregiments zu übergeben.

Beſagter erſter Generaladjutant ſoll ein Protokoll über die ausgeſtellten Salveguarden halten, nicht minder ein Hauptprotokoll führen, welches erſtlich aufs genaueſte alle von Tag zu Tag umſtändlich ausgegebene Parole und Befehle, ferner, die täglichen Dienſte, desgleichen die Marſchzettel, Fouragierordnungen, und alle dergleichen ausgegebenen Ordres, enthalten muß.

Zweytens, verzeichnet er darinn alle Haupt- Stand- und Dienſttabellen, Dienſtextrakte, Rapports und übrige Eingaben.

Drittens, bemerkt er in demſelben, was von Tag zu Tag mit dem Feinde, oder ſonſt paſſirt iſt, die Ordre de Bataille, wo und wie das Lager ſituirt iſt, wo der Feind ſteht, alle ausgeſchickte Kommandos und Partheyen, wann und wo ſie hingeſchickt, wer ſie kommandirt, was ſie verrichtet, wann ſie wieder eingerückt, alle Rekognoſzirungen, wer ſolche gethan, alle Lagerveränderungen und dergleichen, damit

er

er von allem wiſſen, und Auskunft zu geben vermögend ſey. Daher auch nothwendig iſt, daß ſich derſelbe mit dem Obriſten des Generalquartiermeiſterſtaabs einverſtehe.

Ob nun zwar die bisher angeführte Obliegenheiten eigentlich den erſten Generaladjutanten angehen, ſo ſoll dennoch jeder andere ſich bey demſelben um alles erkundigen, und ſich die erforderliche Kenntniß verſchaffen, damit er im vorkommenden Fall deſſen Stelle gehörig verſehen könne, und bey einer Verſchickung um ſo weniger einer Verlegenheit ausgeſetzt ſeyn möge.

Von allen Generaladjutanten hat gleichfalls einer wechſelsweiſe den Tag, während welcher Zeit ſich derſelbe gleich den Flügeladjutanten beſtändig bey dem kommandirenden General angezogen aufhalten und ein geſatteltes Pferd in Bereitſchaft haben muß. Im Marſche, oder wenn der kommandirende General ausreutet, reuten ſie mit ihm, und ſind in allen Aktionen mit dem Feind beſtändig um ihn.

Das vierte Kapitel.

Für die Generalität überhaupt.

Die Generalfeldwachtmeisters sollen wenigstens alle Rasttage und in stehenden Lagern allezeit über den andern Tag ihre Brigaden, die Feldmarschallieutenants ihre Divisionen, die Feldzeugmeisters und Generals der Kavallerie ihre Flügels, wie denn auch die etwan anwesende und unter dem kommandirenden General dienende Feldmarschälle ihre Korps bereuten, um sich nicht allein dadurch den Offiziers und der Mannschaft bekannt zu machen, sondern auch, wenn sie etwas Unordentliches und Nachläßiges im Dienst oder sonst wahrnehmen, das wider den Innhalt des Reglements läuft, solches gemessenst zu verweisen, oder nach Beschaffenheit der Umstände in gehöriger Ordnung bis zum kommandirenden General zu melden, damit die Schuldigen zur Verantwortung gezogen werden können.

Ingleichen hat der kommandirende General selbsten zum öftern die Armee zu bereuten. Wenn dieses geschieht, sollen sich allemal sämmtliche Generals vor ihre respektive Korps, Flügels, Divisions und Brigaden einfinden, um ihn längst ihren Abtheilungen zu begleiten.

Ferner

Ferner haben die Generals zuweilen die Regimenter ihrer Abtheilungen unvermuthet ausrücken zu laſſen, und aufs genaueſte nachzuſehen, ob ſie ſo viel Rotten haben, als in dem Rottenzettel angegeben worden.

Auch ſollen die Generals öfters, und beſonders gleich nach dem Einrücken in ein Lager, alle Gegenden vor- ſeitwärts und hinter der Fronte bereuten, die ganze Situation wohl rekognoſziren, und ſich dieſelbe, inſonderheit die Zugänge, wo der Feind herkommen könne, genau bekannt machen, damit ſie ſich bey allen Vorfallenheiten zu finden, das gehörige vorzukehren, und aus den Vortheilen des Terrains den rechten Nutzen zu ziehen wiſſen.

Nicht minder liegt ihnen ob, gleich nach dem Einrücken in ein Lager, nachzuſehen, wo irgend eine Kommunikation zwiſchen einem Treffen oder von einem Regiment zum andern, auch ſeitwärts, vor oder hinter der Fronte zu machen ſey, und die Regimenter ſogleich zu deren Verfertigung anzuweiſen. Vor allen ſind bey den Lägern, wo der Feind in der Nähe iſt, oder wo man einige Zeit ſtehen bleiben muß, vor und hinter der Fronte, alle Graben, Hecken, Hohlwege und dergleichen zu planiren, auch über Flüſſe, Bäche, Moräſte und tiefe Graben, verſchiedene Brücken zu machen,

damit die Armee ungehindert vorrücken, und ſich bewegen könne, welches hauptſächlich der Generalquartiermeiſter zu beſorgen hat. Dergleichen Kommunikation und Brücken müſſen ſo ſtark und bereit ſeyn, daß Kavallerie und Artillerie auch wenigſtens zwölf Mann neben einander ohne Hinderniß darüber paſſiren können. Wären aber bereits einige zur Kommunikation oder zum Einmarſche dienliche Brücken, Dämme, oder dergleichen vorhanden, ſo ſollen ſolche, wenn es erfodert wird, in gehörigen Stand geſetzt, und beſtändig darinnen erhalten werden.

Wenn Stücke vor die Fronte aufgeführet werden, müſſen die Generals das Terrain planiren, und Plateformes aufwerfen laſſen, damit deſto akkurater mit den Stücken gefeuert werden könne.

Um das eingeführte Exerzitium ſollen ſich die Generals vom erſten bis zum letzten dergeſtalt bekümmern, daß ſie den Regimentern alles dasjenige, was ſie nicht mit der erforderlichen Fertigkeit oder im mindeſten wider die Vorſchrift machen, gehörig zeigen, und ſie gründlich unterrichten können. Daher haben ſie gedachte Regimenter, inſonderheit diejenigen, welche etwa den übrigen nicht gleichkommen, zum fleißigen Exerziren anzuhalten. Jedoch iſt ebenfalls darauf

auf zu ſehen, daß ſolches nicht den ganzen Tag daure, mithin die Mannſchaft ermüdet und verdrüßlich gemacht werde, wohl aber muß es durch eine mäßige Zeit, und zwar in der Frühe, und gegen Abend geſchehen.

Gleich bey der Zuſammenrückung der Armee ſind die Regimenter dahin anzuhalten, daß ſie ihre Rekruten im Feuern üben, wie denn auch aufs ſorgfältigſte dahin geſehen werden muß, daß die bey der eingetheilten Artillerie befindlichen Handlanger und Büchſenmeiſter fleißig geübt werden.

Da zur Hauptſache höchſt nöthig iſt, daß ganze Korps zuſammen in allerley Manövers wohl abgerichtet ſeyn, und hierbey Ordnung, Gleichheit und Kontenanze durchgehens zu halten wiſſen, ſollen in ſtehenden Lagern die Generalfeldwachtmeiſters ihre Brigaden, die Feldmarſchallieutenants ihre Diviſionen, die Feldzeugmeiſters oder Generals der Kavallerie ihre Flügels und die unter dem kommandirenden General etwa angeſtellte Feldmarſchals ihre Korps öfters zuſammen exerziren, und beſonders im Marſchiren mit ganzer Fronte, in verſchiedenen Theilen der Evolutionen und Chargirungen gründlich üben; wozu den Regimentern das benöthigte Pulver angewieſen werden wird. Worauf die Generals jederzeit der Ordnung

nach,

nach, dem kommandirenden General, wenn er nicht ſelbſt bey dergleichen Exerziren zugegen wäre, umſtändlich und ohne die geringſte Rückſicht zu hinterbringen haben, welche Regimenter ſich vor andern hervorthun, und woran es fehle, daß die andern dieſen nicht gleichkommen. Ueberhaupt iſt es die Schuldigkeit der geſammten Generalität, auf die Regimenter in allen Stücken die größte Aufmerkſamkeit zu verwenden, und dem kommandirenden Geueral, bey unausbleiblich ſchwerer Ahndung, zuverläßig zu melden, wie die Subordination und Einigkeit zwiſchen den Staabs auch zwiſchen dieſen und den andern Offizieren, ingleichen deren Applikation zum Dienſt, ihr Betragen gegen die Untergebenen, auch übrige Aufführungen, die Diſciplin bey der Mannſchaft, die Ordnung, der Anzug und dergleichen bey jedem Regiment ins beſondere beſchaffen ſeyn; damit der kommandirende General den Gebrechen ſelbſt abhelfen, oder ſeinem Ermeſſen nach, die Anzeige hiervon an unſern Hofkriegsrath machen könne.

Um die wahre Urſache einer wider Vermuthen eintreißenden Deſertion, oder des bey dem gemeinen Mann ſich äußernden Mißvergnügens, zu ergründen, haben ſich die Generals alle nur erſinnliche Mühe zu geben. Dieſe können wohl dadurch am

leich-

leichteſten erforſcht, und das Uebel, nach Anwendung der übrigen Mittel, dadurch gehemmt werden, wenn die Generals ſelbſtens mit den gemeinen Leuten öfters freundlich reden, ſie über eines und das andere befragen, ſie wegen ihrer auszuſtehenden Beſchwerlichkeit tröſten, ihnen beſſere Zeiten verſprechen, und Muth und guten Willen einflößen. Dieſes Betragen wird auch außer den bemerkten Fällen für unſern Dienſt jederzeit nothwendig, weil dadurch das ſo höchſt nützliche Vertrauen des gemeinen Mannes zuwegegebracht, und den Staabs- und Oberoffiziers mit einem einleuchtenden Beyſpiel vorgegangen wird.

Da die Exzeſſen nicht allein eine Armee öfters in Mangel ſetzen, wodurch viele Mannſchaft verlohren geht, ſondern auch die Truppen ſich überhaupt dadurch dem Lande, worinn ſie dergleichen verüben, verhaßt machen, und dergleichen den Waffen überhaupt einen ſchändlichen Nachruf bringen, auch aller Billigkeit zuwider laufen; ſo befehlen wir hiermit der geſammten Generalität, bey Ehr und Pflicht, aufs nachdrücklichſte an, keine Exzeſſe, Erpreſſungen, Plünderungen oder Unordnungen, ſie mögen Namen haben, wie ſie wollen, und unter was für einen Vorwand, oder durch wen ſie verübt werden, zu konniviren, ſondern

dern ſolche jederzeit auf das ſchärfſte zu beſtrafen. Die Uebertreter ſollen von der nächſten Wacht und Mannſchaft, ſie mögen von ihren Untergebenen oder von andern Regimentern, von der Infanterie, Kavallerie, Artillerie, Huſaren, oder andern Truppen, auch von andern Nationen, Bediente vom Troß, oder andere ohne Anſehung der Livree, und ohne Rückſicht auf den, dem ſie zugehören, in Arreſt genommen, und dann über ſie, den Umſtänden nach, das weitere verfügt werden. Den kommandirenden Generals liegt hauptſächlich ob, hierauf ſtets ein wachſames Auge zu haben, und den Exzeſſen, auf der erdenklichſten Art, und mit den vorſichtigſten Mitteln vorzubeugen, beſonders aber den Ortſchaften und Ländern anzubefehlen, alle einſchlichtige Leute, auch die mit mehrern oder wenigern kommen, Exzeſſe zu verüben, Geld, oder ſonſt etwas, ſo wenig, oder ſo geringen Werths es auch immer ſey, erpreſſen zu wollen, es mögen Soldaten, Bediente, Weiber, Marketenter, oder ſonſt andere vom Troß ſeyn, ſogleich in Verhaft zu nehmen, und in das Hauptquartier einzuliefern. Dieſe ſind ſodann nicht nur nach aller Strenge zu beſtrafen, ſondern auch die Befehlshaber der Exzedenten, die das Auslaufen nicht genugſam verhüten, ohne

Rück-

Rückſicht, zu Erſetzung des Schadens anzuhalten, und nach Beſchaffenheit der Umſtände, noch zur ſchärfſten Verantwortung zu ziehen.

Ferner ſoll der Generalgewaltiger mit einer hinlänglichen Wacht vom Staabsdragonerregiment zum öftern auf den Streif ausgeſchickt, und ihm jederzeit ein Pater, wie auch ein Freymann mitgegeben werden, welcher die Exzedenten, es ſey auf freyem Felde oder in den Ortſchaften, bey Leib- und Lebensſtrafe zu arretiren, und mit ihnen nach überkommenden Befehl zu verfahren hat.

Den Ortſchaften, Schlöſſern und Dörfern ſollen nach Erforderniß von den kommandirenden Generalen zu mehrerer Sicherheit vertraute Leute zu Salveguarden oder Wachten ohne Entgeld gegeben werden. Dieſe müſſen dann vor alle Exzeſſe ſtehen, mithin alle in übler Abſicht dahin Kommende arretiren, und wenn ſie ſich derſelben nicht bemächtigen könnten, die Montour oder Leute bemerken, und ſogleich an ihre Behörde einberichten, damit nach gehöriger Unterſuchung die Uebertreter beſtraft werden können.

Dergleichen Salveguarden werden nur allein vom kommandirenden General gegeben. Wenn daher bey Errichtung eines

neu-

nen Lagers der Generalquartiermeister, oder der Kommandant von der Avantgarde, auf Verlangen der Einwohner einige Interimssalveguarden ausgeben, so müssen sie solches dem kommandirenden General sogleich melden, damit er sie, im Fall er sie nothwendig fände, bestätigen, und mit dem gewöhnlichen Schutzbrief versehen könne. Ueber diese Salveguarden soll die Feldkriegskanzley, so wie der erste Generaladjutant ein ordentliches Verzeichniß führen, worinn der Name der Mannschaft, des Orts und desjenigen, der sie verlangt, ferner, von welchen Regimentern und unter welch m Dato sie gegeben worden, zu bemerken ist, damit diese, gleich allen andern detachirten Posten, zu rechter Zeit wieder eingezogen werden können, wenn sich die Armee entfernt.

Nach Beschaffenheit der Umstände können auch die Salveguarden in bloßen Schutzbriefen bestehen, welche eben so, wie die kommandirte Salveguarden, zu respektiren sind.

Uebrigens soll man in Zukunft durchaus keine Volontairs, die nicht in diesseitigen Diensten stehen, sie mögen seyn wer sie wollen, ohne unsre durch den Hofkriegsrath gegebene allergnädigste Erlaubniß, bey unsern Truppen gestatten. Auch darf kein

Ge-

General einen nicht in dieſſeitigen Dienſten ſtehenden Volontair, wenn er gleich die Erlaubniß hat, bey der Armee zu ſeyn, als Adjutant zu ſich nehmen.

Das fünfte Kapitel.

Für einen Generalfeldwachtmeiſter.

Die Charge eines Generalfeldwachtmeiſters iſt eine der mühſamſten, ſowohl im Felde als in der Garniſon, und erfordert Subjekte von vieler Munterkeit, Erfahrung und Geſchicklichkeit.

Da es ihnen beſonders obliegt, auf die ihnen angewieſene Regimenter eine unermüdete Aufſicht zu tragen, und zu beſorgen, daß von ihnen alle ergangene Befehle, ſie mögen das Exercitium, die Kriegsgebräuche, Oekonomie, oder was es ſonſt immer ſeyn mag, betreffen, genau ohne Verzug in Erfüllung gebracht werden, ſo ergiebt ſich von ſelbſten, daß ſie von allen die vollkommenſte Kenntniß haben müſſen.

Ein Generalfeldwachtmeiſter kommandirt eine Brigade, die aus mehrern oder wenigern Regimentern beſtehen kann.

Den Rapport von ſeiner Brigade giebt er dem Feldmarſchallieutenant, an den er angewieſen iſt, auch ſchickt er demſelben alle

ſchriftliche Rapports, Tabellen und ſonſtige Eingaben; wo hingegen ihm von dieſem die Extrabefehle ertheilt werden.

Wenn bey einer Diviſion der Feldmarſchallieutenant abgeht, ſo hat der älteſte Generalfeldwachtmeiſter dieſer Diviſion deſſen Stelle zu vertreten.

Wenn ein General detachirt wird, es ſey nun in einer Gelegenheit es immer wolle, ſo hat er ſich zwar nach der vom kommandirenden General erhaltenen Inſtruktion aufs genaueſte, jedoch nur ſo weit, als die Umſtände nicht ein anderes erheiſchen, zu achten. Denn da der kommandirende General unmöglich alle Fälle vorherſehen, und ſeine Befehle dergeſtalt abfaſſen kann, daß bey der Ausführung niemals eine Abänderung erforderlich ſeyn ſollte, ſo wäre es höchſt ungereimt und ſträflich, wenn ſich ein detachirter General einzig und allein an die erhaltene Befehle binden wollte, ohngeachtet die ſich äußernde Umſtände, hie und da ganz andere Maaßregeln erheiſchen möchten. Wenn nun aus der Unterlaſſung dieſer vorzukehrenden Maaßregeln, dem Dienſt ein wirklicher Schade erwachſen, oder auch nur ein großer Vortheil verabſäumt werden ſollte, ſo hat ein General davor um ſo mehr zu haften, da ſogar jeder Staabs- und Oberoffizier in ſolchen Fällen, wo es auf ſeine

Be-

Beurtheilung ankömmt, das Nöthige zu wählen, wissen muß.

Das sechste Kapitel.

Für einen Feldmarschallieutenant.

Die Feldmarschallieutenants folgen im Range gleich nach den Generals der Kavallerie. Unter ihrem Kommando haben sie zwey oder drey Brigaden nach der Stärke der Armee und nachdem mehr oder weniger Feldmarschallieutenants bey derselben angestellt sind. Diese Brigaden zusammen werden eine Division genannt.

Dem Feldzeugmeister oder General der Kavallerie, an welchen ein Feldmarschallieutenant angewiesen ist, giebt er allen Rapport, überschickt ihm die schriftlichen Rapports, Tabellen und sonstige Eingaben, von seiner Division, und bekömmt dagegen von demselben die Extrabefehle.

Er muß für die genaueste und schnellste Vollziehung aller Befehle bey seiner Division stehen. Es ist auch keineswegs genug, daß er die Besorgung einzig und allein den Brigadiers überlasse, sondern er muß hiernächst auch selbst bey seinem Regiment fleißig nachsehen, und auf die Ordnung in allen Fällen äußerst aufmerksam seyn

In Ermanglung eines Generalfeldzeugmeisters, oder Generals der Kavallerie, versieht der älteste Feldmarschallieutenant vom Flügel dessen Dienste.

Das siebente Kapitel.

Für einen Feldzeugmeister und General der Kavallerie.

Diese Charge ist, wenn keine Feldmarschälle unter dem kommandirenden General angestellt sind, die zweyte bey der Armee. Die Feldzeugmeisters kommandiren die Infanterie, und die andern die Kavallerie.

Wenn einer oder mehrere Feldmarschälle unter dem kommandirenden General stehen, so sind jezt gedachte Generals entweder insgesammt an einen, oder nach der getroffenen Eintheilung an jeden einer, und wenn kein Feldmarschall vorhanden, unmittelbar an den en Chef kommandirenden General angewiesen.

Die Feldzeugmeisters kommandiren, wie gesagt, die Infanterie, und die Generals der Kavallerie die Kavallerie. Zuweilen aber können die Umstände ein anderes erfordern. Denn wenn bey der Armee nicht so viele

Feld-

Feldzeugmeiſter und Generals der Kavallerie gegenwärtig wären, daß die verſchiedenen Truppen eines jeden Flügels, wie ſonſt gewöhnlich, nicht von einem General beſonders kommandiret werden könnten, ſo kommandiren ſie in ſolchem Fall die Flügels, ſowohl Infanterie, als Kavallerie, nach ihrem Rang; da denn die Feldmarſchallieutenants von den reſpektiven Flügeln ohne Unterſchied der Truppe an ſie angewieſen werden.

Sie erſtatten alle Rapports dem kommandirenden General oder dem Feldmarſchall, wenn einer da iſt, an den ſie auch die ſchriftliche Rapports, Tabellen, und ſonſtige Eingaben, einſchicken und dagegen von ihm die Extrabefehle erhalten.

Da einem Feldzeugmeiſter und General der Kavallerie ein beträchtlicher Theil der Armee, wie ein Flügel iſt, anvertrauet wird, er auch gemeiniglich über das Korps de Reſerve, und zuweilen gar über die ganze Armee das Kommando führt, ſo wird ſchon zum voraus geſetzt, daß es Männer ſeyn müſſen, die eines ſo erhabenen und wichtigen Poſtens würdig, und denſelben gebührend zu verſehen, im Stande ſind.

Das achte Kapitel.

Für einen Feldmarschall, der nicht en Chef kommandirt.

Wenn ein nicht en Chef kommandirender Feldmarschall bey einer Armee angestellt ist, so werden an ihn alle Feldzeugmeisters und Generals der Kavallerie angewiesen; wenn aber deren mehrere vorhanden sind, so erstreckt sich diese besondere Anweisung nur auf jene, welche bey dem einem solchem Feldmarschall zugetheilten Korps stehen.

Diese Feldmarschälle hingegen, sind an den en Chef kommandirenden General angewiesen, von dem sie die Befehle überkommen, und dem sie alle Rapports abstatten.

Das neunte Kapitel.

Für einen en Chef kommandirenden General.

Es ist der en Chef kommandirende General, es sey diese höchst wichtige Charge einem Generallieutenant, Feldmarschall, oder einem andern General anvertraut worden, das Haupt der ganzen Armee, dessen Befehle von allen zu der Armee gehörigen Personen

ſonen, wes Standes oder Charakters ſie ſind, reſpektirt und vollzogen werden müſſen. Die Erhaltung der Ordnung, welche die Seele der Armee, dieſes ſo künſtlich zuſammengeſetzten Körpers, iſt, muß beſtändig das ſorgfältigſte Augenmerk des kommandirenden Generals bleiben; folglich hat derſelbe, allen andern mit dem Beyſpiel vorzugehen, daß ſeine Befehle von oben an den rechten Weg eingeleitet werden, ſo wie ſolches auf die nämliche Art von ihm abwärts, durchgehends geſchehen muß. Sollte er etwa Urſache haben, ein Mißtrauen in diejenigen Perſonen zu ſetzen, durch welche die Befehle nach ihm gehen müſſen, ſo iſt die Sache dahin einzuleiten, daß ſie von der Armee abgerufen werden, ehe die eben angeführte Hauptmaxime aus den Augen zu ſehen iſt.

Da die Nothwendigkeit und das Beſte des Dienſtes es allerdings erfordert, dem die Armee kommandirenden General die unbeſchränkte Ausübung der Gerichtsbarkeit über dieſelbe in voller Maaß, nach einer auch bereits ſeit langen Jahren her eingeführten und beobachteten Gewohnheit zu übertragen; ſo wird demſelben auch damit das Jus gladii & aggratiandi dergeſtalt gnädig eingeräumt und zugeſtanden, daß ſeiner unmittelbaren Jurisdiktion alles,

les, was ſich bey der Armee an Generals, Obriſten, von dem Generalquartiermeiſterſtaab und den davon dependirenden Korps und Partheyen, auch an allen übrigen zu demſelben gehörigen Beamten und ſolchen Perſonen befindet, welche aus dem Aerario ihre Beſoldung ziehen, der Armee nachfolgen, oder derſelben anhängig ſind, ohne weiters unterworfen ſeyn ſoll. Uiber alle andere unter einer beſondern Gerichtsbarkeit ſtehende Individuen aber, kann er die Jurisdiktion nur in den bey den Regimentsprivilegien bemerkten Fällen, binnen eben alldort berührter Zeit von vier und zwanzig Stunden exerciren; als worüber, beſonders, wenn die Umſtände es erfordern, einen kommandirenden General zu ernennen, jedem zugleich bey der Armee anzuſtellen kommenden General und Regimentskommendanten, durch den Hofkriegsrath die Eröfnungen geſchehen, und alle und jede auch hierinn mit der gehörigen Subordination ihm angewieſen werden ſollen.

Von dieſer allgemeinen Regel werden indeſſen diejenigen allein ausgenommen, welche außer den anderweit erwähnten Fällen bereits einer andern Jurisdiktion unterworfen ſind, wie denn auch geiſtliche Perſonen, und die unter dieſem Gericht gehö-

gehörige Causa hierunter nicht begriffen seyn sollen. Ferner sind von dieser Regel ausgenommen alle bey der Armee sich aufhaltende Kaiserlich-Königliche Ministers, und diejenigen, so sich von auswärtigen Höfen etwa dabey einfinden dürften; wie nicht weniger die Nobiles Provinziales, indem diese nur allein in Delictis militaribus, unter der Militärjurisdiktion stehen, sonst aber ihr besonder Forum haben. Endlich ist noch festgesetzt worden, bey den in hungarischen Lande angesessenen Militarien, in Fällen, wo es auf die Konfiskation der Güter ankömmt, durch ein zusammenzusetzendes Gericht erkennen zu lassen.

Eben diese Gerechtsame erstrecken sich jederzeit bey einem kommandirenden General auch auf den in dem 18ten und 19ten Artikel der bestätigten Kriegsartikel bemerkten Fall, wornach ihm, wenn ganze Trupps ihre Schuldigkeit nicht thun, oder sich derselben entziehen wollten, nach Beschaffenheit der Umstände die vorgeschriebe Decimirung und andere erspiegelnde Bestrafung vollziehen zu lassen, gänzlich anheim gestellt bleibt.

Dem auszuschickenden Generalgewaltiger kann der kommandirende General allerdings, wenn es die Umstände erfordern, nicht nur die geschärftesten Befehle ertheilen, und sol-

che öffentlich bekannt machen, sondern auch sie an den ertappten Verbrechern mit der dießfalls schon hinausgegebenen Modalität, in Instanti vollziehen lassen. Doch trift dieß nur ebenfalls diejenigen, welche unter vorbemerkter Rubriken eigentlich zur Armee gezählt werden; daher das Landvolk, und andere zur Armee nicht gehörige Personen, keineswegs hieher zu ziehen sind.

Endlich wird dem kommandirenden General mit eben dieser Befugniß auch die Gewalt und Vollmacht eingestanden, die nämliche Jurisdiktion, an die von ihm mit detachirten Corps abgesondert stehende Generals, so lange sie solche kommandiren, zu übertragen. Wie denn auch den unter ihm stehenden Kommendanten der Vestungen, so bald sie sich von der Armee zu weit entfernt, oder davon abgeschnitten, und ohne Kommunikation mit derselben befinden, die gleichmäßige Gerichtsbarkeit von ihm vollkommen eingeräumt werden kann.

Wenn der kommandirende General nöthig fände, daß außer dem angestellten Auditorlieutenant, ihm wegen besonders wichtiger Justizvorfallenheiten, noch ein anderes in der Theorie und Praxis aller Gattung der Rechten besonders erfahrnes

und

und geprüftes Subjekt beygegeben werde, ſo hat er darum bey dem Hofkriegsrath anzuſuchen. Dergleichen Subjekt wäre alsdann bey der Armee an denſelben unmittelbar angewieſen.

Uibrigens wird in Anſehung der obbemeldten Kommendanten annoch bemerkt, daß da, nach der Hauptregel des Dienſtes, ein jeder es zu ſeyn aufhört, ſo bald ein höherer auch nur zufälligerweiſe mit Truppen in die Garniſon kömmt, hierauf bey der Beorderung Rückſicht genommen, und dieſem Vorfall nach Möglichkeit ausgewichen werden müſſe.

Ein kommandirender General führt das Kommando über die Armee entweder willkührlich nach ſeinem beſten Wiſſen, und wie er es ſich zu verantworten getraut, wenn es ihm vom Souverain auf ſolche Weiſe iſt übertragen worden, oder er iſt verbunden, ſeiner erhaltenen Inſtruktion nachzuleben, und ohne Zuziehung eines Kriegsraths und deſſen Mitberathſchlagung in Sachen von beſonderer Wichtigkeit und groſſen Folgerungen nichts zu unternehmen.

Da die ganze Armee und die Hauptdirektion aller Kriegsoperationen, worauf öfters die Wohlfarth des Staats beruht, von dem Souverain dem kommandirenden General anvertraut wird, ſo iſt dieſe Wür-

de von solcher Wichtigkeit, daß sie einen grossen Mann, einen Mann von ganz ausnehmenden Eigenschaften erfordert.

Ein sehr grosser Verstand, eine vollkommene Wissenschaft und Erfahrung vom Soldaten- und Kriegswesen, auch von allem, was damit verknüpft ist, eine scharfe Beurtheilungs- und Erfindungskraft, eine edle und zur Großmuth geneigte Seele, ein von allem Eigennutz entferntes Gemüth, eine vorzügliche Gelassenheit und Standhaftigkeit, eine Abneigung von der Wollust, ein unermüdeter Fleiß in allem, was das Wohlseyn der Armee und den Dienst betrift, eine besondere Verschwiegenheit, die Kunst, sich zu verstellen, um seine Gedanken und Absichten zu verbergen, eine vollkommene Liebe zur Gerechtigkeit, ohne jedoch nach Beschaffenheit der Umstände die Gelindigkeit auszuschließen, sind Eigenschaften, die ein kommandirender General schlechterdings haben muß.

Mit diesen Eigenschaften ausgerüstet kann er auch alsdann dem grossen Vertrauen, das der Souverain zu ihm gesetzt, ein Genüge leisten, und er wird den Feind bey Gelegenheiten empfinden machen, mit wem er zu thun habe. Bey seinen Untergebenen wirken diese erhabenen Eigenschaften nothwendiger Weise Liebe, Furcht und dasjenige

(Nach Seite 157)

Was zu Kriegszeiten und deren Adjutanten an jährlicher Naturalien gebührt.

	jährliche Gage.		Unentgeldlich tägliche Naturalportionen.	
	fl.	Kr.	Pferd.	Brod.
Ein Feldmarschall	6000	—	54	45
Ein Feldzeugmeister	5000	—	44	30
Ein Feldmarschallieutenant	3500	—	24	25
Ein Generalmajor	3000	—	18	20

ge Vertrauen, das ihm auch zu den schwersten Unternehmungen einen sichern Weg bahnen, und den vortheilhaftesten Ausschlag veranlassen muß; bey andern Leuten aber erwerben sie ihm diejenige grosse Achtung, die erforderlich ist, um sich von ihnen allen Vorschub versprechen zu dürfen.

Unter den so mannigfaltigen Gegenständen seiner Sorgfalt, ist die Verpflegung der Armee eine der wichtigsten; daher ein kommandirender General sein immerwährendes Augenmerk darauf zu richten hat, daß jedermann bey Zeiten mit allem in gehöriger Qualität und Quantität versehen werde.

In feindlichen Ländern hat er alle Mühe anzuwenden, daß die Subsistance der Armee so viel möglich daraus erhalten werde, um seinem Souveraine den daraus entspringenden Nutzen zu verschaffen, und den eignen Ländern ihre Lasten zu erleichtern. Es muß daher niemanden einiges Partikularinteresse gestattet, und jeder Uibertreter, ohne Ansehen der Person, exemplarisch bestraft werden.

Was der Generalstaab zu Kriegszeiten an Geld und Naturalien zu genießen hat, ist aus der Anlage unter Nr. 1. zu ersehen.

Ein eben so wichtiger Vorwurf der Aufmerksamkeit des kommandirenden Generals

ist

ist die gute Wartung der Kranken und Blessirten bey der Armee, daher nicht nur die Hospitäler mit allen Nothwendigkeiten gehörig zu versehen, sondern auch zur Aufsicht und Administration derselben tüchtige und redliche Personen zu wählen sind Es geschieht nur gar zu oft, daß viele Soldaten, die noch lange mit Nutzen dienen könnten, durch Unwissenheit, Eigennutz und Nachläßigkeit der Hospitalbeamten, verderben und zu Grunde gehen. Dergleichen Fehler, vorzüglich aber die Untreu, kann niemals zu sehr gestraft und geahndet werden.

Daher ist gegen diejenigen Kommissariats- Proviants- und Fuhrwesensbeamte, welche einen ihren Sold übersteigenden Aufwand machen, sogleich eine Untersuchung zu veranstalten, woher sie die zu mehrern Aufwand erforderliche Gelder oder den Kredit hernehmen, und gegen die der Untreu überwiesene, nach Beschaffenheit der Umstände, sogleich mit der Todesstrafe zu verfahren

Bey Eröffnung einer Kampagne, muß der kommandirende General das ganze Artilleriekorps, Geschütz, Munition und übrige Requisiten, selber in genauen Augenschein nehmen, um versichert zu seyn, daß nichts davon mangle-

Wenn mehr als eine Armee in das Feld gestellt würde, so liegt es den en Chef commandirenden Generalen ob, ein gutes Vernehmen unter sich zu unterhalten, und einander in allen ihren Operationen nach Möglichkeit die Hände zu biethen, folglich den Nutzen des Dienstes als den allgemeinen Endzweck beständig vor Augen zu haben; welches sich ebenfalls von andern mit Corps oder Detachements besonders agirenden Generals und Staabsoffiziers versteht.

Uebrigens muß ein jeder en Chef commandirender General von allen seinen Verrichtungen den Rapport an unsern Hofkriegsrath einsenden, welcher ihn so fort an Uns abzustatten hat.

Bey einem detachirten Corps hat der Commandeur in Ermanglung eines wirklichen Staabsauditors, Profosen, Wagemeisters, und der übrigen sonst nöthigen Staabspartheyen, die erforderlichen Subjecte von den unter ihm stehenden Truppen zu nehmen, und solche Dienste durch sie versehen zu lassen.

Kein Generalstaabs- oder Oberoffizier soll befugt seyn, von einigen andern Puissancen ein Ehrenzeichen ohne Unsere, der Ordnung nach, durch den Hofkriegsrath angesucht erhaltenen gnädigsten Bewilligung, anzunehmen.

Ueber

Ueber die durch feindliche Deserteurs und Gefangene eingekommene Pferde, Gewehr und Rüstung, hat ein kommandirender General jederzeit eine den Umständen angemessene Taxe zu machen, und fest darauf zu halten, daß alles dasjenige, was zum Dienst tauglich ist, einzig und allein auf Rechnung des Aerarii, gegen Bezahlung des festgesetzten Preises, entweder von den Deserteurs oder von dem, der die Gefangenen eingebracht, übernommen werde. Was hingegen nicht tauglich ist, können die Deserteurs oder respective diejenige Mannschaft, welcher es zugehört, nach Willkühr, und zwar an wen sie wollen, verkaufen.

Auf die Anwerburg der ankommenden Deserteurs zu Pferd und zu Fuß ist sorgfältigst Bedacht zu nehmen, und den Regimentern gemessenst aufzugeben, daß sie sich hierinn alle nur mögliche Mühe geben sollen.

In dem Hauptquartier ist jederzeit ein Commissariatischer Beamter bey dem Generalquartiermeister anzustellen, welcher ihn sofort seinen Obristen anweiset, um die Entwürfe über die zur Verpflegung der Gefangenen und Arrestanten, wie auch zu Ablösung der Pferde, Rüstungen, und sonstiger Ausgaben, nöthigen Gelder zu machen, wie nicht minder alles zu revidiren und ihre erforderliche Assentirung zu besorgen.

In

In Anſehung der Adjutanten bey den Generalen iſt feſt darauf zu halten, daß ſolche nach dem Rang bey ihren Regimentern avancirt werden, wobey die Regimenter außerdem noch auf die Empfehlung der Generals beſonders Rückſicht zu nehmen haben.

Da die ſchleunige Belohnung der Verdienſte einen beſondern Eindruck und Nacheifer macht, und wir in den kommandirenden General das vollkommenſte allergnädigſte Vertrauen ſetzen, daß er in allen die Gerechtigkeit und Unſer Intereſſe beſtmöglichſt beobachten werde, ſo ertheilen wir ihm die Vollmacht einzig und allein, nach ſeinem Gutbefinden, in folgenden Stücken zu verfahren, und zwar

1. Kann derſelbe währendem Feldzuge alle Stellen, die eines Obriſten und höherer Offiziers ausgenommen, beſetzen. Zu den erledigten Chargen eines Obriſten und Generals aber hat er die Subjekte dem Hofkriegsrath vorzuſchlagen. Jedoch verſteht ſich von ſelbſten, daß es anbey nach den Regimentsvorſchlägen und ſonſt einzuholenden Erkundigungen geſchehen müſſe, weil ihm unmöglich alle Subjekte bekannt ſeyn können. Aus fremden Dienſten aber darf derſelbe niemanden eine Charge ertheilen.

2. Auf Kundſchafter kann er ſo viel Geld, als er braucht, aus der Kriegskaſſe nehmen, ohne jemals darüber Rechnung abzulegen.

3. Wenn einem unbemittelten Offizier von dem Feind das Pferd todt geſchoſſen wird, ſo kann ihm der kommandirende General den Betrag deſſelben aus der Kriegskaſſe bezahlen laſſen. Ingleichen iſt er

4. befugt, einem ſolchen Offizier, von daher eine Hilfe angedeihen zu laſſen. Gleichwie auch derſelbe

5. einem Unteroffizier, der ſich beſonders hervorgethan, die zu einer weitern Beförderung erforderliche Eigenſchaften aber nicht beſitzt, eine Remuneration an Geld reichen laſſen. Hiernächſt kann zwar der kommandirende General auch den Maria Thereſia Orden bey der Armee ertheilen, jedoch muß er ſich hierinn ebenfalls nach der von des Kaiſers Majeſtät ihm vorgeſchriebenen allerhöchſten Vollmacht richten.

Schließlich wird hier angefügt eine

In-

Instruktion

für einen zu Kriegszeiten bey der Armee angestellten Obristenkriegskommissarius.

Dieser Obristerkriegskommissarius hat, nach dem Hofkriegsrath, von welchem er in Vorschlag gebracht, und worauf er mit einem Patent von uns versehen wird, die völlige Abhängigkeit von dem kommandirenden General, so viel die Feldgeschäfte betreffen, weil dieser bey der Armee alles diensam findende im Namen des Souverains anzuordnen, die Gewalt hat

Zu solcher Charge kann, wenn es eine Militairperson ist, ein Generalmajor, auch ein Feldmarschallieutenant genommen werden, wenn er nur die darzu erforderliche Eigenschaften besitzt.

Der Obristekriegskommissarius hat nicht mit den Hof- oder Landesstellen, sondern blos mit seinen Subalternen zu korrespondiren. Es wird aber, damit er die Armee mit dem benöthigten versehen könne, zum voraus ein zuverläßiges System zum Grunde zu legen seyn.

Er muß, bevor die Armee zu einem Krieg zusammenrückt, dem kommandirenden Ge-

neral einen Aufſatz von den Erforderniſſen vorlegen, worinn er beſtimmen muß, wie viel Geld, Proviant, Fuhrweſen und Perſonalien, nach Verhältniß der Stärke der wider den Feind in Bewegung zu ſetzenden Kriegsmacht, für den erſten Feldzug, nöthig ſey. Mit Uebergebung dieſes Aufſatzes an den kommandirenden General, muß er jährlich zur Winterszeit, oder wenn die Operationen aufhören, ſo lange der Krieg daurrt, fortfahren, damit für jede Kampagne die Erforderniſſe zum Voraus ſicher geſtellt werden.

Dieſe Sicherſtellung beſorgt der kommandirende General, und werden alsdann dem Obriſtenkriegskommiſſarius, von den betreffenden Stellen, ſchriftliche Verſicherungen zugeſtellt, vorher und zu welcher Zeit für jeden Feldzug Geld und Proviant zufließen ſoll.

Ferner muß der Obriſtekriegskommiſſarius, ohne den mindeſten Zeitverluſt, dem kommandirenden General davon Anzeige thun, was zur völligen Regulirungen ausgemeſſen werden muß, um immer im Vorſprung zu ſtehen, oder auch, wenn mit dem zugeſicherten nicht genau zugehalten werden kann, damit ſich dieſer an die betreffende Stellen, oder an den Landesfürſten ſelbſt wenden, und dadurch ſich und den ihm zugegebenen

Obriſt-

Obriſtkriegskommiſſarius von aller Verantwortung befreyen könne.

Da nun auf ſolche Art durch den kommandirenden General, nach der Angabe des Obriſtkriegskommiſſarius, für jeden Feldzug das Erforderliche ſicher geſtellt iſt, ſo beruht auf dieſen letzten vorzüglich die geſchickte Einleitung und Austheilung alles desjenigen, was nachher der Armee bey der wirklichen Operation zukommen muß.

Damit er zu dieſem Endzweck gelangen möge, iſt ihm vorzüglich ein hinlängliches Perſonale an Kommiſſariat- Proviant- und Kaſſenbeamten, dann an Bäckern und verſchiedenen Handwerksleuten zuzutheilen. Auch muß ihm das erforderliche Fuhrweſen in gehöriger Beſpannung mit Beamten und Knechten, ſo wie die eiſernen Backöfen mit dem erforderlichen Fuhrwerk und übrigen Requiſiten übergeben werden.

Der Obriſtekriegskommiſſarius hat alſo die Diſpoſition im Felde über das Kommiſſariat-Proviant-Geld- und Fuhrweſen.

Die Kommiſſariatiſche Beamte haben auf Stand und Gebühr zu ſehen. Die Ordinairen Muſterungen werden zwar nur in Winterszeit, oder wenn die Operationen aufhören, unternommen, da es aber nie nöthiger iſt, den Stand, worauf ſich der Dienſt und alles erforderliche gründet, zu

dent zu machen, als beym Anfange des Feldzugs, und solches durch eine allgemeine Musterung alsdann am füglichsten geschehen kann, so hat der Obristkriegskommissarius selbst diesen Aktus, in soweit es immer thunlich, nach Gutbefinden und nach der Anordnung des kommandirenden Generals zu vollziehen. Außer dem müssen während des Feldzugs zum öftern unvorhergesehene Revisionen, und zwar bald bey einer, bald bey der andern Brigade, wie auch bey dem eignen Fuhrwesen vorgenommen werden.

Die Kommissariatische Beamte haben sowohl in Kriegs- als in Friedenszeiten über die beständige und zuverläßige Richtigkeit der Monatakten, Verpflegungsabrechnungen und Montoursbücher der Regimenter zu halten, und sich keinen Rückstand zu Schulden kommen zu lassen. Ueber die Geld- und Naturalgebühr haben sie die Entwürfe zu verfassen, und für deren Richtigkeit zu stehen.

Die Revision der anlangenden Rekruten, eingebrachten Kriegsgefangenen, Gewehrs- und Rüstungssorten, die Inventirung eroberter feindlicher Magazine und sonstiger Geräthschaften, die keine Beute des Soldaten bleiben, sondern als eine Acquisition für das Aerarium anzusehen sind, die Ver-

pflegung der Kranken sowohl in den Hospitälern, als wie der in die Kriegsgefangenschaft gefallener eigener Soldaten, sind ebenfalls kommissariatische Obliegenheiten.

Den Auswechlungskommissionen der Kriegsgefangenen ist jederzeit ein Kriegskommissarius beyzugesellen.

Bey der Armee ist zwar gewöhnlich keine Rekrutirung, von dem kommandirenden General wird es indessen abhangen, bey welchem Regiment feindliche Deserteurs oder Kriegsgefangene enrollirt, und ob allenfalls in eroberten feindlichen Landen Rekruten ausgeschrieben werden sollen.

Die kommissariatische Beamte müssen niemals in Geld- oder Materialrechnungen verwickelt werden, weil dieses mit ihrem eigentlichen in der Kontrollerie bestehenden Amt nicht vereinbarlich ist.

Sollte es sich indessen fügen, daß ein Kriegskommissarius feindliche Kontributionsgelder einheben müßte, so hat er solche nicht in Händen zu behalten, sondern sobald es nur seyn kann, in die nächste Kriegs- oder Operationskasse zu legen. Auch ist niemand befugt, von dergleichen Geldern das sogenannte Zechgeld abzunehmen.

Die Bäckerkompagnie, das Proviantfuhrwesen und Tragthiere müssen ebenfalls kommissariatisch respizirt, und darüber or-

deutliche Monatakten, wie bey den Regimentern, geführt werden.

Damit alles dieſes richtig befolgt werde, muß der Obriſtekriegskommiſſarius genau nachſehen laſſen, und alle Akten und Richtigkeiten von der Armee monatlich ſammlen, damit ſolche der kommandirende General an den Hofkriegsrath einſchicken könne.

Was das Proviantweſen anbelangt, ſo kommt es dabey

1. auf das Material ſelbſt,
2. auf die Manipulation,
3. auf die Magazine,
4. auf die Transporte,
5. auf die Austheilung und
6. auf die Berechnung an.

1. Das Material muß von guter Beſchaffenheit ſeyn, und aus genießbaren, bey der Proviantirung bisher üblich geweſenen Früchten beſtehen. Würde es aber etwa ungenießbar oder verdorben vorgefunden, ſo muß es niemals unter die Armee vertheilt, ſondern hinweggeſchaft, alsdann aber auch unterſucht werden, wer an dem Verderben deſſelben Schuld ſey, damit das Aerarium entſchädigt, und der Schuldige beſtraft werden möge.

2. In Anſehung der Manipulation iſt zu bemerken, daß das Brod gut ausgebacken,

und

und nicht frisch auf die Wagens geladen werde, weil es sonst gedruckt und schimmlich wird. Ferner muß alles in richtigem Gewicht und Maaß eingenommen und ausgegeben, mithin weder der einliefernde noch empfangende Theil verkürzt werden.

3. Die Magazine befinden sich entweder bey der Armee, oder liegen rückwärts derselben; beyde Arten werden nur in soweit, als es der kommandirende General für gut befindet, angelegt, und mit dem gehörigen versehen. Bey der Armee muß auch der Generalquartiermeister allemal auszeichnen, wo die Fouragemagazine in der Nähe der Lager anzulegen sind, und wo das Proviantfuhrwesen mit dem Brod und Hafer aufzufahren haben.

4. Der Transport kann zu Wasser, durch eigenes oder durch bedungenes Fuhrwesen, endlich aber durch Landesvorspann geschehen. Der leichteste, wirthschaftlichste auch ergiebigste Transport geschieht zu Wasser, der daher allemal vorzuziehen ist, wo sich die Gelegenheit darzu darbiethet. Der Transport durch eigenes Fuhrwesen ist der sicherste, weil man darauf am meisten rechnen kann. Da sich aber nicht viel eignes Fuhrwerk halten läßt, so kann nur auf so vieles, als zur Brodzufuhre erforderlich, angetragen werden. Der Transport durch be-

dungnes Fuhrweſen, iſt zwar ſehr koſtbar, muß aber doch zu Hilfe genommen werden, wenn die Armee in mit ſchifbaren Flüſſen nicht verſehenen Ländern zu ſtehen kömmt, das Landfuhrwerk nicht hinlänglich iſt, oder durch den ſchon einige Zeit anhaltenden Krieg bereits gröſtentheils zu Grunde gerichtet worden. Der Transport durch das Landfuhrweſen iſt den Ländern zwar allemal ſchädlich, jedoch in ſolchen, wo wenige, gar keine, oder nur ſolche Feſtungen vorhanden ſind, in welchen kein Vorrath aufbehalten werden kann, immer nothwendig.

Die Transports durch Schiffe und durch eignes und gedungnes Fuhrweſen unterliegen blos der Inkumbenz des Obriſtkriegskommiſſarius; in Anſehung der Landesvorſpann hingegen hat er nur dem kommandirenden General einen Aufſatz vorzulegen, wie viel Fuhren, und wohin von Zeit zu Zeit zur Aufladung zu ſtellen ſind, worauf dann der kommandirende General an den ihm ebenfalls zugegebenen Obriſtlandeskommiſſarius das weitere verfügt.

Dieſer Obriſtlandeskommiſſarius muß nun zwar ſolche Vollmacht haben, daß ihm in den Ländern über alles, was er anordnet, blindlings Folge geleiſtet werde, er muß aber auch zugleich inſtruirt ſeyn, alles genau und pünktlich zu befolgen, was der kom-

mandirende General von ihm verlangt. Der Obriſtlandeskommiſſarius hat hierauf dem kommandirenden General einen Aufſatz einzuhändigen, wie die Ausſchreibung der Fuhren in den dieſſeitigen Landen geſchehen ſind, damit er ſolche dem Obriſtkriegskommiſſarius übergeben, und dieſer darauf vigiliren könne, ob das veranlaßte auch in Erfüllung komme. Im Entſtehungsfall hat dann der Obriſtkriegskommiſſarius dem kommandirenden General ſogleich davon zu rapportiren, damit dadurch die Armee der Gefahr eines Mangels nicht blos geſtellt werde.

Bey Ausſchreibung der Landesfuhren muß der Obriſtlandeskommiſſarius ſein Augenmerk dahin richten, damit nur jene, die wirkliches Zugvieh haben, dazu ausgeſchrieben, und dieſe deshalb ergangene Befehle buchſtäblich befolgt werden. Denn wenn nur acht Tage lang mit Stellung der Fuhren nicht ordentlich eingehalten, und das Verſäumte dann doch nachgeholt werden muß, ſo muß dieſe Anhäufung der erforderlichen Fuhren hernach freylich dem Landmann ungemein zur Laſt fallen.

So wie nun der Obriſtkriegskommiſſarius für die Transporte mittelſt der Schiffe in eigner oder bedungner Fuhrwerke zu ſtehen hat, ſo muß der Obriſtlandeskommiſſarius für die Landesvorſpann und auch für die

Lan-

Landeslieferungen haften und revondiren, wenn ſolche zu Berichtigung des Proviants dem Obriſtkriegskommiſſarius für den Feldzug ausgemeſſen worden. Daher ſich auch der kommandirende General blos an den Obriſtlandeskommiſſarius zu halten, wenn es an der Stellung der Landesvorſpann oder an der Landeslieferung fehlen ſollte. Hingegen hat er ihn auch, ſobald er es verlangt, hinlänglich mit Militäre zur Exekution zu unterſtützen.

5. Die Austheilung des Proviants bey der Armee hängt theils von den Umſtänden, theils von den Vorräthen ab. Iſt Vorrath genug vorhanden, und bleibt man eine Zeitlang in einem Lager ſtehen, ſo kann Brod und Fourage von vier zu vier Tagen ausgegeben werden; kommen aber die Vorräthe kümmerlich an, ſo kann die Faſſung (der Empfang) nur auf ſo viele Tage geſchehen, als das Auslangen für die ganze Armee errichtet werden kann; da es aus mancherley Urſachen nicht ſchicklich iſt, die Regimenter ungleich zu verſehen. Erfordern aber auch beſondere Umſtände, daß ein kleiner Vorrath vor Aufbruch des Lagers noch aufbehalten werde, ſo iſt auch bey der Austheilung darauf Rückſicht zu nehmen. Wird dann marſchirt, ſo kömmt es mit darauf an, wie viel die Regimenter nebſt ihren

Pro-

Proviantwagen durch Mann und Pferd an Brod und Fourage mit fortbringen können.

Ueberhaupt hängt jede Fassung von dem Belieben des kommandirenden Generals ab, und werden die Befehle darzu zugleich mit den übrigen Befehlen für die Armee ausgegeben. Der Obristekriegskommissarius muß daher dem kommandirenden General täglich rapportiren, wie weit die Armee verpflegt, und wie viel Vorräthe in den Feldmagazinen vorhanden sind, und der weitern Fassung halber die Befehle einholen.

Es müssen aber die Regimenter nicht nur zur Fassung, sondern auch mit den Quittungen oder Charteblanken der Regimentskommandanten allemal zur Anweisung Oberoffiziers kommandiren und abschicken, damit allem Unterschleif vorgebeugt werde. Die zur Fassung Kommandirten müssen sich in den Feldmagazinen Bescheid nehmen, und ihre etwanige Beschwerden bey dem Obristkriegskommissarius, und erst dann bey dem kommandirenden General anbringen, wenn durch jenen keine Genugthung verschafft würde.

Die Feldmagazine sind allemal mit hinlänglicher Bewachung zu versehen, damit weder im Personal noch Material Gewalt verübt werden könne.

6. Die

6. Die Proviantbeamten haben alle Richtigkeiten zu geben, wohin Rapports, Konsumtionsextrakte und Rechnungen gehören.

Die Rapports von den entferntern Magazinen müssen dem Obristkriegskommissarius alle Posttage eingesandt, die von den Feldmagazinen aber täglich eingereicht werden.

Die Konsumtionsextrakte, die dasjenige enthalten, was jeder Proviantbeamte aus seiner Verrechnung monatlich an Proviant an die Regimenter abreicht, sind monatlich zu verfassen, und mit den Regimentsquittungen an den Hofkriegsrath zur Abgabe an die Buchhalterey nach Wien einzuschicken.

Es muß daher ein jeder Proviantbeamter über die monatliche Abgabe von jedem Regiment oder Militärkorps eine dergestalt abgefaßte Hauptquittung abnehmen, daß daraus die Beschaffenheit, und die Verfasser der dagegen zurück zu gebenden Partikulärquittungen zu erkennen sind. Die Buchhalterey in Wien rechnet alsdann den gesammten monatlichen Genuß ab, weil sie von allen Seiten die Hauptquittungen und auch die kommissariatische Monatsakten erhält, wodurch sie also von dem Empfang und der Gebühr eine zureichende Kenntniß bekömmt. Bey der Armee selbst aber ist eine kleine Buchhalterey nöthig, um die

Rich-

Richtigkeit, besonders in Ansehung der Naturalien, mehr zu versichern und zu befördern.

Die Proviantrechnungen werden halbjährig und jedesmal, wenn ein Magazin aufgehoben wird, abgeschlossen, und ebenfalls an den Hofkriegsrath geschickt, um von da an die Buchhalterey zu Wien zur Nachsicht zu gelangen.

Was der Obristkriegskommissarius schriftlich anordnet, oder passirt, deckt die Rechnungsführer, und kann ihnen nachher keine Ausstellung darüber gemacht werden.

Der Obristkriegskommissarius läßt durch die Ober- und Proviantkommissarien darauf sehen, daß die Proviantbeamten über diese dreyfache Richtigkeit unausgesetzt halten, und muß ein Proviantbeamter nicht eher wieder in eine Arimtirung angestellt werden, bis er über die vorige die Rechnung abgelegt hat.

Die Buchhalterey in Wien muß aber auch die monatliche Naturalabrechnungen mit den Regimentern und Adjustirung der Proviantamtlichen Rechnungen unaufgehalten vornehmen, weil sie sonsten für allen Nachtheil zu stehen hätte, der nachher durch falsche Quittungen oder Rechnungsdefekte dem Aerario zuwüchse.

Wenn ein Magazin in Brand geräth, oder in feindliche Hände verfällt, muß der letzte Rapport zur Hand genommen, mit demselben die bis zur Zeit des erfolgten Unglücks sich ergebene Einnahme und Ausgabe kombinirt, und dadurch der Verlust gerichtlich, doch ohne den mindesten Verzug, untersucht und erörtert werden. Worauf alsdann der Rechnungsführer durch die nach solcher gerichtlichen Untersuchung erfolgende Bestätigung des kommandirenden Generals hinlänglich gedeckt ist.

Auf die nämliche Art ist mit allem bey der Armee sich ereignenden Verlust an Gelde, Naturalien, Montour, Gewehr ꝛc. zu verfahren. Doch soll der kommandirende General jedesmal einen solchen Verlust dem Hofkriegsrath, und dieser Uns anzeigen.

Wenn ein Proviantbeamter von dem Feind gefangen wird, oder seine Rechnungen und dahin gehörige Schriften verliehrt, so muß nach Beschaffenheit der Umstände das Aerarium mit dergleichen Rechnungsführern aus einander gesetzt, und darzu ebenfalls von dem kommandirenden General das Erforderliche zur Deckung derselben eingeholt werden.

Damit bey dem Proviantwesen überhaupt redlich und getreu verfahren werde, so ist

das

das darzu gehörige Personale theils durch Militäroffiziers, theils durch Beamte, die zu Kriegszeiten von ihren sonstigen Verrichtungen entbehrlich sind, theils durch solche neu aufzunehmende Personen zu bestellen, deren Herkommen, Aufführung und Lebenswandel bekannt ist.

Das Geld wird durch die Kassenbeamte verwahrt, und befindet sich die Hauptoperationskasse allemal bey der Armee. Und so wie der kommandirende General das Erforderliche vor jeden Feldzug zu erwirken besorgt ist, so muß ihm auch nach der Hand der Obristkriegskommissarius von Zeit zu Zeit fleißig rapportiren, in wie weit die angewiesenen Zuflüsse eingehen, damit der kommandirende General bey zu besorgendem Mangel sich zeitig genug an die Behörde oder nach Hofe selbst wenden könne.

Wenn von dem Feinde keine Gefahr zu besorgen ist, wird Löhnung und Offiziersgage den Regimentern monatlich voraus, von dieser aber antizipando von fünf zu fünf Tagen, die Offiziersgage aber nach Verlauf eines jeden Monats hinausgezahlt: ist aber dergleichen Gefahr vorhanden, oder nicht Geld genug vorräthig, so ist allemal vorzüglich auf die Berichtigung der Löhnung zu denken, und solche auf zehn Tage

oder auch auf einen halben Monat den Regimentern voraus zu geben.

Der Obriſtkriegskommiſſarius muß indeſſen dergleichen Repartition niemals anders, als mit Vorwiſſen des kommandirenden Generals unternehmen, der alsdann bey den übrigen von ihm bekannt gemachten Befehlen beſtimmt, wenn und auf wie viel Zeit das Verpflegungsgeld aus der Kaſſe erhoben werden ſoll.

Uebrigens iſt die Kaſſe mit keinen Geldvorſchüſſen, noch mit Ausgabe beträchtlicher Summe auf Berechnung zu beſchweren, ſondern es ſind, wenn letzteres nicht zu vermeiden, die Berechnungen darüber ohne Verzug beyzubringen.

Zu Faſſung des Geldes wird von einem jeden Regiment ein Oberoffizier mit einem oder zweyen Kommandirten geſchickt.

Ueber eine ordinaire Zahlung, die ſich ſchon auf eine reſolvirte Gebühr oder auf approbirte Kontrakte gründet, ſtellt der Obriſtkriegskommiſſarius die Anſchaffung allein aus; wo es aber auf eine extraordinaire Auszahlung ankömmt, muß er ſeiner Anſchaffung eine Ordre oder Bewirkung von dem kommandirenden General beylegen.

Ob die Operationskaſſe bey der Armee im Hauptquartier bleiben, oder zuweilen wohin zurück gezogen werden ſoll, hängt

alle

allemal vondem Willen des kommandirenden Generals ab, welcher auch zu Bewachung derselben beständig ein hinlängliches Militaire bewilligen wird.

Der Kriegskassier oder Kassenverwalter muß seine Rechnung alle Monate schließen, und mit dem Originaldokument dem Obristkriegskommissarius einreichen, worauf der kommandirende General solche dem Hofkriegsrath einsendet.

Die auswärtige zur Armee gehörige Kassen übersenden dem Obristkriegskommissarius alle Posttage die Geldvorrathsrapports, die bey der Armee befindliche aber reichen solche täglich ein. Erstere schicken ihre monatliche Rechnungen mit den Originalbelägen unmittelbar an den Hofkriegsrath zur Abgabe an die Buchhalterey ein.

Wenn eine Kasse verfällt, so ist der letzte Rapport der Grund zur Bestimmung der verlohrnen Summe; auch muß hier, wenn ein Kassenbeamter gefangen wird, oder seine Schriften verliehrt, so wie bey dem Proviantrechnungsführer verfahren werden, damit den Umständen gemäß zwischen dem Aerario und einem solchen Kassenbeamten eine billige Auseinandersetzung erfolgen könne.

Zu den Geldremessen und Transporten sind Kassenbeamte von geprüfter Treue zu nehmen, und besonders dahin anzuweisen,

damit die Aerariſchen Gelder nach aller Möglichkeit ſicher geſtellt werden.

Das eigene Proviantfuhrweſen iſt ein kleines Detaille, und verdient daher ebenfalls eine recht angelegentliche Aufſicht.

Es muß darüber ein beſonderer Direktor oder Proviantkommiſſarius geſetzt werden, der Pferde kennt, und vom Wagengeſchirr, und was zum Fuhrwerk gehört, Kenntniß hat. Auch muß er alles dabey angeſtellte Perſonale in Diſciplin zu erhalten, und einen jeden zu ſeiner Schuldigkeit anzuhalten wiſſen.

Der Direktor des Fuhrweſens muß auch mit keiner Rechnung beſchwert werden, weil er dadurch ſonſt in ſeiner Oberaufſicht leicht behindert werden könnte. Daher ſind jederzeit über 200 Wagen beſondere Rechnungsführer anzuſtellen, dergleichen Aufſicht man eine Fuhrweſensverwalterſchaft zu nennen pflegt.

Dieſe geben dem Direktor, der Direktor aber dem Obriſtkriegskommiſſarius, wenn es wegen Zertheilung des Fuhrweſens nicht täglich ſeyn kann, doch ſo oft Rapport, als es nur möglich iſt, die Partikulairrapporte zuſammen zu bringen.

Die Rechnungen über das Fuhrweſen ſammlet der Direktor am Ende eines jeden Monats, übergiebt ſie dem Obriſtkriegs-

kom-

kommiſſarius, dieſer aber dem kommandirenden General, der ſie alsdann an den Hofkriegsrath zur Abgabe in die Buchhalterey zu Wien einſchickt.

Während des Feldzugs, und ſo lange die Operationen dauren, kann das Proviantfuhrweſen nur ausgeflickt werden; zur Zeit der Winterquartiere aber, wenn die Operationen aufhören, iſt die Hauptreparatur mit demſelben vorzunehmen; damit es für den künftigen Feldzug wieder in vollkommenen Stande ſey.

Der kommandirende General wird daher auf die Vorſtellung des Obriſtkriegskommiſſarius veranlaſſen, daß die zum Fuhrweſen gehörige Pferde, ſobald es die Operationen verſtatten, zur Winterszeit in Stallungen kommen, um ſich zu dem künftigen Feldzug wiederrum zu erholen.

Wie das Proviantfuhrweſen bey einer Armee marſchiren ſoll, wird mit dem Generalquartiermeiſter verabredet, auch ordentlich herausgegeben, und dann niemand geſtattet, ſolches in der vorgeſchriebenen Straße aufzuhalten.

Auch die Beſpannung der eiſernen Backöfen iſt ebenfalls der Oberaufſicht des Direktors vom Fuhrweſen unterworfen, und ſind hierzu allemal die beſten Pferde herzugeben.

Ob nun zwar der Direktor des Fuhrwesens blos unter dem Obristkriegskommissarius steht, so müssen doch seine Subalternenfuhrwesensbeamte, denen in den Magazinen befindlichen Proviantbeamten Folge leisten, wenn sie ihnen wegen der Ladung und Ueberfuhr einen Auftrag thun, dagegen es dann den Proviantbeamten zur Last fällt, wenn sie etwas Unschickliches oder Nachtheiliges anordnen.

Wenn das Fuhrwesen unsichere Gegenden zu passiren hat, so wird demselben ein hinlängliches Militairgeleit mitgegeben. Fiel alsdann gleichwohl etwas in feindliche Hände, so muß es der Direktor dem Obristkriegskommissarius, und dieser dem kommandirenden General melden, um nicht nur die Umstände, wegen des dem Aerario zugewachsenen Schadens, aus einander zu setzen, sondern auch, im Fall die Ergänzung des Fuhrwesens zum Behuf der Operationen nöthig seyn sollte, unverzüglich Rath schaffen zu können

Das eigene Proviantfuhrwesen ist nach der Regel nicht anders, als zum Proviantransport, oder zu Wegführung der blessirten Soldaten vom Schlachtfelde zu verwenden. Sollte aber der kommandirende General, oder auch der Obristkriegskommissarius nöthig finden, dergleichen Wa-

gens

gens zu einer andern Verrichtung zu verwenden, so bleibt es ihnen unbenommen, nur muß der Direktor des Fuhrwesens mit einem schriftlichen Befehl, wodurch er sich alsdann zu decken hat, versehen werden.

Da bey dem Fuhrwesen einige Feldschmiede, auch andere Schmiede, Wagner, Riemer, Sattler und dergleichen Handwerksleute befindlich sind, so muß darauf gesehen werden, daß sie beständig in Arbeit sind, damit sie sich mit der Reparatur des Fuhrwesens und Bearbeitung anderer Requisiten immer beschäftigen. Wie denn besonders wegen des Feuergewehrs mit den bürgerlichen Büchsenmachern dergestalt akkordirt werden muß, damit nicht nur Gesellen, sondern auch noch ein oder anderer Meister von ihnen immer bey der Armee befindlich sey.

Außer der Regierung des Proviantfuhrwesens, dessen Erhaltung und Bewegung der Inkumbenz des Obristkriegskommissarius unterliegt, hat derselbe auch das bedungene Fuhrwesen zu verakkordiren, und durch seine Subalternen darauf sehen zu lassen, daß das bedungene Frachtlohn wirklich verdient werde. Diese Absicht ist nicht sowohl durch die Kontrollirung der wirklich bedungenen Wagen und Pferde, als vielmehr durch eine genaue Aufsicht, wie weit

ſie täglich fahren, und was ſie am Gewicht laden, zu erreichen.

Sollte der Obriſtkriegskommiſſarius wahrnehmen, daß die Lebensmittel bey der Armee in allen hohem Preiſe giengen, und ſich dabey ſchädliche Mißbräuche ereigneten, ſo muß er dem kommandirenden General Vorſchläge thun, wie dieſerhalb Rath zu ſchaffen ſey.

Er muß auch für die kranken und verwundeten Soldaten ſorgen, und obwohl des Protomedikus Schuldigkeit iſt, Aerzte und Staabschirurgen in Vorſchlag zu bringen, auch die Medikamente herbey zu ſchaffen; ſo muß doch der Obriſtkriegskommiſſarius über allerſeitige Beköſtigung Notiz nehmen.

Die Oerter zu den Hoſpitälern werden zwar von dem kommandirenden General beſtimmt, wenn er darüber zuvor den Generalquartiermeiſter, den Obriſtkriegs- den Obriſtlandeskommiſſarius und den Protomedikus vernommen; von dem Obriſtkriegskommiſſarius aber iſt alles, was in die Oekonomie einſchlägt, und von dem Protomedikus nur, was die Heilung der Kranken und die Vorſchrift der Diät anbetrift, zu beſorgen.

Der Obriſtkriegskommiſſarius empfängt über die Hoſpitäler, ſowohl in Anſehung

der

der Mannschaft, als auch der Oekonomie, von den Kriegskommissarien die Rapports, der Protomedikus bekommt solche von den Aerzten und Wundärzten, beyde aber geben selbige dem kommandirenden General. Da diesem dergleichen auch noch von jenem Militäroffizier, der das Hospital kommandirt, zugeschickt werden müssen; so wird der kommandirende General, wenn sich ein Unterschied der einen Gegend von der andern in der Anzeige ergiebt, die erforderlichen Untersuchungen darüber anstellen, und die nöthige Verordnung deshalb ergehen lassen können.

Die Rechnungen sind monatlich abzuschließen, und durch den Obristkriegskommissarius an den Hofkriegsrath zur weitern Abgabe einzusenden.

Der Obristkriegskommissarius hat zwar über seine Subalternen keine Jurisdiktion, noch weniger das Jus Gladii, sondern es werden die bey der Armee befindliche, sowohl in Civil- als Kriminalsachen, bey dem Generalquartiermeisterstaab, nach der an seinem Ort gegebenen Vorschrift, behandelt; doch kann er, bey den Bäckenkompagnien und dem Fuhrwesenpersonal, Profosen halten, und durch diese, jene mit Arrest und Stockstreichen bestrafen lassen.

Die Verfertigung der Montirungs- und Rüſtungsſorten, in den aufgeſtellten Kommiſſionen, kann von des Obriſtkriegskommiſſarius Geſchäft nicht ſeyn, weil er davon zu weit entfernt iſt. Damit es jedoch der Mannſchaft bey der Armee an der nöthigen Leibeskleidung niemals fehlen möge, ſo wird dem kommandirenden General von dem Hofkriegsrath alle Monate ein Verzeichniß von allen in den Montourskommiſſionsmagazinen vorhandenen fertigen Montirungen und Zurüſtungsſorten mitgetheilt werden. Wenn nun von der andern Seite der Obriſtkriegskommiſſarius dem kommandirenden General einen Aufſatz einzureichen hat, was die Mannſchaft der Regimenter nothwendig brauchet, ſo kann hierauf der kommandirende General von dem Hofkriegsrath die Ueberſchickung des Benöthigten begehren.

Die Eingaben der Regimenter können die Brigadiers durch die reſpizirende Kriegskommiſſarien, dem Obriſtkriegskommiſſarius einhändigen laſſen.

Wenn nun dergleichen Montourstransports bey der Armee ankommen, ſo läßt ſie der Obriſtkriegskommiſſarius mit Vorwiſſen des kommandirenden Generals unter die Regimenter austheilen, und die Kriegskommiſſarien darauf halten, daß die Aufſchrei-

ſchreibung in den Kompagnie- und Eskadronsbüchern nach dem eingeführten Formale geſchehe, auch darüber die kommiſſariatiſche Entwürfe ausgeſtellt werden, um in Kriegs- ſo wie in Friedenszeiten, bey der Richtigkeit zu verbleiben.

Natürlicher Weiſe werden im Kriege Schuhe, Hemden, und andere Montirungs- und Rüſtungsſtücke, nicht ſo lange ausdauern, als in Friedenszeiten. Daher wird die Unterſuchung der Brigadiers und Kriegskommiſſarien, und die hierauf erfolgte Beſtätigung des kommandirenden Generals hierunter ergänzen, und paſſirlich machen, daß für die durch mehrern Gebrauch zeitiger abgenutzte Sorten neue hergegeben werden dürfen, um Mann und Pferd im Dienſt und brauchbaren Stande zu erhalten.

Sobald einige Montourstransporte bey der Armee anlangen, muß die Austheilung ſogleich vor ſich gehen, damit die Depouirung keine Umſtände verurſache, noch weniger dem Feind dadurch etwas in die Hände falle. Dagegen wird altes Leder- oder Riemenwerk zurückgegeben, und können die nämlichen Fuhren ſolches, ſo wie die Packfäſſer, Kolli, und dergleichen, wieder mit ſich zurück nehmen, weil allemal darauf anzutragen, daß die Montirungen nicht mit Lastenvorſpann, ſondern mit bedungenen und zu-

zuverläßigen Fuhrleuten zur Armee abgeſchickt werden.

Im feindlichen Lande überträgt der kommandirende General die Geld- Natural- und Rekrutenausſchreibung dem Obriſtkriegskommiſſarius, der alsdann dem kommandirenden General rapportirt, was davon von Zeit zu Zeit eingeht, oder geſtellt wird. Damit aber dergleichen Ausſchreibungen in rechter Proportion geſchehen, wird der kommandirende General allemal aus feindlichen Ländern ſolche Leute zu ſich in das Hauptquartier zu ziehen ſuchen, die von dem Lande die genaueſte Kenntniß haben.

Nach Eroberung einer Feſtung muß der Obriſtkriegskommiſſarius allemal kommiſſariatiſche Beamte den darzu kommandirten Generals oder Staabsoffiziers zur Inventur des Geſchützes, Geldes, Proviantes und der Munition beygeben, und alsdann das Inventarium von den kommiſſariatiſchen Beamten den dort kommandirenden Generals einhändigen laſſen. Wie denn auch ſeine Pflicht iſt, für die Transportirung und Verpflegung der Kriegsgefangenen ſo lange zu ſorgen, bis ſie anderweitig übernommen oder feindliche Kommiſſärs, die ihre Verpflegung nachher über ſich nehmen, anlangen.

Endlich muß der Obriſtkriegskommiſſarius allemal ſein Quartier mit dem ihm nöthigen Perſonale im Hauptquartier haben, um dem kommandirenden General in der Nähe zu ſeyn, damit er demſelben ungeſäumt rapportiren, auch von ihm die Befehle erhalten könne.

Uebrigens iſt noch zu bemerken, daß, wenn mehr als eine Armee in das Feld rücken ſollte, der eigentliche Obriſtkriegskommiſſarius bey der Hauptarmee verbleiben muß, und wird alsdann ein ander Subjekt, dieſe Charge zu verſehen, bey der Armee angeſtellt, aber doch an den erſten angewieſen.

Zweyter Abſchnitt.

Feldverhaltungen.

Das erſte Kapitel.

Von der Abfertigung.

Wenn mehrere als ein Feldzeugmeiſter und General der Kavallerie bey der Armee vorhanden, ſo ſollen täglich von jedem einer, wie auch ein Feldmarſchallieutenant von der Infanterie und einer von der Kavallerie, mithin in allen von der Infanterie ein Feldzeugmeiſter, ein Feldmarſchallieutenant und zwey Generalmajors, und von der Kavallerie, ein General der Kavallerie, ein Feldmarſchallieutenant und zwey Generalmajors den Abfertigungstag haben, wozu ſie jederzeit den Tag vorher benennet werden müſſen. Dieſe kommen an dem ſie trefenden Tage zur befohlnen Stunde in das Hauptquartier, wo ſich auch ſämmtliche Adjutanten aller Generals, bis auf jene bey dem Korps de Reſerve einfinden, weil ſich dieſe in das Quartier oder

zum

zum Zelte des dieß Korps kommandirenden Generals zu verfügen haben.

Die Abfertigung geſchieht dann folgender Geſtalt. Ein unter einem kommandirenden General bey der Armee angeſtellter Feldmarſchall, oder wenn deren mehrere vorhanden, einer täglich wechſelsweiſe erhält, ſo wie der Generalquartiermeiſter und der erſte Generaladjutant ſeine Abfertigung vom kommandirenden General.

Der Feldmarſchall fertigt hierauf den Feldzeugmeiſter und General der Kavallerie vom Tage, imgleichen den das Korps de Reſerve kommandirenden und täglich ins Hauptquartier kommenden General, wie auch den Kommandanten des Ingenieur- und Artilleriekorps nach ihrem Range ab. In Ermanglung eines untergebenen Feldmarſchalls aber bekommen alle die Parole vom kommandirenden General ſelbſt.

Die ſolcher Geſtalt zu veranſtaltende Abfertigung des Kommandanten vom Ingenieur- und Artilleriekorps verſteht ſich in dem Fall, wo ein ſolcher Feldzeugmeiſter iſt; denn wenn er niedrigern Charakters iſt, ſo wird derſelbe dieſem zu Folge, und zwar von dem in jenem Grad höhern abgefertigt.

Wenn der das Korps de Reſerve kommandirende General Geſchäfte halber nicht

ſel-

Zweyter Abschnitt.

Feldverhaltungen.

Das erste Kapitel.

Von der Abfertigung.

Wenn mehrere als ein Feldzeugmeister und General der Kavallerie bey der Armee vorhanden, so sollen täglich von jedem einer, wie auch ein Feldmarschallieutenant von der Infanterie und einer von der Kavallerie, mithin in allen von der Infanterie ein Feldzeugmeister, ein Feldmarschallieutenant und zwey Generalmajors, und von der Kavallerie, ein General der Kavallerie, ein Feldmarschallieutenant und zwey Generalmajors den Abfertigungstag haben, wozu sie jederzeit den Tag vorher benennet werden müssen. Diese kommen an dem sie trefenden Tage zur befohlnen Stunde in das Hauptquartier, wo sich auch sämmtliche Adjutanten aller Generals, bis auf jene bey dem Korps de Reserve einfinden, weil sich diese in das Quartier oder

zum

zum Zelte des dieß Korps kommandirenden Generals zu verfügen haben.

Die Abfertigung geſchieht dann folgender Geſtalt. Ein unter einem kommandirenden General bey der Armee angeſtellter Feldmarſchall, oder wenn deren mehrere vorhanden, einer täglich wechſelsweiſe erhält, ſo wie der Generalquartiermeiſter und der erſte Generaladjutant ſeine Abfertigung vom kommandirenden General.

Der Feldmarſchall fertigt hierauf den Feldzeugmeiſter und General der Kavallerie vom Tage, imgleichen den das Korps de Reſerve kommandirenden und täglich ins Hauptquartier kommenden General, wie auch den Kommandanten des Ingenieur- und Artilleriekorps nach ihrem Range ab. In Ermanglung eines untergebenen Feldmarſchalls aber bekommen alle die Parole vom kommandirenden General ſelbſt.

Die ſolcher Geſtalt zu veranſtaltende Abfertigung des Kommandanten vom Ingenieur- und Artilleriekorps verſteht ſich in dem Fall, wo ein ſolcher Feldzeugmeiſter iſt; denn wenn er niedrigern Charakters iſt, ſo wird derſelbe dieſem zu Folge, und zwar von dem in jenem Grad höhern abgefertigt.

Wenn der das Korps de Reſerve kommandirende General Geſchäfte halber nicht

ſel-

ſelber in das Hauptquartier kommen könnte, ſo ſchickt er einen Obriſten dahin, welcher jedoch allezeit von jenem, der den Feldzeugmeiſter und den General der Kavallerie vom Tage abfertigt, Parole und Befehle empfängt.

Der Feldzeugmeiſter giebt ſodann die Parole und Befehle dem Generalfeldmarſchallieutenant von der Infanterie, und der General von der Kavallerie die ſeinigen dem von der Kavallerie.

Sollte ſich der Fall ereignen, daß bey der Armee nur Feldzeugmeiſters, und kein General der Kavallerie, oder im Gegentheil ein General der Kavallerie und keine Feldzeugmeiſters befindlich wären, ſo wird der Feldmarſchallieutenant der Kavallerie von dem Feldzeugmeiſter, oder der Feldmarſchallieutenant der Infanterie vom General der Kavallerie abgefertiget.

Wenn ein Feldzeugmeiſter oder General der Kavallerie die Armee en Chef kommandirt und mehrere gleichen Charakters dabey wären, ſo werden von ihm die Parole und Befehle auf ſolche Art, wie von dem Feldmarſchall, ausgeben.

Auf gleiche Weiſe geſchieht auch die Abfertigung bey einem detachirten Korps nach Beſchaffenheit der dabey befindlichen Generals.

Eben

Eben ſo werden auch von dem das Korps de Reſerve kommandirenden General bey ſeiner Zurückkunft ins Lager, die ihm angewieſene Generals, und übrigen Partheyen in ſolcher Ordnung abgefertigt.

Wenn der kommandirende General auf einige Zeit die Armee verläßt, ſo giebt der im Charakter und Range folgende, und das Interimskommando übernommene General, die Parole und die Befehle nach oben feſtgeſetzter Vorſchrift aus.

Wenn die Huſaren in der Armee eingetheilt ſind, ſo werden ſie mit der Kavallerie, oder wenn ſie bey dem Korps de Reſerve befindlich, daſelbſt abgefertigt. Das Nämliche verſteht ſich von den Granitztruppen, welche ebenfalls da, wo ſie eingetheilt worden, abgefertigt werden, nicht minder thun die Generals- und Staabsoffizier von den Huſaren und Granitztruppen in allen rouliren.

Alle außer dem Lager ſtehende Kommandos, welche der kommandirende General anzuweiſen für gut befunden, bekommen die Parole und Befehle von ihm ſelbſt, und ſollen ſie dieſerhalb einen Obriſtwachtmeiſter ins Hauptquartier ſchicken. Iſt aber der um die Parole Kommende kein Staabsoffizier, ſo wird er nicht direkte vom kom-

mandirenden General, sondern von dem ersten Generaladjutant abgefertigt.

Sind oben erwähnte Kommandos von der Armee entfernt, so soll dem kommandirten Offizier die Parole nach Beschaffenheit der Umstände, auf einige Tage schriftlich mitgegeben, oder dem Kommando zugeschickt werden.

So bald der erste Generaladjutant die Parole und Befehle vom kommandirenden General überkömmt, fertigt er seinen Kameraden, wie auch die Flügeladjutanten und die Adjutanten der Feldmarschälle ab. Ferner giebt er dem Hauptmann von der Generalwacht, über welchen er die besondere Aufsicht hat, die Befehle, und unterrichtet ihn in allem, was wegen der Wacht, angekommener Gefangenen, Deserteurs, Arrestanten, Patrouillen, und sonsten zu beobachten sey.

Die Adjutanten der Generals werden von zweyen Flügeladjutanten, nämlich von einem der Infanterie, und von einem der Kavallerie, folgendermaßen abgefertigt.

Die von der Infanterie formiren einen Kreis, und die von der Kavallerie einen andern. Der Adjutant des ältesten Feldzeugmeisters empfängt die Parole zur linken Hand von dem Flügeladjutanten, und giebt sie dem ihm nächststehenden, dieser dem andern,

dern, und so ferner, bis die Parole von dem Adjutanten des jüngsten Generalmajors dem Flügeladjutanten wieder zurück gegeben wird. Auf die nämliche Art fertigt der andere Flügeladjutant, die Adjutanten von der Kavallerie ab.

Gedachte Flügeladjutanten haben hierbey besonders Acht zu geben, daß sich niemand in dem Zimmer oder an dem Ort, wo die Abfertigung geschieht, außer denen, die darzu gehören, gegenwärtig befinde.

Da bey dem Befehl auch die Wachten, Ordonanzen, Piketer, Bereitschaften, Feldwachten, Kommandos, Konvois, und andere Dienste auszumachen sind, so hat der erste Generaladjutant den Flügeladjutanten, wie auch dem Adjutanten des unter dem kommandirenden General stehenden Feldmarschalls, das eigentliche von dem kommandirenden General anbefohlene Quantum, wie auch die hierzu benannten Generals und Staabsoffiziers anzusagen; vom Hauptmann bis inklusive Gemeine, aber bemerkt er nur die Zahl, die darzu jeder Flügel zu geben hat. Hierauf bestimmen die Flügeladjutanten den Adjutanten der Feldzeugmeisters und Generals der Kavallerie, die auf ihre Flügel oder Abtheilungen ausgefallene Zahl. Diese schlagen solche wiederum auf die Regimenter, wobey die Offiziers und

Unteroffiziers nach dem Regiſter, die Gemeinen aber nach der Repartition kommandirt werden.

Das Regiſter ſoll wenigſtens alle Wochen einmal überſehen, die in dieſer Zeit abgegangenen Ober- und Unteroffiziers darinn ausgelöſcht, die hinzugekommenen hingegen eingetragen werden.

Bey einem großen Abgang der Gemeinen ſoll wenigſtens alle acht Tage, ſonſt aber alle vierzehn Tage, eine neue Repartition über das gemeine Dienſtquantum verfaßt, und alle Monat, nach einer vorgefallenen Aktion aber ſogleich die gewöhnlichen Haupt- Stand- und Dienſttabellen alle vierzehn, oder nach Beſchaffenheit der Umſtände, alle acht Tage der Dienſtextrakt von den Regimentern eingereicht werden. Die Dienſttouren ſind im Regiſter nach denjenigen Rubriken einzurichten, wie im Kompagniereglement vorgeſchrieben worden, und die etwa anderweitig vorfallende Dienſtleiſtungen unter ſolche einzutheilen. Wenn daher etwas kommandirt wird, ſo ſoll allezeit die Rubrike benennet werden, nach welcher es den Offizier trift, um alle Irrungen und Diſputen zu vermeiden.

Da nunmehr die detachirten Kommandos nicht mehr aus Leuten von allen Regimentern zuſammengeſetzt werden, ſo wird die

Zahl

Zahl der Diviſions, Bataillons oder Eskadrons eines jeden Flügels vom Generaladjutanten, den Flügeladjutanten, wie auch den Adjutanten der Feldmarſchälle, und von vorgedachten Flügeladjutanten, das betreffende Quantum den Adjutanten der Feldzeugmeiſters und Generals der Kavallerie angeſagt, welche ſolches ebenfalls auf die Regimenter ſchlagen, und den Adjutanten der Feldmarſchallieutenants dasjenige, ſo auf ihre Regimenter ausgefallen, anzeigen. Dieſe Adjutanten der Feldmarſchallieutenants bemerken endlich den Adjutanten der Generalmajors dasjenige Quantum, welches ein jedes Regiment ihrer Brigade betrift.

Gleich nach Abfertigung der Adjutanten reiten die den Tag habende zwey Feldmarſchallieutenants und vier Generalmajors mit allen Adjutanten in das Lager, wo jeder der erſt gemeldeten vier Generalmajors, die an einem beſtimmten Ort verſammleten Majors ſeines reſpektiven Flügels beyder Treffen abfertigt. Eben daſelbſt werden auch die Regimentsadjutanten dieſes Flügels von den Adjutanten ihrer Brigadiers abgefertigt; wobey ebenfalls niemand anders in der Nähe zu leiden iſt. Alle dieſe Abfertigungen und Dienſtbeſtimmungen müſſen ſo geſchwind, als möglich, geſchehen, damit der Befehl

bald an die Regimenter gelange, und ſie nicht ohne Noth bis in die Nacht darauf zu warten haben.

Die übrigen Generals bekommen die Parole und Befehle durch ihre Adjutanten.

Endlich aber muß es ſogleich gemeldet werden, wenn eine ſchriftliche Parole verlohren gegangen, jemand damit gefangen worden, oder aber einer, der ſie mündlich bekommen, deſertirt iſt, damit ſolche ohne Anſtand abgeändert werde.

Das zweyte Kapitel.

Von der Inſpektion über die Piketter und Feldwachten.

Zu der Inſpektion über die Piketter und Feldwachten werden täglich ein Feldmarſchallieutenant, zwey Generalfeldwachtmeiſters, zwey Obriſten, zwey Obriſtlieutenants und zwey Majors, nach der Tour, ohne Unterſchied von der Kavallerie oder Infanterie genommen, und dazu den Tag zuvor benennet.

Dieſe, die Inſpektion überkommende Generals und Staabsoffiziers, ſollen nach der erwähnten Abfertigung von denen, welche

ſie

ſie abzulöſen haben, alles übernehmen, was ſie die abgewichene vier und zwanzig Stunden hindurch aufgehabt. Die, welche abgelößt werden, haben hierbey den Ablöſenden, ebenfalls zu eröffnen, was ſowohl während ihrer 24ſtündigen Inſpektion vorgefallen, als was ihnen von den vorherigen Inſpektionen übergeben worden, damit ſich die ablöſenden hiernach richten, und wenn man nahe an dem Feind ſtände, oder etwas von demſelben zu beſorgen hätte, deſto aufmerkſamer ſeyn, und deſſen vorhergegangene Bewegungen beſſer kombiniren und unterſcheiden zu können.

Der Feldmarſchallieutenant, welcher einen Obriſten bey ſich behält, hat ſeinen Poſten ungefähr mitten vor dem erſten Treffen. Vor jeden Flügel kommt ein Generalmajor mit einem Obriſtlieutenant. Des andern Obriſten Platz iſt ungefähr in der Mitte hinter dem zweyten Treffen. Auf jedem Flügel kömmt ein Obriſtwachtmeiſter Das verſteht ſich durchgehends bey den Pikettern.

Ein jeder der zweyen Generalmajors hat mit dem bey ſich habenden Obriſtlieutenant die Hälfte der vordern Fronte, und der reſpektiven rechten oder linken Flanke zu beſorgen; der hinter der Fronte befindliche Obriſte aber hat die Aufſicht über die beyde

Majors, und der Feldmarſchallieutenant über alle.

Bey der Ablöſung bereuten die Ablöſenden und Abgelößten mit einander die Piketter, Feldwachten und Bereitſchaften von der Infanterie und Kavallerie. Die Abgelößten erläutern den erſten noch überdem die in Ausſtellung ſolcher Piketter, Feldwachten und Bereitſchaften, etwa anbefohlne Diſpoſitionen, beſichtigen zugleich alle Zugänge, beſonders die vom Feinde herkommen, und unterrichten die Ablöſenden in allen umſtändlich, damit kein Fehler vorgehen, und ſich niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne.

Uebrigens ſollen beſagte Generals und Staabsoffiziers während ihrer Inſpektion ſich beſtändig bey ihren Pikettern und Feldwachten aufhalten, ausgenommen, wenn der Feind ſehr weit entfernet, und nichts zu beſorgen wäre, in welchem Fall ſie zwar außer der Viſitirungszeit daſelbſt zu ſeyn nicht nöthig haben, jedoch niemals aus dem Lager gehen, und ſtets hinterlaſſen müſſen, wo ſie anzutreffen ſind.

Die bey Tage oder Nacht außer der Parolezeit gegebene Befehle, werden dem Feldmarſchallieutenant, vom kommandirenden General zu ſeiner Wiſſenſchaft und Achtung ungeſäumt zugeſchickt.

Wenn

Wenn der kommandirende General, ingleichen der unter ihm angestellte Feldmarschall; Feldzeugmeister, oder General der Kavallerie, zu den Pikettern oder Feldwachten kommen, müssen die die Inspektion habende Generals und Staabsoffiziers ihnen entgegen reiten, um ihre Anordnungen zu vernehmen.

Da an diese Inspektionsgenerals und Staabsoffiziers die Piketter, Feldwachten und Bereitschaften angewiesen sind, so haben diese den Rapport der Ordnung noch an diese gelangen zu lassen, und wenn man nahe an dem Feind wäre, dessen mindeste Bewegung zu berichten; der Feldmarschall hingegen hat solches unverzüglich an den kommandirenden General, und hiernächst an den Feldzeugmeister und General der Kavallerie vom Tage melden zu lassen. Zugleich aber haben auch die Inspektionsgenerals und Staabsoffiziers einander davon unverzüglich Nachricht zu geben.

Dergleichen Einberichtung muß um so zuverläßiger und hurtiger mit allen Umständen geschehen, wenn man die Annäherung der feindlichen Armee bemerkt. Sollte sie sich aber schon wider Vermuthen etwa in der Nähe zeigen, so hat der Inspektionsfeldmarschallieutenant bey solchem dringenden Vorfall, ohne weiter einen Befehl zu

erwarten, einen der beyden Generalmajors zurück zu schicken, und durch ihn die schleunige Ausrückung und Formirung der Armee en Bataille, wie nicht minder die Abbrechung der Zelter und Einspannung der Bagage veranstalten zu lassen.

Ferner hat alsdann gedachter Feldmarschallieutenant die in Ansehung der Piketter und Feldwachten, nach Beschaffenheit der Umstände etwa erforderliche Maaßregeln zu nehmen, und von den an ihn ebenfalls angewiesenen Bereitschaften von der Infanterie und Kavallerie das benöthigte Quantum unverweilt dahin zu beordern, wo allenfalls eine Verstärkung nöthig wäre. Doch müssen solche Vorkehrungen mit anständiger Gelassenheit und Ordnung, mithin ohne Lerm und Geschrey geschehen, damit keine Unordnungen entstehen, und die Leute nicht zaghaft gemacht werden.

Fällt aber auf den Pikettern und Feldwachten nichts neues vor, so muß der Inspektionsfeldmarschallieutenant frühe eine Stunde vor Tage, da man jedoch wohl um sich sehen kann, den Rapport an den Feldzeugmeister und General der Kavallerie, der den Abfertigungstag hat, einsenden. Zugleich rücken die alten Piketter und Feldwachten wieder ein, die vor Tage aber dazugekommenen neue bleiben stehen, wenn

man nahe an dem Feind ist, und die Ablösung daher nicht um Mittagszeit geschieht.

Uebrigens ist auch bey einem nahe befindlichen Feind die Ausrückung der neuen Piketter und Feldwachten vor dem mit Anbruch des Tages etwa erfolgenden Abmarsche der Armee gar nicht nöthig, weil alsdann die ganze Armee ohnehin zu dieser Zeit in gehöriger Bereitschaft ist.

Der Feldmarschallieutenant bekömmt von jeder Brigade des ersten Treffens sowohl von der Infanterie als Kavallerie eine Ordonanz, und der hinter dem zweyten Treffen stehende Obriste ebenfalls eine von jeder Brigade dieses zweyten Treffens.

Da den mehr gedachten Inspektionsgenerals und Staabsoffiziers die Sicherheit des Lagers obliegt, so sollen sie wegen der Position, Wachsamkeit und Ordnung ihrer angewiesenen Piketter und Feldwachten sich stets gesichert wissen, und solche daher Tag und Nacht fleißig bereuten und sie unterrichten, was sie zu thun haben, auch die neue zur Ausstellung kommende selbsten postiren. Ingleichen hat der Feldmarschallieutenant sich mit den Vorposten dahin einzuverstehen, und da sie von ihm dependiren, ihnen aufs schärfeste einzubinden, daß sie ihm alles sogleich zu wissen thun, was vom Feinde in Erfahrung gebracht wird, um desto eher

die

[illegible]

Das dritte Kapitel.

Von den Vorposten

Erfordern es die Umstände etwa, daß eine gewisse Strecke Landes von der Armee gedeckt, und gegen die feindlichen Streifereyen sicher gestellt werde, so wird ein nach der Situation abgemessenes Korps vorwärts in der nöthigen Entfernung postirt, dessen Befehlshaber unmittelbar von dem kommandirenden General abhängt.

Sonst aber wird ein Staabsoffizier mit dreyen Eskadrons leichter Reuterey darzu kom-

kommandirt, und an den Feldmarſchallieutenant der Piketter und Feldwachten angewieſen. Von dieſen drey Eskadrons kömmt die eine mitten vor der Armee, und zwar ungefähr in der Entfernung eines Stückſchuſſes vor den Feldwachten, die andern zwey hingegen ſolchergeſtalt auf dem rechten und linken Flügel. Zwiſchen dieſen werden die nöthigen Poſten zu Formirung einer Chaine, wie nicht minder kleine Poſten vorwärts ausgeſetzt. Dieſe müſſen fleißig vorwärts und gegen einander patrouilliren. Der Staabsoffizier bleibt bey dem mittlern Poſten, und läßt dem Feldmarſchallieutenant, ſo bald das mindeſte vom Feinde in Erfahrung gebracht wird, unverzuglich davon rapportiren. Der Feldmarſchallieutenant muß auch dieſe Vorpoſten ſelbſt viſitiren, und durch ſeine Generals viſitiren laſſen. Auch iſt dieſen Vorpoſten nicht zu erlauben, mit den feindlichen zu reden, noch unnöthiger Weiſe auf ſie zu ſchießen.

Bey Ankunft feindlicher Deſerteurs, Trompeters und Tambours haben ſie ſich nach dem, was dieſerhalb bey den Pikettern geſagt worden, zu achten.

So oft die Piketter und Feldwachten abgelößt werden, geſchieht ſolches auch mit den Vorpoſten von der zweyten Gattung, die auch bey erfolgendem Marſche, nach

der

der bey den Pikettern gegebenen Vorschrift, bey ihren Regimentern ein, und nach Beziehung des neuen Lagers wieder ausrücken.

Das vierte Kapitel.

Von Rapportsmeldungen.

Der Rapport und Routenzettel wird von den Regimentern, unter des Regimentskommandanten Unterschrift, täglich, spätstens bis sieben Uhr Morgens, an ihre Brigadiers mit allen am vorigen Tage befohlnen Eingaben, wenn solche nicht unverzüglich einzuschicken gewesen wären, zur Einsicht, und von diesen gleich an die Generalfelmarschallieutenants, von diesen an die Feldzeugmeisters und respektiven Generals der Kavallerie, und von diesen endlich an den ersten Generaladjutant eingesendet, welcher daraus einen Extrakt macht, und ihn dem kommandirenden General vor Ausgebung der Parole überreicht. Sind aber Feldmarschälle unter dem kommadirenden General bey der Armee angestellt, so wird alles dieß von den Feldzeugmeisters, und Generals der Kavallerie, die solches betrift, zuerst dem Feldmarschall, und von diesem

alsdann dem ersten Generaladjutanten zugeschickt. Der gedachte Routenzettel muß von den Regimentern so zuverläßig abgefaßt seyn, daß die Kommandanten mit ihrer Ehre dafür haften können, wie solches schon in dem Regimentsreglement, worinn auch die den Rapport und Routenzettel betreffende Anmerkungen und Formalien enthalten sind, bemerkt worden.

Außer diesen täglichen Rapports wird am Ende jeden Monats ein Hauptrapport, auch alle fünf oder zehn Tage, nachdem es befohlen wird, ein summarischer Rapport eingegeben, der alles dasjenige enthält, was in solcher Zeit vorgefallen ist. Uebrigens sind die Regimenter nicht unnöthiger Weise mit Eingaben und andern Schreibereyen zu belästigen.

Fällt außer der Zeit etwas Wichtiges vor, so soll es unverzüglich, es sey bey Tage oder Nacht, in vorgeschriebener Ordnung, ein General dem andern durch seinen Adjutanten melden lassen, bis es an den Generaladjutanten vom Tage kömmt, der es dem kommandirenden General zu hinterbringen hat.

Ist es aber eine Sache von großer Folge, so hat es ein General dem andern selbst ohne den geringsten Verzug zu melden, so wie der letztere es dem kommandirenden General eben-

ebenfalls selbst sogleich rapportiren muß. Sind dringende Umstände da, so muß derjenige General, oder wer es sonst ist, der die erste Wissenschaft von dergleichen bekömmt, außer der sonst gewöhnlichen Ordnung es zuförderst dem kommandirenden General melden, und sodann erst den bey den Rapportsmeldungen oben vorgeschriebenen Kanal befolgen.

Das fünfte Kapitel.

Von der Begräbnißordnung.

Ein Generalfeldwachtmeister ist durch einen seines Charakters mit zweyen Feldbataillons, zweyen Grenadierkompagnien, dreyen Stücken, und durch einen Obristwachtmeister mit zweyen Eskadrons, — ein Feldmarschallieutenant durch einen Feldmarschallieutenant, einen Generalfeldwachtmeister mit zweyen Feldbataillons, zweyen Grenadierkompagnien und vier Stücken, dann ebenfalls durch einen Major mit zweyen Eskadrons, — ein Feldzeugmeister aber, oder General der Kavallerie durch einen von gleicher Charge, durch einen Feldmarschallieutenant und Generalfeldwachtmeister mit dreyen Feldbataillons, einer Grenadierkompagnie und zwölf Stücken, dann durch einen

nen Obristlieutenant mit vier Eskadrons, — endlich aber ein Feldmarschall durch einen Feldmarschall, Feldzeugmeister, Feldmarschallieutenant, zwey Generalfeldwachtmeisters mit sechs Feld-zweyen Grenadierbataillons, vier und zwanzig Stücken, und einem ganzen Kavallerieregiment zu begraben.

Allen Generalspersonen gebührt das Trauerpferd und der geharnischte Mann, jedoch muß man sich jederzeit in Ansehung des Konduits, nach dem Ort und nach der Stärke der anwesenden Truppen und Artillerie richten.

Das übrige wird nach der im Regimentsreglement enthaltenen Vorschrift beobachtet, wobey nur noch zu merken, daß bey vier und mehrern Bataillons die Dechargen nicht von den Flügeln gegen die Mitte zu, sondern vom rechten zum linken Flügel laufen.

Das sechste Kapitel.

Von den Magazinen.

Festungen und haltbare Plätze sind natürlicher Weise die sichersten Oerter für die Magazine, und folglich dazu auszuwählen. Es muß aber darinne sowohl zum Mehl, als zum harten Futter hinlänglicher Raum vor-

vorhanden seyn. Das Mehl, so ohnehin in Fässern verwahret wird, kann überall um so leichter untergebracht werden, als man es gemeiniglich in Schulen, Gängen der Klöster, unter deren Schwiebbogen, ꝛc. wo es nur gegen die Feuchtigkeit geschützt bleibt, zu legen pflegt. Zum Hafer hingegen werden eigene Behältnisse erfordert.

Dasjenige, was die Armee von diesem Vorrath den Sommer hindurch verzehrt, kann ohne Beschwerung des Landes alsdenn, wenn der Landmann mit seinem Zugvieh auf dem Felde keine Arbeit mehr zu bestreiten hat, füglich wieder zugeführt, und dadurch der Abgang in den Magazinen wiederum ersetzt werden.

Wo Festungen oder haltbare Plätze mangeln, bleibt freylich kein ander Mittel übrig, als die Vorräthe von einem Lande in das andere das ganze Jahr hindurch fortzuschicken, und sie in rückwärts anzulegenden Magazinen, deren Entfernung von der Armee die Umstände bestimmen, zu sammlen und aufzubehalten.

Hieraus entsteht die Nothwendigkeit, der Armee sodann ein sehr beträchtliches Fuhrwesen zu weiterer Ab- und Nachführung dieser unentbehrlichen Erfordernisse beyzugeben, welches aber einen großen Aufwand verursacht, und den Krieg äußerst kostbar macht.

In-

Indeſſen ſind dieſe Veranſtaltungen doch immer beſſer, als wenn man die Magazins an vielen Orten zerſtreut anlegt, in welchem Fall man den ganzen Feldzug über auf nichts anders, als auf ihre Deckung denken muß, und dadurch von mancher wichtigen Unternehmung gegen den Feind abgehalten wird.

Das Proviantfuhrweſen muß bey einer Armee wenigſtens ſo ſtark ſeyn, daß es derſelben jederzeit einen viertägigen, in Anſehung der Fourage vor die Kavallerie, aber einen fünftägigen Vorrath nachzuführen im Stande ſey. Auch muß auf den Regimentsproviantwagens und bey dem gemeinen Mann noch überdem auf vier Tage, und für die Kavallerie auf drey Tage Fourage vorhanden ſeyn, ſo daß die Armee immer auf acht Tage mit Proviant verſehen bleibe. Hierbey iſt zu bemerken, daß die Kavallerie niemals, außer im beſondern Nothfall, mit mehr als einer dreytägigen Fourage zu beſchweren ſey.

Einen großen Vortheil verſchaffen hier die eingeführten eiſernen Backöfen, weil es mit deren Erbauung und der Verfertigung des Brods mittelſt derſelben weit geſchwinder, als bey den andern zugeht, ſie auch gleich wieder abgebrochen und aufgeladen werden können. Wenn es nun die Umſtände erlauben, ſich dieſer Backöfen bey der Armee zu

bedienen, und einen Theil, der zur Nachführung des Brods sonst bestimmten Proviantwagens, mit Mehl zu beladen, so ergiebt sich der Vortheil, daß man durch die nämliche Anzahl Wagen auf mehrere Tage, als sonsten, mit Brod dadurch versehen werden könne, weil ein Wagen mehr Portions an Mehl, als an Brod führen kann.

In gewissen Fällen, wie z. B. bey einer Unternehmung, wozu eine außerordentliche Behändigkeit gehört, ist der Gebrauch des Zwiebacks, wegen seiner Leichtigkeit, von besondern Nutzen; daher man gleichfalls auf die Erzeugung einer gewissen Quantität desselben beyzeiten um so mehr bedacht seyn muß, da derselbe, wenn er anders gehörig beschaffen ist, sehr lange aufbehalten werden kann.

Da nun so außerordentlich viel daran gelegen ist, daß das Proviantfuhrwesen gut bestellt sey, und hierzu tüchtige Wagen und Pferde, wie auch zuverläßige Leute erfordert werden, so hat der kommandirende General sein Augenmerk vorzüglich mit darauf zu richten, wenn er sich nicht in allen seinen Unternehmungen gehindert sehen will.

Das siebente Kapitel.

Von Kavallerie-Remont- und Marodenpferden.

Bey einem entstehenden Kriege sind sowohl für die nach und nach ankommende Kavallerieremonten, als auch für die Marodenpferde, statt der vormaligen Depositorien, die jedes Regiment für sich insbesondere gehabt, rückwärts in jenem Lande, welches an dem, worin der Krieg geführet wird, gränzt, oder in dessen äußersten Kreise eigene Kavalleriekantons zu errichten, denen so viel Dörfer zugetheilt werden müssen, als ungefähr für sechs bis sieben hundert Pferde erforderlich sind.

Ueber einen jeden dieser Kantons, deren Zahl sich durch die Stärke der Armee bestimmt, ist einer von den nicht mehr dienenden Staabsoffiziers mit einigen andern Offiziers und so vielen Invaliden von der Kavallerie, oder solchen, die bey den Regimentern unberitten sind, zu bestellen. Sind diese letztern nicht hinreichend, so müssen einige Knechte angenommen, und vor die zu besorgende Verpflegung der Pferde besoldet werden.

Der Staabsoffizier hat dabey das Kommando zu führen, und sind demselben auch

gute Schmiede in proportionirter Anzahl zuzugeben.

Zur Oberaufsicht über alle diese Kantons, muß ein nicht angestellter General ernannt werden, welcher, wegen Abschickung der Remontetransports, sorgfältiger Wartung der Pferde, und zu beobachtender Ordnung, die jedesmalige Einleitung zu machen, und vorzüglich dafür zu sorgen hat, daß der Unterschleif vermieden, und in den Kantons keine andern, als Remont- und Marodenfolglich keine gesunden zum Felddienst tauglichen Pferde zurück behalten werden.

In diesen Kantons können auch Magazins errichtet, den Winter vorher gesammlet, und vor diese Pferde bestimmt werden. Doch muß man mit diesem Vorrath niemals darauf Rechnung machen, die Armee auszuhelfen, damit die eigentliche bey Errichtung dieser Magazins gehabte Absicht nicht darunter leide.

Das achte Kapitel.

Von den Spionen.

Daß es nicht nur höchst nützlich, sondern auch schlechterdings nöthig sey, währendem Krieg beständig vertraute und geschick-

ſchickte Spionen von allerhand Gattung zu haben, iſt eine ausgemachte Sache; weil man niemals zu viel Nachrichten von den Anſchlägen und den Bewegungen, und überhaupt von dem, was bey dem Feinde vorgeht, haben kann, um durch die Gegeneinanderhaltung dieſer Nachrichten hinter die Wahrheit zu kommen. Es ſind aber dergleichen Nachrichten nicht blos dem eine Armee kommandirenden General, ſondern auch in gehörigem Verhältniß einem jeden andern, der ein Korps oder Detachement anführt, nothwendig.

Die Gewinnſucht verleitet immer Menſchen zu ſo gefährlichen Verrichtungen; findet ſich daher dergleichen Subjekt, ſo muß man ſich äußerſt bemühen, ſolchen Trieb zu ſeinem Vortheil mit Geſchenken oder Anerbietung ſonſtiger Vortheile zu erhalten, und mehr und mehr anzufeuern.

Und da die Kundſchafter überhaupt demjenigen natürlicher Weiſe am meiſten anhangen und dienen werden, von dem ſie den größten Nutzen ziehen, ſo iſt nothwendig, mit der Belohnung niemals ſparſam zu ſeyn, ſondern ſie nachdem die Berichte einen mehr oder weniger wichtigen Gegenſtand beträfen, verhältnißmäßig, jedoch jederzeit reichlich zu belohnen.

Es ist hier nicht der Ort, von den mannigfaltigen Konditionen der Spionen eine weitläuftige Erwähnung zu thun, es mag daher genug seyn, hiermit nur ganz kurz zu bemerken, daß es deren in allen Ständen giebt, und es nur darauf ankömmt, sie ausfindig zu machen, und sich ihrer mit aller Vorsicht nützlich zu bedienen.

Um von den Eigenschaften eines Kundschafters eine genaue Kenntniß zu erlangen, muß man sich zum öftern, und zwar allezeit insgeheim mit ihm besprechen, und mittelst geschickter Wendung im Reden, seine Gemüthsart und Fähigkeiten zu erforschen suchen. Man muß ferner mehrere, sich einander unbekannte, zugleich in einer Sache brauchen, um durch Kombinirung der Rapporte ihre Treue oder Falschheit zu entdecken, u. s. f. Doch muß man sich dabey niemals auf einen, ungeachtet er immer zuverläßig befunden worden, dergestalt verlassen, daß man nicht auf die anderweit einlaufenden Nachrichten die gehörige Aufmerksamkeit wende. Durch ein dergleichen allzugroßes Vertrauen würde man sich nur der Gefahr aussetzen, hintergangen zu werden. Ueberhaupt muß keinem Spion die eigentliche Absicht eröffnet werden, vielmehr muß man ihm ganz entgegengesetzte Anschläge offenbaren, damit er diese dem Feinde, wenn er

es etwa ja mit ihm hielte, hinterbringen, und ihn zu einem Fehltritt verleiten möge. Das Nämliche kann auch durch einen doppelten, jedoch diesseits treugesinnten Kundschafter bewirkt werden.

Das neunte Kapitel.

Von General- und Staabswachten.

Was jeder Generalsperson von dem kommandirenden en Chef an, den Staabsoffizieren, und sonstigen Partheyen, an Wachten, Schildwachten und Ordonnanzen gebührt, ist hier folgendermaßen festgesetzt, und hat es dabey auch künftig sein unabänderliches Verbleiben.

Einem kommandirenden General wird eine Grenadierkompagnie mit der Fahne, und vom Staabsinfanterieregiment, oder den dazu gewidmeten Garnisonbataillons, ein Lieutenant mit zweyen Korporalen, einem Tambour, dreyen Gefreyten, und drey und zwanzig Gemeinen, zusammen dreyßig Köpfe, auf die Wacht gegeben. Doch muß diese Grenadierkompagnie bey einem entstehenden Allarme, oder wenn man einen Vorfall mit dem Feinde vermuthet, augenblicklich zu ihrem Bataillon geschickt werden.

Alle übrige hier folgende Wachten werden einzig und allein von dem Staabsinfanterieregiment, oder von dem hierzu beſtimmten Garniſonbataillon beſtritten, und zwar bekömmt.

Ein nicht en Chef kommandirender Feldmarſchall, einen Lieutenant, zwey Korporals, einen Tambour, drey Gefreyte, und zwanzig Gemeine, zuſammen dreyßig Köpfe.

Ein Feldzeugmeiſter oder General der Kavallerie, einen Feldwebel, einen Korporal, einen Tambour, zwey Gefreyte, und funfzehn Gemeine, zuſammen zwanzig Köpfe.

Ein Feldmarſchallieutenant, einen Korporal, einen Tambour, zwey Gefreyte, und zehn Gemeine, zuſammen vierzehn Köpfe.

Ein Generalfeldwachtmeiſter, einen Korporal, einen Tambour, einen Gefreyten, und ſieben Gemeine, zuſammen zehn Köpfe.

Ein Generalquartiermeiſter, und der unter ihm ſtehende General, bekommen die Wacht nach ihrem Charakter. Eben ſo verhält es ſich auch mit dem Obriſtkriegskommiſſarius.

Einem Staabsoffizier, er ſey ein Generaloder Flügeladjutant, vom Ingenieur- oder Quartiermeiſterſtaab, dem Generalauditor, oder Generalauditorlieutenant, der Kriegskanzeley, dem Pater Superior wegen der Kapelle, der Feldapotheke, und dem Feld-

poſt-

poſtamte gebührt nur ein Gefreyter und drey Gemeine zur Wacht.

Zum Staabsſtockhaus wird nach der Anzahl der Arreſtanten die erforderliche Wacht hergegeben

Gleiche Bewandniß hat es mit der Kriegskaſſe, nachdem mehr oder weniger Geld darinnen iſt.

Der Artillerie iſt die Wacht nach ihrer Stärke und nach den auszuſtellenden Poſten, als ein Lieutenant mit einem Korporal, einem Tambour, zweyen Gefreyten, oder einen Hauptmann mit einem Lieutenant, einem Feldwebel, zweyen Korporals, zweyen Tambours, dreyen Gefreyten mit mehrern oder wenigern Gemeinen zu geben.

Zu den Proviantmagazinen wird die Wacht nach Beſchaffenheit der Umſtände gegeben.

Die Grenadierwacht hat bey dem kommandirenden General fünf Schildwachten, als zwey vor dem Zimmer oder Schlafzelt, zwey vor dem Hausthor, oder dem Eingang des Tafelzelts, und eine vor dem Gewehr und der Fahne zu halten. Die übrigen Schildwachten werden von der Staabsregimentswacht nach der Anordnung des Generaladjutanten ausgeſtellt.

Die Wacht bey einem nicht en Chef kommandirenden Feldmarſchall giebt zwey Schildwachten vor dem Zimmer oder Schlafzelt,

zwey

zwey vor dem Hausthor, oder dem Eingang des Tafelzelts, und eine vor dem Gewehr. Die übrigen Schildwachten sind nach der Anleitung seines Adjutanten auszusetzen.

Bey einem Feldzeugmeister oder General der Kavallerie hält die Wacht zwey Schildwachten vor dem Zimmer oder dem Schlafzelt, eine vor dem Hausthor oder dem Eingang des ersten Zeltes, und eine vor dem Gewehr, dann eine vor die Bagage.

Einen Feldmarschallieutenant soll seine Wacht, eine Schildwacht vor dem Zimmer oder dem Schlafzelt und eine vor dem Haus oder dem ersten Zelt, und zugleich vor dem Gewehr, und eine dritte bey der Bagage halten.

Ein Generalfeldwachtmeister erhält eine Schildwacht vor dem Quartier oder Zelt, und eine bey der Bagage.

Bey den Staabspartheyen, die nur einen Gefreyten und drey Mann auf die Wache bekommen, wird eine Schildwacht bey Tage mit dem Stock, des Nachts aber mit dem Gewehr gegeben.

Das zehnte Kapitel.

Von Ordonanzen.

Der kommandirende General soll zur Ordonanz einen Unterlieutenant von der Ju-

Infanterie, einen von der Kavallerie, und einen von den Husaren, einen Stückjunker von der Artillerie, einen Fourier und vier Zimmerleute von der Infanterie, zwey Korporals und vier Gemeine, aber von dem Staabsdragonerregiment, nehmen.

Außerdem kann er sich auch zu seiner Bedeckung ein beständiges Detachement von Dragonern, Husaren und Jägern halten, letztere auch auf Kosten des Aerarii beritten machen.

Einem nicht en Chef kommandirenden Feldmarschall ist von seinem Korps überhaupt, sowohl von der Infanterie als Kavallerie, nach Proportion, wechselweise ein Unterlieutenant, dann von der Infanterie noch besonders ein Fourier mit zwey Zimmerleuten, und von dem Staabsdragonerregiment ein Korporal mit so viel Gemeinen, als Feldzeugmeisters und Generals der Kavallerie unter ihm stehen, zur Ordonanz zu geben.

Jeder Feldzeugmeister bekömmt darzu einen Unterlieutenant, einen Fourier, und einen Zimmermann von seinem Flügel, und von dem Staabsdragonerregiment einen Korporal mit so vielen Gemeinen, als Feldmarschallieutenantsdivisions unter dem Flügel sind.

Jeder General der Kavallerie erhält zur Ordonanz einen Unterlieutenant und einen

Fou-

Fourier von ſeinem Flügel, vom Staabsdragonerregiment aber das, was der Feldzeugmeiſter bekömmt.

Ein Feldmarſchallieutenant, er ſey von der Infanterie oder von der Kavallerie, erhält zur Ordonanz von jeder Brigade ſeiner Diviſion einen Korporal und vom Staabsdragonerregiment einen Gemeinen.

Einem Generalfeldwachtmeiſter von der Infanterie gebühret von jedem Regiment ſeiner Brigade zur Ordinanz ein Gefreyter, dem von der Kavallerie aber ein Gemeiner von jedem Regiment ſeiner Brigade, und dabey ein Gemeiner Staabsdragoner.

Uebrigens iſt hier gleichfalls zu bemerken, daß die den Feldmarſchallieutenants und Generalfeldwachtmeiſters zur Ordonnanz gegebene Korporals, Gefreyte und Gemeine, bis auf jene von den Staabsdragonern, bey entſtehendem Marſche, Allarm, oder bey einem mit dem Feinde bevorſtehenden Vorfall ſogleich, und zwar bey der ſchwerſten Verantwortung, zu ihrem Regiment zu ſchicken ſind. Wie denn auch bey einem mit dem Feinde zu vermuthenden Vorfall die Ordonanzzimmerleute ohne Verzug zu ihrem Regiment abgeſchickt werden müſſen.

Alle obbeſagte Ordonanzen und Wachten ſollen, wenn marſchirt wird, alle Raſttage, in ſtehenden Lagern aber, alle acht

und

und vierzig Stunden in der Frühe abgelöst werden.

In den Lagern zu Friedenszeiten gebühren ihnen die nämliche Wachten, Schildwachten und Ordonanzen.

Da aber dann keine Staabsregimenter existiren, zum öftern auch keine Gernisonbataillons zugegen sind, so haben die Generals das betreffende Quantum von ihren respektive unter ihnen stehenden Truppen zu nehmen. Das nämliche erstreckt sich auch auf die Quartiere.

Das eilfte Kapitel.

Von den Ehrenbezeugungen.

In den Regimentsreglements ist bereits ausführlich bestimmt worden, wie sich die Regimenter und Wachten wegen der Ehrenbezeugungen im Spielschlagen, Gewehrgehen, Presentiren und Ausrücken verhalten sollen; daher hier nur noch anzufügen, was die Generalität bey solchen Ehrenbezeugungen und Ausrückungen zu beobachten hat.

Wenn der Souverain selber kommandirt, und eine allgemeine Ausrückung geschieht, so versteht es sich ohnehin, daß es der sämmtlichen Feldmarschälle, Feldzeugmeisters,

ſters, Generals der Kavallerie, Feldmarſchallieutenants und Feldwachtmeiſters Schuldigkeit ſey, ſich vor ihre reſpektive Korps, Flügels, Diviſions und Brigaden zu ſtellen. Wenn aber nur ein Theil ausrückt, ſo befolgen dieß auch nur die darzu gehörigen Generals, und zwar bey einem Korps der Feldmarſchall und die übrigen dabey befindlichen Generals, bey einem Flügel der Feldzeugmeiſter oder General der Kavallerie mit den übrigen, bey einer Diviſion der Feldmarſchallieutenant mit ſeinen Brigadiers, und endlich bey einer Brigade der Brigadier allein.

Wenn der Souverain die Fronte bereutet, ſo geſchieht die Begleitung nur immer durch denjenigen General, welcher das Kommando über die Hauptabtheilungen hat, das iſt, bey einem Korps durch einen Feldmarſchall, bey einem Flügel durch den angeſtellten Feldzeugmeiſter, oder General der Kavallerie, bey einer Diviſion durch den Feldmarſchallieutenant, und bey einer Brigade durch den Brigadier.

Dieſe müſſen ihn von dem rechten bis zum linken Flügel ihrer Abtheilung begleiten, oder wenn er bey dem letztern zuerſt ankäme, ihm bis dahin entgegen reuten, und von da bis zum rechten begleiten, wobey ſie demſelben jederzeit auf derjenigen Seite, wo er

nicht

nicht gehindert werden kann, die Mannschaft zu besehen, etwas rückwärts, vor dem sie auch begleitenden Staabsoffiziers bleiben müssen.

Das Nämliche befolgen sämmtliche Generals in Ansehung des en Chef kommandirenden Generals, so wie auch überhaupt alle von mindern Range in Ansehung der von einem höhern oder ältern.

Die Stellung eines jeden Generals en Parade und en Ordre de Bataille ist, und zwar jederzeit zu Pferde, gerade vor dem rechten Flügel seines Korps, Flügels seiner Division oder Brigade. Daher hält der Brigadier vor dem Obristen, der Feldmarschallieutenant vor dem Brigadier, der Feldzeugmeister oder General der Kavallerie vor dem Feldmarschallieutenant, und der Feldmarschall vor dem Feldzeugmeister oder General der Kavallerie, in einer solchen Distance, daß sie einander nicht hindern.

Wenn ein Regimentsinhaber sich in dieser Qualität vor seinem Regiment zu stellen hat, so ist dessen Platz auf der sonstigen Distanze des Regimentskommandanten, der alsdann den dem zweyten Obristen sonst angewiesen Platz einnimmt, worauf sich hiernächst alles gleichfalls mit den übrigen Staabsoffiziers, den Major allein ausgeschlossen, abändert.

Wenn exerzirt werden ſoll, ſo reutet der erſte General vor die Mitte der ganzen Fronte, und apertirt daſelbſt von demjenigen, was zu machen iſt. Vor der Chargirung mit Feuer aber, verfügt er ſich mitten hinter die ganze Fronte, um von dorten die benöthigten Avertiſſements zu geben, die alsdann in allen Fällen, durch die Bataillonskommendanten rechts und links aus der Mitte gegen die Flügel laufen, und ſofort in Vollzug gebracht werden. Bey der exerzirenden Kavallerie hingegen laufen die Avertiſſements und Kommandos von einem Regimente zum andern.

Die übrigen Generals reuten gleich beym erſten Avertiſſement mitten hinter ihre reſpektive Abtheilungen, wo ſie auf die richtige Befolgung des Befohlnen Acht geben, nach der Chargirung aber mitten vor dieſelbe. Bey dem Marſche mit ganzer Fronte verfügen ſie ſich auch öfters auf ihre Flügel, um das Alligement zu beobachten, und das Fehlerhafte zu verbeſſern. Ueberhaupt geht die Meynung keinesweges dahin, daß ein General, ſowohl beym exerziren, als in einer feindlichen Begebenheit ſchlechterdings immer auf einem Platz bleiben müſſe, ſondern er muß ſich nach den Umſtänden zu richten wiſſen, und ſich da, wo ſeine Gegen-

wärt am nöthigſten iſt, zu rechter Zeit einfinden.

Wenn nach geendigtem Exerziren die Fronte herzuſtellen, und vom rechten Flügel abzumarſchiren iſt, ſo verfügen ſich ſämmtliche Generals wiederum vor den rechten Flügel ihrer reſpektiven Korps, Flügels, Diviſions und Brigaden, wo ſie bey dem Abmarſche an der Tete derſelben reuten. Geſchieht aber der Abmarſch vom linken Flügel, ſo verhalten ſie ſich umgekehrt.

Das zwölfte Kapitel.

Vom Kommando.

Da in Zukunft keine Kommandos mehr aus Leuten von der ganzen Armee zuſammengeſetzt, ſondern kompagnie- diviſions- bataillons- und eskadronsweiſe gegeben werden ſollen, ſo hört die bisher nöthig geweſene Abtheilung der Mannſchaft von ſelbſt auf, und ſind nur auf dem Sammelplatz die Kompagnien in Diviſions, die Diviſions in Bataillons ꝛc. zuſammen zu ſtoßen, und hiernächſt nach Beſchaffenheit der zu paſſirenden Gegenden, und anderer vorkommenden Umſtände, wie auch zur Bedeckung

der Flanken oder Beſetzung vortheilhafter Poſten, die erforderlichen Truppen der Avant- und Arriergarde auszumachen; nach deren Detachirung alsdann der Marſch in der Ordnung, wie es die Umſtände erheiſchen, angetreten wird.

Ein Kommando ſoll niemals in einer einzigen Linie geſtellt und gelagert werden, es ſey denn, daß ſolches wegen der Situation einem Angriff ausgeſetzt, oder es in Betracht des zu okkupirenden Terrains nicht anders möglich wäre, welches jedoch bey Auswahl deſſelben, nach aller Möglichkeit vermieden werden muß. Könnte auch die zweyte Linie der erſten in der Stärke nicht gleich ſeyn, ſo iſt doch wenigſtens immer auf einen proportionirten Rückhalt der Antrag zu machen.

Von dem Generalquartiermeiſterſtaab, ſoll einem ausgehenden Kommando jederzeit die benöthigte Anzahl von Staabs- und Oberoffiziers mitgegeben werden, welche die Gegend des Lagers voraus zu rekognoſciren, und das Lager abzuſtecken haben. Der Chef derſelben führt hierauf über alle Bewegungen und Vorfallenheiten ein ordentliches Diarium, und läßt durch ſeine Untergebene alle Lagers, nebſt der umher befindlichen Situation, beſonders gegen dem Feind zu, genau aufnehmen, und reicht alles dieß

der anderweitig gegebenen Vorschrift gemäß ein, damit es in das Hauptdiarium eingetragen werden könne.

Uebrigens sollen auch bey einem Kommando die gewöhnlichen Lagerwachten, die erforderlichen Piketter, Feldwachten, Vorposten, und, wenn ganze Bataillons von dem Regiment, folglich Fahnen dabey wären, auch die ausgemessene Fahnenwachten gehalten werden.

Wenn ein solches Kommando oder Detachement sich von der Armee entfernt, und die von dem kommandirenden Generale auf einige Tage empfangene Parole ausgienge, so kann der Kommandant für dieses Detachement unterdessen eine Interimsparole von sich geben. Doch hat derselbe sich immer vor Ausgang der empfangenen Parole beyzeiten um eine andere bey dem kommandirenden General zu melden, damit er stets im Voraus damit versehen seyn möge.

Das dreyzehnte Kapitel.

Von dem Allarme.

Was der über sämmtliche Piketter, Feldwachten und Bereitschaften, die Inspektion habende Generalfeldmarschallieutenant bey entstehendem Allarme zu thun ha-

he, iſt anderweit umſtändlich beſtimmt worden, daher hier nur zu bemerken iſt, daß bey ſolcher Gelegenheit ſich all Generals in möglichſter Eilfertigkeit vor ihre reſpektive Korps, Flügels, Diviſions und Brigaden, einfinden müſſen, um dasjenige, was zu Folge der etwa herausgegebenen Hauptdiſpoſition, oder nach den Umſtänden vorzukehren wäre, in den ſchleunigſten und genaueſten Vollzug, jedoch mit Gelaſſenheit zu bringen. Vorzüglich aber ſollen ſie vor die hurtigſte Ausrückung und Formirung der Truppen en Ordre de Bataille die äußerſte Sorge tragen. Uebrigens hat bey einer ſolchen Ereigniß, ſo wie jederzeit, in Ermangelung oder Abweſenheit eines Generalfeldwachtmeiſters, der älteſte Obriſt von der Brigade, deſſen Stelle und Dienſte zu vertreten.

Das vierzehnte Kapitel.

Von der Schlacht.

Zum Lager, wo man eine Schlacht vermuthet, muß allezeit, beſonders aber bey einem in der Nähe ſtehendem Feind, die vortheilhafteſte Situation ausgeſucht werden, damit, wenn ſolcher anzugreifen willens wäre, man ſich in ſeinem Poſten ſo

viel

viel möglich ſicher wiſſen, und einen glücklichen Erfolg verſprechen könne. Dergleichen Lagers ſind folglich vorher aufs genaueſte zu rekognoſciren, und wo möglich aufzunehmen, damit der kommandirende General davon ſchon jederzeit vollkommen informirt ſeyn möge, ehe er ſie mit der Armee bezieht. Wenn nun ein ſolches Lager genommen und bezogen worden, ſo muß auch die gegenſeitige Situation, wo der Feind herkommen und ſich formiren kann, genau aufgezeichnet, hiernächſt aber alles von dem kommandirenden General und übrigen Generals, nach Möglichkeit, in Augenſchein genommen werden, damit man die vorhandenen Vortheile aufs beſte nützen, den vorgefundenen Nachtheilen hingegen, nach aller Thunlichkeit ausweichen oder abhelfen könne.

Sobald nun der kommandirende General, durch die beſtändig auszuſchickende Partheyen, Spions, oder ſonſten, in Erfahrung bringt, daß ihn der Feind angreifen wolle, ſo kann er, wenn er es für nöthig erachtet, und es die Zeit zuläßt, wie bey andern ſolchen Gelegenheiten, nach ſeinem Gutbefinden, wenn er auch nicht durch beſondere Inſtruktion hierzu verbunden wäre, einen Kriegsrath verſammlen. Hierzu kann er die nöthig ermeſſende Generals, bis in-

klusive Feldmarschallieutenants oder Feldwachtmeisters, auch nach Beschaffenheit der Umstände, wenn zu wenig Generals vorhanden wären, Obristen, desgleichen den Generalquartiermeister, den Chef der Ingenieurs und Kommandanten der Artillerie, auch wen er sonst noch zu gebrauchen glaubt, nehmen.

In diesem Kriegsrath muß der kommandirende General die von dem Feinde erhaltene Nachrichten vortragen. Er muß die Umstände der Armee und dasjenige, was ihn veranlassen kann, den Feind in gegenwärtiger Stellung zu erwarten, oder ihn selbst anzugreifen, oder etwas anders von Wichtigkeit zu unternehmen, gehörig aus einander setzen. Hierbey muß er ebenfalls den Plan von der ganzen Situation seines Lagers und der gegenseitigen Lage, wo der Feind steht oder herkommen könnte, wenn anders die Zeit die Verfertigung eines solchen Plans erlaubt hat, vorlegen, um den Anwesenden alle Vortheile, welche die Armee in ihrer Position, oder bey andern Unternehmungen habe, desto anschaulicher machen, und dadurch mit ihnen desto ausführlicher und zuverläßiger, die nach den Umständen zu nehmende Veranstaltungen, ohngefähr folgendermaßen festsetzen zu können:

Es würde nämlich zu untersuchen seyn, wie die Armee nach der Situation en Ordre de Bataille zu rangiren; ob die Kavallerie auf den Flügeln zu postiren, oder mehrere auf einem Flügel zu setzen und von dem andern abzunehmen; ob etwa Kavallerie zwischen den Treffen hinter der Infanterie zu stellen, oder ob im Gegentheil einige Infanterie, und wie viel auf den Flügeln zu Unterstützung der Kavallerie zu postiren; wie die beyden Flügel der Armee, entweder durch Moräste, Teiche, Flüsse, Fayins, Waldungen und dergleichen zu versichern, oder wie solche noch besser, durch Verhaue oder Verschanzungen, verwahrt werden können.

Dann ist in Ueberlegung zu nehmen, ob auch vor der Fronte einige Redouten anzulegen; ob die nächsten an den Flügeln, oder hart vor der Fronte etwa befindliche Ortschaften, Schlösser, gemauerte Häuser, Mühlen, Meyer- oder Kirchhöfe, und dergleichen, zu verschanzen, und mit Truppen, auch mit wie vielen, und mit was für einer Artillerie zu besetzen; wo sich der kommandirende General den Umständen nach am meisten aufzuhalten habe, damit man ihn allezeit finden oder daselbst erfragen könne.

[illegible]

bruch

bruch deſſelben dabey angeſtellt, oder ſolche Stücke, da ſie nicht fortzubringen wären, wenigſtens vernagelt, und die Lavetten ruinirt werden könnten.

Ferner, wo die übrigen Artilleriegeräthſchaften, welche man in der Bataille nicht nöthig hat, hinzuſtellen oder hinzuſchicken, und wie für ihre Sicherheit zu ſorgen;

Wie dem Feind alle Zugänge ſchwer zu machen, und ihm die Kommunikation, durch Abwerfung einiger Brücken und dergleichen, zu benehmen;

Welche Vorpoſten zu verſtärken, wo ſie ſich insgeſammt, wenn ſie repouſſirt werden ſollten, wieder zu formiren, und in der Schlacht zu verhalten haben;

Wie und welche Brigaden, auch Artillerie ſich den Umſtänden nach einander ſekundiren ſollen, im Fall der Feind an einem oder dem andern Ort durchbrechen möchte, und Unordnung entſtünde, damit er gleich wieder durch Infanterie oder Artillerie repouſſirt, und der Poſten erſetzt werde;

Wohin die Bagage und Kranken, um ſolche vor feindliche Ueberfälle zu ſichern, geſchickt werden müſſen; was zu ihrer Bedeckung dazu zu kommandiren; wie die Magazins und das Proviant zu verwahren;

Wie und wohin ſich die Armee, wenn ſie wider heſſers verhoffen, geſchlagen würde,

[illegible]

[illegible]

[illegible]

tiger Schluß gemacht worden, so wird solcher umständlich zu Papier gebracht, und darnach die völlige Disposition zur Schlacht abgefaßt, solche auch, wenn es möglich, einen Tag vor dem zu vermuthenden feindlichen Angriff der Generalität mitgetheilt, damit sie alles vollkommen daraus ersehen könne. Diese ertheilen dann hinwiederum den Subalternengenerals oder Kommandanten ihrer unter ihnen stehenden Regimenter, und diese ihren Staabs- und andern Offizieren vor der Aktion einen ausführlichen und genauen Extrakt aus der Disposition über das, was sie angeht, oder auch nach Beschaffenheit der Umstände, wo es etwa nöthig seyn könnte, die ganze Disposition, wobey sie ihnen zugleich die gute Ordnung, Beobachtung ihrer Pflicht, Gelassenheit und Tapferkeit bestens zu empfehlen haben.

Zugleich soll der kommandirende General, wenn er besonders sichere Nachrichten von dem wirklichen Anmarsch des Feindes, oder von dessen Anstalten hierzu erhalten hat, alle Vorkehrungen treffen, damit das, was noch zuvor zu Stande zu bringen, ohne den mindesten Zeitverlust geschehen könne.

Auch schickt er den Generalquartiermeister, oder einen andern General unter einer guten Bedeckung, mit einigen Partheyen

ge-

gegen den Feind aus, um denſelben ſo genau als möglich zu rekognoſciren und zu erfahren, wie ſtark er ungefähr ſey, in wie vielen Kolonnen er ausrücke, ob er eine ſtarke Artillerie mit ſich führe, was für Bewegungen er mache, wo er ſeine meiſten und was für Truppen hinziehe, auf welcher Straße er marſchire, was für eine Avantgarde er habe, um welche Zeit er ankommen könne, ob er in ſeinem Marſche keine Fehler begehe, damit man ihm eine Diverſion machen, oder demſelben in einer von ihm zu paſſirenden ihm nachtheiligen Gegend zuvor kommen, und ihn ſelbſten darinn attakiren könne. Dieß, und dergleichen mehr, hat der General von Zeit zu Zeit ohne Säumniß dem Kommandirenden umſtändlich melden zu laſſen, damit ſich dieſer darnach richten, und fernere Maaßregeln nehmen könne.

Dieſer zum Rekognoſciren ausgeſchickte General muß ſich aber, ſo viel immer möglich, mit dem Feinde gar nicht einlaſſen, ſondern ſich beſtändig zurückziehen, es ſey denn, daß die feindliche Avantgarde ſchwach, und weit von ihrer Armee, mithin ohne Bedeckung wäre, folglich derſelben ein Streich beygebracht werden könnte. Jedoch iſt [illegible] niemals weit zu verfolgen, damit man einen Hinterhalt fallen, oder nicht

gar

gar abgeſchnitten werden möge. Uebrigens muß ein ſolches rekognoſcirendes Detachement ſich jederzeit ſeitwärts dem Feind halten, oder wenigſtens Patrouillen mit geſchickten Offiziers dahin ſchicken, weil er von da am beſten beobachtet werden kann.

Auf die erſte Nachricht von der wirklichen Anrückung des Feindes, und daß er nicht weit mehr entfernt ſey, ſoll der kommandirende General nach Beſchaffenheit der Umſtände ſogleich das Lager abbrechen, und alles, was hinderlich ſeyn könnte, hinwegräumen, ſofort aber die Armee zu rechter Zeit en Ordre de Bataille rangiren laſſen.

Hierbey haben die Generals aufs genaueſte darauf zu ſehen, daß gedachte Rangirung ordentlich und vollkommen nach der gegebenen Diſpoſition und den weitern Anordnungen des kommandirenden Generals geſchehe, auch daß die Diſtanze von dreyhundert Schritten zwiſchen dem Treffen, und die vorgeſchriebene Intervallen zwiſchen den Bataillons und Eskadrons beobachtet werden, damit der Feind nicht etwa Mittel fände, irgendwo einzubrechen.

Die Artillerie wird ſogleich, wenn ſie nicht bereits ſchon im Voraus poſtirt worden, gehörig aufgeführt, und alles nach der Diſpoſition und den weitern Befehlen beſorgt,

ſorgt, wofür jeder General und Befehlsha-ber haften muß.

Der kommandirende General bereutet die Treffen, beſichtigt die Fronte, die Flanken und die übrigen Poſten, welche etwa beſetzt worden, verordnet das beyzeiten, was er noch etwa nöthig findet, und ermahnt ſelbſt alles zur Tapferkeit, welches dann auch die übrigen Generals bey ihren reſpektiven Truppen zu thun, dabey aber auch aufs genaueſte zu ſehen haben, daß alles, was fechten, und auf der Stelle ſeyn muß unfehlbar gegenwärtig ſey.

Die Stelle der etwa anweſenden mehrern Feldmarſchälle, der Feldzeugmeiſters, Generals der Kavallerie, Feldmarſchallieutenants und Generalfeldwachtmeiſters iſt en Bataille mitten vor ihren reſpektiven Korps, Flügeln, Diviſions und Brigaden, ſobald aber chargirt wird, mitten hinter denſelben.

Die Vorpoſten, Feldwachten und Piketter ziehen ſich, nachdem ſie durch die Uebermacht des anrückenden Feindes dazu gezwungen werden, zurück, und ſtoßen endlich zu ihren Regimentern, oder die erſtern verſammlen ſich an dem ihnen ſonſt angewieſenen Orte.

Sucht hingegen unſre Armee ſelbſt den Feind auf, um ihn eine Schlacht anzubie-

ten, ſo muß zuförderſt das Lager, worinn er ſteht, mit allen in daſſelbe führenden Zugängen genau rekognoſcirt ſeyn, und der kommandirende General von ihrer Beſchaffenheit und der Situation des Terrains in und außerhalb dieſes Lagers, auch von den Gegenden, wodurch die Armee an den Feind zu bringen, die vollkommenſte Kenntniß haben. Er muß ferner wiſſen, wie der Feind ſeine Fronte, Flanken und Rücken verwahrt; welche Ortſchaften oder Poſten, mit wie vielen und mit was für Truppen und Artillerie er ſolche beſetzt, von welcher Wichtigkeit ſolche Poſten ſind, und ob ſie ſich weit von den Flügeln oder von der Fronte entfernt, oder ſich nahe daran befinden; wie der Feind ſeine Schlachtordnung eingerichtet; wie ſtark er eigentlich überhaupt, und beſonders an Kavallerie und Infanterie ſey; ob er viel Artillerie habe, und dieſe ſowohl, als ſeine übrigen Truppen, nach der Situation, worinn er ſich befindet, gehörig brauchen könne; ob und wie er verſchanzt ſey; wie er ſeine Vorpoſten und Feldwachten ausgeſtellt, und ob er überhaupt in ſeinem Lager wachſam ſey; hauptſächlich aber, was für ein Terrain von dem feindlichen Lager vorhanden, um auf demſelben die Armee zu formiren, und ob man ſodann mit ganzer Fronte ausrucken, oder dem Feind

am füglichſten mit Kolonnen beykommen könne.

Um alles dieß, und was man ſonſt noch zu wiſſen wünſchen möchte, ſicher zu erfahren, muß der kommandirende General nicht nur durch den Generalquartiermeiſter und deſſen Untergebene, ſondern auch durch andere Generals oder Offiziers, die hierinn eine gründliche Einſicht haben, die Rekognoſcirung unter hinlänglicher Bedeckung, dem feindlichen Lager ſo nahe, als möglich, vornehmen, auch ſolche ſtets, um dieſe Unternehmung deſto mehr zu ſichern, mit einem guten Hinterhalt verſehen laſſen.

Ferner ſoll er ebenfalls alle erſinnliche Mittel anwenden, um auch von den geringſten Kleinigkeiten eine zuverläßige Nachricht, und ſo möglich, von der ganzen feindlichen Situation einen genauen Plan zu überkommen. Mit dieſem muß er ſodann alle von landeskündigen Leuten, von ausgeſchickten Kundſchaften, und von Ueberläufern erhaltene Nachrichten vergleichen, um daraus richtige Schlüße ziehen zu können.

Findet er dann, daß der Feind vortheilhaft poſtirt, und daß ihm ohne große Gefahr nicht beyzukommen ſey, ſo wendet er alles Mögliche an, um ihn durch Abſchneidung der Lebensmittel und dergleichen, aus

ſeinem Vortheil zu bringen, oder ſucht ihn zu umgehen. Sieht er hingegen, daß man dem Feind füglich beykommen könne, ſo eröfnet er dem verſammleten Kriegsrath alle Umſtände, legt ihm die von Zeit zu Zeit erhaltene Nachrichten, imgleichen die etwa habende Befehle vor, folgert daraus die Gründe, welche ihn bewegen können, den Feind anzugreifen, fügt ſeine Meynung bey, wie er den Angriff vorzunehmen geſonnen ſey, und begehrt alsdann hierüber, wie auch über die bereits oben angeſtellte und noch folgende Betrachtungen ihr Gutachten, um hierauf nach ſeinem Ermeſſen, das Nöthige zu verfügen.

Er giebt zu überlegen, ob die Zelter bey dem Aufbruch ſtehen bleiben, oder abgebrochen werden ſollen, und was zur Bedeckung im Lager zu laſſen, um die Plünderung, falſche Allarme oder Ueberfälle vom Feind und andere Unordnungen zu verhindern;

Wie ſtark die Avantgarde an Kavallerie und Infanterie zu formiren ſey; wenn ſie aufbrechen, was für einen Weg ſie nehmen, und was ſie hierbey ſonſt noch beobachten ſoll; was für Partheyen außer dieſer Avantgarde noch vor jeder Kolonne herziehen ſollen.

Zu welcher Zeit die Armee ausrücken, wie ſie ſich formiren, ob ſie mit ganzer Fronte,

oder in Kolonnen und in wie vielen ſie marſchiren ſoll; was für Regimenter zu jeder Kolonne kommen, von welchen Generals ſie zu führen, was für eine Straße jede Kolonne zu nehmen; wie ſich die Infanterie nach den Flügeln der Kavallerie, und dieſe wieder nach jene zu richten, auch wie ſie ſich unter einander einzuverſtehen haben;

Wie die Reſerveartillerie, Munition, die Wagen mit den Schanzzeuge einzutheilen, und wo ſie fahren ſollen.

Wie man ſich in Anſehung der im Lager etwa zurückbleibenden Artillerie und der darzu gehörigen Geräthſchaften zu verhalten habe, und was an Artillerieperſonal dabey zu laſſen ſey, ob das Artillerie- und Proviantfuhrweſen, und die übrige Bagage, eine Wagenburg, auch wo ſie ſolche formiren ſoll;

Wie viel Arbeiter und Zimmerleute vor jeder Kolonne zu kommandiren, um die Wege zu repariren, die Defilees zu erweitern, und die vor dem feindlichen Lager etwa ſich vorfindende Hinderniſſe hinweg zu räumen; wie viel Faſchinen mit zu nehmen, und wie ſolche mit fortzubringen, um die hohlen Wege und Graben gleich ausfüllen zu können;

Ob und wie viel Schanzkörbe nöthig ſind, um auf einem beſtimmten Ort Poſto zu faſſen;

Wie und auf was vor einem Terrain jede Kolonne aufmarſchiren, wornach ſie ſich richten, und wie ſich die ganze Armee in Schlachtordnungen ſetzen ſoll, um den Feind anzugreifen;

Welche vom Feinde beſetzte Ortſchaften oder Retranchements zuerſt, und von welchen Truppen ſie attakirt werden ſollen; wer dieſe Truppen zu unterſtützen habe;

Von welchen Anhöhen oder feindlichen Batterien man ſich zuerſt Meiſter machen, und wie man ſich dann weiter verhalten ſoll, wenn der Feind von denſelben vertrieben worden;

Wo die Artillerie bey dem Aufmarſche zu poſtiren, wie und wohin ſie anfänglich am meiſten feuren ſoll;

Wie der Feind zu verfolgen, wenn er vom Schlachtfelde oder aus ſeinen Retranchement vertrieben worden;

Wohin ſich der Feind wahrſcheinlich retiriren werde, und was für Hinderniſſe man ihm auf ſeiner Retirade machen könne, um ihn zu koupiren, und ihm ſeine Artillerie abzunehmen, ohne ſich in eine Gefahr zu ſetzen;

Wie und in welcher Ordnung ſich die Armee zurück zu ziehen, wo ſie wieder aufzumarſchiren und Halt zu machen, welche Truppen die Arriergarde zu machen, von welchem General ſie zu führen, und wie er ſich dabey zu verhalten, im Fall unſre Armee zu einer Retirade gezwungen würde. Dieſe und dergleichen Ueberlegungen mehr ſind vorher wohl anzuſtellen, und die daraus entſpringende Reſultate in die Generaldiſpoſition zu bringen, auch alle vorher zu ſehende mögliche Fälle, ſowohl bey einem guten als übeln Erfolge poſitiv anzumerken.

Hierauf läßt der kommandirende General kurz vor der Ausrückung, die etwa anweſenden Feldmarſchalls, Feldzeugmeiſters und Generals der Kavallerie, den Kommandanten vom Korps de Reſerve, den vom Ingenieur- und Artilleriekorps, auch diejenigen, welchen er etwas Beſonders aufzutragen Willens iſt, zu ſich kommen, übergiebt ihnen die Generaldiſpoſition, und unterrichtet jeden in dem, was er wiſſen muß.

Eben ſo haben dieſe ihre unter ihnen ſtehenden Generals, und ſolche die Kommandanten ihrer Regimenter zu ſich zu berufen, ſie in allem demjenigen, was ſie angeht, umſtändlich zu belehren, und ihnen auf ihre Ehre und Pflicht die richtigſte Befolgung der erhaltenen Befehle an-

anzuempfehlen; wobey den Regimentskommandanten noch überdem aufgegeben wird, ihren untergebenen Staabs- und Oberoffiziers, dieſe aber den übrigen, bis zu dem gemeinen Mann, dasjenige aufs nachdrücklichſte einzuprägen, was ein jeder zu thun hat.

Dem Kommendanten von der Avantgarde muß die Diſpoſition zu rechter Zeit ertheilt werden.

Dieſe Avantgarde, welche aus den Truppen des Korps de Reſerve zu nehmen iſt, bricht zur befohlnen Stunde auf, und marſchirt in zu beſtimmender Entfernung, entweder mitten vor der Armee, oder nach der feindlichen Poſition und ſonſtigen Umſtänden, rechts oder links vor derſelben. Alles, was ihr vom Feinde unterwegens aufſtößt, und nicht überlegen iſt, drückt ſie zurück, ohne ihn jedoch zu verfolgen, und ohne ſich von der Armee zu ſehr zu entfernen, faßt auf einen vortheilhaften Terrain vor dem feindlichen Lager, wo ſich die Armee vor dem Angriff formiren kann, Poſto, oder richtet das ihr ſonſt Befohlne aus.

Wenn die Avantgarde einen Wald, oder ſonſt eine koupirte Gegend zu paſſiren hat, ſo müſſen ihre detachirten Partheyen vorher alles genau durchgeſucht haben. Wenn nun während dieſer Rekognoſcirung ihr Marſch

langsam fortgegangen, so muß nachher wieder hurtig vorgerückt werden, um sich die Armee nicht auf den Hals kommen zu lassen, und in der gehörigen Distanze zu bleiben. Ueberhaupt liegt ihr ob, hierbey alle nur mögliche Vorsicht zu gebrauchen.

Mit dieser Avantgarde soll der Generalquartiermeister mit seinen Untergebenen Generalen, Staabs- und Oberoffiziers, welche keine Kolonnen zu führen haben, vorausgehn, um sowohl die ganze Situation, deren Vortheile und Hindernisse, als auch die feindliche Armee und derselben Position, wie nicht weniger ihre Gegenanstalten aufs genaueste zu rekognosciren, und davon dem kommandirenden General von Zeit zu Zeit ausführliche Nachricht zu ertheilen.

Hiernächst soll auch dem zur Aufsicht des Lagers oder der Bagage kommandirten Staabsoffizier, eine schriftliche Instruktion gegeben werden, wie er sich sowohl bey einem guten als übeln Ausschlag der Sache zu verhalten habe. In dieser Instruktion ist ebenfalls zu bemerken, wie er sich mit der Bagage postiren oder eine Wagenburg schließen soll; ferner wie er die Truppen nach den Umständen gehörig abzutheilen, wie um das Lager und gesammte Bagage, die benöthigten Posten, und wie an den Zugängen, wo der Feind herkommen könnte,

ordentliche Piketter und Feldwachten auszusetzen sind; wie er aufs schärfste darauf zu halten, daß das Auslaufen unterbleibe, und kein falscher Allarm gemacht werde; daß die Knechte und Bediente sich bey ihren Wagens und Pferde befinden müssen, wenn sich vom Feinde etwas sehen ließe, auch bey solchen Gelegenheiten, es wäre denn eine Wagenburg geschlossen, niemals ausgespannt werde. Außer dem ist dem besagten Staabsoffizier aufs nachdrüchlichste anzubefehlen, daß er bey der gesammten Bagage, und im Lager, von der Infanterie und Kavallerie aufs genaueste nachsehen lasse, ob irgendwo ein zum Fechten gehöriger Mann zurück gelassen worden. Zu dem Ende hat er sich von den anwesenden Auditoren, Rechnungsführern, oder Wagenmeistern, eine bey schwerer Verantwortung richtig verfaßte Spezifikation von dem vorhandenen Personal und Fuhrwesen, eingeben zu lassen, damit sie alsdann nach der Schlacht oder andern Gelegenheiten, dem Generalquartiermeister, von diesem aber dem kommandirenden General zur schärfsten Ahndung dessen, was wider den Befehl geschehen ist, eingereicht werden könne.

Endlich muß gedachter Staabsoffizier die vor oder während der Bataille ohne Wunden zurückgekommene dienstthuende Leute,

auch die, welche einen falſchen Allarm in das Lager, oder zur Bagage bringen, arretiren; ihren Namen, nebſt den ihres Korps, Regiments und Kompagnie in den Spezifikationen beſonders aufſetzen zu laſſen, um ſolche nachher auf erhaltenen Befehl, ihrer Behörde zur Beſtrafung übergeben zu können.

Nachdem nun alles veranſtaltet, alle Requiſitionen herbey geſchafft, auch das Ausrucken befohlen worden, ſo müſſen ſich ſogleich alle Generals nach der bereits anderwärts gegebenen Vorſchrift vor ihre reſpektive Korps, Flügels, Diviſions und Brigaden, einfinden, und das Erforderliche jedoch in aller Stille, vorkehren. Bey der Ausrückung müſſen ſich ſogleich die zu Führung der Kolonnen beſtimmte Staabs- und Oberoffiziers des Generalquartiermeiſterſtaabs bey den dieſe Kolonnen kommandirenden Generals einfinden, auch verfügen ſich zur nämlichen Zeit die jeder Kolonne beſtimmten Arbeiter und Zimmerleute vor deren Tete, woſelbſt auch die etwa mit Faſchinen beladenen Wagens und Laufbrücken, nach Beſchaffenheit der Umſtände, in Bereitſchaft ſtehen müſſen.

Wenn hierauf alles gehörig formirt, auch die Artillerie, Munition und übrige Erforderniſſe an ihren Ort gebracht worden,

ſo

ſo ſetzt ſich die Armee, nach der erhaltenen Ordre, ganz ſtille in Marſch, und zwar anfänglich ganz langſam, damit ſich alles in die Marſchordnung einrichte, und nicht etwa gleich bey der allererſten Bewegung Unordnung entſtehe, die der Hauptſache nachtheilig ſeyn könnten.

Vor den Arbeitern jeder Kolonne ſoll eine nach den Diſtanzen, abgemeſſene Parthey Kavallerie, und hinter dieſen wiederum eine proportionirte Truppe anderer Kavallerie, auch nach Beſchaffenheit der Umſtände, einige Infanterie marſchiren, um die Ortſchaften, Wälder, Sträucher, hohle Wege, Berge und Thäler zu rekognoſciren, das, was vom Feinde irgendwo verborgen ſeyn möchte, zu entdecken, und die feindliche Vorpoſten, Feldwachten und Piketter zurückzutreiben.

Der kommandirende General reutet an der Spitze derjenigen Kolonne, vor welcher die Avantgarde marſchirt, um die von daher kommende Rapports ohne Verzug erhalten zu können.

Bey der Fortrückung der Armee in Kolonnen müſſen die Generals der Kavallerie und Infanterie genau auf einander Acht geben, daß ſie die Teten der Kolonnen in einer Gleichheit führen, damit keine weiter, als die andere, vorkomme. Daher ſoll

der General, deſſen Kolonne eine wegen vorgefundener Graben, Sträucher, Defilees oder anderer Hinderniße, im Marſch aufgehalten würde, durch ſeinen Adjutanten oder durch einen andern Offizier die ihm rechts und links marſchirende Kolonnen davon benachrichtigen laſſen, damit dieſe gleichfalls ſo lange anhalten, bis jene durch die bey ſich habenden Arbeiter und Zimmerleute die Hinderniß auf das geſchwindeſte hinweggeſchaft hat, und wiederum marſchiren kann, welches dann auch ſogleich den andern bekannt zu machen iſt.

Auch haben die Generals hauptſächlich, beſonders aber im offnen Lande, darauf die äußerſte Sorge zu richten, daß die Kolonnen jederzeit im Marſche die gehörige Diſtanzen zwiſchen einander unterhalten, damit ſolche, ſo bald es erforderlich iſt, gleich auf der Stelle, ohne ſich vorher hin und her zu ziehen, aufmarſchiren können, und ſich nach dem Aufmarſche keine ſchädlichen Oeffnungen ergeben.

Ferner müßen ſie diejenigen Abtheilungen, mit welchen jede Kolonne in die Fronte marſchirt, ganz dichte hinter einander folgen zu laſſen, damit das Aufmarſchiren in größter Geſchwindigkeit geſchehen könne, und man nicht bey Haltung der Diſtanzen wegen weiterer Entfernung dieſer Abtheilungen

länger, als höchſt nöthig, warten müſſe. Das verſteht ſich jedoch, ſonderlich von einer vorwärts zu bewirkenden Formirung, wovon hier eigentlich die Rede iſt, weil in dem Fall, wo dieſe Formirung in die rechte oder linke Flanke geſchieht, natürlicher Weiſe die zum Aufſchwenken nöthige Diſtanze durchgehends zwiſchen den Abtheilungen gehalten werden muß.

Auch haben die Generals darauf zu ſehen, daß die bey ihren Kolonnen eingetheilte Artillerie beſtändig bey ihren Abtheilungen verbleibe, und, wenn etwas hiervon zurück bleibt, die Nachbringung auf das ſchleunigſte veranſtaltet werde.

Beym Aufmarſchiren müſſen mehr gedachte Generals ihre äußerſte Sorgfalt dahin verwenden, daß ſolches in möglichſter Geſchwindigkeit und Ordnung, ohne Schreyen und vieles Hin- und Herjagen geſchehe; daß kein Kolonne die andere hindere, und ihr das Terrain benehme, oder was noch ſchlimmer iſt, ſich zu weit von der andern entferne, und folglich nach dem Aufmarſche eine Oefnung verurſache; welchem Uebel man ſodann durch vieles Hin- und Herziehen und durch den Verluſt der koſtbarſten Zeit abzuhelfen genöthigt iſt. Es iſt daher eines der Hauptobliegenheiten eines Generals, das hierzu nöthige richtige Augenmaß,

durch

durch fleißige Uebung, beyzeiten zu erlangen.

So bald daher ein die Kolonne führender General bemerkt, daß ihm die benachbarte Kolonne zu nahe komme, oder sich von ihm zu weit entferne, muß er solches ohne Zeitverlust dem General dieser Kolonne wissen lassen, damit diese entweder den nöthigen Raum gebe, oder den überflüßigen einschränke. Es ist daher höchst nothwendig, daß sich sämmtliche Generals, sowohl bey dieser, als bey andern Gelegenheiten, genau einverstehen, und einander die Hände bieten.

Auch haben sie die größte Sorgfalt zu tragen, daß bey dem Aufmarsche durchgehends die gehörige Intervalle zwischen den Bataillons und Eskadrons bleiben, daß die Distanze von drey hundert Schritten, oder wie es das Terrain gestattet, zwischen dem ersten und zweyten Treffen, dann zwischen diesem letztern und dem Korps de Reserve, beobachtet, und an allen Orten der nöthige Platz zur Artillerie gelassen werde, damit sich alles bey der Operation gehörig bewegen könne.

Sodann liegt dem kommandirende General ob, alles übrige, was er nach der Position des Feindes etwa noch nöthig oder abzuändern finden möchte, anzuordnen; und soll er, falls er dem Feind einen unerwarteten

Streich

Streich beyzubringen hätte, dieſen dem erſten General von der Armee, und denenjenigen, welchen er die Ausführung zugedacht hat, mittheilen, und ſie darüber aufs deutlichſte inſtruiren.

Eine Hauptſache iſt, daß hin und wieder die nach den Umſtänden ausgemeſſene Reſerven von Grenadiers und Kavallerie, zwiſchen den Treffen poſtirt werden, um ſolche zum beſondern Gebrauch, auch wenn in dem vordern Treffen einige Unordnungen oder Oefnungen entſtünden, ſogleich bey der Hand zu haben.

Ferner läßt der kommandirende General nach Gutbefinden auf den Flügeln der Infanterie, Flanken von Grenadierbataillons zwiſchen den Treffen formiren, damit der Feind nicht, wenn etwa die dieſſeitige Kavallerie zum Weichen gebracht würde, von der Seite in die Infanterie einbrechen könne.

Der kommandirende General ordnet auch an, wo ſich die Huſaren und leichten Truppen hinſtellen ſollen. Einige derſelben ſind beſonders auf beyden Flügeln zu poſtiren, um, wenn die Kavallerie den Feind über den Haufen geworfen, ſogleich auf denſelben einzuhauen, und ihm keine Zeit zu laſſen, ſich wieder zu formiren, und einen andern Angriff zu wagen, der hierbey aber etwa in Unordnung gerathenen dieſſeitigen Kavallerie

die

die Zeit zu verſchaffen, ſich wieder in Ordnung ſetzen zu können.

Ferner läßt er, wenn darzu ein vortheilhafter Poſten vorhanden, und der Feind ſchon erreicht werden kann, die ſchwere Artillerie aufführen; und dadurch beſonders diejenigen Poſten beſchießen, welche die feindliche Armee bedecken, und daher auch zuerſt weggenommen werden müſſen.

So bald jedes Regiment Infanterie und Kavallerie in ſeiner Ordnung aufmarſchirt iſt, ſchickt deſſen Brigadier einen Major mit dem Regimentsadjutanten vor die Fronte, um das Terrain, ſo weit es thunlich iſt, zu rekognoſciren, und nachzuſehen, ob überall, und wie fortzukommen, auch ob irgendwo im Graben, hohlen Wegen, Sträuchern oder andern verdeckten Orten, etwas vom Feinde, und wie viel ungefähr darinn verborgen ſey. Auch ſchickt jeder General eben dieſer Urſache halber vor ſich, einen Offizier gegen diejenige Gegend, wo er zu attakiren den Befehl hat, und läßt ſich darüber rapportiren.

Finden ſich nun Hinderniſſe, die dem Feinde nicht gar zu nahe liegen, und folglich weggeräumt werden können, ſo ſind die erforderlichen Arbeiter und Zimmerleute zu Erreichung dieſer Abſicht ſogleich unter einer Bedeckung dahin zu ſchicken. Sind aber die

zu

zu rekognoscirende Oerter mit feindlichen Truppen besetzt, so werden einige Truppen in proportionirter Stärke dahin detachirt, um den Feind daraus zu vertreiben, dadurch vorwärts Terrain zu gewinnen, und folglich auch weiter rekognoscziren zu können.

Wenn nun alles dieses in möglichster Geschwindigkeit geschehen, die Armee vollkommen formirt, und sonst alles zum Angriff vorbereitet ist, auch die nöthigen Befehle darzu ertheilt worden, so muß sich der kommandirende General zu deren genauesten Befolgung, und zwar auch, weil unmöglich alles vorher gesehen und vorgeschrieben werden kann, auf der ihm Untergebenen Konduite, Eifer, Bravour und Kriegserfahrenheit verlassen. Worauf sich die ganze Armee, nach dem darzu erhaltenen Befehl, oder nach einem hierzu gegebenen Signal mit ganzer Fronte im Marsch setzt, mit fliegenden Fahnen, auch klingendem Spiele gegen den Feind anrückt.

Hierauf haben sämmtliche Generals ihre Aufmerksamkeit zu verdoppeln, daß der Anmarsch in der vollkommensten Ordnung und Standhaftigkeit vor sich gehe, nirgends gedrängt, oder aber die Intervallen geöffnet werden; daß keine Artillerie und Munitionskarren zurückbleiben; daß die Arbeiter mit den etwa nöthigen Faschinen aller Orten,

[illegible] Treffen, jedoch Art der Vertheidigung, eine Entfernung von 2 [illegible] Schritt [illegible] Mann [illegible] Auf das zweyte Treffen eine Distanz [illegible] von dem ersten Treffen, und das Corps de Reserve [illegible] Distanz, damit das erste Treffen [illegible] Rückzuges [illegible] die hinteren [illegible] Wege.

Niemals soll [illegible] Verhauen oder Gemäuel [illegible] werden, und soll man sich nicht daran kehren, wenn der Feind ein Gehölze macht, sondern jederzeit in der Linie mit tapfern Muth vorrücken.

Es ist [illegible] Regimenter, daß nach der Position des Feindes in den Treffen gleiche Linie gehalten werden, auch die Kavallerie sich stets nach der Infanterie, und diese hinwiederum nach jener richten. Sollten aber irgendwo einige nicht in der größten Geschwindigkeit zu jeweiliger Hinderniße einen Theil vom Treffen zurück halten, so müssen sich die Generals einander davon, bis in das hintere Treffen unverzüglich davon benachrichtigen lassen, damit sie sich im Anhalten darnach richten können.

Wenn man dem Feind so nahe kömmt, daß er mit der Artillerie erreicht werden kann, wird mit derselben bey der ganzen vordern Linie zu spielen angefangen, auch nach Beschaffenheit der Umstände, daß zu Beschießung

ſung eines überlegenen Feindes erforderliche Geſchütz, aus dem zweyten Treffen hervorgenommen. Je näher man anrückt, je geſchwinder muß die Artillerie bedient werden. Bey den Flügeln iſt vorzüglich lebhaft auf die feindliche Kavallerie mit Stücken zu feuern, damit unter andern auch die Pferde ſchüchtern gemacht, und ſolche alsdann deſto leichter in Unordnung gebracht werden können.

Ferner muß aus der ſchweren Artillerie auf die feindliche Defenſe, und wo er ſein meiſtes Geſchütz hat, unaufhörlich ſtark gefeuert werden, um, wo möglich, deſſen Stücke unbrauchbar zu machen.

So bald ein Stück abgeprotzt wird, tritt jederzeit ein Zimmermann zu den Protzpferden, wie auch einer zu denen vom Munitionskarrn, und hält ſie bey den Zügeln, damit weder die Knechte fortreuten, noch die etwa ſchüchtern gewordenen Pferde durchgehen können.

Kömmt man auf beſetzte oder verſchanzte Oerter, Schlöſſer und dergleichen, ſo läßt man die im Voraus hierzu beſtimmte Truppen, welche jederzeit aus Grenadiers oder andern Bataillons vom zweyten Treffen beſtehen, kolonnenweiſe gegen dem am leichteſten beyzukommenden Theil anrücken, richtet darauf zuvor die meiſte Artillerie, welche dieſen Oertern ſchaden kann, und macht

ein unaufhörliches Feuer. Die Kolonnen von der Infanterie, welche nach den Umſtänden auch mit Kavallerie zu unterſtützen ſind: kehren ſich keinesweges an das feindliche kleine Gewehrfeuer, ſondern rücken ohne Feuer zu geben an. Diejenigen, ſo den erſten Angriff machen ſollen, beſtürmen hierauf dieſe Oerter, ohne ſich viel beym Feuer aufzuhalten die übrigen hingegen folgen mit geſchultertem Gewehr, zur Unterſtützung der erſten nach. Wobey die Kolonnen auf ihre Intervalle wohl Acht zu geben haben, damit wenn durch einen ſtarken Widerſtand die vordern zurück getrieben würden, ſie nicht die hintern zugleich in Unordnung bringen.

Hauptſächlich kömmt es hier auf die Geſchicklichkeit desjenigen an, der die Kolonne kommandirt, damit er, ſo wie der Feind aus einem Orte weicht, auch Poſto zu faſſen, und ſich aller gemauerten Häuſer, Graben und dergleichen, zu ſeinem Vortheil zu bedienen, und ſich dergeſtalt zu ſetzen wiſſe, daß, wenn der wieder formirte Feind zurück käme, und den Poſten wieder einnehmen wollte, er ihm ſchon ſo gut poſirt, und ſein Feuer ſo diſponirt finde, daß ihm die Gelegenheit, ſolchen daraus zu vertreiben, benommen werde. Daher muß der Kommendant dieſer Kolonne auch hauptſächlich dafür ſorgen, daß nach eroberten

Posten zwischen den etwa getrennten Truppen sogleich die erforderliche Kommunikation gemacht werden, damit sie zu einander gelangen, und sich wechselweise unterstützen können. Zugleich hat er an dem andern Ende des Orts gegen den Feind zu, seine Truppen, so viel möglich, in zweyen Linien zu formiren, und nichts zu detachiren, als was zur Sicherheit seiner Flanke nöthig seyn dürfte. Ferner hat er darauf zu sehen, daß solche Ortschaften nicht in Brand gesteckt werden, weil er sich sonsten wegen des Feuers darin nicht lange halten würde. Hätte aber der Feind bey seiner Retirade irgendwo Feuer angelegt, so sind sogleich einige Arbeiter und Zimmerleute zu dessen baldmöglichster Löschung dahin zu schicken.

Die Besetzung eines eingenommenen Postens versteht sich jedoch nur in dem Fall, wenn die Erhaltung desselben von einigem Nutzen seyn kann, sonst wird er sogleich im Rücken gelassen, und man hält sich nicht unnöthiger Weise weiter bey ihm auf.

Hätte aber der Feind einen solchen Ort dergestalt befestigt und besetzt, daß er ohne gar zu großen Verlust an Menschen und Zeit nicht daraus zu vertreiben wäre, so würde nach Möglichkeit dahin zu trachten seyn, mittelst der Haubitzen oder sonstigen Brandzeugs, Feuer hinein zu bringen, und ihn

durch die Verfassung des Orts [illegible]
gen.

Der die Kolonne kommandierende General
muß [illegible] in der Art und Weise die
Art seiner, und [illegible] in seinem
Kommando [illegible]. Wenn [illegible]
der Kürze wegen, [illegible] gegenwärtig
kommandirenden in [illegible] Truppen, verstanden
haben wollen. Die [illegible] wo [illegible]
in [illegible] den Feind [illegible]. Die [illegible] in
dem [illegible] Lande. Die [illegible] den Feind aus
[illegible] Land [illegible], die [illegible] zusammen
[illegible], und [illegible] wenn [illegible]
wird, [illegible] Maasregeln zu nehmen.

Wenn nun solche und andere Hindernisse
gehoben, und man mit der ganzen Armee
weiter gehen kann, so rücke sie unter be-
ständigen scharfen Kanonenfeuer immer näher
an den Feind besonders dahin, wo er seine
schwächsten Truppen hat. Die Infanterie
aber spare ihr Feuer so lange, bis der Feind
mit demselben vollkommen erreicht werden,
und man sich davon eine gute Wirkung ver-
sprechen kann, was dann die befohlene oder
nach den Umständen erforderliche Charirung
angefangen, wo mit möglichster Geschwin-
digkeit fortgefahren wird. Doch haben die
Generals ihr Augenmerk darauf zu richten,
sich keine Truppen völlig vom Feuer

ent-

entblößen, welches dem Feind einen großen Vortheil verschaffen könnte.

Stünde der Feind so postirt, daß man ihn gleich bey der Detachirung aus einen Wald anzugreifen hätte, so muß nicht in Kolonnen ausgebrochen, sondern die Fronte so gut als möglich in dem Walde formirt, das Fehlerhafte aber sodann unter dem Vorrücken verbessert, und der Angriff unternommen werden.

Die Wagens oder Karren mit den vorräthigen Kartätschen-Stücken und Flintenpatronen, müssen so an die Regimenter oder Brigaden angewiesen seyn, und in der Nähe hinter ihnen halten, daß ihnen bey solcher Gelegenheit auf jedesmaliges Verlangen die Munition ohne weitere Umstände verabfolgt werde, um weder die Artillerie noch die Mannschaft einigem Mangel an Patronen auszusetzen, wofür die Generals ebenfalls zu sorgen haben.

Die Generals sollen auch während der Chargirung alle erdenkliche Mühe anwenden, und die Untergebenen anhalten, das da, wo Leute todgeschossen oder blessirt werden, keine Lücken bleiben, sondern, daß man den Abgang des ersten Gliedes augenblicklich aus dem zweyten und den des zweytens aus dem dritten ersetze, dabey aber die Ordnung der Abtheilungen erhalte. Ferner sollen sie auch

dafür sorgen, daß man in gleicher Fronte bleibe, und ein Regiment niemals vor sich eine Bewegung mache, weil kein General befugt ist, von der gegebenen Disposition des kommandirenden Generals etwas abzuändern, oder andere Vorkehrungen zu treffen, ohne daß er es demselben zuvor gemeldet, und seine Genehmigung darüber eingezogen. Wäre aber die zu machende Verfügung etwa so dringend, daß keine Verzögerung statt fände, so kann ein General dergleichen ohne Anfrage allerdings über sich nehmen, weil bey solchen Gelegenheiten zum öftern, und fast überhaupt alles von einem glücklichen schnell vorübergehenden Augenblick abhängt. Jedoch muß solches ohne Uebereilung und mit der gehörigen Vorsicht geschehen, zugleich auch der Bericht davon mit allen Umständen schleunig an seine Behörde, und so weiter an den kommandirenden General abgestattet werden, weshalb auch dieser jederzeit hinterlassen soll, wo er anzutreffen sey.

Bey solchen Umständen haben die Generals zugleich die Beschaffenheit des vor sich habenden Feindes wohl in Betrachtung zu ziehen, und vor einen leichten und geschwinden Feind sich um so mehr in Acht zu nehmen, da derselbe viel eher, als ein anderer, von der allermindesten Unordnung zu profitiren im Stande ist.

Die

Die Generals von der Kavallerie ſollen zwar jederzeit, wenn gegen den Feind angerückt wird, ihre Flügel an jene der Infanterie halten, und nicht ſtärker als dieſe marſchiren, damit ſolche nicht durch den allzu geſchwinden Marſch außer Othem kommen, und in eine Unordnung gebracht werden. Erfordern es aber die Umſtände, mit der Kavallerie weiter fortzurücken; ſo ſollen doch allezeit, ohne Ausnahme, auf jedem Flügel eines Treffens, zwey Eskadrons neben der Infanterie verbleiben, um die Flanken ſtets zu bedecken.

Da der Gewinn einer Schlacht meiſtentheils von der erſten und zu rechter Zeit geſchehenen Attake der Kavallerie abhängt, ſo iſt es eine Hauptſache, daß die Generals von der Kavallerie auch von den allergeringſten Bewegungen des Feindes zu profitiren, ihm alle Vortheile zu benehmen, und ſich zu Nutzen zu machen wiſſen. Es iſt daher allerdings nothwendig, daß ſolche ſehr genau auf ſein Thun und Laſſen Acht geben, und nicht die mindeſte günſtige Gelegenheit vernachläßigen, denſelben zu rechter Zeit mit dem Säbel in der Fauſt, oder nach ſonſtigem Gutbefinden, zu attakiren. Es muß aber dieſes nicht mit einem Theil, ſondern mit dem ganzen Flügel beyder Treffen zugleich geſchehen, damit die vom hintern

[illegible]

Nach der Regimirung soll die Kavallerie den Feind nicht zu weit verfolgen, weniger sind sie in Unordnung gekommenen Eskadrons gleich wieder in Ordnung zu stellen, um auf weitere Vortheile denken zu können; hingegen ist den Husaren und den somit darzu bestimmten Truppen, das Nachhauen der geschlagenen feindlichen Kavallerie zu überlassen.

Während der Zeit, daß die Kavallerie den Feind attakirt, soll die Infanterie in bester Ordnung und in gleicher Linie gegen den Feind immerfort avanciren, stets wohl geschlossen bleiben, und ein beständiges hurtiges Feuer, sowohl aus dem kleinen Gewehr, als mit Kartätschen, zu machen.

Wenn Kavallerie durch die Infanterie zu jagen hat, so müssen bey der lezten die nöthigen Oefnungen hurtig gemacht werden. Und da auch oft eine einzige Eskadron gegen eine feindliche Infanterie, die den Rücken zeigt, mit großen Vortheil angebracht werden kann, so ist erforderlich, wie schon anderweit berührt worden, daß hie und da zwischen den Treffen Kavallerieeskadrons postirt werden, und davon überall, nachdem es erfordert wird, bey der Hand zu haben. Auch dient diese Kavallerie darzu, diejenigen Truppen, welche etwa ihre Schuldigkeit nicht thun, durch sie dazu anhalten zu lassen.

Da die vorgedachten Generals dasjenige, was in nicht vorhergesehenen Fällen zur Erlangung des Sieges dienen kann, nach ihrem Ermessen auf sich zu nehmen, wissen müssen; ihnen daher auch anheim gestellt worden, einen sich darbiethenden günstigen Zeitpunkt, ohne weitere Anfrage, zu nutzen, so ist, außer dem, was bey dieser Ge-

legenheit ſchon vorgeſchrieben worden, zu Erreichung eines glücklichen Ausgang nothwendig, daß jene Generals, welche eine Bewegung zu machen nöthig finden, oder den Feind mit Vortheil angreifen können, die andern unter ihnen ſtehenden Generals auch ihre Kommandanten von allem benachrichtigen, damit jeder von den andern Generals wiſſen möge, was jene thun wollen. Eben dieſe Nachricht muß auch, wenn die Bewegung von einem General des vordern Treffens gemacht wird, den Generals des hintern Treffens gegeben werden, damit ſie dem erſten in gehöriger Diſtanze folgen, auch wenn nicht Vermuthen das erſte Treffen repouſſirt würde, ſolches durch das zweyte zugleich unterſtüzt werden könne.

Wenn in vordern Treffen etwas repouſſirt wird, oder in Unordnung geräth, ſo ſollen die Generals des hintern Treffens ſogleich, ohne einen andern Befehl zu erwarten, mit ſo vieler Mannſchaft von den Regimentern, welche gerade hinter den repouſſirten ſtehen, vorrücken, als zu Füllung der im vordern Treffen entſtandenen Lücke erforderlich iſt. Unterdeſſen müſſen ſich die Generals der Zurückgetriebenen alle erſinnliche Mühe geben, um ſie wieder in Ordnung zu bringen, und mit ihnen denjenigen Platz im zweyten Treffen wiederum zu beſetzen,

ſetzen, wo diejenigen geſtanden, die ſtatt ihrer in das vordere Treffen gerückt waren. Dieß findet ſowohl bey der Kavallerie als bey der Infanterie ſtatt.

Desgleichen ſoll, wenn ein Regiment im vordern Treffen, wegen vieler Bleſſirten und Todten, ſehr geſchmolzen wäre, dasjenige Regiment aus den zweyten Treffen, welches gerade hinter demſelben ſteht, in das erſtere auf deſſen Platz rücken, und das ruinirte ſich dagegen im zweyten Treffen, wo das vorgerückte vorher geſtanden, wiederum formiren.

Die Generals haben aufs ſchärfſte darauf zu halten, daß ſich keine Leute, welche fechten müſſen, anmaſſen, Bleſirte zurück zu führen. Vor dieſe Zurückführung hat der kommandirende General ſchon im Vorgus anderweitig zu ſorgen, und daher eine Anzahl Wagens zuſammen bringen, und vor der Bataille jeder Brigade einige davon anweiſen zu laſſen. Dieſen Wagens werden Leute von dem Staabsinfanterieregiment, oder von den übrigen zu deſſen Dienſte gewidmeten Bataillons, zugegeben, welche die Bleſirte, ſo nicht gehen können, ingleichen die Gewehr der Todten aufſuchen, aufladen, und an den beſtimmten Ort transportiren.

Wenn

[illegible]

[illegible]

[illegible]

der Feind in Konfusion gebracht worden, sollen die Generals vorzüglich verhindern, daß die Mannschaft hierbey nicht in Unordnung komme, noch weniger dem Feinde nachlaufe. Daher sind die Staabs- und übrigen Offiziers dahin anzuhalten, daß gleich alles wiederum in Ordnung komme, und aufs neue auf den weichenden Feind zu feuern angefangen, und so lange, als er zu erreichen, damit fortgefahren, auch ihm so weit nachgerückt werde, bis man sich über die Wahlstatt hinaus auf einem vortheilhaften Terrain postiren könne.

Sollte der Feind wiederum anfangen, sich zu erholen und zu versammlen, so muß ihm dazu keine Zeit gelassen, sondern er muß durch ein immerwährendes Kanonen- und Infanteriefeuer darinn verhindert, oder aufs neue abermals attakirt werden.

Dem gemeinen Mann ist ein großes Vertrauen auf sein Bajonet beyzubringen, und ihm wohl begreiflich zu machen, das die Bataille ohne in das Handgemenge zu kommen, nicht gewonnen werden könne, es sey denn, daß der Feind aus besonderer Zaghaftigkeit solches vermiede, und folglich den Gewinn der Schlacht unsrer Armee gar leicht überließe.

[illegible]

Müßte man sich aber im Gegentheil wegen Ueberlegenheit des Feindes, oder wegen mehrmaliger auf dessen verschanzte Posten oder Retranchements abgeschlagener Attake zurück ziehen, so kommt es vorzüglich auf die Geschicklichkeit und Bravour des Generals, daß die Retirade in guter Ordnung und ohne Uebereilung geschehe. Zu dem Ende werden sie, im Fall einige Truppen

in

in Unordnung gekommen, solche wieder zusammen bringen und formiren, und mit den frischesten Truppen die Fronte allezeit gegen den Feind halten, damit solcher nirgends Gelegenheit zum Einbrechen finde. Ferner werden sie dafür sorgen, daß währender Retirade jederzeit ein Theil den andern nach Möglichkeit unterstütze, und man sich der Artillerie und aller vorfindenden Vortheile bestens bediene. Daher sind die in den Gegenden, durch welche man sich zu retiriren vorgenommen hat, befindliche Ortschaften, Kirchhöfe, gemauerte Häuser, Wälder, Hecken, Wassergräben und dergleichen, von der Avantgarde zu besetzen, und so lange besetzt zu behalten, bis die Arriergarde ankömmt, welche sich sodann, während der Passirung, an die erstere anschließt, und sich mit jener von dem etwa nachsetzenden Feind, in so weit er ihnen zu Leibe geht, unter beständigem Retirirfeuer zurückziehet, als wozu sie von der Armee nach Erforderniß unterstützt werden.

Solcher Rückmarsch wird so lange fortgesetzt, bis man wieder in dem Lager eingerückt ist, oder bis man sich sonst so vortheilhaft postirt hat, daß der Feind etwas weiter zu unternehmen unvermögend sey.

[illegible] muß die [illegible] und die [illegible] [illegible] [illegible], wenn [illegible], mit [illegible] [illegible] [illegible]

entzwey geschossen, gleich von dem jederzeit mitzuführenden Vorrath das Nöthige dahin schicken, und wieder in brauchbaren Stand setzen könne, wofür ebenfalls der General und das Regiment in Ansehung der dabey eingetheilten Artillerie zu sorgen hat. Sollte aber dennoch in der äußersten Noth etwas zurück gelassen werden müssen, so ist solches vorher völlig unbrauchbar zu machen, oder zu verbrennen, welches sich auch von den zurückzulassenden Pontons und Brücken versteht, wenn einige zu Passirung eines Wassers geschlagen worden. Ferner ist alles Gewehr von den Todten, was nicht mit fortgebracht werden kann, zu zerschlagen und unbrauchbar zu machen, damit der Feind nichts vorfinde, was zu seinem Nutzen seyn könnte.

Nach geendigter Aktion sollen die Generals allezeit dem kommandirenden General diejenigen Regiments- Staabs- und Oberoffiziers, auch jeden, der sich dabey hervorgethan hat, anzeigen, hingegen auch bey ihrer Pflicht, diejenigen nicht verschweigen, welche sich wider Vermuthen nicht wohlgehalten hätten, oder ohne dringende Noth flüchtig geworden wären, damit, nachdem Uns solches gemeldet, die ersten nach Verdiensten belohnt, die letztern aber nach Unsern bestättigten Kriegsartikeln bestraft werden können.

Das funfzehnte Kapitel.

Von dem Feldhospital.

Da in einer Kampagne, besonders bey beschwerlichen Märschen und andern Fatiguen, auch in ungesunden Ländern, viele Kranke und durch Scharmützeln, Feldschlachten und Belagerungen, viele Blessirte entstehen, so ist zur Wiedergenesung derselben alles Mögliche vorzukehren.

Wenn nun, den Umständen nach, nützlicher befunden würde, ein Feldhospital für alle Kranke und Blessirte zu errichten, als jedem Regiment und Korps seine eigene zur Versorgung zu überlassen; so ist nöthig, solches nicht nur wohl anzulegen, sondern auch in allen Stücken auf die beste Art einzurichten.

Hierzu muß ein bequemes großes Dorf, oder eine große Stadt ausgesucht werden, die eine große Anzahl von Kranken und Blessirten fassen kann, keinem feindlichen Ueberfall ausgesetzt ist, und nahe hinter der Armee liegt, damit die Kranken durch die weite Transportirung nicht noch mehr leiden, oder wohl gar unterwegens draufgehen mögen.

Wenn

Wenn aber die Armee wegen ihrer Operation sich entfernt, so sind nach Maaßgabe der Entfernung und sonstiger Umstände, auch ein oder zwey Filialhospitäler darzwischen anzulegen, und zwar so lange, bis gedachte Armee wieder einen Hauptort hinter sich gebracht hat, in welchem Fall dann ein neues Haupthospital errichtet, das erstere aber mit dem Filialhospitälern, durch die nach und nach rekonvalescirende aufgehoben, und gänzlich zu dem neuen gezogen wird. Hingegen kann im feindlichen Lande die Errichtung der Freyhospitäler nicht eher statt finden, bis man sich einer Festung, oder eines haltbaren Orts bemeistert hat.

Da zu guter Versorgung der öfters sehr häufig anwachsenden Mannschaft, auch um den bey einem Hospital angestellten Aerzten, Wundärzten, Apothekern und sonstigen Beamten, gehörige Unterkunft zu verschaffen, nicht minder die Requisiten und Lebensmittel gehörig unterzubringen, vieler Raum nöthig ist, so ist ein solcher Ort, von allen andern Einquartirungen frey zu lassen.

Diese Hospitäler sind nach Möglichkeit zeitig vor Eröfnung eines Feldzugs im Stande zu setzen, damit bey angehender Campagne nicht eher Kranke dahin anlangen, bis sie gehörig untergebracht werden können, und sie nicht aus Mangel des nöthigen Un-

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Zu Aufsicht des Haupt- und der denen abhängenden Filialhospitälern sollen auch ein, oder nach Beschaffenheit der Umstände, mehrere Feldkriegskommissarien, ferner ein Proviantverwalter, ein Medicus primarius, mit den erforderlichen Aerzten, Wundärzten und andern nöthigen Beamten, angestellet werden.

Zu jedem Feldhospital aber kömmt ein Invalidenhauptmann als Kommendant mit der erforderlichen Anzahl, von dergleichen Offiziers und übrigen Mannschaft, ferner, das dazu gehörige Personale von Aerzten, Wundärzten, und andern Beamten, die aber sämmtlich von dem Haupthospital abhängen, folglich auch dahin raportiren müssen.

Der

Der Feldprotomedikus hat den Ort zu dem Haupt- und zu jedem nach der Hand anzulegenden Filialhoſpital auszuſuchen, und zuvor nachzuſehen, ob daſelbſt eine geſunde Luft, gutes Waſſer, hinreichender Raum zum Unterkommen, und was ſonſt noch an einem ſolchen Ort erforderlich, vorhanden ſey. Worauf er dem kommandirenden General ſeinen ausführlichen Bericht erſtattet, damit dieſer das weitere dieſerhalb anordnen könne.

Sollten aber keine geſunden Oerter, oder kein Platz für ſolche Hoſpitäler in der Gegend von der Armee in der Entfernung einer oder etlicher Tagereiſen vorhanden ſeyn, ſo müßten andere gute Gelegenheiten aufgerichtet, und ſolche mit offenen Fenſtern und guten Thüren verſehen werden.

Nachdem der Ort zum Hoſpital ausgemittelt worden, haben die in das Hoſpital kommandirte Individuen ſogleich zu beſorgen, daß alle Gelegenheiten wohl geräumt, und die benöthigte Geräthſchaften, hauptſächlich aber hinreichendes Bettzeug, Strohſäcke, Keſſel zum Kochen, und alle andere Nothwendigkeiten, bey Zeiten herbeygeſchaft werden, damit an dem, was zur Geneſung der Kranken und Bleſſirten dienlich iſt, kein Mangel ſeyn möge.

Vornehmlich soll der Medicus ordinarius [illegible] auf die verdächtigen Patienten nemlich [illegible] dann muß er in seinem Quartier [illegible] verbunden sein. Zum andern muß die Chirurgi und Feldscherern jedesmal [illegible] ein offen [illegible] zu Besichtigung der [illegible] Patienten [illegible] mögen, nicht alles in Geheim [illegible] gehalten werde.

Wenn nun die Hospitäler angerichtet sind, und von der Armee Kranke und Blessirte dahin geschickt werden, so will der Hospitalcommendant bey deren Ankunft die schleunigste Verfügung machen, daß sie, wenn es sich nur einigermaßen thun läßt, in einen oder mehrern besondern Gebäuden untergebracht werden. Die Aerzte und Wundärzte sollen alsdann darauf, daß die Kranken von gleichen Umständen in die Zimmer zusammen gelegt, nicht die ansteckenden oder die so mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, von den andern abgesondert werden, damit man ihrer desto leichter warten, und die Zimmer hiernach einrichten könne.

Wenn Kranke oder Blessirte von der Armee in die Hospitäler abzuschicken sind, so sollen allezeit zu einem Transport von

200 Köpfen, ein Hauptmann, zwey Offizier, zwey Führer, zwey Feldscheerer, und eine proportionirte Anzahl von Gemeinen kommandirt werden, welche sie unterwegens versorgen, nach der Uebergabe im Hospital aber sogleich wieder zu der Armee zurück kehren müßen. Zu dergleichen Transportirung wird von dem bey der Armee angestellten Feldkriegskommissariat, die erforderliche Vorspann und Unterkunft unterwegens angewiesen, wenn solche nicht mit den Brod- und Fouragewagens bestritten werden kann, zu welchem Ende sich der kommandirte Hauptmann dahin zu melden hat. Diesem Hauptmann sollen auch die Regimenter für ihre abzuschickende Kranke und Blessirte, die Löhnung auf so lange, als sie solche aus der Kriegskasse empfangen haben, mit einer Spezifikation, wie weit sie mit Geld und Brod verpflegt sind, ingleichen, was ihnen an Montours und andern Sorten mitgegeben wird, einhändigen lassen, welcher solche sodann gleichfalls dem Hospitalkommendanten übergeben muß. Von der Zeit an aber, da die mitgegebene Verpflegung zu Ende geht, wird dem Regiment für jedem im Hospital befindlichen Mann die tägliche Löhnung und das Brod abgezogen.

bey einem dergleichen entstehenden Unglück erforderliche Maaßregeln beyzeiten genommen werden.

Der Hospitalkommendant soll mit dem Feldkriegskommissarius und andern Beamten beständig im Ort verbleiben, und liegt den beyden ersten ob, darauf zu sehen, ob die übrigen Beamten in allen ihnen zukommenden Verrichtungen eifrig und fleißig sind, damit bey dem entgegengesetzten Fall der Kommendant die schleunigste Abstellung veranlassen könne.

Der Kommendant muß ferner den kommandirten Offiziers jederzeit wohl einprägen, daß sie unabläßlich auf die Führer, Feldscheerer, besonders aber auf die Krankenwärter sehen, und sie zu ihrer Schuldigkeit anhalten. Da der Medikus primarius, oder der sonsten von ihm hierzu substituirt worden, alles dasjenige, was die Wartung der Kranken betrift, anzuordnen hat, so müssen diese das Verordnete aufs genaueste befolgen.

Bey den täglich von ihm vorzunehmenden Visitationen der Kranken und Blessirten, sollen sich die kommandirten Offiziers, Chirurgi, und Führer einfinden, und sich keiner unterstehn, von den Vorgeschriebenen im mindesten abzugehen.

Die

Die Kommandanten Offiziers müssen von ihren Kranken angemeldeten Kranken und Blessirten dem Hospitalkommandanten täglich anzeigen, die sie mit den mit ihnen ankommenden Kranken, Blessirten &c. über und etwas widriges, wahrgenommen haben.

Die als Kommendanten in den Hauptlazarethen gestellte Hauptleute haben die bestimmten Zeit ihren schriftlichen Rapport aus allen Anmerkungen, den im Hauptspital kommandirenden Stabsoffizier einzusenden, damit er daraus und aus den an seinem Orte einlaufenden Rapports die Hauptkrankenlisten anfertigen, und diese nach dem Rapport zu bestimmter Zeit, dem kommandirenden General einsenden könne.

Ferner hat der Hospitalkommendant alle Wochen einem der kommandirten Offiziers, oder wenn viele Krankenhäuser wären, auch zweyen die Inspektion über die Küche, Diät und Speisen aufzutragen. Indem dieser Offiziers, werden zwey Führer und zwey Feldscheerer zugegeben, welche auf die Zurichtung der Speisen sehen, jederzeit bey Ausgebung des Essens zugegen seyn, und aufs genaueste acht geben sollen, daß jeder Kranker und Blessirter das Seinige der Verordnung der Aerzte gemäß bekomme.

Dies

Diejenigen Krankenwärter, die in die Küche kommandirt worden, und wozu jederzeit die tauglichſten auszuſuchen, ſind ſo lange darinn zu laſſen, als ſie gut befunden werden. Die übrigen aber, ſollen nach Proportion der Kranken und Bleſſirten, in allen Zimmern eingetheilt werden. Da auch die Offiziers und Führer ebenfalls für die Reinlichkeit ſtehen müſſen, ſo haben ſie aufs ſchärfſte darauf zu halten, daß die Krankenwärter die angewieſenen Kranke und Bleſſirte, auch die Zimmer, und überhaupt alles, was es nur immer ſeyn möge, reinlich halten.

Denjenigen Weibern, welche ihre kranken und bleſſirten Männer im Hoſpital haben, ſoll zugleich die Reinigung der Zimmer, und nebſt andern die Wäſche der Kranken übertragen, und ihnen dafür bezahlt werden.

Die Krankenwärter ſollen den Kranken, beſonders den Schwachen, wohl beyſtehen, weshalb ſich beſtändig zwey in jedem Zimmer aufhalten müſſen, welche bey der Nacht allezeit einer um den andern wechſelweiſe die Wache haben, damit den Kranken und Bleſſirten jederzeit ohne Zeitverluſt geholfen werden könne. Damit aber ſolches richtig geſchehe, ſo ſollen die Führer wechſelweiſe,

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Ohne des Medici primarii Erkenntniß und Genehmhaltung iſt kein Mann aus dem Hoſpital als rekonvaleſcirter heraus zu laſſen und abzuſchicken. Der Medikus hat daher bey jedesmaliger deshalb angeſtellter Viſitirung dem Hoſpitalkommendanten zu deſſen genugſamer Legitimation eine Spezifikation der zum Abſchicken tauglich befundenen Mannſchaft zu übergeben. Dieſe nimmt der Kommendant alsdann ſelbſt in Augenſchein, und ſchickt ſie darauf zu ihrem Regiment ab.

Wäre das Hoſpital von der Armee ſo weit entfernt, daß die Mannſchaft einige Tage unterwegens bleiben müßte, ſo ſoll der Hoſpitalkommendant mit Abſendung der Rekonvaleſcirten ſo lange anhalten, bis ungefähr hundert oder mehrere Köpfe zuſammen kommen, und ſie alsdann mit einem oder mehrern Offiziers und einigen Führern, in guter Ordnung zur Armee abgehen laſſen.

Zur Erhaltung der den Kranken und Bleſſirten zugehörigen Montour und Rüſtung, ſollen Zimmer im Hoſpital angewieſen, und darum alle Stücke regimenterweiſe zuſammengehangen werden. Jedem Stück iſt ein Zeddel mit dem Namen des Mannes und des Regiments beyzufügen, damit nichts verlohren gehen könne. Auch ſoll ein Offizier und ein Fourier mit einem Schlöſſer

mit einer Kommandirten angeſtellt werden, welche darauf zu ſehen haben, daß nichts aus Unachtſamkeit zu Grunde gehe, oder muthwilliger Weiſe beſchädiget werde. Die Generäle und Kommandirenden ſollen wöchentlich zu dem Hauptquartier, und ſo lange der Feldzug dauret zu Hauſe, zu Fuhrwerk zu reiten. Es ſoll aber der Kommandirende ſeyn, derjenige, welcher zu dieſer Arbeit Befehl giebet, der ſie zu beſchauen, und ſolche jedesmal der nächſtfolgenden Kolonne anzubefehlen hat.

Auch muß der Aufſeher der Rekognoſcirenden allemal eine Specifikation für jedes Regiment abgeben, wieviele Mann, wieviele Offiziers, und wieviele mit Gewehr und Zeug verſehen ſind, damit jeder für Kranke und Ausgetretene nicht mehr, als ihm wirklich etwa um oder der andern in dem Hospital neues empfangen habe.

Das ſechzehnte Kapitel.

Von dem Marſche.

Wenn die Armee einen Marſch zu machen hat, ſo iſt auf alles das ſorgfältigſte Bedacht zu nehmen, was zu deſſen Sicherheit, Beſchleunigung und zu Verhütung aller Unordnung gereichen kann.

Zu-

Zuförderſt iſt in Betrachtung zu ziehen, ob der Feind in der Nähe oder weit entfernt ſey, und ob er folglich den Marſch ſtöhren könne, oder nicht. Iſt derſelbe in der Nähe, ſo muß man unterſuchen, wo, auf welcher Seite, auch wie er uns beykommen könne, damit der Marſch dieſen Umſtänden und der Beſchaffenheit des Landes gemäß eingerichtet, auch die Avant- und Arriergarde darnach formirt werden könne.

Ferner muß beſtimmt werden, was für Partheyen vor jeder Kolonne marſchiren ſollen, und wie den Flanken durch die auf den Seiten marſchirende oder an vortheilhaften Oertern auszuſtellende Truppen die nöthige Bedeckung zu verſchaffen, und die Bewegung der Armee überhaupt ſo zu dirigiren, daß man einer feindlichen Unternehmung aller Orten gehörig begegnen, und ein Theil an andern ungehindert unterſtützen könne.

Auch iſt zu überlegen, ob man in einem offenen Lande marſchire, oder ob Defilees, Gebürge, Moräſte, Flüſſe und dergleichen unumgänglich zu paſſiren ſind, in wie viel Zeit, auch durch wie viel Arbeiter die dadurch entſtehende Hinderniſſe gehoben, und die benöthigten Brücken geſchlagen werden können. Wozu alsdann die erforderlichen Anſtalten vorzukehren ſind.

und einen Kommandirten angestellt werden, welche darauf zu sehen haben, daß nichts aus Unachtsamkeit zu Grunde gehe, oder muthwilliger Weise verderben werde. Die Gewehr und Patrontaschen bleiben sämtlich in dem Hauptspital, und ist keines derselben in ein Filialhospital zu schicken. Es stehet aber den Regimentern frey, dasjenige, was sie von diesen Sorten nachführen wollen, bey sich zu behalten, um solche sogleich den ankommenden Rekruten austheilen zu können.

Auch muß bey Abschickung der Rekonvalescenten allemal eine Specifikation für jedes Regiment insbesondere mitgegeben werden, worinn bemerkt wird, wie lange sie mit Geld und Brod versehen sind, was jeder für Montour und Rüstungssorten mit sich nimmt, was und wann etwa ein oder der andere in dem Hospital neues empfangen habe.

Das sechzehnte Kapitel.

Von dem Marsche.

Wenn die Armee einen Marsch zu machen [illegible] ist auf alles das sorgfältigste [illegible]ehmen, was zu dessen Sicher[illegible]gung und zu Verhütung [illegible]gereichen kann.

Zu-

diejenigen, welche ſich etwa durchgeſchlichen, und auf Exceſſen haben betreten laſſen, ohne alle Rückſicht in Verhaft zu nehmen. Dieſes Kommando ſchließt ſich, ſobald die Armee und was darzu gehört, völlig paſſirt iſt, an die Arriergarde, und folgt hinter derſelben in das Lager.

Außer denen vor jedem Regiment marſchirenden eignen Arbeitern, ſoll überhaupt ein nach Beſchaffenheit der Route ausgemeſſenes Quantum derſelben mit den erforderlichen Zimmerleuten kommandirt werden, und vor jeder Kolonne ſich ein Theil mit den nöthigen Laufbrücken befinden.

Sobald nun der Marſch mit allen hierzu nöthig gefundenen Vorkehrungen beſchloſſen worden, hat der kommandirende General den Generalquartiermeiſter die Abfaſſung des Marſchzeddels und die Verfertigung der erforderlichen Abſchriften aufzutragen, und jedem, eine Kolonne führenden General, dem Kommendanten von der Avant- und Arriergarde, und dem Chef von der Artillerie, eine von ihm gefertigte Abſchrift, den Tag vor den Aufbruch, oder wenn er es vor gut findet, zuſtellen zu laſſen.

In dieſem Marſchzeddel wird angemerkt der Tag und die Stunde des Aufbruchs, wann und wo die Avantgarde, das zu Beſetzung der Ortſchaften beſtimmte Kommando, die

vor den Kolonnen marſchirende Partheyen, Arbeiter und Zimmerleute nebſt den Laufbrücken, die in dem Regimentsreglement ausgemeſſnen Lagerausſtecker, und die Arrieregarde zuſammen kommen ſollen;

Wie die Armee, und in wie vielen Kolonnen, abzumarſchiren, aus welchen Regimentern jede Kolonne beſtehen ſoll, wie die Regimenter in einer Kolonne auf einander folgen ſollen; ob die Bagage von der ganzen Armee zuſammen, oder in mehrern Abtheilungen fahren werde, welche zu einer Abtheilung gehöre, und wo ſie ſich im Lager verſammlen ſollen. Das übrige haben der Kommendant von der Bedeckung, auch die Staabs- und Wagenmeiſters nach ihrer Inſtruktion zu beſorgen.

Die Reſerveartillerie wird, mit den hinter ihr zu folgenden Pontons, wenn dieſe letztern nicht anderwärts ſeyn müſſen, durch einen Staabs- oder Oberoffizier vom Generalquartiermeiſterſtaab geführt werden.

Ferner iſt in dem Marſchzeddel zu berühren, wenn etwa die Kavallerie ſpäter oder früher aufbrechen müßte.

Wenn die Avantgarde abmarſchiren ſoll, und was ſie ferner zu beobachten hat, davon benachrichtigt der kommandirende General den Befehlshaber derſelben, wenn es

zur Meldung kömmt. Eben so verhält es sich mit der Arriergarde.

Daß das, zu Besetzung der Ortschaften bestimmte Detachement, die Arbeiter und Lagerausstecker zu rechter Zeit aufbrechen, und das Nöthige befolgen, dafür wird der Generalquartiermeister gehörig sorgen.

Wenn die Avantgarde durch ihre ausgeschickte Partheyen, die aller Orten fleißig patrouilliren lassen müssen, die Nachricht erhält, daß etwas Feindliches verspürt werde, so muß der Kommendant derselben sogleich selbst nachsehen, und, wenn sich die Sache so verhalt, einen Offizier mit dem Rapport zu dem kommandirenden General abschicken, um seinen weitern Befehl einzuholen. Zugleich aber hat er das nachfolgende zur Besetzung der Ortschaften bestimmte Detachement, auch die Lagerausstecker davon benachrichtigen zu lassen, damit sie inzwischen anhalten, oder sich nach Beschaffenheit der Umstände zurückziehen können.

Ist die Avantgarde dem Feinde überlegen, so treibt sie ihn zurück; ist sie aber um etwas schwächer, so muß sie sich so vortheilhaft zu postiren suchen, daß sie ihm bis zur Ankunft der Armee oder einer Verstärkung, genugsamen Widerstand thun könne. Sollte aber der Feind gar zu stark seyn,

vor den Kolonnen marſchirende Partheyen, Arbeiter und Zimmerleute nebſt den Laufbrücken, die in dem Regimentsreglement ausgemeſſnen Lageraussteckern, und die Arriergarde zuſammen kommen ſollen;

Wie die Armee, und in wie vielen Kolonnen, abzumarſchiren, aus welchen Regimentern jede Kolonne beſtehen ſoll, wie die Regimenter in einer Kolonne auf einander folgen ſollen; ob die Bagage von der ganzen Armee zuſammen, oder in mehrern Abtheilungen fahren werde, welche zu einer Abtheilung gehöre, und wo ſie ſich im Lager verſammlen ſollen. Das übrige haben der Kommendant von der Bedeckung, auch die Staabs- und Wagenmeiſters nach ihrer Inſtruktion zu beſorgen.

Die Reſerveartillerie wird, mit den hinter ihr zu folgenden Pontons, wenn dieſe letztern nicht anderwärts ſeyn müſſen, durch einen Staabs- oder Oberoffizier vom Generalquartiermeiſterſtaab geführt werden.

Ferner iſt in dem Marſchzeddel zu berühren, wenn etwa die Kavallerie ſpäter oder früher aufbrechen müßte.

Wenn die Avantgarde abmarſchiren ſoll, und was ſie ferner zu beobachten hat, davon benachrichtigt der kommandirende General den Befehlshaber derſelben, wenn es

zur Meldung kömmt. Eben so verhält es sich mit der Arriergarde.

Daß das, zu Besetzung der Ortschaften bestimmte Detachement, die Arbeiter und Lagerausstecker zu rechter Zeit aufbrechen, und das Nöthige befolgen, dafür wird der Generalquartiermeister gehörig sorgen.

Wenn die Avantgarde durch ihre ausgeschickte Partheyen, die aller Orten fleißig patrouilliren lassen müssen, die Nachricht erhält, daß etwas Feindliches verspürt werde, so muß der Kommendant derselben sogleich selbst nachsehen, und, wenn sich die Sache so verhalt, einen Offizier mit dem Rapport zu dem kommandirenden General abschicken, um seinen weitern Befehl einzuholen. Zugleich aber hat er das nachfolgende zur Besetzung der Ortschaften bestimmte Detachement, auch die Lagerausstecker davon benachrichtigen zu lassen, damit sie inzwischen anhalten, oder sich nach Beschaffenheit der Umstände zurückziehen können.

Ist die Avantgarde dem Feinde überlegen, so treibt sie ihn zurück; ist sie aber um etwas schwächer, so muß sie sich so vortheilhaft zu postiren suchen, daß sie ihm bis zur Ankunft der Armee oder einer Verstärkung, genugsamen Widerstand thun könne. Sollte aber der Feind gar zu stark seyn,

so hat der Kommendant der Avantgarde seine Retirade gegen die Armee zu, jedoch in bestmöglichster Ordnung zu machen, und hiernächst in allen Fällen, von Zeit zu Zeit dem kommandirenden General davon zu rapportiren.

Wenn die Armee während der Zeit, da die Avantgarde und die bereits gemeldete Kommandirte schon im Marsche begriffen wären, etwas mit dem Feinde zu thun bekäme, so müssen sie, wenn kein anderer Befehl einläuft, den Rückzug sogleich antreten, und bey ihren Regimentern und Korps einrücken.

Sollte aber die Avantgarde ohne Hinderniß dahin gelangen, wo das neue Lager auszustecken ist, so soll sie vor demselben aufmarschiren. Der Generalquartiermeister benachrichtigt den Kommendanten der Avantgarde von der Position, worauf dieser die ganze Gegend gut rekognoscirt, und den Umständen gemäß, die erforderliche Feldwachten und Piketter ausstellt.

Diese Piketter und Feldwachten werden indeß gleich nach Beziehung des Lagers, von den eigentlichen Feldwachten und Pikettern abgelöset, worauf dann die sämmtliche Avantgarde bey der Armee einrückt.

Nachdem nun der Marschzeddel ausgegeben, die Avantgarde mit den übrigen

Kom-

Kommandirten vorausgeschickt, alles zum Marsche in Bereitschaft gesetzt, auch zur bestimmten Stunde, nach geschlagener Vergatterung, das Lager abgebrochen worden, und die Regimenter ausrücken, so sollen sich sämmtliche Generals zu ihren respektiven Korps, Flügeln, Divisions und Brigaden verfügen, damit sich, nach bey der Ausrückung, alle auf ihren Posten befinden, denn sie auch den ganzen Marsch über nicht verlassen.

Mit der Vergatterung müssen sich ebenfalls die Staabs- und Oberoffiziers vom Generalquartiermeisterstaab, welche zu Führung der Kolonnen bestimmt sind, bey den die Kolonnen kommandirenden Generals, ingleichen der, welcher die Artillerie führt, bey dem Chef derselben einfinden, und sich gehörig melden.

Zwischen dem Vergatterungs- und Raststreich soll nicht länger als eine halbe Stunde ausgesetzt werden, welches eine zu Abbrechung der Zelter und Formirung der Regimenter genugsam hinreichender Zwischenraum ist, und zwischen besagten zwey Streichen der Mann ohnedem keine Ruhe mehr hat.

Gleich nach der Betstunde soll marschirt, und jederzeit dahin die Veranstaltung getroffen werden, daß man frühzeitig, besonders

im Sommer, zu Vermeidung der Hitze, aus einem Lager aufbreche, um nach Möglichkeit beyzeiten in dem neuen Lager einzurücken, damit man ſich in demſelben vor alle feindliche Anfälle deſto beſſer ſichern, und der Soldat mehr Zeit zum Kochen, zu ſeinen übrigen Verrichtungen, und zur Ruhe erhalten könne.

Wenn der Marſch gehemmt wird, ſollen die Generals ſogleich vorausſchicken, und nachſehen laſſen, woran es liegt, ob, wo und wie der Sache abzuhelfen ſey, mithin das Nöthige nach Möglichkeit ungeſäumt anordnen.

Sollte ein Defilee angetroffen werden, welches auf keinerley Art zu erweitern wäre, ſo müſſen die Generals dafür ſorgen, daß ihre unter ihnen ſtehende Regimenter daſſelbe ſo hurtig, als möglich, paſſiren. Wobey jeder Generalfeldwachtmeiſter ſo lange vor dem Defilee oder der Brücke ſtehen muß, bis ſeine Brigade völlig darüber hinausgekommen iſt. Und verſteht es ſich von ſelbſten, daß die Tete einer jeden Kolonne, nach hinterlegtem Defilee, ihren Marſch langſamer, als gewöhnlich, fortſetzen müſſe, ohne jedoch zu wenig Raum für die nachfolgenden Regimenter zu laſſen, bis alles paſſirt, und beſtmöglichſt angeſchloſſen iſt.

Wenn

Wenn in einem offnen Lande, wo kein Defilee zu beſorgen iſt, marſchirt wird, ſo ſoll ſowohl die Kavallerie- als Infanterieregimenter in ſo breiten Abtheilungen, als es nur ſeyn kann, auf einander folgen. In einem durchſchnittenen Lande hingegen, wo ſich viele Brücken und Defilees befinden, muß der Marſch in ſolchen Abtheilungen angetreten und fortgeſetzt werden, mit welchen man meiſtentheils fortzukommen verſichert ſeyn kann, um die Truppen durch das öftere Abbrechen und Aufmarſchiren nicht zu ſehr zu ermüden.

Wenn eine Infanteriekolonne einen Wald paſſiren muß, ſo kömmt es darauf an, ob derſelbe hochſtämmig oder dick bewachſen ſey. Im erſten Fall läßt man die eingetheilte Artillerie auf den Straßen fahren, die Truppen aber rechts und links von der Straße zwiſchen den Bäumen marſchiren, im andern Fall hingegen, muß alles auf der Straße fortrücken, mithin die Artillerie in ihren Abtheilungen bleiben.

Wenn man im Marſche etwas vom Feinde zu beſorgen, und auch ein Defilee zu paſſiren hätte, muß die Kavallerie etwas vorwärts von der Infanterie marſchiren und nach hinterlegten Defileen ſo lange anhalten, bis die Infanterie ankömmt, worauf alsdann die Kavallerie in ihrer Ordnung fort-

rückt. Hierbey verſteht es ſich von ſelbſten, daß die Defilees mit Vortruppen von Infanterie, nebſt Kanonen rechts und links beſetzt ſeyn müſſen, um nöthigen Falls die Kavallerie zu beſchirmen.

Ueberhaupt ſoll die Kavallerie, ohne dringende Noth, der Infanterie nicht gar zu nahe marſchiren, weil dieſe ſonſt von dem Staube zu viel leiden muß.

Iſt nichts vom Feinde zu beſorgen, ſo kann die Kavallerie ihren Marſch, ohne die Infanterie abzuwarten, fortſetzen, auch nach Möglichkeit auf andere Wege geführt werden, damit ſie ſolche der Infanterie nicht verderben.

Das Schlafen der Kavallerie bey einem nächtlichen Marſch kann verurſachen, daß eine ganze Kolonne getrennt werde. Denn wenn das Pferd eines Schlafenden ſtehen bleibt, und dadurch alles, was von der Kolonne rückwärts iſt, in der Meynung, daß eine Hinderniß vorhanden ſey, ebenfalls hält, ſo rückt das, was von der Kolonne vorwärts iſt immer fort. Zu Vermeidung dieſes höchſt gefährlichen Uebels haben die Generals alles Mögliche anzuwenden, und ſobald als vorne gehalten wird, ſogleich dahin zu ſchicken, um, wenn es aus bemeldeter Urſache geſchehen wäre, den Marſch augenblicklich fortſetzen, den indeß fortgerück-

rückten Theil aber davon benachrichtigen zu laſſen, damit er, bis zur Anſchließung, langſamer vorrücke.

Mit dem Abmarſche der Armee iſt öfters zu wechſeln. Es wird nämlich bald rechts bald links abmarſchirt, damit die Regimenter, ſo lange ſie in der Kolonne bleiben, von der Tete zur Queve und umgekehrt, von der Queve zur Tete kommen.

Dem Marſche der Truppen folgt allezeit die Reſerveartillerie, wenn für dieſelbe kein anderer ſicherer Weg gefunden würde. Hat man aber etwas vom Feinde zu beſorgen, ſo muß man ſie, ſo viel möglich, bey der Hand haben, damit man ſich ihrer im Fall der Noth unverzüglich bedienen, und ſie zugleich deſto mehr ſichern könne. Dieſer Reſerveartillerie folgen, wenn nichts vom Feinde zu beſorgen iſt, und keine Brücken über Flüſſe zu ſchlagen ſind, die Pontons, und dieſen die Bagage, wenn ſolche nicht hinter ihren Kolonnen oder auf andern Straßen fahren muß.

Wenn keine Möglichkeit da iſt, daß etwas mit dem Feinde vorfallen kann, ſo mag die Reſerveartillerie, der Brückenſtand und die Bagage den Tag vor dem Aufbruch der Armee vorausgeſchickt werden. Doch muß das niemals nach Mitternacht geſchehen, damit nicht der Marſch der Truppen

durch

durch einen etwa in einem engen Orte ſtecken bleibenden oder zerbrochenen Wagen gehemmt, und der Weg geſperret werd. Paſſirt aber keine Kolonne den Weg des Fuhrweſens, ſo iſt auch dieſe Vorſicht nicht nöthig.

Eine halbe Stunde nachher, nachdem die Armee aus dem Lager aufgebrochen und abmarſchirt iſt, ſoll die Arriergarde folgen, und iſt die Infanterie derſelben an der Tete, und die Kavallerie ſchließt.

Die zur Arriergarde gehörige Kavallerie läßt einige leichte Kavallerie, in der den Umſtänden angemeſſenen Stärke und Entfernung hinter ſich nachmarſchiren, welche alle Orten fleißig patrouillirt, und auf die Deſerteurs, Marodeurs, und auf das, was ſich etwa vom Feinde irgendwo aufhalten könne, ein wachſames Auge haben muß.

Bey der Einrückung ins Lager ſollen die Generals ſo lange vor ihren reſpektiven Korps, Flügeln, Diviſions und Brigaden halten, bis das Gewehr in Pyramiden zuſammengeſetzt, oder niedergelegt worden, und nachſehen, ob alles nach der vorgeſchriebenen Ordnung befolgt werde.

Wenn der kommandirende General gleich beym Einrücken etwas zu befehlen hätte, ſo ſoll dieſer Befehl beyzeiten an den Feldmarſchall,

schall, und in dessen Ermangelung, an den Feldzeugmeister und General der Kavallerie überschickt, von solchem aber dem Feldmarschallieutenant, und von diesem weiter den Generalfeldwachtmeisters zugefertigt werden. Diese machen denselben dann sogleich den Feldwachtmeisters ihrer Brigaden bekannt, damit auch das etwa Nöthige sogleich an die Mannschaft gelangen könne. Endlich bereiten die Generals die Situation des Lagers, rekognosciren alles gehörig, und besorgen die etwa erforderliche Kommunikation.

Das siebenzehnte Kapitel.

Von der Bagageordnung.

Da das allzuhäufige Fuhrwesen sowohl dem Eigenthümer, als auch den Ländern sehr lästig ist, und der Mangel einer strengen Ordnung bey der Bagage höchst schädliche Folgen nach sich zieht, so wird gegenwärtige Vorschrift zur Richtschnur und zur genauesten Beobachtung ein vor allemal hiermit festgesetzt.

Mit den ausgeworfenen Naturalportionen soll sich ein jeder begnügen, und niemand ein mehreres Naturale, es sey im

Feld-

Feldzug, auf dem Marſche oder im Quartier, zu Friedens- oder Kriegszeiten, von den Ländern und Magazinen gegen Quittung empfangen, auch nicht einmal während dem Kriege eine gröſsere Anzahl Pferde, als in dem Entwurf ausgeſetzt ſind, aus ſeinem eigenen Vermögen zu halten befugt ſeyn. Hingegen ſteht einem jeden frey, nach Maaß der in Natura verwilligten Pferdeportionen, durchgehends Reitpferde und Tragthiere, auch zum Theil Zugvieh zu halten, auch letzteres in Wagen oder Kaleſchen einzuſpannen, es wäre denn, daß nach Beſchaffenheit der Feldoperationen, der kommandirende General nöthig fände, die Mitführung der Bagagewagens und Kaleſchen beſonders einzuſchränken oder gar zu verbiethen, wornach ſich ſodann jedermann zu richten hat. Uebrigens wird es allezeit zum beſſern Fortkommen der Bagage gereichen, mithin auch dem Dienſt zuträglich ſeyn, das Fuhrweſen nach aller Möglichkeit einzuſchränken, und ſich der Packpferde oder Tragthiere vorzüglich zu bedienen.

Niemand ſoll etwas mehreres an Equipage mit ſich ins Feld nehmen, als was er nach ſeinem Charakter unumgänglich nöthig hat. Beſonders aber wird jedem, wer er auch immer ſey, gänzlich unterſagt, das

geringſte Silbergeſchirr, die Tafelbeſtecke allein ausgenommen, bey ſich zu führen.

Alle fremde Weine, und ſeine nur zum Ueberfluß dienende Speiſen werden im Felde durchgehend verbothen.

In Anſehung derjenigen Volonteurs, welche nicht in unſerm Dienſte ſtehen, und der Kampagnie beyzuwohnen, die Erlaubniß haben, wird es dem Gutbefinden des kommandirenden Generals überlaſſen, die Anzahl der von ihnen zu behaltenden Pferde und Tragthiere, nach ihrer Herkunft und Charaktere zu beſtimmen.

Mit der Bagage eines jeden Generals oder einer ſonſtigen Parthey, muß die von dem Staabsinfanterieregiment, oder von den hierzu beſtimmten Garniſonbataillons vorhandene Wacht marſchiren, und bey derſelben bleiben. Außerdem aber wird zur Bedeckung ſolcher Bagage ein erforderliches Quantum von dem Staabsinfanterie- und Stabsdragonerregiment ausgemacht, wovon ein Theil vorne, einer hinten, und einer in der Mitte marſchirt, welches ebenfalls, wenn die Bagage in mehrern Kolonnen fährt, die bey jeder Bagageabtheilung kommandirte Eskadron zu befolgen hat, um zugleich als in Ordnung zu halten, und alle Exceſſen zu verhüten.

Sollten die Umſtände aber ſo beſchaffen ſeyn, daß zur hinlänglichen Sicherheit der Bagage noch eine anderweitige Bedeckung nöthig wäre, ſo kömmt es auf des kommandirenden Generals Ermeſſen an, die weitere Verfügung dieſerhalb zu treffen.

Wenn ein Marſch anzutreten, oder ein Vorfall mit dem Feinde zu vermuthen iſt, ſo hat derjenige, dem das Kommando über die Bagage aufgetragen iſt, ſich beym Generalquartiermeiſter zu melden, und von ihm die nöthige Inſtruktion zu empfangen, wenn die Bagage aufbrechen, nach welcher Route und in wie vielen Kolonnen ſie marſchiren, wo ſie Halt machen, und was ſonſt noch beobachtet werden ſoll. Der Kommendant hat alsdann davor zu reponditen, daß den überkommenen Befehlen genau und gebührend nachgelebt werde.

Die Bagage aus dem Hauptquartier führt der Oberwagenmeiſter; zu Führung der übrigen aber, theilt er die Unterſtaabswagenmeiſters ein, und ſorgt dafür, daß jede Kolonne zuverläßige Bothen erhalte.

Die Ober- und Unterſtaabswagenmeiſters ſollen vorzüglich darauf Acht geben, daß alle Bagage in derjenigen Ordnung, wie die Regimenter und Brigaden nach einander marſchiren, auf den vorgeſchriebenen Wegen hinter einander fahren. Daher hat der

Obriſt-

Obriſtwagenmeiſter den ſämmtlichen Regimentswagenmeiſter von der Infanterie und Kavallerie, wenn ſie ſich vor dem Marſche bey ihm melden, wie auch den Staabspartheyen, den Rang, wie ſie fahren, auch den Ort, wo ſie mit der Bagage zuſammen kommen ſollen, anzuzeigen, und die Haltung der vollkommenſten Ordnung aufs ſchärfſte einzubinden, damit keiner, weder in dem Lager, noch während des Marſches vorfahre.

Die Bagage des Feldmarſchalls, Feldzeugmeiſters, Generals der Kavallerie, welche in oder nahe an dem Hauptquartiere logieren, ſoll ſich jederzeit an die Bagage des kommandirenden Generals, und hinter dieſer, jene der Staabs-Partheyen und derjenigen Volonteurs, ſo ſich etwa bey dem kommandirenden General aufhalten, und nicht bey andern Generals oder Regimentern ſtehen, anſchließen. Dieſer folgt dann die Bagage der im Hauptquartier befindlichen Traiteurs, Marketenders, Fleiſchhackers, Beckers, Kaffeeſieders und übriger Handelsleute, welche jederzeit ein Staabsprofos den Befehl zum Marſche zu überbringen hat. Dieſe Leute müſſen auch beſtändig darzu angehalten werden, daß ſie ihr Fuhrwerk mit guten Pferden beſpannt

und in Ordnung haben, um nicht unterwegens ſtecken zu bleiben.

Die Bagage der übrigen Generals ſoll jederzeit bey der von ihren Reſervekorps, Flügeln, Diviſions oder Brigaden, und zwar von jener des zuerſt marſchirenden Regiments fahren.

Der Ober- und Unterſtaabswagenmeiſter ſoll allezeit mit einem breiten Riem verſehen ſeyn, und auf deſſen Schild Unſer Wappen führen, damit man ſie daran ſogleich erkennen könne.

Zu Ausbeſſerung der etwa durch den Zug ausgefahrnen Straßen, ſind die erforderlichen Arbeiter von der Verdeckung zu geben, und hat um ſolche der Staabswagenmeiſter bey dem Kommendanten nachzuſuchen.

Bey Zuſammenrückung der Bagage iſt es des Ober- und Unterwagenmeiſters nie zu verabſäumende Schuldigkeit, ſich allezeit bey Zeiten dabey einzufinden, und genau darauf zu ſehen, daß alles nach dem Befehl aufs genaueſte befolgt werde, auch ſo lange daſelbſt zu verbleiben, bis die ſämmtliche Bagage abgefahren, und im Gange iſt. Worauf alsdann ein jeder an der Spitze ſeiner Abtheilung reutet.

Die Ober- und Unterſtaabswagenmeiſters haben alle Regimentswagenmeiſters während des Marſches unter ihrem Kommando, und

müſ-

müſſen dieſe, ſo wie auch alle Haushofmeiſter, Kammerdiener und Bediente, ſie haben Namen, wie ſie wollen, jenen ohne Widerrede in allem zu folgen: Daher ſoll kein General, oder ſonſt jemand, bey Unſrer höchſten Ungnade, ſich unterfangen, ſeiner Bagage einen dieſem zuwiderlaufenden Befehl zu ertheilen.

Wenn unterwegens, beſonders bey einem feindlichen Allarm, der Kommendant nöthig fände, die Bagage wo aufführen oder eine Wagenburg formiren zu laſſen, ſo ſoll er dem Ober- oder deſſen Dienſte verſehendem Unterſtaabswagenmeiſter, den Befehl hierzu ertheilen. Dieſer muß alsdann mit den übrigen Wagenmeiſtern ſich äußerſt dahin beſtreben, daß das Befohlne in der größten Geſchwindigkeit und ohne die geringſte Unordnung vollzogen werde. Wobey die unbändigen und muthwilligen Knechte, welche den Befehlen nicht folgen wollen, ohne Rückſicht der Perſon, welcher ſie zugehören, ſogleich in Eiſen und Banden geſchloſſen, und nachher ohne Gnade am Leben geſtraft werden ſollen.

Alle Wagen ſollen beſtändig in gehöriger Ordnung fahren, ihren Zug halten, und dicht auf einander folgen.

Kein Knecht ſoll ſich daher unterſtehen vorzujagen, oder ſich zwiſchen andere einzu-

drängen. Wer hierwieder handelt, ſoll ſogleich nach aller Schärfe beſtraft, und wenn er ſich gar zur Wehre ſetzen, ohne alle Umſtände vor den Kopf geſchoſſen werden.

Kein Wagen muß im Wege ſtille halten, und die folgenden dadurch im Zuge verhindern.

Wenn ein Wagen bricht, ſo ſoll er ungeſäumt aus dem Wege geſchaft werden, um den Zug nicht aufzuhalten. Dabey liegt aber ſowohl den Staabs- als Regimentswagenmeiſters ob, dafür zu ſorgen, daß er bald wieder gemacht, und in ſeine vorige Reihe gebracht werde. Wäre er hingegen nicht mehr zurecht zu bringen, ſo ſind die Sachen von demſelben auf das geſchwindeſte abzupacken, und auf andere Wagens zu vertheilen, wogegen ſich niemand zu ſetzen hat.

Wenn ein Wagen ſtecken bleibt, ſo hat der Staabs- und Regimentswagenmeiſter dafür zu ſorgen, daß er durch Vorſpann anderer Wagens herausgeholfen, und wieder im Gang gebracht werde.

Kein Knecht ſoll nach einem bey der Bagage entſtandenen Allarm aus der Ordnung fahren, noch die Stränge abſchneiden, ſondern bey ſeinem Fuhrwerk bleiben, und ſich nach den erhaltenen Befehlen genau achten. Wer dawider handelt, ſoll auf der Stelle todtgeſchoſſen werden.

Eine gleiche Strafe soll derjenige zu erwarten haben, welcher einen blinden Lärm macht, die Bagage angreift, die Kästen aufschlägt und blindert.

Kein Knecht soll sich unterfangen von seinem Wagen zu gehen, um zu saufen, zu stehlen, oder zu plündern. Daher jederzeit ein Staabsprofos mit einem Detachement vom Staabsdragonerregiment bey der Bagage seyn muß, um beständig hin und wieder zu patrouilliren, und mit allen denen, welche sich außer Ordnung und in Exteſſen betreten lassen, nach Befehl zu verfahren.

So wie in dem Regimentsreglement vorgeschrieben worden, daß ein jedes Regiment allezeit vor dem Aufbruch eine Specifikation über das bey der Bagage befindliche Personale, wie auch über sämmtlich vorhandene Wagens, Kaleschen, Packpferde und Tragthiere, einreichen soll; so ist solches von allen General-Staabs- und andern Partheyen zu befolgen, und hat jedermann dergleichen Specifikation jedesmal einzugeben.

Uebrigens wird hiermit auf das nachdrücklichste verordnet, daß kein Feldmarschallieutenant, und kein Generalfeldwachtmeister während des Feldzugs kantoniren, sondern ein jeder, so lange dieser dauert, unfehlbar beständig kampiren, folglich mit Zeltern und sonst dazu gehörigen Erfordernissen be-

ständig versehen seyn soll. Hiervon wird jedoch der einzige Fall ausgenommen, wenn etwa ein Dorf zwischen dessen Division und Brigade liegen möchte. Sollte nun einer oder der andere wider Vermuthen das Gegentheil zu thun, sich anmaßen, es geschehe auf was für Art und unter welchem Vorwande es immer wolle, so soll ein solcher sogleich von der Dienstleistung suspendirt, und von der Armee hinweggeschickt werden. Denn bey einer zustossenden Unpäßlichkeit ist es gehörig zu melden, damit ihm ein Ort, bis zu seiner Wiedergenesung angewiesen werden könne.

Endlich wird einem jeden General, wie auch Staabs- und Oberoffizier, ohne Ausnahme, bey der schärfsten Ahndung verboten; seine Ehefrau während des Feldzugs mitzuführen, oder nur auf die geringste Zeit zu sich kommen zu lassen.

Das achtzehnte Kapitel.

Von dem Fouragiren auf dem Felde.

Niemand soll sich, bey schärfester Ahndung, unterstehen, einzeln nach Fourage auszuschicken, oder auszulaufen. Wer hierbey angetroffen wird, soll sogleich arretirt und

in

in das Hauptquartier eingeliefert werden. Worauf die Kommendanten der Regimenter und Korps, oder diejenigen, deren Knechte eingebracht worden, ohne Rücksicht dafür angesehen werden sollen.

Wenn aber von dem kommandirenden General eine Fouragirung anbefohlen wird, so soll solche jederzeit aufs genaueste nach der vorgeschriebenen Ordnung zu Stande gebracht werden.

Wenn die Armee in einem Lager einige Zeit stehen bleibt, so muß man die in der Nähe befindliche Fourage möglichst zu schonen, dagegen aber die weiteste nach Möglichkeit einzubringen trachten. Hierbey liegt dem Generalquartiermeister besonders ob, die umliegende Gegend des Lagers genau rekognosciren und ausfindig machen zu lassen, wie viel Fourage, was, für welche, und wie weit vom Lager solche zu finden sey. Hiervon stattet er sofort dem kommandirenden General Rapport ab.

Wenn nun dieser eine Fouragirung vorzunehmen beschlossen hat, so hält er seine darzu gegebene Befehle so Geheim, als möglich, um solche dem Feinde zu verbergen.

In Ansehung der darzu erforderlichen Dispositionen kommt es darauf an, ob gedachte Fouragirung der Gefahr, vom Feinde angegriffen zu werden, ausgesetzt sey, oder nicht.

Im erstern Fall ist, nachdem mehr oder weniger vom Feinde zu befürchten steht, eine verhältnißmäßige Bedeckung von Infanterie, Kavallerie und Artillerie zu kommandiren.

Zur Fouragirung ist nicht die ganze Kavallerie auf einmal, sondern höchstens nur die Hälfte von jeder Kameradschaft auszuschicken, die übrigen halten, wenn es die Umstände erfordern, im Lager gesattelt, um nöthigen Falls zur Unterstützung nachrücken zu können, zu welchem Ende auch eine bestimmte Anzahl von Infanterie und Artillerie in Bereitschaft seyn muß. Außerdem geht, desgleichen im zweyten Fall, bey Führung der Fouragirs von jedem darzu beorderten Regiment das bestimmte Quantum mit.

Die Fouragirung ist bey einem stehenden Lager nach Möglichkeit so einzutheilen, daß den ersten Tag der rechte Flügel der Kavallerie und Infanterie, den zweyten Tag der Staab, die Artillerie und das Proviantfuhrwesen, den dritten Tag aber der linke Flügel, und so wechselsweise kommandirt werden. Derjenige Flügel, welcher nicht fouragirt, giebt die Bedeckung darzu mit; zu Bedeckung der Fouragirung des Staabs, Proviantfuhrwesens und der Artillerie aber,

wird

wird die Bedeckung von der ganzen Armee hergegeben.

Im zweyten Fall, wo die Fouragirung der Gefahr, vom Feinde angegriffen zu werden, nicht ausgesetzt ist, werden zu Führung der Fouragirs von jedem Infanterieregiment ein Lieutenant und der Wagenmeister, von jedem Kavallerieregiment ein Rittmeister oder Hauptmann, ein Lieutenant, ein Korporal mit vierzehn Pferden, in ihrer völligen Rüstung, ein Wagenmeister, und noch von jeder Eskadron ein Lieutenant und ein Korporal, endlich aber von jedem Treffen ein Staabsoffizier von der Infanterie, und einer von der Kavallerie mit kommandirt.

Die mehr gedachten Fouragiers bestehen, in beyden Fällen aus den Knechten und aus so vieler Mannschaft von der Kavallerie, als die Bedürfniß und die Entfernung, in der die Fouragirung angestellt wird, nöthig machen.

Zu dem Staabe werden hier alle Generals, die nicht bey der Armee kampiren, ingleichen alle Staabs- und Militairpartheyen, das Kommissariat, wie auch die Volonteurs, die nicht beym Regiment stehn, gerechnet, deren mitgehende Knechte insgesammt von einem Staabswagenmeister geführt und kommandirt werden.

Sobald die Fouragirung ausgemacht iſt, muß der Generalquartiermeiſter mit dem General der ſie führen ſoll, das Terrain bereuten, und zu ſehen, wie den Truppen die Fourageplätze anzuweiſen, wie die Fouragirer am beſten zu bedecken, und die Poſten am füglichſten auszuſtellen ſind, damit die völlige Diſpoſition noch vor Ausrückung der Fouragirs gemacht werden könne, und ſolche nicht erſt hin und wieder zur Verzögerung der Fouragirung geführt werden dürfen.

Die kommandirten Fouragirs und die zur Bedeckung derſelben beſtimmten Truppen ſollen ſich zur feſtgeſetzten Stunde unfehlbar auf dem angewieſenen Sammelplatz einfinden. Iſt vom Feinde etwas zu beſorgen, ſo müßen auch jene mit dem Ober- und Untergewehr, im andern Fall aber nur mit dem Seitengewehr verſehen ſeyn. Worauf ſich ſämtliche Offiziers bey dem Fouragirungskommendanten melden müſſen.

Wenn die Fouragirung vorwärts, gegen den Feind zu, unternommen wird, muß der Marſch vor Tage angetreten werden, geſchieht aber ſolche ſeit- oder rückwärts, ſo wird ſie Nachmittags unternommen.

Der Fouragirungskommendant läßt hierauf ſogleich die Bedeckung und die Fouragirs beſonders ſtellen, auch die erſtern in ſo

viele

viele Trupps Kavallerie und Infanterie abtheilen, als er es zur Besetzung des Fouragirplatzes nöthig findet. Wenn dieß nun alles so geschwind als möglich in Ordnung gebracht ist, so tritt der Fouragirungskommendant mit der Bedeckung den Marsch an, doch mit der Kavallerie nicht stärker, als die Infanterie folgen kann. Dieser folgen in einiger Entfernung hinter der Bedeckung die Fouragir, wie sie nach der Ordre de Bataille Regimenter- und Korpsweise neben einander gestellt worden.

Wenn der Fouragirungskommendant nicht nöthig findet, von der Bedeckung etwas zur Seite und hinter den Fouragirern marschiren zu lassen, so geht solche ganz voraus. Zu gleicher Zeit aber detachirt er einige leichte Kavallerietrupps voraus und seitwärts, welche aller Orten sehr genau nachsehen müssen, ob nichts vom Feinde zu merken sey, ohne jedoch zu weit zu gehen, und ihn dadurch zu allarmiren und auf sich zu ziehen.

Niemand soll sich bey schärfester Leibes- und Lebensstrafe unterstehen, sowohl im Marsche, als während der Fouragirung von seiner Truppe hinweg, noch weniger voraus zu laufen, damit auch die geringste Unordnung vermieden, dem Landmann keine Gewaltthätigkeit zugefügt, oder sonsti-

ſtige Exceſſe verübt werden; wofür die mitkommandirten Offiziers ohne Rückſicht ſtehen, allen Schaden erſetzen, und überdem noch, den Umſtänden nach, geſtraft werden ſollen. Alle diejenigen aber, welche ſich während des Hin- und Hermarſchirens, oder der Fouragirung nicht an ihrem Platz finden laſſen, ſind aufzufangen, und wie oben geſagt, zu beſtrafen, als worauf die Offiziers genau zu halten haben.

Ferner ſoll, ſo oft fouragirt wird, der Generalgewaltiger, und wenn die Fouragirung groß, mithin weit auseinander iſt, noch ein oder der andere Staabsprofos unter gewöhnlicher Bedeckung ausgeſchickt werden, welche in der ganzen Gegend der Fouragirung in allen Ortſchaften, Mühlen, Häuſern, auch auf dem Felde, wo Schaden angerichtet werden kann, herum reuten, und mit jedem, den ſie in Uebertretung der Befehle ertappen, er ſey Soldat, Dienſtbothe, oder wer und von wem er immer wolle, ohne weitere Umſtände, nach denen ihnen ertheilten Befehlen, verfahren ſollen. Das Pferd des ertappten Dienſtbothen kömmt dem Profos und ſeiner Bedeckung zu, welches aber der Eigenthumsherr nach der von dem kommandirenden General feſtzuſetzenden Taxe, wieder auslöſen kann, von welchem Gelde der Profos die eine,

die

die andere Hälfte aber die Bedeckung bekommen soll. Dienstpferde aber, als von der Kavallerie, Artillerie, Proviant, Brückenstand, Regimentsfuhrwesen, wie auch die Tragthiere der Zelter, müssen ihrer Behörde unentgeldlich wieder zurück gegeben werden.

Sobald man an dem Ort, der fouragirt werden soll, anlangt, hat der Fouragirungskommendant die Bedeckung allenthalben, wo der Feind herkommen, und auf die Fouragirer fallen könnte, auszustellen, und mit derselben gleichsam eine ordentliche Kette um den Fouragirungsplatz dergestalt zu formiren, daß die Posten von der Infanterie und Kavallerie sich einander sehen, miteinander Kommunikation haben, und sich allenfalls sekundiren können. Auch sind hin und wieder Truppen zur Reserve zu stellen, um die etwa vom Feinde Attakirte noch besonders zu unterstützen. Vor der Kette müssen an den Straßen gegen den Feind zu, an den Seiten, auch auf den Anhöhen, ordentliche Feldwachten gehalten, auch die vorliegenden Oerter, Brücken, Defilees, und dergleichen, nach Nothdurft mit Infanterie besetzt, und überhaupt das Terrain wohl genutzt werden.

Der Fouragirungskommendant postirt sich mit dem stärksten Trupp in der Mitte, um überall in der Nähe zu seyn, und eiligst dahin

hin rücken zu können, wo es die Umstände am meisten erfordern möchten.

Hiernächst schickt er Patrouillen so weit als möglich vorwärts gegen den Feind, auch einige seitwärts, welche allenthalben genau nachsehen, ob sie vom Feinde etwas entdecken, um bey der mindesten Wahrnehmung, davon sogleich rapportiren zu können.

Die zwischen der Kette liegenden Ortschaften sollen auch allenfalls mit einiger Mannschaft besetzt werden um das Einlaufen und alle übrige Unordnungen zu verhindern. Auch sollen die Posten keinen Mann, unter was vor Vorwand es immer sey, bey der schärfsten Strafe, vor die Kette hinauslaufen oder fouragiren lassen.

Während der Zeit, daß der Fouragirungskommendant die Bedeckung ausstellt, hat der Generalquartiermeister den Fouragirern von jedem Regiment, vom Staab, von der Artillerie und vom Fuhrwesen, den Platz anzuweisen, wo und was ein jeder fouragiren soll, wovon sie daher bey unausbleiblicher Verantwortung der mitkommandirten Offiziers nicht abweichen, noch in andere Nummern übergehen, sondern sich mit dem angewiesenen begnügen sollen.

Die Offiziers sollen die Fouragirs antreiben, ihre Fourage so hurtig, als möglich, zusammen zu bringen, und ihr Sattel-

telbund zu machen. Wer eher fertig wird, hilft seinen Kammeraden, damit die Fouragirung nicht lange aufgehalten werde, und die zuerst fertig gewordene um so weniger Zeit zum Herumlaufen behalten.

Sobald die Fouragirs von einem Regiment oder von einer Parthey ihre Fourage beysammen und aufgepackt haben, soll es der dabey kommandirte Offizier sogleich dem Fouragirungskommendanten melden lassen, und auf dessen Befehl mit seiner Mannschaft wieder in vorgeschriebener Ordnung einrücken. Eben so vorfahren nach und nach die übrigen.

Wenn diese nun insgesammt abmarschirt sind, so läßt der Fouragirungskommendant einige Offiziers mit etlicher Mannschaft alle Orten nachsehen, ob keine Fouragiers mehr vorhanden, und ob sich auch irgendwo Leute zum Desertiren verborgen halten. Zu dem Ende sollen es auch die Offiziers sogleich melden lassen, wenn sie einen Knecht oder Mann vermissen, um ihn desto geschwinder aufsuchen zu können. Nachdem vorgedachte Offiziers dem Kommendanten von ihrer Nachsuchung rapportirt haben, so rückt er mit der Bedeckung hinter den Fouragirern wieder ein, wobey er zuvörderst die entferntern Posten nach und nach zuerst einzieht. Die Bedeckung von der Infanterie mar-

marſchirt zuerſt, und der Kommendant folgt derſelben mit der Kavallerie, und läßt während des Marſches beſtändig rechts und links in allen Oertern, Wäldern, Sträuchern, und wo ſich jemand verbergen kann, patrouilliren, damit nichts zurück bleiben könne. Zugleich läßt er diejenigen, welche während der Fouragirung vorwärts gegen den Feind patrouilliret haben, hinter ſich nachrücken, damit ſie ihm bey Zeiten, wenn etwas feindliches nachkäme, davon Nachricht geben, und darwider auf der Stelle Maaßregeln genommen werden können.

Käme der Feind etwa während des Marſches an, und der Kommendant fände ſich ſowohl nach ſeiner Situation und Stärke im Stande, demſelben die Spitze zu biethen, ſo ſoll er die bey der Ausrückung zu beſtimmende Allarmſchüſſe thun laſſen, ſich mit der Bedeckung ſo Vortheilhaft als möglich, poſtiren, den Feind erwarten, oder ihn nach Beſchaffenheit der Umſtände angreifen, und wieder zurücktreiben, ihn jedoch nicht weit verfolgen, um in keinen Hinterhalt zu fallen, und nicht etwan gar abgeſchnitten zu werden. Machten es aber die Umſtände nöthig, ſich vor dem Feind zurückzuziehen; ſo ſoll es in der beſten Ordnung geſchehen, um den Fouragirern, welche in allen Fällen ihren Rückmarſch zur

Ar-

Armee fortsetzen, die Zeit zu verschaffen, ohne Abwerfung der Fourage an Ort und Stelle zu kommen.

Kömmt der Feind hingegen während der Fouragirung an, so ist solche keinesweges zu unterbrechen, wenn die Bedeckung stark genug wäre, ihn gehörig abzuhalten. Findet sich aber das Gegentheil, so läßt der Kommendant gleichfals die Allarmschüsse thun, zieht diejenigen Fouragirer von der Kavallerie, welche noch nicht gefaßt haben, mit der Bedeckung zusammen, und beschützt die übrigen Fouragirer, welche sich auf die Allarmschüsse unverzüglich auf den Rückmarsch begeben. Rückt ihm aber der Feind nicht etwa gar zu weit nach, so läßt er die bey sich habende Fouragirer von der Kavallerie nach Beschaffenheit der Umstände, die unterwegens vorhandene Fourage mitnehmen.

Uebrigens hat sich der Fouragirungskommendant in Acht zu nehmen, das kein falscher Allarm entstehe, wodurch nicht nur der Fouragirungstag unnöthigerweise verlohren gehn, sondern auch die ganze Armee, noch andere Nachtheile zu geschweigen, umsonst in Bewegung gebracht werden dürfte.

Bey einem wirklich entstehenden Allarme, oder wenn sich etwas feindliches nähert, soll der Fouragirungskommendant sogleich an den kommandirenden General umständlichen

Bericht abstatten lassen, auch nach der Einrückung vom Fouragiren, demselben jederzeit von allem rapportiren.

Uebrigens ist noch zu merken, daß in Ansehung der Fourage, welche bey Beziehung eines Lagers, zwischen den Treffen, auch etwas vor und rückwärts auf dem Felde steht, die Zeit zu bestimmen sey, wie lange die Regimenter damit auskommen sollen. Und da in dem Bezirk des zu beziehenden Lagers durch die Einrückung der Kolonnen, viele Fourage zertreten und ungenießbar gemacht werden würde, so ist die Verfügung zu treffen, das diese Fourage, in so weit es die Umstände erlauben, entweder durch einige mit der Avantgarde vorauszuschickende Fouragirer, oder durch die bey der Avantgarde befindlichen Truppen abgemäht und in Haufen zusammen gebracht werde.

Das neunzehnte Kapitel.

Von den Fouragirungen in Ortschaften.

Das Fouragiren in den Ortschaften ist gleichfalls mit aller erdenklichen Vorsicht zu veranstalten, auch zu Verhütung der Excesse, der Generalgewaltiger auszuschicken.

Der

Der Generalquartiermeister läßt durch seine Untergebene die Dörfer, wo man Fouragiren will, genau visitiren und aufschreiben, was und wie viel Fourage in jedem Hofe und in jeder Scheure vorhanden ist. Hierauf wird die Eintheilung auf die Regimenter, Korps und Partheyen gemacht, deren Nämen auf das Thor des Behältnisses, woraus dieser oder jener Theil seine Fourage zu nehmen hat, bemerkt wird, welches niemand bey schärfster Strafe auszulöschen sich unterfangen soll. Zum Ueberfluß soll bey der Kommandirung zum Fouragiren einem jeden das Dorf und Haus benennet werden, woraus er die Fourage zu nehmen hat, damit keiner in des andern Numer gehen, und dadurch Gelegenheit zu Streitigkeiten geben möge.

Die Bedeckung und Fouragirer kommen gleichfalls zur befohlnen Stunde auf dem bestimmten Sammelplatz zusammen, werden allda gestellt, und marschiren auf den Fouragirungsdistrickt, wo sodann jede Parthey in den ihr angewiesenen Ort einrückt, wenn der Kommendant vor solchen die Bedeckung ausgestellt, die weitern Befehle deshalb gegeben, auch bey einem in der Nähe befindlichen Feind, die erforderlichen Partheyen zu dessen Beobachtung ausgeschickt, in jedem Ort einige Mannschaft zur Verhütung

aller Ungelegenheiten postirt, und überhaupt alle zur Sicherheit und Ordnung nöthig befundene Maaßregeln genommen hat.

Niemand soll bey Leib- und Lebensstrafe die Zimmer, Keller, Ställe, Wein- und Obstgärten, oder wo dem Landmann der mindeste Schaden geschehen kann, hineingehen, einbrechen, oder etwas wegnehmen; wofür die kommandirten Offiziers zu stehen, und den von ihren Untergebenen gemachten Schaden zu ersetzen haben. Es ist daher nur in den Scheuren oder von den aufgesetzten Haufen ordentlich zu Fouragiren, und keine andere, als die befohlne Fourage zu nehmen. Auch soll der Offizier, über dessen Truppen die geringste Klage einläuft, wenn die Fourage auch wirklich schon aufgeladen wäre, solche gleich auf der Stelle abpacken, die Bünde aufmachen und visitiren lassen, um dasjenige, so etwan mitgenommen, heraus zu bringen.

Die Fassung in den Ortschaften versteht sich eigendlich nur in jenem Fall, wo man wegen Feindesgefahr die Fourage nicht hat können visitiren lassen, sondern nur durch Kundschafter davon benachrichtiget werden. Denn wenn man solche vorher untersuchen und bestimmen kann, so müssen die Landesinnwohner dahin angehalten werdon, daß sie solche vor die Oerter herausschaffen,

wo-

wodurch den Exceſſen am leichteſten vorgebeugt wird.

Die in den Ortſchaften befindlichen Salvegarden ſollen zwar überall reſpektirt werden, doch ſind die Einwohner, ohne expreſſen Befehl, von der Fouragirung nicht befreyt.

Wenn nun alles die Fourage geladen hat, ſo wird in gehöriger Ordnung eingerückt, und dasjenige, was bey der Fouragirung auf dem Felde zur Sicherheit und ſonſt angemerkt worden, von dem Kommendanten befolgt, und die Richter und Beamten wegen der Exceſſe vor dem Abmarſche befragt werden.

Uebrigens iſt annoch zu erinnern, das durch die Fouragirung, ſie mag auf dem Felde oder in den Ortſchaften geſchehen, die andere weitere Naturalgebühr kompenſirt werde, folglich auf die Zeit aus dem Magazin nichts zu empfangen ſey.

Das zwanzigſte Kapitel.

Vom Weiden.

Wenn das Weiden von dem kommandirenden General erlaubt wird, ſo ſoll es an keinem andern Ort geſchehen, als den

der Generalquartiermeister einem jeden Regiment insbesondere, und allen überhaupt angewiesen hat. Dieß versteht sich auch von dem Schlachtvieh. Daß außer diesen angewiesenen Weiden etwa anderwärts angetroffene Vieh soll der Generalgewaltiger pfänden, und von ihm nach der Taxe ausgelöset werden.

Diese Pfändung muß um so mehr geschehen, wenn einiges Vieh in der Frucht oder in den Gärten angetroffen würde.

Außer der Pfändung des Viehes, sind auch die dabey Kommandirte oder Knechte zugleich zu arretiren, und nach der Größe des verursachten Schadens, dem Befehl gemäß, zu bestrafen.

Das ein und zwanzigste Kapitel.

Von der Konvoi.

Da eine Armee vielfältiger Zufuhren an Mund und Kriegsvorrath von Nöthen hat, so sollen solche jederzeit hinlänglich bedeckt, und wenn sie unweit einer feindlichen Festung passiren müßten, oder etwa ein feindliches Korps in der Nähe stünde, wider alle Ueberfälle nach Möglichkeit gesichert werden.

Es ſoll daher, nach dem Gutbefinden des kommandirenden Generals, eine der Größe des Transports, der vom Feinde zu beſorgenden Gefahr, und der Weite des Weges angemeſſene Bedeckung, ſowohl von Infanterie als Kavallerie, unter Kommando eines Staabsoffiziers oder Generals ausgemacht, auch die nöthige Artillerie mitgegeben werden. Ferner iſt ein Staabswagenmeiſter, nebſt den erforderlichen Wagemeiſtern von dem Proviantfuhrweſen, oder von der Artillerie, nach Beſchaffenheit des Transports, wie auch ein Kommando Arbeiter mit Schanzzeug, nebſt Zimmerleuten, mitzuſchicken, dem Kommendanten dieſes Transports ſoll der kommandirende General eine ſchriftliche Inſtruktion mitgeben, und darinn alle mögliche Vorſichten bemerken, die erforderlich ſind, um die Zufuhr ungeſtört zur Stelle zu bringen.

Da auch bey einem nahen Feind öfters nöthig iſt, zu Deckung der Konvois unterwegens einige vortheilhafte Poſten zu beſetzen, oder wohl gar einen Kordon von Truppen zu ziehen, und andere dergleichen Anſtalten mehr zu machen, ſo ſoll hierauf ſorgfältigſt Bedacht genommen werden.

Dem Kommendanten der Konvois liegt ob, die Ordnung in allen Stücken, ſowohl bey den Truppen, als bey den Fuhrweſen

genau zu handhaben, ſolche ſtets beyſammen zu halten, und weder Soldaten, nach Fuhrknechte in den Oertern herumlaufen und Exceſſen machen zu laſſen.

Die Bedeckung wird, wenn man von keiner Seite ſicher wäre, ſo abgetheilt, daß ein Theil Kavallerie und Infanterie in der Avantgarde, einer in der Mitte, und der letztere in der Arriergarde marſchire. Vermuthet man aber den Feind von vorne, ſo wird in der Arriergarde nur etwas weniges Infanterie gelaſſen, die übrige aber mit der ganzen Kavallerie von beſagter Arriergarde zur Avantgarde gezogen. Wäre aber bey der Arriergarde etwas zu befürchten, ſo wird dieſe auf eine ähnliche Weiſe verſtärkt, auch auf Gutbefinden des Kommendantens einige Infanterie und Kavallerie aus der Mitten dahin geſchickt, wo am meiſten zu beſorgen iſt.

Ferner ſind jederzeit von der Avantgarde einige kleine Trupps leichter Kavallerie voraus, und aus der Mitten in die Flanken zu detachiren, die überall fleißig patrouilliren, und wohl Acht geben müſſen, ob etwas vom Feinde zu verſpüren ſey, um bey der geringſten Entdeckung den Kommendanten hiervon ſogleich zu benachrichtigen.

Hinter den vor der Avantgarde detachirten Truppen marſchirt der größte Theil Arbeiter und Zimmerleute, um alle üble Wege aus-

zu-

zubeſſern, die Defilees nach Möglichkeit zu erweitern, auch die nöthigen Brücken und dergleichen zu machen, damit der Marſch beſchleunigt werde. Die übrigen Arbeiter und Zimmerleute aber, bleiben in der Mitte, um dasjenige zu repariren, was durch die vordern Wagens ruinirt worden.

Der zur Mitte des Transports beſtimmte Theil der Bedeckung bleibt nicht völlig beyſammen, ſondern es müſſen von der Infanterie nach der Stärke der Mannſchaft und der Größe des Transports mehrere kleine Trupps formirt, und bey dem ganzen Zuge in gleicher Weite von einander eingetheilt werden, welche nach Möglichkeit auf derjenigen Seite, wo ein feindliches Korps ſteht, oder eine feindliche Feſtung liegt, neben den Wagens marſchiren. Auf eine ähnliche Art wird die Kavallerie vertheilt, deren kleine Trupps ebenfalls auf der, mehrerer Gefahr ausgeſetzten Seite, etwas auswärts von jenen der Infanterie, und gleichſam in der Mitte, zwiſchen dieſen fortrücken.

Bey der Arriergarde ſchließt ſich die Infanterie hart an die hintern Wagens an. Ihr folgt die Kavallerie, welche aber einen kleinen Trupp etwas hinter ſich läßt, und, wenn etwas Feindliches nachkäme, davon bey Zeiten benachrichtigt.

Auf dem Zug der Armee mit verſchiedene Kolonnen gehen, gehalten, marſchiren, im Stillen kommen, in gute Ordnung [illegible] kann es gleich genug von einem [illegible] werden. Der Kommandirende hat ſich auch bey der Eintheilung des Landes eine beſtändige Linie [illegible] zu denken, das mit er in allen Stücken [illegible] machen, die [illegible] können, und dem Feind [illegible] Zeit. Er hat ſich daher vorſichtig zu hüten, daß er den Feind nicht in Defilen, hohen Bergen, Wäldern, Gebüſchen, und dergleichen durchgehenden Orten ſuche. weshalb er ſich [illegible] hat, damit er allezeit Nachricht von der Ankunft des Feindes bey [illegible] Falls gut der Stelle ſeyn können.

Wenn Defilees, Wälder, und dergleichen, zu paſſiren, ſo hält er die Wagens ſo dicht, als möglich, hinter einander fahren, und den Durchmarſch durch die noch auf der Seite marſchirende Truppen, auch durch die Wagenmeiſters, nach aller Möglichkeit, doch ohne zu jagen, betreiben, und überall, wo es nur möglich iſt, zwey Reihen Wagens neben einander fahren laſſen.

Sobald die Avantgarde ein Defilee, Berg, Wald, ꝛc. paſſirt iſt, ſo marſchiren die Trup-

pen

pen in Schlachtordnung auf, und rücken ſo weit vor, als es nöthig iſt, daß die Wagens, bis ſie herauskommen, gleich hinter ihnen dicht neben einander auffahren, und ſo viele Reihen, als das Terrain zuläßt, formiren, auch die auf den Seiten marſchirende Truppen die Flanken beiezen können, bis die Arrtergarde wieder in vorgeſchriebener Ordnung zu marſchiren anfängt, und der Zug wie zuvor nachfolgt.

Damit kein Wagen irgendwo ſtecken bleiben möge, ſo iſt darauf zu ſehen, daß keiner überladen werde. Auch müßen auf fünfzig überladene immer fünf leere Hilfswagens mitgegeben werden, wovon einer allemal hinter zehen beladenen fährt, damit, wenn etwa einer bricht, die Ladung gleich auf den leeren gethan, der zerbrochene aus dem Zug geſchaft, und auf der Seite repariert, oder nach Beſchaffenheit der Umſtände liegen gelaſſen, und der Zug nicht aufgehalten werde.

Wenn der Marſch lange dauert, und man daher das Vieh füttern und raſten laſſen muß, ſo ſoll gleichfalls hierzu eine Ebene, wo Waſſer vorhanden iſt ausgeſucht werden, wo die Wagens in vorgeſchriebener Ordnung neben einander, und in ſo vielen Reihen, als möglich, auffahren. Die Kommandirten poſtiren ſich in der Fronte und in

den

den Flanken, [illegible] auf den Flügeln und Spitzen, auch bey den Regens Zeichen-Wachen aus, die andern aber [illegible], und die um den Kanonen [illegible], bleiben aber [illegible] Ordnung. Die Fahrenden müssen nicht ausspannen, sondern die Pferde an der Stange füttern. Wenn nicht etwa unterwegens bey Durchfahrung eines Wassers getränkt werden könnte, so muß das Vieh, doch nicht auf einmal, sondern ein Theil nach dem andern, unter einer Wacht zum Wasser geschickt werden, damit niemand ausgehen, oder in die Ortschaften, Excesse zu machen, gehen könne.

Wenn eine Kolonn mehrere Tage unterwegens bleiben, folglich übernachten müßte, und man hierzu keine Festung oder sonst einen geschlossenen Ort erreichen könnte, um den Transport darinn oder unter den Stücken der Festung in Sicherheit zu bringen, so soll der Kommendant äußerst darauf bedacht seyn, zu dergleichen Nachtlager einen sehr vortheilhaften Platz neben einem Fluß, Morast, oder dergleichen, auszusuchen, damit er wenigstens von einer Seite sicher seyn, mithin die Truppen auf der andern desto zweckmäßiger eintheilen könne.

Die Wagens müssen so enge, als möge[illegible], neben einander auffahren, damit sie

de-

deſto leichter bewacht werden können. Wäre aber eine feindliche Unternehmung zu befürchten, ſo iſt eine förmliche Wagenburg im Viereck zu machen, wobey zu Beſtreichung der Flanken ordentlich Retenües von Wagens formirt werden müſſen.

Iſt der Transport groß, ſo wird die Wagenburg von zweyen auch dreyen Reihen Wagens gemacht. In der erſten werden die Wagens der Länge nach mit den Deichſeln feſt in einander geſchoben, mit Ketten verbunden, und in derſelben die Retenües formirt. In den andern Reihen aber werden die Wagens mit der Deichſel einwärts ſo dicht, als möglich, neben einander geführt, Ketten vorgezogen, und in jeder Flanke nur ein oder höchſtens zwey kleine Oefnungen gelaſſen, daß zwey Mann neben einander durch dieſelben aus- und eingehen könne. Vor dieſe Oefnungen werden ein oder zwey Wagen in der Quere als eine Bariere geſtellt.

Alles Vieh wird ausgeſpannt, und mitten in der Wagenburg unter der Aufſicht der Knechte gehalten.

Da man ſorgfältig dahin bedacht ſeyn muß, daß dieſe Wagenburg in der Geſchwindigkeit, und ohne Unordnung formirt werde, ſo muß man gleich Anfangs überlegen, wie viel Wagens vorhanden, wie viel deren

ren in die erſte, wie viel in die zweyte, und da das Terrain klein, oder die Bedeckung nicht ſtark wäre, wie viel in die dritte Reihe, auf eine jede Flanke zu ſtellen wäre.

Etwa beym Trainſport befindliche Pulverwagens, ſollen nicht in die Reihen der andern Wägens, ſondern völlig in der Mitte der Wagenburg geſtellt werden.

Die vorhandene und zur Bedeckung gehörige Artillerie wird der Kommendant dahin placiren, wo ſie, ſeinem Ermeſſen nach, am wirkſamſten ſeyn werde.

Die Infanterie ſoll nach Beſchaffenheit der Umſtände in verſchiedenen Korps abgetheilt, und bey zwölfen vor die erſten Wagens poſtirt, nöthigenfalls aber, und beſonders, wenn der Feind ſtark an der Kavallerie zu vermuthen wäre, in ſo viel Glieder, als es zur Beſetzung der Wagenburg thunlich iſt, formirt, und hinter oder auf der erſten Reihe Wägens geſtellt werden. Doch ſind hin und wieder Truppen zur Reſerve zu halten, um ſich derſelben, wenn es die Umſtände erfordern, bedienen zu können.

Beſtünde aber der Transport aus lauter Pulverwagens, ſo ſoll zwar von denſelben eine Wagenburg geſchloſſen, die Bedeckung jedoch ſo weit, als möglich von ſolcher in

Schlacht-

Schlachtordnung gestellt werden, damit durch das Chargiren kein Feuer in das Pulver komme, und den Truppen, wenn sich etwas entzündete, dadurch kein Schaden verursacht werde.

Von der Kavallerie sind auf alle Anhöhen und Zugängen ordentliche Feldwachten auszustellen, und gegen den Feind die erforderlichen Partheyen, zur zeitigen Erlangung der nöthigen Kundschaft auszuschicken, von den übrigen aber derjenige Gebrauch zu machen, den die Umstände an die Hand geben.

Sobald der Kommendant das geringste von dem Anzuge des Feindes in Erfahrung bringt, soll er es sogleich dem kommandirenden General, auch dem Kommendanten, der etwa in der Nähe befindlichen Festung berichten, damit ihm die nöthige Hilfe zugeschickt werden könne.

Wenn nun ferner vom Feind nichts weiter zu besorgen ist, so werden die Wagens aus einander gehoben, eingespannt, und der Marsch, wie zuvor, mit Behutsamkeit fortgesetzt.

Uebrigens muß der Kommendant beständig alle nur ersinnliche Vorsicht anwenden, den ihm anvertrauten Transport richtig an Ort und Stelle zu bringen, wo er bey seiner Ankunft dem kommandirenden Ge-

ne-

total von allem ausführlichen Respect ab-
stanet.

Das zwey und zwanzigste Kapitel.

Von der Blokade.

Bey einer Blokade kann man gemeiniglich zweyerley Absichten haben. man sucht entweder einen angefeindeten feindlichen Platz durch Abschneidung der von außen hineinzubringenden Lebensmitteln, zur Uebergabe zu zwingen, oder aber sich die zu seiner Zeit vorzunehmende Belagerung dadurch zu erleichtern.

Die erste dieser Absichten wird gar selten, oder wenigstens sehr langsam erreicht, wenn nicht der Feind die gewöhnliche Verproviantirung des Orts außer Acht gelassen, welches jedoch nicht wohl zu vermuthen ist. Hierzu kömmt noch, daß es beynahe unmöglich ist, den Ort so einzuschließen, daß nicht einige Lebensmittel im kleinen hinein kommen sollten.

Die zweyte Absicht wird hingegen alsdann völlig erreicht, wenn man nach einer lange unterhaltenen Blokade zur Belagerung schreitet, weil bey deren Anfang schon vieles von den im Orte vorräthig gewesen Lebensmitteln

keln verzehrt ist, mithin der Mangel um so viel eher entstehn muß.

Um einen Platz gehörig einzuschließen, muß man, in einer gewissen Weite davon, Posten befestigen. Diese müssen, so wie die Ufer der Flüsse, oben und unten, nicht minder alle Straßen und Zugänge mit hinlänglichen Truppen von Infanterie und Kavallerie besetzt werden, eine freye Kommunikation unter sich haben, und Acht geben, daß nichts in den eingeschlossenen Ort gebracht werde.

Diese Art ist jedoch allezeit mit vieler Beschwerlichkeit, auch öfters mit ziemlicher Gefahr verknüpft, weil die Truppen zu ihrer Sicherheit einen schweren Dienst haben, und dadurch sehr mitgenommen werden; der Feind aber dennoch nicht selten die Gelegenheit findet, einen oder den andern Posten über den Haufen zu werfen, und in der Blokade ein Loch zu machen.

Daher würde, wenn der einzusperrende Platz mit diesseitigen Festungen oder haltbaren Plätzen, in nicht gar großen Entfernungen, umgeben wäre, es weit vortheilhafter seyn, in diese eine verhältnißmäßige Anzahl Kavallerie zu legen, welche durch beständig herumstreifende Partheyen, die Zufuhr verhindern, und im Fall die feindliche Zufuhr stark bedeckt wäre, gar leicht unterstützt werden könnte.

Auch sperrt man zuweilen einen feindlichen Platz deshalb ein, damit die Besatzung im Zaum gehalten werde, und sie die etwa nicht weit davon genommene Winterquartiere nicht beunruhigen könne. Dieser Absicht gemäß, müssen daher alle nur erdenkliche Maaßregeln genommen werden.

Endlich wird auch eine feindliche Festung mit hinlänglichen Truppen aus dem Grunde maskirt, wenn etwa eine Armee oder ein Korps in der Nähe passiren müßte.

Das drey und zwanzigste Kapitel.

Von Belagerungen.

Eine ohne nöthige Vorsicht unternommene Belagerung kann sehr unglückliche Folgen nach sich ziehen. Wird die Belagerung aufgehoben, so geschieht es selten, daß man blos mit vergeblich dabey aufgeopferter Mannschaft und fruchtlos gemachten Aufwande davon kömmt. Zuweilen erfolgt der Verlust der Bagage und der Artillerie darauf, und man sieht sich wohl gar dadurch außer Stand gesetzt, den feindlichen Unternehmungen widerstehen zu können.

Wird ein solches Vorhaben hingegen in reife Ueberlegung gezogen, und werden nach

befundener Möglichkeit die nöthigen Maaßregeln genommen, so kann man allerdings einen glücklichen Ausgang hoffen, sich durch Einnahme der Festung nach Beschaffenheit der Umstände den Weg zu wichtigen Eroberungen bahnen, den Operationsplan des Feindes zerrütten, und den Krieg in sein eigenes Land spielen. Da nun ein Unternehmen dieser Art von einer Seite mit so vielen Schaden, als von der andern mit Nutzen verknüpft seyn kann, so folgt von selbsten, daß solches mit der äußersten Sorgfalt überlegt zu werden verdiene.

Wenn der kommandirende General eine Unternehmung auf eine feindliche Festung intendirt, so muß solches äußerst geheim gehalten, und niemanden, als denjenigen mitgetheilt werden, deren Einsicht darzu unumgänglich nöthig ist, und auf deren Verschwiegenheit er sich verlassen kann. Hauptsächlich wird es auf die Berathschlagung mit den Befehlshabern der Artillerie und des Ingenieurs Korps ankommen, die bey der Ausführung das meiste zu thun haben.

Hierbey muß auf alle mögliche Weise dahin getrachtet werden, dem Feinde eine anderweitige Besorgniß zu erwecken, damit derselbe nicht den wahren Anschlag errathen, die Ausführung desselben erschweren, oder wohl gar völlig hintertreiben möge.

Ferner ſind alle die aus der Eroberung entſpringende Vortheile gegen den zu vermuthenden Aufwand zu halten, vorzüglich aber in Erwägung zu ziehen, ob man den Beſitz der eingenommenen Feſtung und die Kommunikation derſelben mit den eignen Ländern behaupten könne, weil es von keinem ſonderlichen Nutzen ſeyn würde, eine lange blutige Belagerung ohne Erreichung dieſes Endzweckes zu unternehmen. Indeſſen iſt manchmal an der Eroberung eines Platzes darum gelegen, um ihn dem Feinde, wegen ſeinen dadurch habenden beſondern Vortheil, zu entziehen. In dieſem Fall aber muß der eroberte Ort, wenn zu deſſen Erhaltung kein Mittel vorhanden wäre, geſchleift werden.

Was ferner vorzüglich in Betrachtung gezogen werden muß, iſt die Stärke des Feindes, ſowohl im Felde, als in der zu belagernden Feſtung. Es muß nämlich reiflich überlegt werden, ob man eine hinlängliche Obſervations- und Belagerungsarmee aufbringen könne, welches dieſſeits nothwendiger Weiſe eine Uebermacht vorausſetzt. Dieſe beyden Armeen müſſen nach der feindlichen Stärke abgemeſſen ſeyn, und erforderlichen Falls einander die Hände bieten.

Die Stärke der Belagerungs- und Obſervationsarmee läßt ſich zwar nicht allgemein be-

bestimmen, so viel dienet indessen in Ansehung der Observationsarmee zur Regel, daß sie wenigstens der feindlichen Macht, welche zum Entsatz anrücken kann, ohngefähr gleich seyn müsse. Bey Bestimmung der Stärke der Belagerungsarmee aber kömmt es darauf an, ob die Festung klein oder groß ist. Im ersten Fall wäre es nothwendig, die Belagerungsarmee beyläufig zehenmal, im andern Fall aber fünf- bis sechsmal so stark, als die Besatzung, zu machen.

Wenn z. B. in einem kleinen haltbaren Ort die Besatzung nur aus 500 Mann bestünde die zum Entsatz anrückende feindliche Macht aber, sich auf 60000 Mann beliefe, so wäre die Observationsarmee auf 70000 Mann, die Belagerungsarmee aber auf 5 bis 6000 Mann zu setzen.

Wäre ein Platz mit 1200 Mann zu Fuß, und 300 zu Pferde besetzt, und der Feind könnte mit 60000 Mann zu Hilfe kommen, so müßte die Observationsarmee aus 65000 Mann, die zur Belagerung bestimmte aber, aus 12000 Mann zu Fuß und 3000 Mann zu Pferde bestehen.

In dem Fall, wo 7000 Mann zu Fuß und 1000 zu Pferde in einer Festung lägen, der zu vermuthende Entsatz hingegen sich auf 60000 Mann erstrecken möchte, könnte die

Observationsarmee auf 50000 Mann, und die zur Belagerung auf 35000 Mann zu Fuß, und auf 5000 Pferde gesetzt werden.

Wenn aber eine Festung mit einer Garnison von 20000 Mann zu Fuß und 3000 Mann zu Pferde versehen wäre, die zum Entsatz ankommende feindliche Macht aber aus 60000 Mann bestünde, so müßte die Observationsarmee auf 45000 Mann, und die Belagerungsarmee sich auf 80000 Mann zu Fuß und 15000 zu Pferde belaufen.

Da die Umstände hierinn sehr vieles abändern können, so muß allerdings die Bestimmung der Größe dieser Armeen und der Beschaffenheit der Truppen der Einsicht des kommandirenden Generals überlassen werden, und ist so viel gewiß, daß die verlangte Uebermacht zu einer Unternehmung dieser Art nicht immer erfordert werde. Denn wenn der kommandirende General z. B. dem Feinde, seine Absicht auf eine Festung, gänzlich zu verbergen gewußt, und sie plötzlich angegriffen, wenn die Besatzung derselben an Lebensmitteln, Munition, ꝛc. Mangel leidet; so erfolgt die Uebergabe oft, ehe der Entsatz anlangt. Dieses kann sich ereignen, wenn man dem Feinde zuvorkommen kann, ehe er im Stande ist, ins Feld zu rücken; wenn man ihm mit einer verstellten Retirade

hin-

hintergangen, daß er sich in seinen Quartieren zerstreut, und von der Festung entfernt hätte, und man sich hierauf hinter einem Fluß oder Defilee, so derselbe zum Entsatz passiren muß, vortheilhaft postiren, und solchergestalt den Entsatz leicht abhalten könnte; wenn der Feind mit einer andern, viele Zeit erfordernden Unternehmung, selbst beschäftigt ist, und man in derselben die Belagerung noch ohne Hinderniß endigen könnte; wenn man eine Hauptschlacht gewonnen, und der Feind darinn so übel zugerichtet wäre, daß er das Feld nicht halten könnte, und dergleichen. Hier hat ein kommandirender General ein weites Feld, seine Geschicklichkeit zu zeigen, und Ruhm zu erwerben.

Da zu einer Belagerung so manigfaltige Bedürfnisse erforderlich sind, so ist die Kommunikation mit der Gegend, aus welcher diese herbey zu schaffen, sicher zu stellen, damit solche jederzeit ohne Gefahr an Ort und Stelle kommen könne. Daher ist nöthig, nach der Größe der Entfernung mehrere oder wenigere Posten zu besetzen, nach Beschaffenheit der Umstände, die Transports mit einem hinlänglichen Geleite zu versehen, und solches nach der Natur des Landes aus Infanterie und Kavallerie zusammen zu setzen. Uebrigens hat die Ob-

ſervationsarmee ebenfalls dafür Sorge zu tragen, daß die Zufuhren durch ihre Stellung gedeckt werden.

Die Kenntniß der zu belagernden Feſtung iſt eine nothwendige Erforderniß. Man muß wiſſen, wie ihre Werke beſchaffen ſind, in welchem Zuſtande ſie ſich befinden was für eine Beſatzung darinn liege, was der Kommendant und ſeine Gehilfen für Leute ſind, wie die Feſtung mit Lebens- und Kriegserforderniſſen verſehen ſey, ob die Magazine ſicher angelegt ſind, und dergleichen Man muß daher für einen guten Plan von ihr ſorgen, ſie rekognoſciren laſſen, und alles mögliche anwenden, was man verlangt durch Kundſchafter, Ueberläufer und Leute, die ehedem bey dem Feſtungsbau gebraucht worden, zu erfahren, dann alle die verſchiedenen Ausſagen zu Papiere bringen, die gegen einander halten, ſo läßt ſich, wenn auch nicht alle durchgehends übereinſtimmig ſind, aus der Gegeneinanderhaltung, doch gar leicht die Wahrheit entdecken. Man vergeſſe hierbey nicht zu bedenken, daß Geld ein ſicheres Mittel ſey, hierinn ſeine Abſicht zu erreichen.

Hier wird der kommandirende General den zur Direktion der Belagerung beſtimmten Offizier vom Ingenieurkorps, oder noch ſonſt hierinn erfahrne Leute zu Rathe ziehen,

hen, um die Stärke und Schwäche der Festung, folglich auch die Dauer der Belagerung zu beurtheilen. Da aber diese Zeit, wegen verschiedener nicht vorher zu sehender Umstände, nicht ganz genau bestimmt werden kann, so ist es zur wahrscheinlichen Berechnung der Dauer nothwendig, bey derselben so voraus zu setzen, daß der Belagerte die Vertheidigung, von Anfang bis zu Ende, aufs beste führen werde.

Auch die Lage der Festung ist als ein Hauptumstand mit in Betrachtung zu ziehen. Es kömmt vieles darauf an, ob sie in einer Ebene, in einem erhobenen, troknen, niedrigen oder morastigen Grunde liegt, ob sie an Flüssen gebauet ist, welche zum öftern austreten, ob sie mit Schleußen zu einer Ueberschwemmung versehen, und ob man um zu ihr zu kommen, Berge und Thäler zu passiren habe. Nach diesem Unterschied der Lage wird auch die Belagerung zu verschiedenen Zeiten mehrern oder wenigern Schwierigkeiten unterworfen seyn.

Ist sie auf einem erhobenen und troknen Terrain erbaut, so kann man sie zu allen Jahrszeiten angreifen, und um so leichter an sie kommen, wenn die Erde nicht steinigt ist. Liegt sie aber in einer niedrigen und morastigen Gegend, so kann man von der Belagerung nur im Sommer oder im

[illegible] bey einem [illegible] einen glücklichen Ausgang haben. Liegt die Festung an einem [illegible] Fluß, so muß [illegible] Ufer des Baches [illegible] Sie Schleusen, um Ueberschwemmungen zu machen, die man nicht scheuen darf, so ist der dadurch bedeckte Theil unangreiflich, die Flüße theilen die Belagerungsarmee, und Ueberschwemmungen können vielleicht veranlassen, daß die Circumvallationslinie in größerer Entfernung angelegt werden muß, um Kommunikation zu haben.

Wenn man Berge und Thäler zu passiren hat, um zu der Festung zu gelangen, so kann die Belagerung nur von der Zeit an, da der Schnee zergangen ist, bis zu jener, wo er wieder fällt, statt finden ꝛc.

Bey allen diesen aber muß auch auf die Sicherheit der eigenen Länder gedacht werden, damit der Feind nicht Gelegenheit habe, in der Zeit, da man ihm etwas abnimmt, sich durch eine Eroberung schadlos zu halten. Daher müssen die diesseitigen, und besonders die der Gefahr am meisten ausgesetzte Festungen stets in gutem wehrhaften Stande gehalten werden, und mit allem Nothwendigen versehen seyn. Der kommandirende General muß daher, ehe er zur vorhabenden Belagerung schreitet, völlig überzeugt seyn, daß der Feind in dieser Zeit un-

unmöglich etwas Widriges unternehmen könne, oder daß man wenigstens dessen Absichten zu vereiteln im Stande seyn werde, ohne gedachte Belagerung unterbrechen zu dürfen.

Ohne driftige Bewegungsgründe ist keine Belagerung spät im Jahr, und noch weniger im Winter vorzunehmen, weil hierbey gemeiniglich die Krankheiten gar zu sehr einreißen, und das Feld keine Furage darreicht. Auch hat der Anfang des Frühjahrs, wegen Mangel der grünen Fütterung, ziemliche Unbequemlichkeiten, ob diesen gleich durch Anlegung großer Magazins in der Nähe abgeholfen werden kann. Die beste Zeit ist daher unstreitig der Sommer, in der aber der Feind auch ein solches Unternehmen am leichtesten vereiteln und hintertreiben kann.

Nachdem nun alles dieses genugsam überlegt, die Belagerung beschlossen, und die nöthigen Vorkehrungen darzu getroffen worden, so muß die Festung zuvörderst verennet werden, damit von dieser Zeit an, weder Mannschaft, noch an Lebensmitteln und Kriegserfodernissen, das mindeste mehr hinein kommen könne.

Hierzu wird ein Korps, das wenigstens um einen dritten Theil stärker, als die Garnison ist, und das meistentheils aus Kavallerie bestehen muß, mit den zur Belagerung ge-

gewidmeten Ingenieuroffiziers abgeschickt, welches mit möglichster Behändigkeit Tag und Nacht fortrückt. Ist es aber nur noch eine Stunde von der Festung entfernt, so läßt der dieß Korps kommandirende General halten, zertheilt sein Korps in so viele kleine Detachements, als nöthig ist, und trift diejenigen Veranstaltungen, wodurch die Festung ringsherum völlig eingeschlossen werden kann. Das Anrücken muß jedoch so geschehen, daß erst mit eingehender Nacht alles zugleich an Ort und Stelle eintreffe, damit die Truppen nicht entdeckt werden. Hierbey haben sie alles, was an Mannschaft und Vieh um den Platz herum gefunden wird, aufzufangen. In der Nacht wird der Platz zu enge, als möglich, eingeschlossen, damit man versichert sey, daß nichts hinein und heraus könne.

Bey Anbruch des Tages aber, fangen die Detachements an, sich so zurück zu ziehen, daß sie sich zu der Zeit, da es völlig Tag ist, auf einen Stückschuß, jedoch dergestalt zurück postirt, befinden, um sich einander die Hände bieten zu können, damit sich niemand zwischen ihnen durchzuschleichen vermögend sey. Das nämliche wird sowohl bey Tage, als bey der Nacht so lange beobachtet, bis die Armee angekommen ist. Die Zugänge zu der Festung und

die

die etwan in der Gegend vorhandene Ravins und Wälder, werden mit Infanterie beſetzt. Auch iſt es nothwendig, ſowohl gegen der Feſtung zu, als rückwärts, Feldwachten auszuſtellen, um aller Orten aufmerkſam zu ſeyn. Während der Zeit, da man die Armee erwartet, muß der das Berennungskorps kommandirende General mit den zur Belagerung beſtimmten Ingenieuroffiziers die Feſtung genau rekognoſciren, und beſtens unterſuchen, welche Oerter zu den Angriffen am zuträglichſten, wie ſich die Armee zu lagern habe, und wo Verſchanzungen zu machen ſind, mit der Hauptbeobachtung, daß zwar das Lager, ſo nahe es immer ſeyn kann, um die Feſtung herumlaufe, jedoch weder dem Feuer aus dem groben Geſchütz ausgeſetzt, noch irgendwo auf einem ſonſt nachtheiligen Terrain aufgeſchlagen werden müſſe.

Nach dem Aufbruch des Berennungskorps zu ſeiner Beſtimmung, muß ſich die Belagerungsarmee im Marſch ſetzen, und die Obſervationsarmee dieſe während ihres Zugs decken.

Der das Berennungskorps kommandirende General reutet dem von der Belagerungsarmee ohngefähr eine halbe Stunde entgegen, um demſelben von ſeinen Verrichtungen genauen Rapport abzuſtatten. Worauf

auf letzterer dieſem zu Folge, und nach dem ſelbſt zu nehmenden Augenſchein das Lager und die zu machende Verſchanzungen anordnet, die Feſtung rekognoſciret, und die Oerter beſtimmt, auf welche die Angriffe geführt werden ſollen. Auf dieſe Seite iſt dann ebenfalls der Lagerſtand der Artillerie, jedoch in einer ſolchen Entfernung von der Feſtung zu nehmen, daß er von dem Feuer derſelben nicht erreicht werde.

Zu der Zeit, da die Truppen zur Berennung der Feſtung abmaſchiren, müſſen ſchon die Befehle gehörigen Orts ergangen ſeyn, damit die zur Belagerung beſtimmte Artillerie, die darzu erfoderliche Munition, Vivres und ſonſt nöthige Requiſiten, zu ihrer Beſtimmung abgehen können, deren Zug ſo einzuleiten iſt, daß er von der Obſervationsarmee gedeckt, und vollkommen geſichert ſey.

Ehe noch die Vorbereitungen zu der Belagerung ſelbſt gemacht werden, läßt der kommandirende General von Seiten der Artillerie einen vollſtändigen Aufſatz von allem zu Ausführung dieſes Unternehmens erfoderlichen Geſchütze, Munition und übrigen Requiſiten, entwerfen, auch mit Zuziehung des Chefs der Ingeneurs unterſuchen, ob ſolches der Stärke der Feſtung, der dagegen zu führenden Attake, auch der

wahr-

wahrscheinlichen Dauer der Belagerung gehörig angemessen sey. Dieser Aufsatz muß aber nicht mit allzugroßer Sparsamkeit eingerichtet werden, damit bey einem hartnäckigern Widerstand des Feindes, als man anfänglich vermuthete, oder bey einem Artilleriepark sich ereigneten Unfalle, nicht gleich die ganze Unternehmung aus Mangel der Munition fruchtlos ablaufe. Auch muß deshalb nach geendigter Belagerung noch einiger Vorrath von brauchbaren Geschütze und Munition vorhanden seyn, damit man sogleich in die eroberte Festung etwas werfen, und sie dadurch einigermaßen in Vertheidigungsstand setzen könne. In diesem Aufsatz muß sogleich [illegible]lich angezeigt seyn, woher die verlangte Gattung von Geschütz und Munition angeschaft werden könne. Zu welchem Ende der kommandirende General, den wahren Artilleriestand aller benachbarten Festungen in Händen haben muß, besonders, wenn darinn schon zum voraus eine Belagerungsartillerie zusammengebracht und aufgehoben worden.

Alle Kommendanten derjenigen Festungen, welche in einem andern Lande liegen, und nicht an den kommandirenden General angewiesen sind, auch alle in den benachbarten Festungen angestellte Artilleriekommendanten, müssen schon zum Voraus beordert

seyn,

[illegible]

Damit aber die Einsetzungen durch Herausziehung eines Geſchützes oder Munition nicht [illegible] Vertheidigungsſtand geſetzt werden, welches bey einer unvermutheten Abwechslung des Kriegs für den nachtheiligſten Fall ſeyn würde, ſo muß ſogleich veranſtaltet werden, daß aus den weiter zurück liegenden Zeughäuſern, das Ausgeführte erſetzt, und jede Feſtung mit dem, ſo zu ihrer Vertheidigung erfodert wird, wiederum vollſtändig verſehen werde.

Wenn die Belagerungsartillerie von verſchiedenen Orten in Marſch geſetzt, und in das Lager vor der Feſtung, die man zu belagern willens iſt, abgeführt werden ſoll, ſo müſſen die Befehle zum Aufbruche, und die Veranſtaltungen während des Marſches ſo abgemeſ-

ſen

ſen und eingerichtet ſeyn, daß alles in der genaueſten Ordnung, und zur beſtimmten Zeit an Ort und Stelle eintreffen könne, weil jede Verwirrung und Verzögerung nothwendig dem Fortgange der Belagerung nachtheilig ſeyn muß.

Wenn ſchon die Belagerungsartillerie im voraus an einem Ort verſammlet worden, welches jedoch theils wegen der nöthigen Geheimhaltung eines ſolchen Unternehmens theils wegen des damit verknüpften Aufwands nicht allezeit rathſam iſt, ſo würde es doch nicht leicht möglich ſeyn, ſo viel Vorſpann aufzubringen, den geſammten Train in einem einzigen Transports zu haben, und mit einmal vor die Feſtung zu führen, wenn nicht ein ſchifbarer Strom oder Kanal dazu eine beſondere Bequemlichkeit verſchaft. Daher iſt es nöthig, daß die geſammte Belagerungsartillerie in gewiſſe Transports abgeſondert, mithin nach und nach, unter erfoderlicher Bedeckung ins Lager abgeführt werde.

Die Abtheilungen ſind nach einem ordentlich dabey zum Grunde gelegten Syſteme zu machen, und diejenigen Munitionsſorten, die am erſten gebraucht werden, auch gleich Anfangs zur Hand zu ſchaffen, damit es nie an einigen Erfoderniſſen fehlen, und kein Zeitverluſt entſtehen möge.

Wenn die Belagerungsarmee durch einen Fluß getheilet wäre, so müssen da, wo die Kommunikation unterbrochen ist, und zwar jedes Orts, mehrere sogleich verfertigt werden, damit ein Theil zu dem andern desto geschwinder gelangen könne. Ueber beträchtliche Flüße werden Schiffbrücken geschlagen; indessen ist die Methode mit Böcken, wo sie angeht, vorzuziehen, weil erstere durch Anschwellung des Wassers, zerrissen werden können.

Sobald das Lager um der Festung bezogen worden, müssen die Ingenieuroffiziers die angeordneten Verschanzungen abstechen; worauf solche ohne mindesten Zeitverlust angefangen, und mit möglichstem Fleiß betrieben werden. Hierzu läßt der die Belagerung kommandirende General so viel Arbeiter, als nöthig sind, von dem Lande zusammenbringen. Die Soldaten werden nur zu den mit Gefahr verknüpften Arbeitern genohmen, wenn aber die Bauern nicht in hinreichender Anzahl vorhanden wären, so müßte der Abgang natürlicher Weise durch die Truppen ersetzt werden.

In den ersten Tagen muß sich die Observationsarmee nahe bey der Belagerungsarmee postiren, theils um diese so lange zu beschützen, bis die nöthige Verschanzung aufgeführt worden, theils um ihr bey den

im Anfange ſehr häufig vorkommenden Arbeiten zu helfen. Nachher aber kann ſie ſich, wenn es erfoderlich wäre, weiter entfernen, um den Feind wohl zu beobachten. Wobey ſie ſorgfältigſt dahin ſehen muß, die vortheilhafteſten Poſitionen zwiſchen dem Feind und den Belagerern zu erhalten, und keine Gelegenheit zu geben, von demſelben mit Vortheil angegriffen zu werden.

Ferner iſt nothwendig, daß ohne Verzug und mit allen Fleiß ein Vorrath von 18 bis 20000 Faſchinen, 12 bis 15000 ordinairen, und 500 großen Schanzkörben, 10000 Würſten, 2 bis 3000 Flechten, und 10000 Pflöcken verfertigt, und in die Gegend wo der Laufgraben angetragen iſt, zuſammengebracht werde.

Eben dahin iſt auch eine Anzahl Pückeln, Schaufeln, Hacken, Schneidmeſſer, Schlägel, Sandſäcke, Blendungen, Bretter, Tragbahren ꝛc. auch eine hinlängliche Quantität Harniſch und Päckelhauben für die Sappeurs und Ingenieurs zu ſchaffen. Alle dieſe Requiſiten, werden einem Offizier, der den Namen eines Trancheemajors führt, und der das ganze Detaille von der Tranche über ſich hat, in Verwahrung gegeben. Zu Dieſem Poſten, der vom Anfange der Belagerung bis ans Ende ununterbrochen fortdauert, muß ein eifriger, wa-

ſamer und unermüdeter Mann erwählt werden, der die Ordnung liebt, das Detaile verſteht, und eine hinlängliche Kenntniß von allen zu einer Belagerung gehörigen Erfoderniſſen beſitzt. Iſt die Belagerung von Wichtigkeit, ſo werden ihm noch einige Ober- und Unteroffiziers, und zwar am füglichſten von den Sappeurs zugegeben. Sind zwey oder mehrere Attaken angeordnet, ſo müſſen auch eben ſo viel Trancheemajors angeſtellt werden, deren jeder von dem andern unabhänggig iſt, und ſeine Geſchäfte für ſich beſorgt.

Dieſer Trancheemajor iſt unmittelbar an den Chef der Ingeneurs, der die Direktion über die ganze Belagerungsarbeit führt, angewieſen, ſtattet auch demſelben ſeinen Rapport ab, und erhält von ihm ſeine Inſtruktion.

Alle zur Belagerung erfoderliche Requiſiten, als Schanzzeug, Faſchinen, Pflöcke, Schanzkörbe, Hacken, Faſchinenmeſſer, ꝛc. außer demjenigen, was unmittelbar der Artillerie zugehört, ſind unter ſeiner Aufſicht, worüber er die Rechnung führt, und in dem Depot oder in der Niederlage alles in gehöriger Ordnung erhält. Er empfängt demnach nicht nur von der Artillerie das nöthige Schanzzeug ꝛc. und quittirt darüber, ſondern quittirt auch die Regimenter über

die

die von ihnen gefertigte Faſchinen, Pflöcke, Würſte, Schanzkörbe, ꝛc. Ueber alles dieſes hält er ein richtiges Tagebuch.

Während der Belagerung ſorgt er dafür, daß es an gedachten Requiſiten niemals fehle, und fodert bey Zeiten die Herbeyſchaffung des Abgängigen. Innerhalb der Trancheen läßt er auch von Zeit zu Zeit das zerſtreute Schanzzeug und andere Requiſiten zuſammen ſuchen, in Ordnung ſchlichten, oder wieder in das Depot zurück tragen. Nach Endigung der Belagerung übergiebt er der Artillerie das übrig gebliebene Schanzzeug, und pflegt überhaupt mit derſelben ſeine Richtigkeit.

Wenn nun alles zu Eröfnung des Laufgrabens fertig, und bey der Hand iſt, ſo wird wenigſtens ſo viel Infanterie, als zwey Drittel der feindlichen Garniſon ausmacht, zu Bewachung der Trancheen kommandirt, auch nach Befinden der Umſtände, mehrere oder wenigere Kavallerietrups beordert, welche ſich auf den Flügeln der Angriffe poſtiren, um ſich den Ausfällen zu widerſetzen, und zu verhindern, daß die Trancheen nicht umgangen werden. Ferner ſind von dem Ingenieurkommendanten die zu ſeinem Angriffsplan nöthig ermeſſene Arbeiter auszumachen, deren Anzahl die erſte Nacht ſtärker, als nacher ſeyn muß, da man in

derſelben am weiteſten von der Feſtung entfernt iſt, und man wegen der Ungewißheit worinne der Feind iſt, ſo viel Arbeit, als nur immer möglich, zu Stande zu bringen ſuchen muß.

Wenn es auch nur ein etwas beträchtlicher Angriff iſt, ſo wird man gar leicht in ſolcher Nacht 2 bis 3000 Arbeiter brauchen, da die Arbeiter von der ganzen Parallele nebſt ihren Kommunikationen unternohmen werden muß, damit die Artillerie die folgende Nacht auf allen den durinn anzulegenden Batterien arbeiten könne.

Die Verfertigung dieſer Batterien iſt möglichſt zu beſchleunigen, um dem Feuer des feindlichen Geſchützes Einhalt zu thun. Endlich werden auch die nöthigen Ingenieuroffiziers kommandirt, die ſchon im voraus alle ſie betreffende Punkte in genaueſten Augenſchein genohmen haben müſſen.

Zwey Stunden vor Nacht rücken alle vorher erwähnte Trupps von der Infanterie und Kavallerie mit den Arbeitern und Ingenieuroffiziers, unter Kommando eines Generals hinter dem Ort, wo der Requiſitenvorrath liegt, doch ſo, daß ſie ſich nicht der Feſtung zeigen. Hier macht erſtgedachter General mit Zuziehung der Ingenieuroffiziers die Diſpoſition zur Eröf-

nung

nung des Laufgrabens. Bey einbrechender Nacht ſetzt ſich alles in vorgeſchriebener Ordnung und in der größten Stille in Marſch.

Die bewaffneten Truppen haben die Tete, und jeder Infanteriſt trägt außer ſeinem Gewehr, eine Faſchine und zwey Pflöcke. Hierauf folgen die Arbeiter, deren jeder eine Pückel, eine Schaufel, eine Faſchine und zwey Pflöcke trägt. Sie werden in den nöthigen Abtheilungen formirt, deren jede durch einen Ingenieuroffizier geführt wird.

Wenn die Tete an demjenigen Ort, wo die erſte Parallele errichtet werden ſoll, angekommen iſt, ſo rückt die Kavallerie vorwärts auf die Flügel, und die Infanterie wird hinter der Parallele en Ordre de Bataille geſtellt, wo die Leute ihre Faſchinen und Pflöcke vor ſich niederlegen. Alsdann werden einige Grenadierdiviſions vorwärts detachirt, um erforderlichen Falls die Arbeiter zu decken und zu unterſtützen. Worauf die Ingenieuroffiziers die Faſchinen abſtechen; ſie laſſen nämlich die Arbeiter Mann vor Mann defiliren, die Faſchinen niederlegen, und anpflöcken. So wie dieß geſchehen, ſetzt ſich jeder Arbeiter auf ſeine Faſchine, und erwartet den Befehl zu arbeiten, welcher, ſobald alles abgeſteckt iſt,

ertheilt wird, damit die Arbeit allenthalben auf einmal angefangen werde. Hierbey verſteht es ſich von ſelbſten, daß die ausgegrabene Erde nothwendig gegen die Feſtung zu zu werfen iſt.

Mit Anbruch des Tags zieht ſich die Kavallerie dahin zurück, wo die Trancheen eröfnet worden, die Infanterie rückt in die Parallele, und die Nachtarbeiter werden, nachdem ſie ihr Schanzzeug längſt der Palelle niedergelegt, durch halb ſo viel Tagarbeiter, abgelöſet, welche die übrige Arbeit vollends in den Stand ſetzen.

Gegen zehn oder eilf Uhr Vormittags wird die Trancheewacht abgelöſet, und alsdann dem Feind nichts mehr zu verbergen iſt, ſo können die Truppen mit klingendem Spiel marſchiren. Jeder Mann von der aufziehenden Wacht bringt eine Faſchine mit, die er auf die Umſeite der Tranchee hinlegt.

Der die Belagerung kommandirende General viſitiret die Tranchee und ordnet mit Zuziehung des Befehlshabers des Ingenieurkorps und der Artillerie, die auf der erſten Parallele zu erbauende Batterien an, woran beym Eintritt der folgenden Nacht zu arbeiten angefangen wird. Daher die auf ſolche Nacht zu der Tranchee und zu den Batterien erfoderliche Arbeiter nach dem

An-

Antrag vorher gemeldeter respektiven Befehlshaber kommandirt werden, die sich ebenfalls bey dem Requisitenvorrath versammlen, und von dannen von denjenigen Offiziers abgeholt werden, welche sie zur Arbeit anstellen. So wird es die ganze Belagerung hindurch gehalten. Die schon bemerkten Arbeiter der zweyten Nacht nehmen gleichfalls noch Schanzzeug von dem Depot mit sich in die Tranchee, und lassen es bey der Ablösung daselbst zurück, alsdann aber auch für alle folgende Arbeiter genug vorhanden seyn wird.

Wenn die Gegend um der Festung völlig eben ist, so wird der Laufgraben gemeiniglich auf 800 Klafter von dem bedeckten Weg eröfnet, und die erste Parallele auf 300 Klafter von demselben angelegt. Sollte sich aber eine beträchtliche Vertiefung vorfinden, wodurch man, ohne gesehen zu werden näher kommen, und sich daselbst mit hinlänglicher Mannschaft gedeckt, festsetzen könnte, so ist ein solcher Vortheil nicht zu verabsäumen. Doch muß man sich stets angelgen seyn lassen, keine Tranchee fort zu führen, die nicht wohl soutenirt ist, und deren Theile von der Fronte des Angrifs nicht wechselweise bestrichen sind. Ueberdieß muß gedachte Fronte genugsam ausgebreitet seyn

damit man den Ausfällen gebührend begegnen könne.

Die Fronte des Angrifs an einem Fluß, Morast, Wald, oder Teiche anzulehnen, ist ein Vortheil, den man sich jederzeit zu Nutze machen muß, damit der Feind nicht von der Seite einbrechen könne. Sind aber keine solche natürliche Vortheile vorhanden, so werden auf den Flügeln Redouten erbaut, und mit der Parallele verbunden.

Wenn die Tranchee unter das kleine Feuer gekommen ist, wird mit der Sappe angefangen, wobey nie außer Acht gelassen werden muß, die Tranchee, nachdem sie fortrückt, beständig zu soutoniren, und zu dem Ende immer eine große Fronte darzustellen. Eben aus dieser Ursache wird die zweyte Parallele auf ohngefähr 100 Klafter vom Fuß des Glacis, und die dritte an dem Fuß derselben errichtet. Hier fängt die Belagerung an, wichtige Gegenstände darzubieten, weil man keinen Schritt thun kann, ohne den Feind anzugreifen, und ihn zu Verlassung seiner Werke zu zwingen. Sobald man etwas eingenohmen hat, muß man nicht einen Augenblick versäumen, sich mit nöthiger Vorsicht darinn fest zu setzen, um in den Besiz desselben zu bleiben, denn wenn den Belagerten die Wiedereroberung nicht möglichst erschweret wird, so dürfte

ſich dieß öfters zutragen, und der Belagerer vielleicht hierdurch in die Umſtände gerathen, noch endlich gar abzuziehen.

Bey ſolchem Zuſtande der Sachen hat der die Belagerung kommandirende General den guten Rath tüchtiger Ingenieurs und Artilleriooffiziers beſonders vonnöthen. Wobey er mit Klugheit und Geheimhaltung zu Werke gehen muß, um den Belagerten die Zeit zu verbergen, in welcher ſie angegriffen werden ſollen, um ſie zuletzt zur Uebergabe der Feſtung zu zwingen.

Noch wird nöthig ſeyn, etwas von den Ausfällen zu erwähnen, gegen welche der Belagerer ſich auf alle mögliche Weiſe verwahren muß.

Dieſe geſchehen meiſtentheils bey der Nacht, weil dieſe Unternehmung bey Tage gar zu vermeſſen wäre, es ſey denn, daß beſondere Urſachen vorhanden wären, oder die Beſatzung eine ſolche Verſtärkung erhalten hätte, daß ſie den Belagerern Trotz bieten könnte. In dieſem leztern Fall muß der Belagerer wohl überlegen, ob er demohngeachtet im Stande ſey, ſein Unternehmen fortzuführen, und zum erwünſchten Ende zu bringen, oder ob er Gefahr laufe, den Kürzern zu ziehen. Iſt er des erſtern nicht vollkommen verſichert, ſo ſoll er dahin bedacht ſeyn, die Belagerung mit möglich-

ſter

ſter Vorſicht aufzuheben, und ſeinen Abzug dergeſtalt einleiten, daß ihm hierbey kein Schaden zugefügt werde. Es iſt allemal ein trauriger Umſtand, wenn man, dieſen Schritt zu thun, genöthiget wird. Wenn aber, nach der beym Eingange gemachten Anmerkung, alles in reife Betrachtung gezogen worden, ehe man das Vorhaben zu bewerkſtelligen angefangen, ſo iſt ein ſolcher Unfall nicht leicht zu beſorgen.

Die gewöhnlichen Ausfälle, welche bey der Nacht zu geſchehen pflegen, ſind von zweyerley Gattung, der äußern und der innern.

Die äußern ſind diejenigen, wo der Belagerte über dem bedeckten Weg herausgeht, und des Belagerers Trancheen angreift, die innern aber, die, wodurch er die verlohrne Werke wieder zu erobern trachtet.

Es iſt ſchon bemerkt worden, wie nothwendig es ſey, daß ſich der Belagerer im Beſitz desjenigen, was er einmal eingenohmen hat, zu erhalten ſuche. Dieſes wird erreicht, wenn er ſeine Logements in den vollkommenſten Vertheidigungsſtand ſetzt, ſie mit hinlänglichen Truppen beſchützt, auf des Belagerten Bewegung, und zwar auch auf die geringſte ohne Unterlaß aufmerkſam iſt, und deſſen Kommunikations unterbricht.

Die äußern Ausfälle werden wiederum in die allgemeinen und in die besondern abgetheilt.

Die allgemeinen bestehen darinn, daß ein großer Theil der Garnison ausfallt, um die Trancheen anzugreifen, den Belagerer daraus zu verjagen, denselben an Fortführung seiner Arbeit zu hindern, die bereits verfertigte zu vernichten, und sich dessen Batterien zu bemeistern, ꝛc. Gelingen diese dem ausfallenden Theil, so ist der dem Belagerer daraus entspringende Schade ohne allen Zweifel von der größten Erheblichkeit, da derselbe dadurch viele Zeit verlohren hat.

Wenn indessen dergleichen Ausfälle mit einem glüchlichen Erfolg von Seiten des Belagerten unternohmen werden, so ist gemeiniglich die Nachläßigkeit des Belagerers Schuld daran, der entweder aus Mangel der nöthigen Aufmerksamkeit, oder aus einer unverzeihlichen Verachtung des Feindes die gebührende Vorsorge außer Acht läßt. Dergleichen Ausfälle kann die Besatzung nicht leicht zu einer andern Zeit machen, als von Errichtung der ersten Parallele bis zur dritten, und sie dürfte darzu wohl schon allzusehr eingeschränkt seyn, wenn die zweyte bereits ordentlich zu Stande gekommen.

Die erfoderlichen Maaßregeln, um dergleichen Ausfälle zu vereiteln, sind folgende.

1) Der die Tranchee kommandirende General muß täglich eine mit der Beschaffenheit dieser Trancheen im richtigen Verhältniß stehende Disposition machen, sich allezeit vorstellen, daß er angegriffen werde, daher den gesammten Posten den gemessensten Befehl ertheilen, beständig auf guter Hut zu seyn, und ihm dasjenige, was sie vom Feinde entdecken, unverzüglich zu melden.

2) So wie die Trancheen fortrücken, müssen solche ausgemacht, und in guten Vertheidigungsstand gesetzt werden, welches besonders die Parallelen angeht, die eine große Fronte einnehmen muß. Alle Theile müssen sich einander wohl flankiren, und keine Tete einer Tranchee ohne gehörige Beschützung fortgeführt werden.

3) Die Anlegung der Batterien und die Bestimmung, sowohl der Zahl, als der Größe des Calibers von dem darauf zu führenden Geschütz muß von den Chef der Ingeneurs und Artillerie gemeinschaftlich ausgemacht, und dem die Belagerung kommandirenden General vorgetragen werden, welcher auch entscheidet, wenn sich unter den beyden ersterwähnten Chefs eine Mißhelligkeit ereignen sollte, damit alle Arbeiten dem anfänglich entworfenen Belagerungs-

plan

plan, und den Umſtänden gemäß eingerichtet werden mögen.

Alle Batterien, welche die ganze Fronte der Attake einſchließen, beſonders aber die Ricochetbatterien, und die Keſſel müſſen, ſo viel immer möglich zu gleicher Zeit angefangen und errichtet werden, damit der Feind auf allen Linien, welche eine Ausſicht auf die Trancheen haben, das heftigſte Feuer empfinden möge, nirgends ſicher ſey, und ſein Geſchütz deſto eher zum Stillſchweigen gebracht werde, welches der vornehmſte Endzweck iſt, denn man ſich bey Errichtung dieſer Batterien vorſetzt, den man aber nie hinlänglich erreichen wird, wenn die Batterien nur einzeln und nach und nach zu Stande gebracht werden.

Ob die Batterien innerhalb der erſten Parallele vor oder hinter derſelben angelegt werden ſollen, hängt zwar überhaupt von der Beſchaffenheit des Bodens, der Erhöhung, oder Vertiefung deſſelben, u. ſ. f. ab. Sind indeſſen keine beſondere Urſachen vorhanden, die ein anderes Verhalten nothwendig machen, ſo werden ſolche ſehr oft innerhalb der Trancheen, ſelbſt nach dem genohmenen Aligement ausgeſteckt und angelegt, theils um den Bau zu beſchleunigen, theils auch, um die dabey angeſtellten Arbeiter deſtomehr gegen das feindliche Feu-

er

er in Sicherheit zu ſetzen. Vorzüglich aber iſt dieß bey den Ricochetbatterien und Keſſeln, die keine beſondere Erhöhung erfordern, nöthig. Damit jedoch hierdurch die Kommunikation der Parallele nicht unterbrochen werde, ſo wird in eben der Nacht und in eben dem Augenblick, da mit Erbauung der Batterien angefangen wird, auch ſogleich hinter denſelben eine neue Kommunikation angelegt, wodurch alsdann die Batterien natürlicher Weiſe vor den Trancheen zu liegen kommen. Kann man aber von irgend einer Gegend die Mauren der feindlichen Werke, die Kaſamaten, Schleuſen, u. ſ. w. entdecken, und in dieſer Entfernung mit Nachdruck beſchießen, ſo müſſen die Batterien zu dieſem Endzweck allezeit an den erhabneſten Orten errichtet werden, ſie mögen ſich vor oder hinter der Tranchee befinden, wenn man nur die Vorſicht dabey gebraucht, ſie jederzeit mit der Parallele ſelbſt durch eigene Kommunikationen zu verbinden, welches ſowohl zur Sicherheit der dabey angeſtellten Mannſchaft, als auch zur Zuführung der erforderlichen Munition nothwendig iſt.

4) Die Flügel um das Centrum der Parallele müſſen am ſtärkſten beſetzt, die übrigen Truppen aber zwiſchen durch vertheilt werden, damit die ganze Parallele in Bereitſchaft

ſchäft ſey, dem Feind von allen Seiten ein heftiges Feuer empfinden zu laſſen, wenn er, die Trancheen anzugreifen einen Ausfall unternehmen ſollte.

5) Bey der Nacht muß man vorwärts von Diſtanze zu Diſtanze Grenadierpoſten und ſonſtige Piketter ausſtellen, welche fleißig Patrouillen ausſchicken, um den Feind zu beobachten. Dieſe laſſen, ſobald ſie das geringſte vom Ausfall wahrnehmen, ſolches ſogleich in die Tranchee melden. Hiernächſt wird auch die Fortrückung der erſtgachten Tranchee durch Grenadiers ſoutenirt.

6) Auf den Flügeln der Angriffe werden auch in der Nacht vorwärts Kavallerietrupps poſtirt, die ebenfalls durch fleißiges Patrouilliren zu entdecken ſuchen, wenn der Feind Mine macht, aus dem bedeckten Wege zu gehen. Rückt er aber wirklich gegen die Tranchee an, ſo trachten ſie, demſelben in die Flanke zu fallen, oder ihn wohl gar von der Feſtung abzuſchneiden.

Bey dieſen Veranſtaltungen kann man nie überfallen werden, und der Belagerte welcher vermuthlich entdecken wird, daß man ihn genau beobachte, und ſtäts in Bereitſchaft iſt, ihn wohl zu empfangen, wird allem Vermuthen nach von ſeinem Vorhaben, die Tranchee anzugreifen, abſtehen. Sollte er indeſſen doch ſo verwegen ſeyn,

und eine Unternehmung dieſer Art auszuführen ſuchen, ſo läßt man die Arbeiter zurückgehen, die vorwärts poſtirte Infanterietrupps die Umſeite der Tranchee einnehmen, und den anrückenden Feind ſofort das Feuer aus der ganzen Parallele empfinden, welches ihn gar bald nöthigen wird, in ſeinen bedeckten Weg wiederum zurück zu gehen. Beharrete er aber wieder alles Vermuthen, auf ſeinem gefaßten Entſchluß hartnäckig, ſo läßt man ihn unter dem ſchon bemerkten ſtarken Feuer, wodurch er natürlicher Weiſe einen beträchtlichen Verluſt leiden muß, bis auf eine gewiſſe Diſtanze ankommen, durch die indeſſen angelangte Kavallerie in der Flanke und durch die herausgerückten Grenadiers und Piketter mit dem Bajonet von vorne beherzt anfallen, welches denſelben wahrſcheinlich in Unordnung bringen, oder wohl gar über den Haufen werfen wird. Sollte er aber ungeachtet aller dieſer ihm höchſt nachtheiligen Umſtände ſich dennoch in Ordnung zurückziehen, ſo muß man ihn nicht allzuweit verfolgen, um ſich nicht dem Feuer der Feſtung auszuſetzen, welches ohne Zweifel in Bereitſchaft gehalten, und auf das lebhafteſte erfolgen wird, ſobald [illegible] in den bedeckten Weg zurück gekommen iſt. Daher denn auch die heraus gerückten [illegible]uppen der Belagerer, dieſer Urſache halber,

ber, auf das eilfertigste in die Trancheen zurück kehren müssen.

Wenn man zu Anlegung der zweyten Parallele gekommen ist, so muß solche mit möglichster Behändigkeit ausgemacht, in guten wehrhaften Stand gebracht, und sofort mit Truppen von der Trancheebewachung, wie es bey der ersten angemerkt worden, besetzt werden.

In der ersten Parallele läßt man alsdann nur, da die Hauptstärke sich jederzeit an der Tete befinden muß, einige Mannschaft, auf den Flügeln und in der Mitte, welche von Distanze zu Distanze Schildwachten ausstellen. Eine gleiche Bewandniß hat es auch nach Errichtung der dritten Parallele, und es wird immerfort die nämliche Vorsicht gebraucht, um den Ausfällen den kräftigsten Widerstand thun zu können.

Ist es einmal zu der dritten Parallele gekommen, so ist der Belagerte schon zu sehr in die Enge getrieben, und nicht mehr vermögend, große Ausfälle zu thun, weil er sich dadurch der Gefahr aussetzen würde, den Belagerer mit sich in die Werke der Festung zu bringen.

Die kleinen gemeiniglich aus 30 bis 40 Mann bestehende Ausfälle, welche die Unterbrechung der Arbeit zur Absicht haben,

können ebenfalls gar leicht durch die oben vorgeschriebene Verhaltungen fruchtlos gemacht werden.

Nahe an dem Depot, oder nicht weit von dem Eingange in den Laufgraben wird ein Hospital für den ersten Verband errichtet, und mit nöthigen Wundärzten versehen. Dahin werden alle Verwundete aus den Tranchéen gebracht, von da aber, nach Beschaffenheit der Umstände, weiter transportirt. Dieses Hospital steht unter der Aufsicht eines Offiziers, der dazu kommandiret wird, und dem General der Tranchee alle Tage davon Rapport abstattet. Auch wird bey demselben ein eigener Feldpater angestellt. Wird ein Sturm, oder eine andere gefährliche Unternehmung angeordnet, so werden auch noch mehrere Wundärzte und Feldpaters darzu kommandirt, und wenn es nöthig ist, selbst in die Tranchéen geschickt.

Der General von der Tranchee und die Chefs der Ingeneur- und Artilleriekorps rapportiren dem die Belagerung kommandierenden General täglich von dem Vorgefallenen und von dem Fortgang der Arbeit. Hierbey muß sich stäts ein richtiger Plan von der Attake befinden, worinn täglich genau aufgezeichnet wird, wie die Arbeiter vorrücken, und was in der Nacht verfertigt wor-

worden. Aus allen diesen Rapporten und den gemachten Veranstaltungen läßt er ein vollständiges Tagebuch von der ganzen Belagerung anfertigen.

Die beyden Chefs von dem Ingeneur- und Artilleriekorps tragen dem die Belagerung kommandirenden General täglich ihre Meynung von Fortsetzung der Arbeit und von dem, was jedesmal nach dem Belagerungsentwurf vorgenohmen werden könne, vor. Der kommandirende General faßt alsdann darüber den Schluß, und ertheilt die dazu nöthigen Befehle. Kömmt es dahin, daß der Mineur angesetzt werden soll; so wird auch der bey der Armee sich befindende erste Mineuroffizier dazu geruffen. Allhier werden auch die zu den entworfenen Arbeiten, nöthige Arbeiter und Handlanger ausgemacht, und besonders kommandirt, weil solche niemals von der Trancheewacht genohmen werden müssen.

Von allen diesen gemachten Veranstaltungen wird auch der Trancheegeneral unterrichtet, damit er theils keine denselben zuwiderlaufende Befehle in die Tranchee gebe, theils aber auch die Ingeneurs und die Artillerie in ihren Arbeiten gehörig unterstützen könne, und jeder, dem Dienst nachtheilige Widerspruch, vermieden werden.

Das vier und zwanzigſte Kapitel.

Von dem Kantonnierungsquartieren.

Die Kantonnirungsquartiere pflegen, nach Beſchaffenheit der Umſtände, ſowohl vor Einrückung in die Winterquartiere als vor Eröfnung der Kampagne, bey einfallender oder anhaltender rauhen Witterung bezogen zu werden, um die Armee nach Möglichkeit zu ſchonen, ſie aber dabey ſo zu verlegen, daß ſie in kurzer Zeit, ehe der Feind etwas unternehmen kann, verſammlet werde.

Zu Erreichung dieſes Endzwecks werden die vorhandene Ortſchaften, beſonders wenn der Feind ziemlich in der Nähe wäre, ſo ſtark, als es ohne Nachtheil der Truppen geſchehen kann, belegt.

Bey den Kantonnirungsquatieren muß man allezeit darauf ſorgfältigſt Bedacht nehmen, daß ſie von vorne durch einen Fluß, gute Bäche oder einige ſich weit erſtreckende Orte, hinlänglich gedeckt, und ihre Flanken wohl verſichert werden. Wo die Natur nicht genugſame Vortheile darzu darbietet, muß die Kunſt durch Anlegung guter Redouten und Fleſchen zu Hülfe genohmen werden.

Ferner iſt nothwendig, daß die Armee ſo wie ſie in Schlachtordnung zu ſtehen kömmt, quartiert werde, weshalb denn die Truppen des erſtern Treffens in die vordern, die aus dem zweyten hingegen, in die hintern Orte, und zwar, nach der Ordnung neben einander zu legen ſind. Die Kavallerie wird am weiteſten rückwärts untergebracht, weil ſie erforderlichenfalls am geſchwindeſten vorwärts an Ort und Stelle gelangen kann.

Vor der Fronte der Quartiere muß eine Wahlſtatt ausgeſucht, ſofort aber den reſpektiven Kommendanten aufgetragen, und genau darauf gehalten werden, daß jedes Regiment und Bataillon einen bequemen, und nach Möglichkeit den kürzeſten Weg dahin auserſehe, und alsdann darüber, mit der Bemerkung, in welcher Zeit es auf die beſtimmte Wahlſtatt anlangen könne, zuverläßig rapportire.

Ein jedes Quartier muß mit den andern eine freye Kommunikation haben, um ohne Hinderniß dahin, wenn es erfodert wird, kommen zu können.

Die Generals ſind ebenfalls nach der Ordre de Bataille bey ihren Truppen einzuquartieren, das Hauptquartier aber, ſo viel möglich, in den Centro zwiſchen den

Treffen anzuzeigen, in welcher Gegend ſich auch die Reſervartillerie befinden muß.

Auß dem müſſen, nach den Umſtänden abzumeſſende Poſtirungen, von Infanterie und Kavallerie, beſtellt werden, wovon die erſtere hauptſächlich vorwärts, die andere aber zu ihrer Unterſtützung rückwärts unterzubringen iſt. Dieſe Poſtirungen haben wieder ihre Vorpoſten, von welchen die Infanterie alle koupirte und ihr vortheilhafte Gegenden beſetzt, Kavallerie aber, wie es die Umſtände erfordern, geſtellt wird, und dabey die Partheyen gegen den Feind verrichtet. Damit die ganze Armee ſo geſchwind, als möglich, von dem Anmarſche des Feindes benachrichtiget werde, und des kommandirenden Generals Befehle ſogleich befolgen möge, ſo iſt erforderlich, daß dieſe ein gewiſſes Signal von Stückſchüſſen beſtimme, deren Bedeutung der Armee bekannt gemacht wird, damit ſich jedermann bey einem entſtehenden Fall darnach zu richten wiſſe, und nicht erſt die Ankunft der zu mehrerer Sicherheit abzuſchickenden Ordonanzoffiziers erwarten dürfe. Dieſes haben die Kommendanten der Poſtirung ihres Orts ebenfalls zu beobachten, um ihre untergebenen Truppen auf dem, auch im voraus zu beſtimmenden Platz, hurtig zuſammen zu bringen. Auch

müssen sich diese Kommendanten wohl einverstehen, und von allem was sie erfahren, einander jederzeit die schleunigste Nachricht geben, zugleich aber auch dem kommandirenden General davon rapportiren,

Auch liegt ihnen ob, ihre Vorposten, der Situation des Landes und den sonstigen Umständen gemäß, selbst auszusetzen, ihnen eine vollständige Instruktion zu geben, wie sie gegen einander unabläßig patrouilliren, und gegen den Feind die Partheyen ausschicken sollen. Ferner, wie sie sich bey entstehendem Allarm zu verhalten, einander zu unterstützen, auch wo sich solche, im Fall der Feind in einen Ort eingebrochen wäre, hin zu ziehen habe, und dergleichen.

Um aber von der genauen Befolgung der getroffenen Vorkehrungen, um destomehr versichert zu seyn, müssen sie fleißig herum reuten, und öfters nachsehen, auch, um die Kontenance der Vorposten zu prüfen, sie zuweilen allamiren lassen. Mit einem Worte, es muß nirgends etwas vernachläßiget werden, was nur in mindesten zu Verhütung eines Ueberfalls gereichen mag, welcher außer den damit verknüpften höchst schädlichen Folgen, einer der gröst en Fehler ist, den ein Soldat in seinem Metier begehen

kann, und den er bey allen Gelegenheiten auf das äußerste zu verhüten, trachten muß.

Sollte es sich jedoch wieder besseres Vermuthen zutragen, daß der Feind die Gelegenheit findet, einen Posten zu überrumpeln, und auf die Quartiere unversehener Weise anzurücken, so muß in demjenigen, wo er zu erst entdeckt wird, die Mannschaft in möglichster Geschwindigkeit, an den vortheilhaftesten Ort zusammen gezogen werden, um denselben entweder gehörig wiederstehen, oder sich nach Beschaffenheit der Umstände zurück ziehen zu können. Zu gleicher Zeit aber sind alle in der Nähe dieses Vorfalls befindliche Quartiere davon augenblicklich zu benachrichtigen, damit es durch diese weiter komme, und so durchaus, zu Ergreifung der nöthigen Maaßregeln, bekannt, auch der kommandirende General davon aus dem nächsten Quartiere benachrichtiget werde. Ueberhaupt müssen alle, sogar die am weitesten zurück liegenden Quartiere, gewisse Vorsicht brauchen, um einen plötzlich andringenden Feind noch zu rechter Zeit zu entdecken.

Das fünf und zwanzigste Kapitel.

Von den Winterquartieren.

Die Winterquartiere werden zu der Zeit, wenn die rauheste Witterung einfällt, genohmen, und sind darzu bestimmt, daß die Armee sich von den während des Feldzugs ausgestandenen Fatiguen erholen, und auf die folgende Kampagne in gehörigen Stand setzen könne. Daher muß die Bequartierung derselben viel geräumiger, als bey den Kantonnirungen, eingerichtet werden, damit die Truppen alle nur mögliche Bequemlichkeit und Ruhe genießen können.

Gedachte Quartiere sind indeß ebenfalls hinter solchen Gegenden, wo man die Passage mit Vortheil streitig machen kann, anzulegen, auch die nämliche Vorsicht, wie bey den Kantonnirungsquartieren, in gehöriger Verhältniß, und nach der größern oder geringeren Entfernung des Feindes und den übrigen Umständen gemäß, anzuwenden.

Da sich der kommandirende General mit dem Befehlshaber der gegenseitigen Armee da-

kann, und den er bey allen Gelegenheiten auf das äußerſte zu verhüten, trachten muß.

Sollte es ſich jedoch wieder beſſeres Vermuthen zutragen, daß der Feind die Gelegenheit findet, einen Poſten zu überrumpeln, und auf die Quartiere unverſehener Weiſe anzurücken, ſo muß in demjenigen, wo er zu erſt entdeckt wird, die Mannſchaft in möglichſter Geſchwindigkeit, an den vortheilhafteſten Ort zuſammen gezogen werden, um denſelben entweder gehörig wiederſtehen, oder ſich nach Beſchaffenheit der Umſtände zurück ziehen zu können. Zu gleicher Zeit aber ſind alle in der Nähe dieſes Vorfalls befindliche Quartiere davon augenblicklich zu benachrichtigen, damit es durch dieſe weiter komme, und ſo durchaus, zu Ergreifung der nöthigen Maaßregeln, bekannt, auch der kommandirende General davon aus dem nächſten Quartiere benachrichtiget werde. Ueberhaupt müſſen alle, ſogar die am weiteſten zurück liegenden Quartiere, gewiſſe Vorſicht brauchen, um einen plötzlich andringenden Feind noch zu rechter Zeit zu entdecken.

Das fünf und zwanzigste Kapitel.

Von den Winterquartieren.

Die Winterquartiere werden zu der Zeit, wenn die rauheste Witterung einfällt, genohmen, und sind darzu bestimmt, daß die Armee sich von den während des Feldzugs ausgestandenen Fatiguen erholen, und auf die folgende Kampagne in gehörigen Stand setzen könne. Daher muß die Bequartierung derselben viel geräumiger, als bey den Kantonnirungen, eingerichtet werden, damit die Truppen alle nur mögliche Bequemlichkeit und Ruhe genießen können.

Gedachte Quartiere sind indeß ebenfalls hinter solchen Gegenden, wo man die Passage mit Vortheil streitig machen kann, anzulegen, auch die nämliche Vorsicht, wie bey den Kantonnirungsquartieren, in gehöriger Verhältniß, und nach der größern oder geringeren Entfernung des Feindes und den übrigen Umständen gemäß, anzuwenden.

Da sich der kommandirende General mit dem Befehlshaber der gegenseitigen Armee da-

dahin vergleichen kann, daß die Feindseligkeiten beyderseits auf eine gewisse Zeit unterbleiben, so kann solches zum Soulagement der Truppen allerdings geschehen, doch hat man sich niemals so sehr darauf zu verlassen, daß man dadurch die allgemeinen zur Sicherheit dienlichen Regeln hinten ansetzen und versäumen dürfe.

Dritter Abschnitt.

Garnisonsverhaltungen.

Das erste Kapitel.

Hauptbeobachtungen des Festungskommendanten.

Jeder Festungskommendant soll den ihn betreffenden Inhalt dieses Generalreglements und diejenige Verordnung, die einem oder den andern Platz nach seiner Lage besonders zugekommen, oder nach Zeit und Gelegenheit noch zugefertigt werden dürften, aufs genaueste befolgen, folglich auch alles das, was in Unserm Kompagnie- und Regimentsreglement vorgeschrieben worden, bey seiner unterhabenden Besatzung pünktlich beobachten, und in Ausübung bringen.

Hiernächst muß er außerdem noch alle mögliche Vorsorge tragen, damit nichts, was zur Sicherheit des ihm anvertrauten Platzes dienlich seyn möge, verabsäumet werde. Daher hat derselbe an den Wachten, Bereitschaften, sonstigen Diensten und

Kriegs-

Kriegsgebräuchen, in so weit die Umstände dergleichen erheischen, und die Garnison nicht unnöthiger Weise dadurch beschweret wird, nichts ermangeln zu lassen, damit die alten Ober- und Unteroffiziers, auch Gemeine, die in den Festungen erfoderlichen Kriegsgebräuche nicht vergessen, die jungen hingegen solche vollkommen erlernen mögen.

In Ermangelung eines wirklich angestellten Kommendanten es möge sich dieß durch Todesfall, Krankheit, Abwesenheit, ꝛc. zugetragen haben, soll jederzeit der im Charakter und Rang ihm folgende, er möge von der Infanterie, Kavallerie, Artillerie, vom Ingeneur- oder von einem andern Körps seyn, dessen Stelle sogleich und bis zur weiterer Anordnung vertretten. Dahingegen hört der wirkliche Kommendant eines Platzes auf, es zu seyn, sobald ein höherer oder im Range älterer, welcher zur Besatzung kommandirt ist, daselbst eintrift, wenn er auch nicht eigentlich zum Kommendanten bestimmt worden, weil allezeit dem im Charakter höhern, oder im Range ältern das Kommando gebührt. In diesem Fall dienet dann der ehemalige Kommendant nach seinem Charakter und Range unter dem leztern.

Das zweyte Kapitel.

Von den Kasernen.

Damit die in den Kasernen verlegte Truppen wohl untergebracht seyn, sie auch mit den darzu gehörigen Requisiten in gutem Stande erhalten werden mögen, so soll der Kommendant alle Monat den Platzmajor mit Zuziehung des etwann angestellten Kasernenverwalters oder Entrepreneurs, in Begleitung der Offizier von der Inspektion, die Visitation darinn vornehmen, und auf alles genau sehen, sodann sich von allen umständlich rapportiren lassen, damit er wegen des Erfoderlichen das gehörige verfügen, und den Regimentskommendanten zur Reparatur und Ersetzung desjenigen, so etwann muthwillig ruinirt worden, anhalten könne.

Zugleich ist auch bey dieser Visitation auf die Reinlichkeit zu sehen, wie solche in den Zimmern, Küchen, in und außer den Kasernen unterhalten werde, damit durch die Unreinlichkeit keine Krankheiten oder ander Ungemach entstehen möge. Wie denn überhaupt ein Kommendant zu Erhaltung der Reinlichkeit in einer Stadt und Festung alles Mögliche zu veranstalten hat. Vorzüglich aber ist es die Pflicht des Platzmajors, den Staabsprofos, oder den, der

dessen Dienst thut, durch den Platzlieutenant aufs schärfeste dahin anhalten zu lassen, daß er zum öftern auf dem Wall und auf den Festungswerken wegen der Reinlichkeit genau nachsehe, und wo derselbe was Unreines finde, solches sogleich durch diejenigen, welche die Unreinlichkeit gemacht, oder wenn sie nicht auszuforschen wären, durch die zur öffentlichen gemeinen Arbeit kondemnirte Arrestanten wegbringen zu lassen. Wie denn auch der Paradeplatz, die Gegend vor der Hauptwache, und andere Plätze, stäts zu reinigen sind.

In Friedenszeiten soll kein Mist in den Festungen gelitten, sondern hierzu außerhalb denselben ein bequemer mit einer Stange bezeichneter Ort ausgesteckt werden, wohin solcher zu führen ist; worauf die Thorwachten Acht zu geben haben.

Den Weibern soll ein Ort zum Waschen angewiesen werden, damit sie nicht das Wasser, was die Leute zum Trinken und Kochen brauchen, verderben mögen.

Das dritte Kapitel.

Von den Lebensmitteln.

Der Kommendant hat auf die Lebensmittel sorgfältigst Bedacht zu nehmen, damit

mit ſolche der Garniſon in gehöriger Güte nach dem feſtgeſetzten Preiſe verkauft werden. Mithin hat er genau darauf zu ſehen, daß eine billige und ordentliche Taxe hierüber gemacht, und ſowohl dem Militär, als den Einwohnern publicirt werde, wobey auch die ordentlichen Stunden des Einkaufens feſtzuſetzen ſind. Der Magiſtrat muß eine gewöhnliche Taxtafel auf dem Markt aufhängen laſſen, und einen oder mehrere Aufſeher anſtellen, die auf dem Platze herum gehen, und zuſehen, wie die Viktualien verkauft werden, auch ob ſie etwa verdorben und ungenießbar ſind, ob ein unzeitiges Obſt, und dergleichen dahin gebracht werde, damit alles Verordnungswidrige abgeſtellt, und die Uebertreter zur Strafe gezogen werden können. Ferner muß der Magiſtrat alle Wochen durch Deputirte das Gewicht der Fleiſchhacker, Krämer, Becker ꝛc. und auch das Maaß der Wirthe, unterſuchen laſſen. Wenn nun derſelbe hierzu militäriſchen Beyſtand gebraucht, ſo iſt ihm ſolcher jedesmal auf Verlangen zu verabfolgen.

Dahingegen hat auch der Kommendant darauf zu ſehen, daß ſich die vom Militaire alles bürgerlichen Gewerbes, wodurch der Einwohner Nahrung geſchmälert werde, gänzlich enthalten.

Den Thorwachten ſoll aufs ſchärfeſte anbefohlen werden, keine Vorkäufer zu geſtatten, daher ſoll weder von den Bürgern noch Soldaten, oder deren Angehörigen, unter oder vor den Thoren, den Bauern das geringſte abgekauft, ſondern alles auf den Markt an ſeinen Ort zum Verkauf gebracht werden.

Noch weniger ſoll ſich jemand vom Militaire, wer es auch immer ſey, unterfangen, von den zum Verkauf gebrachten Viktualien, etwas mit Gewalt, oder ſonſt, ohne Entgeld, bey der ſchwereſten Verantwortung und Beſtrafung, zu fordern, oder anzunehmen.

Damit dieſe Verordnungen um ſo viel gewiſſer befolgt werden, und den Verkäufern durch die Soldaten nicht die mindeſte Ueberlaſt geſchehe, ſo hat der Kommendant einige Patrouillen auszuſchicken, und die Uebertreter arretiren und beſtrafen zu laſſen.

Das vierte Kapitel.

Von den wider das liederliche Geſindel und verdächtige Leute zu nehmende Maaßregeln.

Es iſt zwar ſchon dem Magiſtrat jeden Orts zur Pflicht gemacht, die liederlichen

chen Weibsbilder, und das übrige liederliche Gesindel aufsuchen, bestrafen und wegschaffen zu lassen, indessen hat doch der Kommendant ebenfalls darauf ein wachsames Auge zu haben. Zu dem Ende soll er durch den Platzlieutenant, oder durch den, der dessen Dienst thut, zum öftern, und zwar hauptsächlich bey der Nacht, sowohl in der Festung, als in den Außenwerken, die Wachtstuben, Post- und Schilderhäuser, unverhoft visitiren, und das etwa daselbst vorgefundene liederliche und verdächtige Gesindel gleich in Verhaft nehmen, auch die dortigen Wachtkommendanten ablösen und arretiren lassen.

Insonderheit aber soll der Kommendant beständig auf verdächtige Leute aufmerksam seyn, und seine Untergebene darzu anhalten, die äußerste Vorsicht anzuwenden, daß sich dergleichen in die Festung nicht einschleichen möge. Daher ist von jedem Fremden, wer er auch sey, die zuverläßigste und umständlichste Nachricht von seinem Stande und von seinen Verrichtungen einzuziehen. Auch muß jeder Gastwirth und anderer Einwohner, der fremde Leute beherbergt, von jeden bey ihm einkehrenden und vorhin schon logirenden Fremden, alle Abend einen Zeddel auf die Hauptwache einschicken, worinn der Name und Stand der fremden

Perſon, wie lange ſolche bereits allda logirt und noch zu bleiben Willens ſey, auch was für Verrichtungen ſie habe, bemerkt ſeyn muß. Sollte jemand von den Einwohnern dieſes unterlaſſen, ſo ſoll derſelbe ſeiner Behörde zur gebührenden Beſtrafung angezeigt werden.

Wenn hingegen ein Fremder über die angegebene Zeit in dem Ort bleibt, ſo hat der Kommendant zu ihm zu ſchicken, und ihn nach Beſchaffenheit der Umſtände fortſchaffen zu laſſen, welches auch um ſo eher geſchehen muß, wenn auf jemand der geringſte Verdacht fiele.

Von allen ankommenden oder abgehenden Paſſagiers, Poſten, Kouries und Eſtaffeten muß das Poſtamt dem Kommendanten alles ausführlich melden laſſen, und ihm die Päſſe zum unterſchreiben ſchicken. Auch werden in Kriegszeiten, wenn der Feind im Lande iſt, alle ankommende Poſtpaketer bey dem Kommendanten eröfnet, auch wenn ein Verdacht entſtünde, ſowohl die ankommende als abzuſchickende Briefe aufgemacht, und wenn nichts verdächtiges darinn befindlich wäre, mit des Kommendanten Pettſchaft wiederum verſiegelt, und weiter expedirt. Ohne Vorwiſſen und Erlaubniß des Kommendanten ſoll auch niemand ein

Poſt-

Postpferd verabfolgt werden; doch ist diese Erlaubniß ohne Entgeld zu ertheilen.

In den an Strömen und Seen liegenden Festungen, sollen alle ankommende Schiffe mit den darauf befindlichen Leuten von ihren respektiven Befehlshabern oder Eigenthumsherren dem Kommendanten umständlich angezeigt, und die Pässe zur genauesten Untersuchung eingereicht werden. Eben so darf auch kein Schiff ohne Erlaubniß des Kommendanten abfahren, daher jederzeit an den Anlandungsufern die erfoderlichen Wachten ausgestellt werden müssen.

Damit auch ohne Vorwissen des Kommendanten keine Versammlung oder Zulauf des Volks geschehe, so sollen weder Marktschreyer, Aerzte, Seiltänzer, ꝛc. ohne Erlaubniß des Kommendanten ihre Bühnen in einer Festung aufrichten, und sind sie, bevor ihnen die Erlaubniß gegeben wird, von dem Platzmajor auf das genaueste zu examiniren.

Das fünfte Kapitel.

Von der Fürsorge für die Fortifikationswerke und von Festungsbau.

Es soll sich bey der schärfsten Strafe niemand unterfangen, die Palisaden oder

anderes Holzwerk an der Fortifikation auszureißen, oder das etwa umgefallene wegzutragen, auch ist den auf dem Walle gepflanzten Bäumen nicht der geringste Schaden zuzufügen, und keinen fremden und unbekannten Leuten zu erlauben, auf dem Walle herum zu gehen.

Der Kommendant hat auch bey schwerster Verantwortung niemals zu gestatten, daß auf den Wällen, Bollwerken, Außenwerken, Kontreskarpen, Abhange der Brustwehren und in in den Gräbern, Gärten und Aecker angelegt, oder gar Häuser gebauet werden. Vor dem Glacis aber ist die Anlegung der Gärten und Aecker, wie auch die Aufführung eines Gebäudes in solcher Entfernung, wo solche dem Platz nicht schädlich seyn können, zu erlauben.

Der Platzmajor soll in Begleitung der ihm etwa untergebenen Injeneurs und Baumeisters wenigstens monatlich einmal alle innere und äußere Werke, Thore, Schlösser, Brücken, Aufzugbrücken, Fallgatter, Schlaggatter, Schlagbäume, Ausfälle, Abläufe, Minen, Kommunikationsbrücken und dergleichen, aufs genaueste visitiren, und es dem Kommendanten sogleich melden, wenn etwas einer Reparatur bedürfe, welcher solche alsdann entweder sogleich anzuordnen, oder nach Beschaffenheit der Umstände

den

den Bericht hierüber an ſeine Behörde zu erſtatten hat. Bey dem allen aber muß der Kommendant dieſerhalb öfters ſelbſt nachſehen, und Sorge tragen, daß die Werke ſtets in dem vollkommenſten Stande erhalten werden.

Wenn in der Feſtung gebauet wird, ſo ſoll der Schanzſtreich gleich nach der Tagwacht und zur feſtgeſetzten Zeit des Abends, wie auch in den feſtgeſetzten Feyerſtunden auf allen Poſten, nachdem die Hauptwacht darzu den Anfang gemacht, geſchlagen werden, damit die Leute auf einmal in der Ordnung zur Arbeit kommen, und von derſelben wieder abgehen.

Von den Feſtungsbaumaterialien, ſie mögen Namen haben, wie ſie wollen, ſoll niemand bey unausbleiblicher, auch nach Beſchaffenheit der Umſtände, Lebensſtrafe etwas wegnehmen, verſchleppen oder zu Grunde richten, und ſind zu Verhütung deſſen hierzu eigene Wachten zu ſtellen.

Das ſechſte Kapitel.

Von der Artillerie, Munition und den übrigen Requiſiten.

Der Kommendant ſoll ſtäts beſorgt ſeyn, die in der Feſtung befindliche Artillerie, Munition und übrige Requiſiten in guten

brauchbaren Stande zu erhalten, weshalb er nicht nur selber nachzusehen, sondern auch die Artillerieoffiziers darzu anzuhalten hat. Hiernächst sollen in Friedenszeiten die Bastions jederzeit mit etlichen, in den den feindlichen Gränzen nahliegenden Plätzen aber, nach Beschaffenheit der Umstände, auch die Vollwerke, auch wenn es erfodert wird, die Außenwerke mit den ihnen gehörigen Stücken besetzt, jedoch gut verwahrt seyn; die übrigen aber dergestallt in Bereitschaft stehen, daß man sie im Fall der Noth sogleich aufführen könne. Auch sind in den Festungen auf jedem Bastion zu Friedenszeiten stäts zwey scharfgeladene Stücke, das eine mit Kugeln, und das andere mit Kartätschen, in den Flanken zu unterhalten, um die Kurtine, Fazen auch Brücken bey einem etwa unverhofften Ueberfall zu beschießen, wozu denn auch die erfoderlichen Büchsenmeister und Handlanger beständig in Bereitschaft seyn müssen, um sogleich in Nothfall dahin rücken zu können.

Auf die Erhaltung der Munition und der Pulvermagazine sowohl, als auf das, was an laborirten Feuerwerk in Vorrath zu halten nöthig ist, muß die äußerste Sorgfalt verwendet werden, damit hierdurch kein Unglück entstehe.

Ein

Ein Kommendant muß daher auch bey Friedenszeiten alles in dem beſten Stande und in der Ordnung erhalten, als ob er niemals vor dem Feind und deſſen Ueberfall ſicher wäre, daher er ſtäts auf alles, und zwar auch auf den geringſten Umſtand, aufmerkſam ſeyn muß.

Das ſiebente Kapitel.

Von den Wachten.

Zur Beſtimmung der Stärke der täglich auf die Wacht zuziehenden Mannſchaft, hat ein Kommendant den Bau, die Lage und Größe ſeines Platzes, ferner die größere oder geringere Entfernung von dem Orte, woher etwas zu beſorgen iſt, endlich auch die übrigen Umſtände in reife Ueberlegung zu ziehen, und alsdann die Einrichtung hiernach ſo zu machen, daß alle zu beſetzende Poſten vollkommen ſicher geſtellt ſind. Ferner muß derſelbe auch hierbey auf die Stärke ſeiner Beſatzung ſehen, damit ſolche nicht durch übermäßige Dienſte beſchwert werde, weshalb ſo viel möglich, die Mannſchaft vier oder drey Tage, und der Offizier fünf oder ſechs Tage dienſtfrey zu laſſen. Wenn demnach in einem Ort die Garniſon nicht hinlänglich wäre, alle Poſten vollſtän-

dig zu beſetzen, ſo ſoll der Kommendant doch ſeine Eintheilung dahin machen, daß dennoch alle nothwendige Poſten, als z. B. die Hauptwacht, Thore, Brücken, vorliegende Werke, der Wall, alle Ausfälle, Abfälle, Waſſerleitungen, Schleußen, Pulverthürme, Zeughäuſer, auch andere Magazins, und dergleichen ſo viel möglich, beſetzt werden.

Die Wachten ſollen in Friedenszeiten, wenn nichts zu beſorgen iſt um eilf Uhr Vormittags auf den Garniſonsparadeplatz marſchiren, damit die Leute vorher noch bey ihren Kammeradſchaften eſſen können; in Kriegszeiten aber, wenn ein Feind im Lande, oder ſonſt etwas zu beſorgen wäre, ſollen ſie ſich mit der Tagwacht auf beſagtem Paradeplatz einfinden, woſelbſt denn auch der Platzmajor und der Platzlieutenant ſogleich bey Ankunft der Wachten gegenwärtig ſeyn müſſen.

Dieſer leztere theilt die Wachtparade nach dem von dem Kommendanten ausgegebenen Poſtenzeddel ab, und zwar auf die Art, wie es in dem Regimentsreglement beſtimmt iſt.

Nachdem alle Poſten richtig abgetheilt worden, giebt der Platzlieutenant dem Platzmajor, und dieſer dem etwa anweſenden höhern Offizier hiervon den Rapport, worauf

auf der Platzmajor auf deſſen Befehl die Vergatterung, den Raſt und die Betſtunden ſchlagen, ſofort aber die Poſten nacheinander abrücken läßt, wie ſolches ein mehrern aus dem angeführten Regimentsreglement zu erſehen iſt. Der Platzmajor und Platzlieutenant müſſen ſo lange auf dem Paradeplatz bleiben, bis der letzte Poſten abmarſchirt iſt, um zuzuſehen, ob auch die Ordnung auf das genaueſte beobachtet werde.

Wenn in einer Feſtung Kavallerie liegt, und darinn Dienſte thut, ſo muß das davon zum Dienſt beſtimmte Quantum ebenfalls zur beſtimmten Stunde entweder zu Pferd oder zu Fuß, nachdem der Dienſt von Ihnen zu verrichten iſt, auf den Garniſonsparadeplatz rücken, wo es auf einem Flügel beſonders geſtellt wird. Dieſes Kavallerie-kommando iſt, wenn es auch zu Fuß dienet, niemals mit der Infanterie zu vermiſchen, ſondern demſelben jederzeit ſein eigener Poſten anzuweiſen, der jedoch gleich, allen andern, von der Hauptwacht abhängen, folglich auch dahin ſeinen Hauptrapport abzuſtatten hat.

Alle abgelöſte Wachten ſollen auf dem Paradeplatz wieder zuſammen kommen, und daſelbſt zu gleicher Zeit abdanken, wenn nicht der Kommendant wegen der Größe des

Orts

Orts und der ſtarken Dienſte, oder aus andern Urſachen, das Gegentheil zu befehlen, für nöthig fände. Der von der Hauptwacht abgezogene Hauptmann, oder der das Kommando allda gehabte Subalternenoffizier muß ſich nach der Abdankung jedesmal bey dem Kommendanten und Platzmajor melden, um von allem, was während ſeiner Wacht paſſirt iſt, auf Verlangen Rede und Antwort geben zu können.

Der Feſtungskommendant ſoll nicht allein auf dem Haupt- ſondern auch auf allen Thor- und andern Wachten, ſowohl in der Feſtung als in den Außenwerken, jedem Poſten ſeine beſondere ſchriftliche Inſtruktion geben, wie er ſich in allen Fällen zu verhalten habe; auch muß darinn nach der Situation des Platzes und den übrigen Umſtänden, alles deutlich erklärt ſeyn, damit jeder ſeine Schuldigkeit um ſo gewiſſer thun könne.

Ingleichen ſollen alle diejenigen Verhaltungspunkte, welche den detachirten Poſten gegeben werden, auf der Hauptwacht befindlich ſeyn, damit der Kommendant der Hauptwacht auf deren Beobachtung deſto beſſer ſehen, und ſich darnach richten könne. Daher ſind ebenfalls die den detachirten Poſten etwa nach und nach zu gebende Befehle, nach der ohnehin allgemein eingeführ-

ten

ten Ordnung, der Hauptwacht, und von dieser erst weiter zu ertheilen, es wäre denn, daß zu schleuniger Befolgung einer pressanten Sache, das Erfoderliche unmittelbar dahin verordnet werden müßte.

Der Platzmajor soll auch dafür sorgen, daß das im Reglement bemerkte Hautwachtsprotokoll richtig gehalten werde, damit man sich aus demselben jederzeit informiren könne. Daher er solches auch öfters zu revidiren hat.

Uebrigens soll sowohl der Kommendant, als der Platzmajor, stäts darauf sehen, daß allen den in den Regiments- und Kompagniereglements, wegen der Wachten, Schildwachten, ꝛc. vorgeschriebenen Befehlen und Anordnungen die genaueste Folge geleistet werde. Vorzüglich aber hat der Platzmajor zu allen Zeiten, bey Tage und Nacht, aufmerksam zu seyn, um alles zu wissen, was passirt, auch wie sich die Wachtkommendanten verhalten. Auch hat er die Pässe der ein- und aus passirenden genau durchzusehen, die Fremden zu examiniren, und sodann von allen den Kommendanten, sowohl bey der Parole, als auch wen etwas besonders vorfällt, jederzeit ungesäumten Rapport einzureichen, und seine Befehle einzuholen.

Das achte Kapitel.

Von Ehrenwachten, Ehrenbezeugungen und Ordonanzen.

Wenn die allerhöchste Herrschaft in eine Festung oder in eine andere Stadt, wo Truppen liegen, kömmt, und der Gouverneur oder der Kommendant, wegen der Ehrenwachten und Ehrenbezeugungen, allenfalls auf folgende Vorschrift verwiesen worden, so soll eine komplette Grenadierkompagnie, oder in deren Ermanglung eine Füselierkompagnie, mit einer Fahne hierzu auf die Wacht ziehen, und wegen der Schildwachten, und des zu Bedeckung des allerhöchsten Hoflagers auszurückenden Bataillons nach den Umständen und der Beschaffenheit des Orts, das Erfoderliche veranlaßt werden.

Ferner soll die Garnison in vollkommenster Parade ausrücken, und sich vor dem Thor des Einzugs, und in den Gassen, durch welche die allerhöchste Herrschaft zu passiren hat, postiren. Hierbey werden alle Thorwachten verdoppelt und mit Offiziers besetzt.

Wenn außer dem Kommendanten und Gouverneur, mehrere Generals in der Festung zum Dienst angestellt, und die Truppen

pen in Brigaden eingetheilt ſind, ſo ſtellen ſich dieſe Generals, jeder zu Fuß mit dem Degen in der Hand, an der Spitze ſeiner Brigade, oder reſpektiven Diviſion.

Sobald die allerhöchſte Herrſchaft in der Nähe der Feſtung angelangt, wird die ſämmtliche Artillerie von allen Baſtionen und Werken zum erſtenmal ringsherum nach einander abgefeuert, der Platzmajor empfängt Allerhöchſtdieſelbe mit dem Degen, zu Pferde, bey dem äußern Schlagbaum, und reütet alsdann vor auf.

Der Gouverneur oder Kommendant empfängt ſolche gleichfalls mit dem Degen, zu Pferde, bey dem Eintritt in das Thor, und begleitet Allerhöchſtdieſelbe bis zu dem Quartier, wobey er ſich linker Hand etwas rückwärts hält.

Wenn der Gouverneur oder Kommendant die Salutirung macht, wird die Artillerie zum zweytenmal abgefeuert, und bey Absteigung der allerhöchſten Herrſchaft geſchieht es zum drittenmal.

Nach dem Abſteigen rückt die Garniſon mit klingendem Spiel auf den Wall, und fängt die dem Thor am nächſten ſich befindende Trupp an abzumarſchiren, ſobald die allerhöchſte Herrſchaft paſſirt iſt, wenn nicht befohlen worden, daß die ſämmtliche Truppen zu erſt vor ſolcher defiliren ſollen,

len, in welchem Fall der Abmarſch auf den Wall erſt nach gedachter Defilirung geſchieht.

Auf dem Wall macht die Garniſon ein dreymaliges Lauffeuer um die Feſtung, und rückt ſodann wiederum mit klingenden Spiel ein.

Hierauf verfügen ſich alle Generals, Staabs- und übrige Offiziers in das Quartier der allerhöchſten Herrſchaft, um nebſt dem Gouverneur und Kommendanten ihre allerunterthänigſte Aufwartung zu machen.

Bey der Abreiſe der allerhöchſten Herrſchaft geſchieht die Ausrückung der Garniſon, auch die dreymalige Löſung der Kanonen, wie oben bey der Ankunft geſagt, mit dem kleinen Gewehr aber wird nicht gefeuert. Der Gouverneur oder Kommendant begleitet, und der Platzmajor reutet vor, der erſtere bis zum Thor, und der letztere bis zum äußerſten Schlagbaum, worauf alsdann die Beſatzung mit klingenden Spiel wiederum einrückt.

Wenn aber wegen der Ehrenwacht und Ehrenbezeugung nichts verordnet worden, ſo ſind die Befehle darzu zu erwarten.

Kömmt der Landeskommandirende General oder Gouverneur in eine Feſtung, ſo ſoll die Garniſon nur auf den Parade- oder auf

einen andern Platz rücken. Der Kommendant und Platzmajor empfangen denselben an vorbeschriebenen Orten. Auch werden ihm dreymal, doch nur jederzeit 24 Kanonen um die Festung gelöset, mit dem kleinen Gewehr aber wird nicht gefeuert.

Sollte der kommandirende General die Ausrückung der Garnison, auf die ihr angewiesene Allarmplätze, anbefehlen, um die zur Defension gemachte Eintheilung selber in Augenschein zu nehmen, und die etwa nöthig findende Abänderung verfügen zu können, so geschieht der Marsch in der Stille dahin, und haben sich die Truppen dabey überhaupt, wie bey einem wirklichen Allarme zu geschehen pflegt, zu verhalten.

Vor bemeldeten kommendirenden General oder Gouverneur zieht gleichfalls eine Grenadier, oder in deren Ermangelung eine Füselierkompagnie mit der Fahne auf die Wacht, und werden zwey Schildwachten vor der Retirade, zwey vor der Behausung, und eine vor der Fahne, die übrigen aber nach Anweisung seines Adjutanten ausgestellt.

Wenn aber derselbe zur Schonung der Mannschaft die Wacht abgehen ließe, und sich nur mit den Schildwachten begnügen wollte, so soll dennoch zur Disstriktion auf der Hauptwache mit der Fahne aufgezogen werden. Auch sollen gedachte Schildwach-

ten aus Grenadiers beſtehen, wenn dergleichen in der Feſtung befindlich ſind, und mithin auch durch Grenadierkorporals auf ihre Poſten geführet werden.

Einem Feſtungskommendanten, der Feldmarſchall, Feldzeugmeiſter oder General der Kavallerie iſt, und nicht zugleich im Lande kommandiret, gebühren zwey Schildwachten vor der Retirade, zwey vor der Behauſung, doch zieht ihrenthalben keine Fahne auf die Hauptwacht.

Einem Kommendanten, der Feldmarſchallieutenant iſt, wird eine Schildwacht vor die Retirade, und zwey vor der Behauſung gegeben.

Einem Generalmajor gebührt als Kommendanten eine Schildwacht vor der Retirade, und eine vor der Behauſung.

Den unter dem Kommando eines andern in einer Feſtung angeſtellten Generals wird lediglich eine Schildwacht vor dem Quartier gegeben, ingleichen denenjenigen, welche ſich, ohne zum Dienſt darinn angeſtellt zu ſeyn, daſelbſt aufhalten; dieſen leztern jedoch nur in dem Fall, wenn die Garniſon nicht mit Dienſten zu ſehr beſchweret iſt.

Einem Obriſten, der Kommendant iſt, gebührt nur, wie einem jeden Staabsoffizier der Garniſon, worunter auch die Regimentskommendanten und der Platzmajor

verſtanden ſind, eine Schildwacht vor der Behauſung.

Alle dieſe Schildwachten werden von der Hauptwacht, oder den nächſtgelegenen Poſten aufgeführt. Sind ſie aber zu weit entfernt, ſo wird ein beſonderes Korps de Garde errichtet, welches für dieſe Schildwachten zu ſorgen hat.

Wie man ſich übrigens in Anſehung der Ehrenbezeugungen gegen jedem andern Charakter zu verhalten habe, davon iſt bereits in dem Regimentsreglement das Nöthige erinnert worden.

An Ordonanzen gebührt einem landeskommandirenden General oder Gouverneur in der Beſatzung eben das, was im Felde einem kommandirenden General ausgeſetzt worden, auch erhält ein Feldmarſchall, Feldzeugmeiſter, oder General der Kavallerie, wenn er Kommendant eines Platzes iſt, dasjenige zur Ordonanz, was derſelbe nach ſeinem Charakter im Felde hat, ingleichen einen Büchſenmeiſterkorporal von der Artillerie, oder ſtatt deren die daſelbſt ausgemeſſene Ordonanzkorporals und Gemeine, jedoch nimmt jeder durchgehends einen Korporal von jedem Regiment.

Einem Kommendanten von geringerm Charakter gebührt ein Fourier, und eben-

falls von jedem Regiment ein Korporal, auch ein Büchſenmeiſter von der Artillerie.

Dem General aber, der unter dem Kommendanten dienet, gebührt ein Korporal, wenn aber die Garniſon in Brigaden eingetheilt iſt, ſo kömmt einem Feldmarſchallieutenant von jeder unter ihm ſtehenden Brigade ein Korporal, und dem Generalmajor einer von jedem Regiment ſeiner Brigade zu.

Der Platzmajor ſoll einen Korporal von der Wachtparade, und der Platzlieutenant einen Gefreyten zur Ordonanz nehmen.

Das neunte Kapitel.

Von Ausgebung der Parole und der Befehle.

Dieſe ſollen in Friedenszeiten, wenn die Wachtparade um eilf Uhr zuſammenrückt, gleich nach Aufzug der Wachten, zu Kriegs- und Belagerungszeiten aber, nach Gutbefinden des Gouverneurs oder des Kommendanten ausgegeben werden.

Und zwar hat der in einer Feſtung etwa anweſende landeskommandirende General, Gouverneur, oder Kommendant, dieſer hingegen den General oder Brigadiers Dienſte thuenden Obriſten vom Tage, den Platzma-

jor,

jor, wie auch den Befehlshaber vom Ingeneur- und Artillerieperſonal abzufertigen. Die Majors der Regimenter bekommen die Parole und Befehle von dem taghabenden General, und die Regimentsadjutanten die ihrigen vom Brigadieradjutanten.

Im Fall aber keine Generals, auch keine Obriſten, welche Brigadiersdienſte verrichten, unter dem Kommendanten ſtünden, ſo fertigt der Kommendant die Majors der Regimenter, den Platzmajor und die Chefs von dem Ingeneur- und Artillerieperſonale ab; der Adjutant des Kommendanten aber verrichtet eben das in Anſehung der Regimentsadjutanten, und der von der Feſtung abhängenden kleinen Staabspartheyen.

Die Adjutanten der Generals bekommen die Parole und Befehle, die ſie alsdann ihren Generals überbringen, von dem Platzmajor, nachdem dieſer den Platzlieutenant abgefertigt hat.

Uebrigens hat man ſich in Abfertigung der Wachten und in der Einrichtung des täglichen Rapports, der Stand- und Dienſttabellen, auch ſonſtiger Eingaben, nach dem, was im Regiments- und in dieſem Generalreglement bereits vorgeſchrieben worden, aufs genaueſte zu achten.

Das zehnte Kapitel.

Von Sperrung und Oefnung der Thore.

Wegen Sperrung und Oefnung der Thore beziehet man ſich gleichfalls völlig auf erſtgedachtes Regimentsreglement; und wird nur noch angezeigt, daß die Schlüſſel allezeit in des Kommendanten Behauſung, und zwar unter Aufſicht einer Schildwacht, verwahrt ſeyn ſollen. Auch hat der Platzmajor mit den Platzlieutenant ſelbſt jederzeit, ſowohl bey der Sperrung als Oefnung die Schlüſſeln von dem Kommendanten abzuholen, auf die vorgeſchriebene Art dieſe Funktion ſelbſt zu verrichten, und nach geſchehener Sperrung oder Oefnung, ſodann die Schlüſſel wieder zu dem Kommendanten zu bringen. Hätte aber der Platzmajor, zu Friedenszeiten, wo gar nichts Feindliches zu beſorgen iſt, einige ſonſt nöthige Geſchäfte, oder er wäre krank, ſo kann der Hauptmann von der Wacht mit dem Platzlieutenant, die Thore zu ſperren und zu öfnen, abgeſchickt, und wenn kein Hauptmann auf der Hauptwacht wäre, ſolches auch durch den Platzlieutenant allein befolgt werden.

Wenn aber eine Feſtung nahe an der Gränze liegt, oder ein Feind im Lande wäre, ſo ſoll der Platzmajor allezeit ſelbſten hier-

hierbey zugegen ſeyn. Hindert ihn aber eine Krankheit hieran, ſo ſoll ein Obriſtwachtmeiſter, oder wenigſtens ein Hauptmann von der Garniſon, zu Verrichtung dieſes Dienſtes kommandirt werden, welcher, wie der Platzmajor, nicht allein bey der Sperrung und Oefnung der Thore alle erdenkliche Vorſicht und Aufmerkſamkeit gebrauchen, ſondern auch jederzeit, nachdem dieß geſchehen, dem Kommendant bey Zurückbringung der Schlüſſel den mündlichen Rapport hiervon abſtatten muß.

Wenn bey einigen in der Stadt vor ſich gehenden Funktionen, Prozeſſionen oder Exekutionen vieles Volk zuſammen läuft, oder bey Aufſuchung verdächtiger oder liederlicher Leute, auch an Sonn- und Feyertagen, während der Predigt in der Hauptkirche, bey dickem Nebel, großem Regen, Sturmwind und Staub, wovor man nicht weit ſehen kann, die eiſernen Gatter, Thore und Schlagbäume zuzumachen, und die Schildwachten zu verdoppeln, bey ſich etwa in der Feſtung ereignenden Tumulten, oder bey Wahrnehmung feindlicher oder verdächtiger Trupps die Thore durchgehends völlig zu ſperren ſind, ſo ſoll der Platzmajor allezeit nachſehen, oder durch den Platzlieutenant nachſehen laſſen, ob alles von den Wachten richtig befolgt worden.

Bey der Nacht, und beſonders in Kriegszeiten, ſoll der Kommendant niemals ein Thor ohne große Nothwendigkeit öffnen laſſen. Muß es aber geſchehen, ſo iſt dabey die äußerſte Vorſicht zu gebrauchen.

Weder bey Friedens- noch weniger bey Kriegszeiten, ſoll ein Ausfall, Ablauf, Gang, eine Mine oder dergleichen, ohne Vorwiſſen des Kommendanten, geöfnet werden. Erlaubt er es, ſo muß der Platzmajor zugegen ſeyn, auch ſo lange ſolche etwann, wegen Reinigung oder Reparatur offen bleiben, eine beſondere Wacht oder wenigſtens zwey Schildwachten davor ſtellen, und alsdann wiederum zugegen ſeyn, wenn die Oefnungen wieder zugemacht werden, damit er ſicher ſeyn könne, daß alles wiederum richtig verſperrt worden. Kann dergleichen Ausräumung oder Reparatur aber nicht in einem Tage geſchehen, ſo muß der Ablauf, Ausfall ꝛc. jederzeit auf den Abend geſperrt, und in der Frühe wieder geöfnet werden.

Uebrigens könnten zwar bey Friedenszeiten, wenn nichts feindliches zu beſorgen iſt, und es der Kommendant für nöthig findet, diejenigen Thore, vor welchen Vorſtädte liegen, deren Einwohner in der Stadt zu thun haben, erſt nach dem Zapfenſtreich völlig geſchloſſen werden; doch ſind ſolche

mit

mit der Bethſtunde durchgehends zu zu machen, und werden alsdann bey den eiſernen Gattern und den Schlagbrücken doppelte Schildwachten ausgeſetzt. Hierbey müſſen die Wachten wohl Acht geben, daß keine fremden Leute, ſondern nur diejenigen, welche in den Vorſtädten wohnen, durch die kleinen Sperrthorens Fuß ein- und auspaſſiren.

Endlich ſollen zu mehrerer Sicherheit, wenn Kavallerie in einer Feſtung befindlich iſt, patrouilliren zu Pferde in die Vorſtädte, und über dieſe hinausgeſchickt werden. Auch werden von der Kavallerie, beſonders wenn der Feind im Lande iſt, ordentliche Feldwachten, außer der Feſtung, ſowohl bey Tage, als Nacht, gehalten, welche die ganze Nacht um der Feſtung Patrouillen ſchicken, und den Poſten auf dem Walle ſogleich bey dem mindeſten Verdacht zurufen, damit der Kommendant davon ſogleich Nachricht bekomme.

Das eilfte Kapitel.

Von den Ronden und Patrouillen.

Es iſt bereits in dem Regiments- und Kompagniereglement vorgeſchrieben, wie ſich die Ronden und Patrouillen in einer Feſtung

zu verhalten haben, daher iſt hier nur noch anzuführen, daß es von des Kommendanten Gutachten abhängt, hierinn nach den Umſtänden zu diſponiren.

Was die nach dem Zapfenſtreich auszuſchickenden Gaſſenpatrouillen, in Anſehung der Wirthe, die alsdann noch Gäſte halten, und in Anſehung der daſelbſt angetroffenen Civilperſonen, und derjenigen, die ohne Laterne auf der Gaße oder wohl gar in Händeln betretten werden, zu beobachten haben, darüber ſind noch beſondere Befehle zu ertheilen.

Es kann zwar der Kommendant befehlen, die einen nächtlichen Unterſchleif gebenden Wirthe, ingleichen diejenigen Bürger, Studenten, Handwerksburſche, und andere Leute, welche Ungelegenheiten und Händel in den Wirthshäuſern, oder auf den Straßen anfangen zu arretiren, doch ſoll den patrouillirenden Staabsprofoſen, und den übrigen Patrouillen gehörig eingeſchärft werden, keinem Menſchen bey der Arretirung das mindeſte Leide zu thun, ſondern es iſt ein ſolcher in Verhaft Genommene dem Magiſtrat anzuzeigen, damit ihn derſelbe zur Beſtrafung abholen laſſen könne. Dieſe Beſtrafung aber muß nachhero dem Kommendanten von dem Magiſtrat angezeiget werden.

Das

Das zwölfte Kapitel.

Wegen Sicherheit der Prozessionen und sonstiger Fälle.

Wenn bey Jahrmärkten, großen Prozessionen, und dergleichen, verschiedenes fremdes Volk in eine Festung kömmt, so hat der Kommendant hierbey genau, besonders unter den Thoren, Achtung geben zu lassen, damit sich darunter nichts Verdächtiges mit einschleiche, weshalb bey dergleichen Gelegenheit, und besonders in einer den feindlichen Gränzen nahe liegenden Festung die Thorwachten zu verdoppeln, auch alle Ausfälle und dergleichen Abwege, nach Beschaffenheit der Umstände, auch wohl die Außenwerke mit den gehörigen Wachten zu besetzen sind.

Ferner muß der Kommendant, nachdem mehr oder weniger zu besorgen ist, die ganze Garnison, oder nur einen Theil, auf die angewiesene Allarmplätze placiren, nach der Stärke der Garnison, eine oder zwey Grenadierkompagnien, oder so viel hundert Mann, zur Bedeckung und Begleitung des Hochwürdigen ausrücken, und bey der Anwesenheit vieles fremden Volks, oder bey andern Umständen, die Mannschaft auf den Allarmplätzen und in den Außenwerken so lan-

lange ſtehen laſſen, bis es wiederum gröſtentheils aus der Feſtung heraus, und nichts mehr zu beſorgen iſt.

Da auch bey dergleichen Gelegenheit leicht Feuer auskommen kann, ſo ſoll die auf Feuerreſerve kommandirte Mannſchaft auf den Platz rücken, und da ſo lange bleiben, bis das Volk völlig auseinander gegangen iſt.

Die Stärke der Feuerreſerve richtet ſich natürlicher Weiſe nach der Gröſe der Beſorgniß, und wird ihr der ausdrückliche Befehl gegeben, ſich nicht auszuziehen, um ſich bey entſtehendem Feuer in möglichſter Geſchwindigkeit auf dem Paradeplatz einfinden zu können.

Um jedoch unnöthige Gefahren zu vermeiden, ſo ſoll diejenige Prozeſſion, welche nur durch die Feſtung ziehen will, ohne in eine Kirche zu gehen, gar nicht hinein gelaſſen werden, ſondern außerhalb vorbey paſſiren.

Das dreyzehnte Kapitel.

Von der Feuerordnung.

Jeder Kommendant ſoll nach Beſchaffenheit der Umſtände der Garniſon, des Platzes und der Einwohner, mit Zuziehung des Ma-

Magiſtrats, eine auf alle Fälle wohl eingerichtete Feuerordnung entwerfen, und darinn alles und jedes, auch die allergeringſten Umſtände aufs genaueſte beſtimmen. Dieſe Feuerordnung muß die Verhaltung der Truppen, Einwohner und der bey einem ſolchen Vorfall erfoderlichen Handwerker vorſchreiben, und ſolche ſowohl der Garniſon, als den Einwohnern publicirt werden, damit jeder bey einem dergleichen unglücklichen Vorfall ſeine Obliegenheit kenne. Den Schornſteinfegern iſt zu beſtimmen, wie oft ſie monatlich die Schornſteine, ſowohl in den Kaſernen, als in andern der Feſtung zugehörigen Häuſern zu reinigen haben. Wobey ihnen aufzugeben iſt, nachzuſehen und es ſogleich zu melden, wenn gedachte Schornſteine nicht mehr in gutem Stande, auch ob die Häuſer mit Leitern verſehen, und ſolche an gehörigen Orten wohl verwahrt ſind.

Den Thurmwachten ſind diejenigen Zeichen, welche ſie bey einem entſtehenden Feuer mit dem Glockenſchlage, durch Ausſteckung einer Fahne bey Tage, und einer Laterne des Nachts, gegen der Seite des Feuers zu, geben ſollen, feſt zu ſetzen, wobey ihnen auch die genaueſte Wachtſamkeit aufs ſchärfſte empfohlen werden muß.

Sobald eine Feuersgefahr entſteht, rückt die Feuerreſerve ſogleich auf den Paradeplatz, legt daſelbſt das Gewehr mit der Bagage nieder, läßt dabey einen Gefreyten mit drey Mann zur Wacht. Der dabey kommandirende Offizier nimmt hierauf zwey Korporals mit zwanzig, auch mehr oder weniger Mannſchaft, nach der Stärke der Reſerve, zu ſich, und eilt mit denſelben zu den langen Leitern und Feuerhacken, die er ſo geſchwinde, als möglich, dahin, wo es brennt, bringen zu laſſen trachtet. Zu gleicher Zeit wendet er ſeinen äußerſten Fleiß an, damit das Feuer gleich im Anfange gedämpft werde. Den andern Unteroffizier ſchickt er mit dem Uiberreſt der Mannſchaft ſogleich ab, um die Waßereimer und Sprützen ebenfalls auf das ſchleunigſte zum Feuer bringen zu laſſen.

Auch ſoll ein Offizier mit hinreichender Mannſchaft nach dem Zeughauſe, ein anderer mit 20 bis 30 Mann nach dem Proviantbauſe, und ein Korporal mit 10 oder 12 Mann zu jedem Pulverthurm kommandirt werden. Ueberhaupt ſind die erfoderlichen Wachten und Reſerven nach allen übrigen Magazinen zu ſchicken, und dahin anzuweiſen, daß ſie ſich äußerſt beſtreben, das Feuer von denſelben abzuhalten, zu welchem Ende dann die an den Pulverthürmen und

Zeug-

Zeughäuſern befindliche eiſernen Laden ſogleich zu zu machen ſind.

Ferner werden zu der Wohnung des Gouverneur, wenn er keine eigene Wacht hätte, und zu dem Kommendanten ein Feldwebel mit 15 Mann, zu dem Platzmajor, Kriegskommiſſarius, zu der Kriegskanzeley und Kriegskaſſe aber ein Korporal, ein Gefreyter mit 6 Mann geſchickt, auch bey den Brunnen und andern Gewäſſern, woraus das Waſſer zum löſchen genohmen wird, einige Mannſchaft geſtellt, um daſelbſt alle unordnungen zu verhindern.

Jedem Regimentskommendanten wird bey dergleichen Vorfall, wegen der Regimentskaſſe, 1 Feldwebel, 1 Korporal und 12 Mann, jedem der übrigen Staabsoffiziers 1 Gefreyter mit 4 Mann, dem Rechnungsführer, wegen der Regimentskanzeley, 1 Korporal, 1 Gefreyter und 6 Mann, und jedem Hauptmann 1 Gefreyter mit 3 Mann vom Regiment und der Kompagnie erlaubt.

Alle dieſe Mannſchaft ſoll täglich zur Reſerve kommandirt, und jedem ſein Poſten angezeigt werden, damit die Ausrückung an den beſtimmten Ort, ohne den mindeſten Zeitverluſt geſchehen könne.

Wie ſich die Garniſon übrigens bey dem Ausrücken auf ihre Allarmplätze, wegen Verdoppelung der Thor- Haupt- und andern

Wachten, Sperrungen der Thore, Löſchung des Feuers, abzuſchickender Patrouillen, u. ſ. f. zu verhalten haben, ſolches iſt mit mehreren aus dem Regimentsreglement zu erſehen, und ſich darnach auf das genaueſte zu achten.

Die etwa in einer Feſtung liegende Kavallerie, ſoll bey auskommenden Feuer ihre Pferde ſogleich ſatteln, und in aller Eil auf die angewieſene Allarmplätze rücken, in alle Straßen und gegen das Feuer Patrouillen abſchicken, um das Plündern und andere Unordnungen zu hintertreiben.

Die Artilleriſten ſollen hierbey dahin vertheilt werden, wo ſie am nothwendigſten ſeyn können, als im Zeughauſe, im Laboratorio, bey den Pulverthürmen, und auf dem Rempart, damit das Feuer vorzüglich von dieſen Orten abgewendet werde, und ſie zu dem Ende ſtäts bey der Hand ſeyn mögen.

Die Artillerieoffiziers müſſen, bey ſo gefährlichen Ereigniſſen, ſich nach aller Pflicht äußerſt dahin beſtreben, zu Löſchung des Feuers alles Mögliche beyzutragen.

Alle Offiziers von der Garniſon, ohne Ausnahme, auch alle Bürger, Fuhr- und andere Leute, welche Pferde halten, ſollen ſolche unverzüglich an die Waſſerſchlitten und Feuerſprützen ſpannen, und Waſſer zum Feuer fahren laſſen. In jedem Hauſe und

in

in jeder Kompagniekaserne müssen allezeit ein großes mit Waßer gefülltes Faß, und auf jedem Boden unter dem Dache, nach der Größe des Hauses, ein, zwey, auch mehrere dergleichen in Bereitschaft gehalten werden; auch sollen bey jeder Kaserne eine lange Leiter, Feuerhakens, und etliche lederne Wassereymer vorhanden seyn.

Die Einwohner haben nicht allein auf ihre Häuser wohl Acht zu geben, sondern auch von einem bey ihrem Nachbar zuerst entdeckten Feuer der nächsten Wacht geschwind Nachricht zu geben, damit sogleich der Allarmstreich geschlagen werden könne.

Die Bürgerschaft soll sich bey dergleichen gefährlichen Umständen nicht saumselig bezeigen, sondern sich im Wassertragen, Löschung des Feuers und in Abreißung der Dächer, wo es nöthig ist, fleißig finden lassen.

Die Fleischhacker sollen, sobald ein Feuer auskömmt, bey gemessener Strafe, die vorräthigen frischen Ochsenhäute auf einen Platz zusammen tragen, damit man solche, wenn es die Umstände erfodern, sogleich brauchen könne.

Besonders sollen sich die Schornsteinfeger, Stadtzimmerleute, Maurer, Schlösser und dergleichen, ungesäumt bey dem Feuer einfinden.

Der Kommendant die Staabsoffizier, der Platzmajor und Platzlieutenant müssen gleich Anfangs bey dem Feuer seyn, und die ordentlichen Mannschaften zum Löschen machen die Leute darzu antreiben, ihnen freundlich zureden sich davon aber des Schlagens und aller Schimpfworte gänzlich enthalten, damit sie durch dergleichen Uebereilung nicht verwirrt gemacht, oder etwann gar davon getrieben werden. Würde aber jemand hierbey seine Schuldigkeit nicht thun, und noch wo denen anderen, so ist er dafür aufs schärfste zu bestrafen. Daher auch ein jeder, welcher jemanden, bey dergleichen Gelegenheit, nachlässig oder ungehorsam, auch sonst überhaupt einige Mängel gefunden hätte, solches nach gelöschtem Feuer gehörig zu melden hat, damit ersterer nach Beschaffenheit der Umstände gestraft, den angezeigten Mängeln aber in Zukunft abgeholfen werden könne. Ueber welchem allen sich denn der Kommendant mit dem Magistrat wohl einverstehen muß.

Zu einer in der Vorstadt entstandenen Feuersbrunst sollen nach Beschaffenheit der Umstände die nöthigen Mannschaften aus der Festung sogleich kommandirt, auch dabey die vorhin vorgeschriebenen Maaßregeln, in so weit sie nöthig und anzuwenden sind, genommen werden.

Ueber-

Ueberhaupt muß jeder Kommendant mit Zuziehung des Magiſtrats eine der Beſchaffenheit des Orts, der Stärke der Beſatzung und der Bürgerſchaft und den übrigen Umſtänden angemeſſene Feuerordnung, abfaſſen, und ſich nach aller Möglichkeit dahin beſtreben, daß nicht das geringſte, was zur Verhütung und Löſchung des Feuers dienen kann, außer Acht gelaſſen werde.

Endlich muß der Kommendant die äußerſte Sorgfalt anwenden, daß bey einem ſolchen Vorfall kein Auflauf oder Tumult entſtehe, weshalb er, vorzüglich aber bey der Nähe eines Feindes, keine Maaßregeln dahin zu nehmen hat, daß er weder von innen noch von außen etwas befürchten dürfe.

Das vierzehnte Kapitel.

Von der Vertheidigung der Feſtung.

Bey der beſtändigen und unermüdeten Sorgfalt, die ein Feſtungskommendant auf die Werke, Artillerie, Munition, Requiſiten, Proviant und dergleichen verwenden muß, damit alles in dem beſten Stande erhalten werde, ſoll er ſich mit Zuziehung der erſten Ingenieur- und Artillerieoffiziers, die wahre Beſchaffenheit ſeines ihm anver-

trauten Platzes aufs genaueste bekannt zu machen suchen. Es ist daher nöthig, daß in jeder Festung eine vollständige Instruktion vorhanden sey, wie man sich im Fall eines Angriffs in derselben zu verhalten habe. In dieser Instruktion muß die Stärke und Schwäche der Festung gründlich vor Augen gelegt, und der Endzweck eines jeden Werks, mit den Vortheilen, welche dasselbe zur Vertheidigung verschaffen kann, genau bestimmt werden.

Diese Instruktion ist um so nothwendiger, wenn ein Theil der Defension durch das Wasser geschehen kann, folglich Ueberschwemmungen Statt finden, und die Grabens des Platzes, wie es die Umstände erfordern, bald trocken gelassen, bald mit Wasser angefüllet werden können; denn der vortheilhafteste Gebrauch dieses Wassers setzt eine sehr genaue und weitläuftige Kenntniß vieler, nicht jederzeit bey dem ersten Anblick in die Augen fallender Umstände voraus, die folglich am füglichsten durch eine solche Instruktion aufbehalten und fortgepflanzt werden muß. Doch ist die äußerste Sorgfalt anzuwenden, daß eine solche Beschreibung der Festung mit den darzu gehörigen Plans und Profilen auf das sicherste verwahrt werden, und nie in fremde Hände fallen möge.

Zum

Zum Gebrauch der Artillerie ist gleichfalls eine eigene Instruktion nöthig, damit der Kommendant derselben, der vielleicht vorher nicht hinlängliche Gelegenheit gehabt, den Platz, worein er zur Vertheidigung hinein geworfen worden, vollständig und gründlich kennen zu lernen, sich in den nothwendigsten Stücken aus derselben unterrichten, und den besten Gebrauch des Geschützes in einem jeden vollkommenden Fall erlernen möge. Wobey es sich ohnedem versteht, daß er ein richtiges Inventarium aller zur Artillerie gehörigen Geräthschaften in Händen haben, und um Ersetzung des Abgängigen bey Zeiten gehörigen Orts anhalten müsse.

Befinden sich Minen in der Festung, so ist eine, mit den genauesten Plans und Profilen derselben, versehene Instruktion, worinn die eigentliche Anlage derselben und deren Gebrauch bey einer wirklichen Belagerung ausgeführt ist, um desto nothwendiger, da es, ohne diese Beyhilfe einem Mineuroffizier nicht möglich ist, ohne einen großen Zeitverlust, von der wirklichen Lage der Galerien, von ihren Verhältnissen gegen, und von ihrer Entfernung von einander, auch von der Beschaffenheit des Erdreichs einen hinlänglichen und richtigen Begriff zu erhalten, ohne welchen doch eine den Um-

[illegible] nicht [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] [

Diese Gründe finden auch bey denjenigen Handlangern statt, welche zu den Minen angestellt werden, und sind hierzu freywillige und solche Leute von der Besatzung auszusuchen, die vermöge ihrer erlernten Profession zu dem Minendienst am tauglichsten sind, wohin Bergleute, Steinbrecher, Steinmetzer, Brunengräber, u. s. f. gehören, welche daher auch beständig dabey verbleiben müssen.

Sobald die geringste Gefahr einer feindlichen Unternehmung gegen die Festung vorhanden ist, darf sich der Kommendant keinen Augenblick mehr aus der Festung begeben, noch jemanden von der Garnison darzu die Erlaubniß ertheilen.

Alles dienstlose und unnütze Gesindel soll herausgeschaft, und der Bürgerschaft aufgegeben werden, sich auf so lange mit Lebensmitteln zu versehen, als der Kommendant die längste Dauer der Belagerung vermuthen kann.

Die bey einer Belagerung nöthige Faschinen, Würste, Schlägel, Pflöcke, Schanzkörbe, Palisaden, Dielen, Bretter, Spanischereuter, Pfosten, und dergleichen, sind bey Zeiten herbey zu schaffen, und an sichern Orten aufzubehalten.

Auf das Wasser ist die gröste Aufmerksamkeit zu wenden, damit es der Feind

mehrere Abtheilungen nach verschiedenen Plätzen. Die nächste Fürsorge ist nun in Ansehung aller Mannschaft zu nehmen, damit Krankheit und Schwäche vermieden werde.

Betreffend die nach heutiger Weise, Erdbau, Gräben, Festungen und dergleichen, unter dem Schutzmittel der Festung, so müssen sie nach Möglichkeit vorgesehen werden.

Die Lebensmittel müssen wohl gereinigt werden, um der Gesundheit daraus nachtheiligen Fälle sicher vorzubauen; auch ist auf der sichere und gute Unterkunft der Kranken und Verwundeten gute vorsorgliche Obsicht zu nehmen.

Ueberhaupt liegt dem Kommandanten ob, alles zu vorsorglich zu veranstalten, damit es ihm an nichts fehlen möge, wodurch er sich Verantwortung zuziehen könne.

Um von der nahen Beschaffenheit, Stärke, Entfernung und Bewegungen des Feindes sichere Nachricht zu erlangen, soll sich der Kommandant von getreuen und geschickten Spionen bedienen. Erhält er durch diese die Nachricht, oder wäre aus den entdeckten feindlichen Bewegungen zu schließen, daß der Feind mit einem Ueberfall auf die Festung umgehe, so sind alle erdenkliche Anstalten dagegen vorzukehren. Der Kommandant läßt daher nach den Umständen die ganze Besatzung oder einen Theil der-

sel-

ſelben ausrücken, wenigſtens in dem bedeckten Wege und Außenwerken Piketter ausſetzen, die Garniſon aber in Bereitſchaft ſeyn, damit ſie nöthigen Falls ſogleich auf ihre zum voraus ſchon beſtimmten Plätze marſchiren könne.

Wenn Kavallerie in der Feſtung befindlich iſt, ſo werden, wie bereits ſchon oben geſagt worden, ordentliche Feldwachten ausgeſtellt, welche des Nachts außer der Feſtung, ſo wie die Piketter auf dem bedeckten Wege, beſtändig um und um patrouilliren, und dadurch verhindern, und an die Thore, Ausfälle, ꝛc. Petarden anhänge, oder ſich ſonſt der Feſtung, ohne bemerkt zu werden, nähern könne.

Ferner ſoll der Kommendant, bey dem geringſten Verdacht, zu allen Ausfällen, Waſſerleitungen, verdeckten Gängen, ꝛc. vertraute Mannſchaft zur Wacht beſtellen, und ſie durch beſtändig abzuſchickende Patrouillen in der Aufmerkſamkeit unterhalten laſſen. Auch kann er dieſe Kommunikation nach Beſchaffenheit der Umſtände verbollwerken, oder durch vorgelegte Traverſen deſtomehr ſichern laſſen. Hiernächſt iſt die zu völliger Beſatzung erforderliche Artillerie aufzuführen, und die Veranſtaltung zu treffen, daß des Nachts durchaus mit Kartätſchen, des Tages aber halb mit dieſen, und

halb mit Kugeln geladen werde. Auch sollen sich Tag und Nacht einige Büchsenmeister mit ihren Ober- und Unteroffiziers und den erforderlichen Handlangern auf den Werken befinden.

Der Kommendant soll sowohl die Einwohner, als Soldaten, durch Offiziers, vertraute Unteroffiziers, auch durch andere Leute, unter der Hand fleißig beobachten lassen, um zu erfahren, ob auch etwa jemand mit dem Feinde ein Verständniß unterhält, oder ob sich feindliche Spions in die Festung einschleichen. Mit dem, der dessen überführt wird, ist alsdann nach aller Strenge und ohne Gnade zu verfahren.

Diese und dergleichen den Umständen angemessene Vorkehrungen mehr, soll sich der Kommendant äußerst angelegen seyn lassen, und sich beständig gefaßt halten, den Feind jederzeit tapfer zu empfangen.

Wenn aber nach den erhaltenen Nachrichten eine förmliche Belagerung zu vermuthen ist, so hat derselbe außerdem, was hierüber bereits vorgeschrieben worden, alle nur ersinnliche Sorgfalt unabläßig anzuwenden, damit nichts, was zu einer langen Gegenwehr und zur Erhaltung des Platzes gereichen kann, außer Acht gelassen werde.

Alle hierüber erhaltene Nachrichten soll der Kommendant unserm Hofkriegsrath und

dem

dem im Lande kommandirenden General sogleich mittheilen.

Sobald der Kommendant von dem wirklichen Anzuge des Feindes benachrichtiget wird, schickt er kleine Kavalleriedetachements unter Anführung tüchtiger Offiziers, welche das Land genau kennen, gegen ihn aus, um von den Bewegungen und Anordnungen des Feindes, so viel möglich, genaue Nachricht einzuziehen, untersagt ihnen aber aufs schärfste, sich mit demselben einzulassen, und empfiehlt ihnen, jederzeit um einen sichern Weg zu ihrer Retirade besorgt zu seyn. Indessen hält sich die Garnison in gehöriger Bereitschaft, wie solches bereits vorher näher bestimmt worden.

Kömmt der Feind näher, und berennt die Festung, so sollen sogleich alle niedergelassene Zugbrücken aufgezogen, und von den Tragbäumen abgehoben werden. Diejenigen Brücken aber, die man nicht zu einer Kommunikation braucht, sind völlig, oder wenigstens einige Joche derselben zu vernichten, und dabey die nöthigen Wachten und Schildwachten zu stellen. Bey den andern Thoren hingegen, wo man aus- und einzugehen hat, soll die Mannschaft nur jederzeit durch die kleine Thüren passiren, die nachher auch sogleich wieder zugemacht werden müssen. Die großen Thore und Aufzug-

brü-

drücken müssen niemals ohne die gehörige Nachsicht zusammen und herunter gelassen, bey Nacht aber nöthig gesteckt, und die vorhergehenden Schüsse öfters verwechselt werden.

Von allen äußern Posten sollen des Nachts kleine aus verdienten Leuten bestehende Trupps und Schildwachten vorwärts, außer dem bedeckten Wege, jedoch höchstens nur 300 Klafter von demselben, und zwar en Echiquier und Echelon ausgestellt werden, damit sich der vorderste immer sicher zurück ziehen könne. Diese geben Acht, daß sich nichts vom Feinde durchschleiche, und die Festung rekognoscire, auch ob und wo der Feind seine Arbeit anfange, welches sie sogleich zu melden haben. Daher müssen sie ebenfalls fleißig patrouilliren, sich, wenn es erfordert wird, auf den Bauch niederlegen, und sehr stille seyn, um nicht bemerkt zu werden, und dagegen die feindlichen Vorkehrungen desto leichter zu entdecken. Diesen äußern Truppen soll nicht die nämliche Losung, wie in der Festung, sondern eine andere gegeben werden.

Auf den höchsten Thurm in der Festung ist ein erfahrner Offizier zu stellen, um alle feindliche Bewegungen und Anstalten zu beobachten, wovon er von Zeit zu Zeit dem

gute

gute Unteroffiziers, einen schriftlichen Rapport ertheilt.

Der Kommendant soll ferner nach den Umständen und der zu besorgenden Attake alle innere und äußere Posten bestimmen, und seine Disposition zur Vertheidigung, und die Eintheilung der Besatzung, wenn es anders möglich ist, so machen, daß bey erfolgender Belagerung ein Theil wirklich im Dienst stehe, der andere zur Reserve bleibe, um erforderlichen Falls sogleich auszurücken, und der dritte ausrasten könne, welcher letztere jedoch, auch nach den sich ergebenden Umständen, unvorzüglich ausrücken muß. Hierbey ist aufs schärfste darauf zu sehen, daß niemand zu Partikulierdiensten gebraucht werde.

Ueber alles dieß ist eine ausführliche Instruktion zu verfassen, und schriftlich auszugeben, damit sich jedermann darnach richten könne.

Von dem in Dienst kommenden Theil werden sodann insbesondere alle Wachten, Piketter, Arbeiter, und andere Dienste bestritten, der zur Reserve bleibende Theil aber in ein oder mehrere Korps, nach der Situation des Platzes postirt, um sich sogleich ganz, oder zum Theil, da, wo es nöthig ist, hinbegeben zu können. Besonders muß die Feuerreserve überall bey der

Hand

Hand seyn, und daher in der Festung hin und wieder mit ihren Offiziers vertheilt werden.

Befinden sich in der Besatzung Staabsoffiziers genug, so soll der Kommendant in vorgedachter Instruktion verordnen, daß täglich einer von ihnen über alle Wachten in der Festung, einer über alle Arbeiter, einer über die Defensionsreserve, und endlich einer über die Feuerreserve, die Inspektion habe.

Auch ernennet der Kommendant einen Staabsoffizier als Trancheemajor, giebt ihm einen oder zwey erfahrne Offiziers mit einigen Unteroffiziers zu Hilfe, welche diesen Dienst, so lange die Belagerung dauert, versehen, über alle Requisiten, Schanzzeug, und dergleichen, die Aufsicht haben, auch solche dahin schaffen, wo sie gebraucht werden.

Sollten aber zu den oben gedachten Inspektionen in der Festung nicht Staabsoffiziers genug vorhanden seyn, so müssen zu einer oder der andern Verrichtung Hauptleute genommen werden.

Wenn sich Generals unter dem Kommendanten in der Festung befinden, so wechseln diese so unter sich, daß täglich einer auf den innern und einer auf den äußern Werken über alles die Inspektion habe. Der Platzmajor und der Platzlieutenant soll ebenfalls

falls auf alle Wachten, Piketter, Arbeiter, Reserven und sämmtliche Dienste Acht haben, damit alles gehörig besorgt werde.

Während der Belagerung soll nicht beständig einerley Paradeplatz gehalten werden, auch die Ablösung nicht immer zu einer Stunde geschehen, damit der Feind durch Ueberläufer oder Gefangene weder die eigendliche Zeit, noch den gewissen Stellungsplatz erfahre, und mit dem Geschütze nicht so leicht schaden könne.

Dem Platzmajor sollen täglich die Namen aller Ober- und Unteroffiziers, welche als Kommendanten auf die Posten der innern oder äußern Werke kommen, es sey auf Wachten, Pikettern, Reserven, auch die Artilleristen, wie sie auf den Werkern eingetheilt sind, schriftlich eingereicht werden, damit solche in den vom Kommendanten und dem Platzmajor zu führenden Protokollen angetragen werden können. In diesen Protokollen wird genau und umständlich angemerkt, was täglich sowohl von Seiten der Festung, als des Feindes unternommen worden, auch wird darinn eine Specifikation der Todten, Blessirten, Gefangenen, Deserteurs und derjenigen, welche sich bey Vertheidigung des Platzes vorzüglich hervorgethan haben, eingetragen.

Vom Anfang der Berennung bis zur Eröfnung der Tranchee muß nicht viel mit

Ka-

Kanonen, und zwar nur in dem Fall gefeuert werden, wenn einige feindliche Truppen sich der Festung zu sehr näherten. Vorzüglich muß man sein Augenmerk auf die in geringer Anzahl sehr nahe herumstreifende Personen richten, welche gemeiniglich Ingenieurs und Generals sind, die die Festung rekognosciren wollen, die man zu vertreiben sich äußerst bestreben muß.

Ueberhaupt ist zu keiner Zeit einige Munition unnöthiger Weise zu verschießen, sondern davon allemal ein guter Gebrauch zu machen. Auch muß mit den Lebensmitteln wohl gewirthschaftet werden, und hat sich der Kommendant von dem Verbrauch dieser Sorten täglich den genauesten Rapport abstatten zu lassen.

Da es von großer Wichtigkeit ist, zu wissen, wo der Feind die Festung angreifen werde, so muß der Kommendant alle mögliche Sorgfalt anwenden, diese Kenntniß so zeitig, als möglich, zu erlangen. Wahrscheinlich wird diejenige Seite mit dem Hauptangriff bedroht, auf welcher seine äußere Posten vor dem bedeckten Wege zum öftern zurückgetrieben werden, wo sie der Feind am meisten eingeschränkt hat, wo die Rekognoscirungen am öftersten geschehen sind, wo der Feind seinen Vorrath von Schanzzeug und Requisiten zusammenbringt, wo er den

La-

Lagerstand für die Artillerie einrichtet, und dergleichen.

Wenn nun durch reife Ueberlegung aller dieser Umstände an der feindlichen Absicht nicht mehr zu zweifeln ist, so muß der stärkste Theil der Artillerie, ohne jedoch die übrigen Werke der Festung davon zu entblößen, dahin geführt werden. Wo der Gebrauch der Minen statt findet, sind Haupt- und Nebengallerien und Kammern sogleich vorzubereiten, und alle ersinnliche Vorkehrungen zu einer tapfern Gegenwehr zu machen.

Wenn die Lage der Fronte, welche der Feind zu attakiren Willens ist, oder die derselben zur Seite liegenden Werke der Festung zu erlauben, daß auf einer etwa befindlichen kleinen Anhöhe eine Fleche oder Redoute angelegt würde, wo die feindlichen Trancheen von hinten her beschossen werden könnten, so muß man sich dieses Vortheils auf das schleunigste bedienen, und ohne Verzug daran arbeiten. Ein solches Werk muß indessen nicht zu weit vorne, sondern unter dem Schutz der Festungswerke angelegt werden, widrigenfalls man nur Leute ohne Nutzen aufopfern würde.

Die Eröfnung der Tranchee muß dem Kommendanten der Festung sogleich bekannt werden, welches auch gar wohl möglich ist, wenn derselbe die feindliche Posten, welche

seine äußern eingeschränkt haben, wiederum jederzeit nach Möglichkeit zurückzuziehen, und selbige zu retranchiren sind.

Sobald man den Ort weiß, wo die Trancheen eröffnet sind, so werden dahin Feuerballen, Leuchtkugeln, und dergleichen, geworfen, um diese Gegend zu erleuchten, und mit Vorsicht auf die feindliche Arbeiter, ehe sie sich eingraben, feuern zu können. Wobey man nach Möglichkeit dahin zu trachten hat, die feindlichen Arbeiter und deren Bedeckung durch kleine Ausfälle zu beunruhigen. Es gereicht schon zu einem nicht geringen Vortheil, wenn auch die Arbeit nur einigermaßen unterbrochen und verzögert werden kann.

Nach eröffneter Tranchee muß der bedeckte Weg auf der Seite des Angriffs stark besetzt werden. Hingegen sind die vor denselben ausgestellte Posten, nachdem die feindliche Arbeit fortrückt, nach und nach zurück, und sobald sie unter das kleine Feuer kömmt, völlig in den bedeckten Weg hinein zu ziehen, von welchem sodann die ganze Nacht hindurch während der Belagerung, das Feuer mit dem kleinen Gewehr unterhalten, auch nach Thunlichkeit aus etlichen Stücken mit Kartätschen gefeuert wird.

Aus dem groben Geschütz ist bey der Nacht nicht viel zu feuern, da die Schüsse gar zu un-

ungewiß ſind, hingegen müſſen bey Tage die feindlichen Arbeiten wohl beobachtet, und beſonders diejenigen, welche noch nicht völlig zu Stande gekommen, oder von der Feſtung enfilirt werden können, lebhaft beſchoſſen werden.

Da es in einer Belagerung verſchiedene Arbeiten giebt, die dem feindlichen Feuer nicht ausgeſetzt ſind, und es höchſt nothwendig iſt, daß die Beſatzung nach aller Möglichkeit geſchonet werde, um zu ihren eigenthümlichen Verrichtungen deſto geſchickter zu ſeyn, ſo müſſen die Einwohner alle mit keiner Gefahr verknüpfte Arbeiten beſtreiten, daher auch die Wartung der kranken und bleſſirten Soldaten beſorgen, worzu durchaus kein Mann von der Beſatzung angewendet werden ſoll.

Alle Magazins, ſo ſich in der Nähe der Attake befinden, ſollen ſogleich ausgeleert, und anderwärts untergebracht werden. Sollten aber die nahen Pulverthürme nicht ausgeräumt werden können, ſo ſind ſolche wohl mit Miſt und darüber gedeckten Viehhäuten gegen die feindlichen Bomben zu verwahren. Auch iſt das Pflaſter, wenn es die Umſtände erfordern, aufzunehmen, oder mit Miſt zu bedecken.

Zu den Attaken wird, ſobald der Feind ſeine Batterie errichtet hat, ein Obriſter,

ſeine äußern eingeſchrenkt haben, wiederum jederzeit nach Möglichkeit zurücktreiben, und fleißig patrouilliren läßt.

Sobald man den Ort weis, wo die Tranchee eröfnet wird, ſo werden dahin Feuerballen, Leuchtkugeln, und dergleichen, geworfen, um dieſe Gegend zu erleuchten, und mit Vortheil auf die feindliche Arbeiter, ehe ſie ſich eingraben, feuern zu können. Wobey man nach Möglichkeit dahin zu trachten hat, die feindlichen Arbeiter und deren Bedeckung durch kleine Ausfälle zu beunruhigen. Es gereicht ſchon zu einem nicht geringen Vortheil, wenn auch die Arbeit nur einigermaßen unterbrochen und verzögert werden kann.

Nach eröfneter Tranchee muß der bedeckte Weg auf der Seite des Angriffs ſtark beſetzt werden. Hingegen ſind die vor demſelben ausgeſtellte Poſten, nachdem die feindliche Arbeit fortrückt, nach und nach zurück, und ſobald ſie unter das kleine Feuer kömmt, völlig in den bedeckten Weg hinein zu ziehen, von welchem ſodann die ganze Nacht hindurch während der Belagerung, das Feuer mit dem kleinen Gewehr unterhalten, auch nach Thunlichkeit aus etlichen Stücken mit Kartätſchen gefeuert wird.

Aus dem groben Geſchütz iſt bey der Nacht nicht viel zu feuern, da die Schüſſe gar zu un-

ungewiß ſind, hingegen müſſen bey Tage die feindlichen Arbeiten wohl beobachtet, und beſonders diejenigen, welche noch nicht völlig zu Stande gekommen, oder von der Feſtung enfilirt werden können, lebhaft beſchoſſen werden.

Da es in einer Belagerung verſchiedene Arbeiten giebt, die dem feindlichen Feuer nicht ausgeſetzt ſind, und es höchſt nothwendig iſt, daß die Beſatzung nach aller Möglichkeit geſchonet werde, um zu ihren eigenthümlichen Verrichtungen deſto geſchickter zu ſeyn, ſo müſſen die Einwohner alle mit keiner Gefahr verknüpfte Arbeiten beſtreiten, daher auch die Wartung der kranken und bleſſirten Soldaten beſorgen, worzu durchaus kein Mann von der Beſatzung angewendet werden ſoll.

Alle Magazins, ſo ſich in der Nähe der Attake befinden, ſollen ſogleich ausgeleert, und anderwärts untergebracht werden. Sollten aber die nahen Pulverthürme nicht ausgeräumt werden können, ſo ſind ſolche wohl mit Miſt und darüber gedeckten Viehhäuten gegen die feindlichen Bomben zu verwahren. Auch iſt das Pflaſter, wenn es die Umſtände erfordern, aufzunehmen, oder mit Miſt zu bedecken.

Zu den Attaken wird, ſobald der Feind ſeine Batterie errichtet hat, ein Obriſter,

oder wenn deren nicht genug vorhanden wären, ein Staabsoffizier vom mittlern Charakter kommandiret, welcher Tag und Nacht auf den Attacken bleiben, und von allen Vorfallenheiten dem Kommandanten Bericht erstatten soll.

Die Posten sollen Tag und Nacht starke visitiret, und der Wachen und Patrouillen beständig auf den Wall und in den bedeckten Weg um die ganze Festung herum geschickt werden.

In der Stadt sollen die Infanterie- und Kavallerie-Patrouillen ebenfalls unaufhörlich gehen, auf jede Zusammenrottirung der Bürger und anderer Leute genau Acht haben, und diejenigen, worauf ein Verdacht fallen würde, sogleich arretiren.

Die Attacken geschehen gemeiniglich bey der Nacht, und müssen wohl attendiret, auch sehr geheim gehalten werden, damit der Feind davon nie voraus keine Nachricht bekommt. Wenn sie ein Kommandant gehörig zu veranstalten weiß, so können sie nun sehr gefährlich fallen; sie sind indessen nicht zu oft zu wiederholen, auch ihre Wirkung jedesmal genau zu bestimmen, und mit Behutsamkeit vorzunehmen. Denn wenn man, ohne Unterschied, zum öftern grosse Ausfälle machen wollte, um den feindlichen Traumen zu attaquiren, so wird der

Feind

Feind endlich gar zu ſichere Maaßregeln nehmen, um den Ausfallenden die Retirade abzuſchneiden, wodurch den die Garniſon auf einmal zu ſehr geſchwächt, und außer Stand geſetzt werden könnte, die Belagerung länger auszuhalten.

Der Kommendant ſoll nie bey einem Ausfall, er geſchehe wenn, und wie er wolle, mit hinausgehen, ſondern beſtändig in der Feſtung bleiben, und von dort aus die Wirkung deſſelben beobachten.

Die großen Ausfälle müſſen ſehr ſelten, und zu der Zeit, da die feindlichen Trancheen noch weit vom Platze entfernt ſind, gemacht werden, weil dieſer Zwiſchenraum die gehörigen Diſpoſitions erlaubt, und man bey Zurücktreibung des Ausfalls dem nachſetzenden Feind durch ein lebhaftes Feuer von den Werken einen deſto größern Schaden zufügen kann, jemehr er ſich von ſeiner Tranchee entfernt, und je hitziger er den Ausfall verfolgt hat.

Man muß aber, um von einem großen Ausfall allen nur möglichen Nutzen zu ziehen, zuvor unterſuchen, ob einige Theile der Tranchee ſchlecht verfertigt, nicht völlig zu Stande gebracht, nicht hinlänglich beſetzt, und ohne nöthige Beſchirmung fortgeführt worden, ob eine oder die andere Batterie in 1- Parallele angelegt, und letztere durch keine

Kommunikation rückwärts verbunden worden. Diese kann alsdann mit Vortheil angegriffen werden, da sie wegen Bedienung des Geschützes nicht besetzt ist. Könnte man auch, nachdem man sich derselben bemächtigt, die eroberte Artillerie nicht fortbringen, so geschieht doch dem Feind schon ein merklicher Abbruch, wenn man solche vernagelt, und die Lavetten zerbricht.

Auf die Teten der Trancheen muß man sein vorzüglichstes Augenmerk richten, weil die dafelbst befindlichen unbewehrten Arbeiter gar leicht in Schrecken gesetzt werden, bald flüchten, und dadurch den Ueberrest der Trancheen in Unordnung bringen. Der Eindruck, den ein solcher Ausfall macht, muß mit Aufmerksamkeit betrachtet werden, um davon den möglichsten Nutzen zu ziehen.

Die Teten des Ausfalls sind von den besten Truppen zu formiren, und die verschiedenen Abtheilungen rückwärts en Echelon zu stellen, um die Retirade zu sichern.

Die hinter den angreifenden Truppen marschirenden Arbeiter müßen mit dem nöthigen Schanzzeug, auch einige mit dem, was zu Vernagelung der Artillerie und Zerbrechung der Laveten erforderlich ist, versehen seyn, welche dann, sobald der Belagerer aus seinen Trancheen vertrieben worden,

ihr ihnen aufgetragenes Geschäfte in möglichster Geschwindigkeit auszurichten, suchen müssen.

Den vertriebenen Feind muß man nicht zu weit und ohne die gehörige Vorsicht verfolgen, weil natürlicher Weise auf den entstandenen Allarm stärkere Korps aus dem feindlichen Lager zu Hilfe eilen werden. Der Belagerte muß daher nur nach der Vertreibung des Feindes auf eine mäßige Distanze vorrücken, um seine mit Ruinirung der Trancheen und Patterien beschäftigte Arbeiter zu decken. Nach verrichteter Sache aber muß der Rückzug sofort mit Ordnung und mit genauester Aufmerksamkeit, besonders in Ansehung seiner Flanken, genommen werden.

Nach einem gelungenen Ausfall wird der Belagerer natürlicher Weise in Zukunft besser auf seiner Huth seyn, daher es nicht rathsam ist, einen andern zu wagen, der allem Ansehen nach, einen ganz andern Erfolg haben dürfte. Wüßte man indessen gewiß, daß der Feind sich noch immer nachläßig verhielte, so muß man die Gelegenheit, ihn dafür zu bestrafen, nicht aus den Händen lassen.

Kleine Ausfälle müssen unter Anführung tüchtiger Offiziers öfters unternommen, und durch andere Detachements ie-

derzeit in ihrem Rückzuge gestürzt werden.

Die Verrichtung dieser kleinen Ausfälle besteht darinn, daß sie die Trancheen allarmiren, und sich sogleich wieder zurückziehen, sobald der Feind mit Ueberlegenheit auf sie anrückt. Werden sie mit Geschicklichkeit angeführt, so verlassen die Arbeiter wahrscheinlich, nach dem durch einen groſsen Ausfall auf sie gemachten Eindruck, die Arbeit, können nicht sobald wieder zusammen gebracht werden, und verursachen eine Verzögerung, die den Belagerten zu nicht geringem Vortheil gereicht.

Wenn der Belagerer indessen, aller dieser Chikanen unerachtet, doch an die Werke gelangt, so ist es Zeit, ihm mit dem äuſsersten Nachdruck zu begegnen. Hier fängt der Gebrauch der vorhandenen Minen an, wodurch die feindlichen Logements mit groſsen Verlust gesprengt und ausgefüllt werden.

Wenn es der Belagerer nach einem langen unterirrdischen Krieg endlich dahin bringt, daß er in die ersten Werke kömmt, so muß man sich, vor einer groſsen Uebermacht, auf eine Zeit zurückziehen, ihn aber, wenn er seine Logements anfängt, mit aller Gewalt angreifen, um ihn wiederum aus denselben zu vertreiben, welches man allerdings bey

gehörig genommenen Maaßregeln zu hoffen hat. Ein von dem Feinde erobertes Werk aber, zu deſſen Wiedereroberung keine Hofnung wäre, muß, wenn es anders möglich iſt, mittelſt der darunter angebrachten Minen, in die Luft geſprengt werden.

Da ſich hier nicht eigentlich vorſchreiben läßt, wie ein Kommendant, bey Vertheidigung des ihm anvertrauten Platzes, dem Feinde das Terrain Fuß vor Fuß ſtreitig zu machen, die Breche zu defendiren, die Abſchnitte bey Zeiten anzulegen, und die ſonſtigen Vorkehrungen zu treffen habe, ſo muß ſich derſelbe nach den Zufällen und Umſtänden richten, alles mit Zuziehung ſeiner untergebenen Generals, Staabsoffiziers, der geſchickteſten Ingenieur- und Artillerieoffiziers wohl überlegen, und über jedes einen richtigen Schlu faſſen.

Endlich muß der Kommendant treue und geſchickte Leute zu bekommen ſuchen, durch die er von Zeit zu Zeit dem im Lande kommandirende General, auch wenn die Armee von der Feſtung weit entfernt wäre, Unſerm Hofkriegsrath von dem Zuſtande des Platzes ausführliche Nachricht zuſchicken könne.

Das fünfzehnte Kapitel.

Von der Kapitulation.

Wenn ein Platz nicht länger erhalten werden kann, so läßt der Kommendant Chamade schlagen, und überschickt dem die Belagerungsarmee kommandirenden General die in Vorschlag zu bringende Kapitulationspunkte durch einen General und einen Staabsoffizier, oder, nach Beschaffenheit der Umstände, nur durch ein paar Staabsoffiziers, wenn zuvor der Belagerer hierein gewilligt, und zur Sicherheit dererjenigen, welche die Kapitulation überbringen sollen, eben so viele Individuen von gleichem Charakter als Geißel in die Festung geschickt hat, alsdann sogleich alle Feindseligkeiten aufhören.

Bey Verfassung dieser Punkte muß der belagerte Theil nicht vergessen, so gute Bedingungen, als nur möglich, zu verlangen, dabey aber darauf sorgfältigst Bedacht nehmen, da die Beantwortung seines Gegners in allen Stücken klar und deutlich, mithin keiner doppelten Auslegung unterworfen sey.

Was hingegen der die Belagerung führende General von den vorgeschlagenen Kapitulationsartikeln einzugehen, abzuschlagen, oder zu mäßigen habe, hangt von einer

sehr

ſehr groſſen Menge manigfaltiger, im voraus nicht zu beſtimmender Betrachtungen ab, die daher lediglich der Einſicht des Kommendanten anheim geſtellt bleiben müſſen.

Folgende Gegenſtände müſſen bey dem Vorſchlag einer Kapitulation in Betrachtung gezogen werden. Was von denſelben aber wirklich eingerückt werden muß, hängt ebenfalls von den Umſtänden und dem Ermeſſen des Feſtungskommendanten ab.

1) Der freye Ausmarſch der Garniſon mit klingendem Spiel und allen Ehrenzeichen, mit einer beſtimmten Anzahl Kanonen und Munitionskarren, verdeckten Wagen, völliger Bagage, Garniſonskaſſe, ꝛc. der Ort, wohin ſie, und zwar auf dem nächſten Wege, unter gehöriger Eskorte geführt werden will; die nöthigen Vorſpanne, und zwar gratis; wegen der Verpflegung bis an Ort und Stelle; daß die unter der Beſatzung befindlichen Deſerteurs nicht ausgeliefert werden dürfen, oder wenigſtens doch Gnade erhalten; das Verſprechen, in einem Jahre, von Schlüßung der Kapitulation an, nicht dienen zu wollen, wenn von dem Feinde nicht die vollkommene Freyheit zu erhalten wäre. Würde die Garniſon gezwungen, ſich als Kriegsgefangene zu ergeben, ſo muß verlangt werden, daß man die Truppen bis zur Auswechſelung in konvenable

Quar-

Quartiere, und nicht in Kasematten oder andere der Gesundheit schädliche Gelegenheiten einquartiere, die gemeine Mannschaft nicht von ihren Offizieren und Unteroffizieren trennen, und sie auf die vorgeschlagene Weise verpflege.

2) Die Zeit, wenn die Garnison ausrücken will.

3) Gute Versorgung der von der Besatzung zurückbleibenden Kranken und Blessirten, was für Aerzte und Wundärzte man dabey lassen wolle, und daß die Rekonvalescirten ohne Verzug nachgeschickt werden sollen.

4) Daß allen Marketentern, Kauf- und Handelsleuten, welche sich bey der Garnison aufgehalten, erlaubt werde, derselbe mit ihren Effekten zu folgen.

5) Daß jemand, der mit der Besatzung, wegen eines dadurch zu erleidenden Schadens ꝛc. nicht zugleich ausziehen könnte, die Erlaubniß zu seinem längern Aufenthalt, vollkommene Sicherheit, Schutz und freyen Nachzug erhalte.

6) Daß die Einwohner in Ansehung ihrer Privilegien, Freyheiten, Gerechtigkeiten, Nahrungs- und Gewerbsstandes, in ihrem bisherigen Zustande gelassen werden.

7) Daß das freye Religionsexercitium und der Gottesdienst bey der bisherigen

Ver-

Verfassung, ohne die mindeste Veränderung verbleiben.

8) Die vollkommene Sicherheit aller Einwohner, und daß sie gegen alle Unordnungen geschützt werden.

9) Wird ein Thor bestimmt, welches man dem Belagerer abzutreten verspricht, sobald die Kapitulation von beyden Theilen unterzeichnet, und die Geißeln zurück geschickt worden. Diesem Punkt muß man die Bedingung beyfügen, daß niemanden von der Belagerungsarmee erlaubt seyn soll, vor dem Ausmarsche der Garnison, weder auf einen von dieser annoch besetzten Posten, noch in die Festung selbst zu kommen, diejenigen Offiziers und Kommissarien allein ausgenommen, welche das Arsenal, die Magazinsmühlen, ꝛc. zu übernehmen haben, um aller, zwischen beyderseitigen Truppen, entstehenden Ungelegenheiten vorzubeugen.

10) Die Ansuchung um die Erlaubniß, einen Offizier von der Besatzung mit der Kapitulation an den die Armee kommandirenden General abschicken zu können.

Wenn nun die Garnison nach der geschlossenen Kapitulation ausziehen soll, so marschirt solche zu einem Thor hinaus, und die von der Belagerungsarmee zur Besatzung bestimmten Truppen rücken zur nämlichen Zeit durch ein anderes Thor ein.

Uebri-

Uebrigens muß der Kommendant sowohl während der Kapitulation, als auch, wenn zu Begrabung der Todten ein Stillstand ausgemacht worden, seine Präcaut on nehmen, und den Stillstand jederzeit mit der Bedingung eingehen, daß während der eingestellten Feindseligkeiten niemanden vom Feinde aus den Trancheen heraus zu gehen, und sich den Werken zu nähern erlaubt sey, weil man sonst auf die Uebertreter dieses Vergleichs ohne weitere Umstände feuern würde.

Anhang.

Auszug

aus ganz neuen noch ungedruckten

Nachrichten

von der jetzigen Stärke

der

Kaiserlich-Königlichen Armee.

Inhalt.

No. I. Kompleter Friedensſtand eines Deutſchen Werbbezirkregiments Infanterie von 18 Kompagnien.
— II. Dergl. eines Deutſch- und Ungariſchen Infanterieregiments ohne Werbbezirk von 18 Kompagnien.
— III. Dergl. eines Valoner-Italiäner- und des in Italien liegenden Deutſchen Infanterieregiments von 18 Kompagnien.
— IV. Kompleter Kriegsſtand eines Infanterieregiments von 18 Kompagnien.
— V. Dergl. eines Infanterieregiments von 20 Kompagnien.
— VI. Kompleter Friedensſtand eines Karabiniersregiments von 8 Eskadrons, worunter 2 Eskadrons Chevauxlegers.
— VII. Dergl. eines Kuiraßiers- und des D'Arbergiſchen Dragonerregiments von 6 Eskadrons.
— VIII. Dergl. eines Dragoner- und Chevauxlegerregiments von 6 Eskad.
— IX. Dergl. eines Huſarenregiments von 8 Eskadrons.

No. X. Kompleter Kriegsſtand eines Karabinierregiments von 8 Eskadrons, worunter 2 Eskadrons Chevauxlegers.

— XI. Dergl. eines Kuiraßier- und des D'Arbergiſchen Dragonerregiments von 6 Eskadrons.

— XII. Dergl. eines Dragoner- und Chevauxlegerregiments von 6 Eskadr.

— XIII. Dergl. eines Huſarenregiments von 8 Eskadrons.

— XIV. Dergl. eines Karabinierregiments von 9 Eskadrons, folglich mit der Reſerve.

— XV. Dergl. eines Kuiraßier- und des D'Arbergiſchen Dragonerregiments von 7 Eskadrons, folglich mit der Reſerve.

— XVI. Dergl. eines Dragoner- und Chevauxlegerregiments von 7 Eskadr. folglich mit der Reſerve.

— XVII. Dergl. eines Huſarenregiments von 9 Eskadrons, folglich mit der Reſerve.

— XVIII. Dergl. eines Huſarenregiments von 5 Diviſionen oder 10 Eskadrons.

— XIX. Dergl. eines Huſarenregiments von 11 Eskadrons, folglich das unter No. XVIII. mit der Reſerve.

No. XX. Kompleter Stand eines Feldartillerieregiments, sowohl im Frieden, als im Kriege.

— XXI. Kompleter Stand eines Garnisonregiments von 18 Kompagnien.

— XXII. Kompleter Stand des Niederländischen Garnisonsregiments von 4 Kompagnien.

— XXIII. Kompleter Stand der zu Philippsburg garnisonirenden 2 Kompagnien des zweyten Garnisonregiments.

— XXIV. Kompleter Stand des Artilleriefeldzeugamts.

— XXV. Kompleter Stand des sämmtlichen Festungs- und Garnisonsartillerie, auch Zeugamtspersonale in Friedens- und Kriegszeiten.

— XXVI. Kompleter Stand das aus 4 Kompagn. bestehenden Mineurkorps in Friedens- und Kriegszeiten.

— XXVII. Kompleter Stand des aus 2 Kompagnien bestehenden Sappeurkorps.

— XXVIII. Kompleter Stand des Pontonnierbataillons von 4 Kompagnien, Obristschiffamts und der in Ungarn stehenden Hauskompagnie.

— XXIX. Kompletter Stand der Ungarischen Kronwache zu Presburg.

No. XXX. Kompl. Stand eines der 4 Karlstädter, eines der beyden Warasdiner, eines der beyden Slavonier und eines der beyden Bannalischen Gränizinfanterieregimenter.

— XXXI Kompl. Stand des Illyrisch-Bannalischen Gränizinfanterieregiments.

— XXXII. Kompl. Stand eines der beyden Szekler und der beyden Wallachischen Gränizinfanterieregimenter.

— XXXIII. Kompl. Stand des Tschaikischen Bataillons.

— XXXIV. Kompl. Stand des Karlstädter Husarenregiments, ingleichen eines der Gränzhusarenkorps, Warasdiner und Bannalisten.

— XXXV. Kompl. Stand des Slavonischen Gränizhusarenregiments

— XXXVI. Kompl. Stand des Szekler Husarenregiments.

— XXXVII. Kompl. Stand des deutsch Bannalisch-Ansiedelungsregiments.

— XXXVIII. Rang der kaiserl. königl. Infanterieregimenter.

— XXXIX. Rang der kaiserl. königl. Kavallerieregimenter.

— XL. Summe des kompleten Friedensstandes der kaiserl. königl. Infanterie.

No. XLI. Summe des kompleten Friedensſtandes der kaiſerl. königl. Kavallerie.

— XLII. Summe des kompleten Friedensſtandes der kaiſerl. königl. Armee.

— XLIII. Summe des kompleten Kriegsſtandes der kaiſerl. königl. Infanterie.

— XLIV. Summe des kompl. Kriegsſtandes der kaiſerl. königl. Kavallerie ohne Reſerve.

— XLV. Summe des kompl. Kriegsſtandes der kaiſerl. königl. Armee ohne die Reſerve der Kavallerie.

— XLVI. Summe des kompl. Kriegsſtandes der kaiſerl. königl. Kavallerie mit der Reſerve.

— XLVII. Summe des kompl. Kriegsſtandes der kaiſerl. königl. Armee mit der Reſerve der Kavallerie.

No. I.

Der komplete Friedensſtand eines deutſchen Werbbezirksregiments Infanterie von 18 Kompagnien.

2	Grenadierkompagnien haben als 2 Hauptleute, 2 Oberſtlieutenants, 2 Unterlieutenants, 2 Feldwebel, 8 Korporals, 2 Fourierſchützen, 4 Tambours, 4 Pfeiffer, 2 Zimmerleute, 198 Gemeine, und vom Staabe 1 Fourier, 1 Unterfeldſcheer.	228 Köpfe.
16	Füſelierkompag. ohne den Staab als 12 Hauptleute, 4 Kapitainlieutenants, 16 Oberlieut. 16 Unterl. 8 Fähndrichs, 16 Feldwebels, 8 Führer, 64 Korporals, 16 Fourierſchützen, 32 Tambours, 16 Pfeiffer, 128 Gefreyte, 16 Zimmerleute, 2560 Gemeine.	2912 Köpfe.

Der

Der Staab hat — — — als 1 Obriſtinnhaber, 1 Obriſtkommendant, 1 Obriſtlieutenant, 1 Major, 1 Regimentskaplan, 1 Auditeur, 1 Rechnungsführer, 2 Fahnenkadets, 1 Regimentsadjutant, 1 Regimentschirurgus, 6 ordinaire Kadetten, 1 Bataillonschirurgus, 7 Unterfeldſcheers, 8 Fouriers, 1 Regimentstambour, 1 Profos.	35 Köpfe.
Summe der 18 Kompagnien und des Staabs eines ſolchen Regiments	2175 Köpfe.

No. II.

Der komplete Friedensſtand eines Ungariſchen oder Deutſchen Infanterieregiments von 18 Kompagnien ohne Werbbezirk.

2 Grenadierkomp. wie unter No. I.	228 Köpfe.
16 Füſelierkompagnien, wie ebend.	2947 Köpfe.
Die von jeder dieſer 16 Kompagnien 40 Mann unbeſtimmt beurlaubte und als ſupernumerairs zu führende Gemeine betragen	640 Köpfe.
Summe der 18 Kompagnien und des Staabs dieſes Regiments	3815 Köpfe.

No. III.

Der komplete Friedensſtand eines Valoner-Italiäner- und des in Italien liegenden Deutſchen Infanterieregiments von 18 Kompagnien.

2 Grenadierkompag. wie unter No. I.	228	Köpfe.
16 Füſilierkompagnien.		
Gemeine auf dem kompleten Stand	1456	—
— ſupernumerarer —	144	—
Offiziers, Feldwebels ꝛc. wie unter No. I. — — —	352	—
Der Stab wie ebendaſelbſt —	35	—
Summe der 18 Kompagnien und des Stabs dieſes Regiments	2215	Köpfe.

No. IV.

Der komplete Kriegsſtand eines Infanterieregiments von 18 Kompagnien.

2 Grenadierkompag. wie unter No. I.	228	Köpfe.
und überdem noch Feuerſchützen	4	—
Gemeine ſupernumerair, als Zimmerleute —	2	—
16 Füſilierkompagnien.		
Gemeine — —	3200	—
Noch Gemeine ſupernumerair, als Zimmerleute —	16	—

als

als Artilleriehandlanger	—	38 Köpfe.
Offiziers, Feldwebels ꝛc. wie unter No. I.	— —	352 —
und noch überdem mehr Fähndrichs		8 —
	Korporals	32 —
	Fourierschützen	56 —
	Gefreyte	64 —
	Feldscheer	5 —
Supernumeraire Korporals, als Artilleriehandlanger	—	3 —
Der Staab, wie unter No. I.		35 —

Summe der 18 Kompagnien und des Staabs dieses Regiments 4093 Köpfe.

No. V.

Der komplete Kriegsstand eines Infanterieregiments von 20 Kompagnien.

2 Grenedier- und 16 Füselierkompag. wie das Regim. unter No. IV.	4093 Köpfe.
Die zwey übrigen Füselierkompagn. enthalten noch —	477 —
als 2 Hauptleute, 2 Oberleuten. 2 Unterlieuten, 2 Fähndrichs, 2 Feldwebel, 1 ordin. Kadet, 1 Führer, 12 Korporals, 8 Fourierschützen, 4 Tambours, 2 Pfeifer, 24 Gefreyte, 2 Zim-	

merleute, 400 Gemeine, 2 Zimmerleute supernum. 10 Artilleriehandlanger.

Summe der 20 Kompagnien und des Staabs dieses Regiments 4570 Köpfe.

No. VI.

Der komplete Friedensstand eines Karabinierregiments von 8 Eskadrons, worunter zwey Eskadrons Chevauxlegers.

1 Eskadron Karabiner hat als 1 Rittmeister, 1 Sekondrittmeister, 2 Oberlieutenants, 2 Unterlieutenants, 2 Wachtmeister, 1 Fourier, 1 Feldscheer, 1 Trompeter, 1 Sattler, 1 Schmidt, 8 wirkliche Korporals, 2 Vicekorporals, 145 Gemeine auf dem kompleten Stand 6 supernumerair Gemeine.	—	174 Köpfe.
6 Eskadr. Karabiniers machen daher		1044 Köpfe.
1 Eskadr. Chevaux-legers hat als, vom Rittmeister bis zum Vicekorporal, wie bey der Karabinierseskadron 23. und Gemeine	—	193 —

meine auf dem kompleten Stand 170.

2 Eskadr. Chevaurlegers machen daher 386 Köpfe.

Der Staab hat — 18 —
als 1 Obristinnhaber, 1 Obristkommendant, 1 Obristlieutenant, 2 Majors, 1 Kaplan, 1 Auditeur, 1 Rechnungsführer, 1 Regimentsadjutant, 1 Regimentschirurgus, 4 Estandartenführer, 1 Staabstrompeter, 1 Staabsfeldscheer, 1 Oberschmidt, 1 Profos.

Summe der 8 Eskadrons und des Staabs dieses Regiments 1448 Köpfe.

No. VII.

Der klomplete Friedensstand eines Kuiraßier- und des D'Arbergischen Dragonerregiments von 6 Eskadrons.

Eine Eskadron genau wie eine Karabiniereskadron unter No. VI. also 174 Köpfe.

6 Eskadrons machen daher — 1044 Köpfe.
Der Staab hat — 15 —

Räm-

Nämlich eben wie unter No. VI. nur daß er hier nur mit 1 Wagen und 3 Stabstrompetern führen, sie reite, und gar kein Gemeinschaftscheer vorhanden iſt.

Summe der 6 Eskadrons mit des Stabs dieſes Regiments 1059 Mann.

No. VIII.

Der komplete Friedensſtand eines Dragoner- und Chevauxlegersregiments von 6 Eskadrons

Eine Eskadron, wie eine der Chevauxlegers unter No. VI. alſo 193 M.
6 Eskadrons machen daher — 1158 Mann.
Der Stab hier wie unter No. VII. 15 —

Summe der 6 Eskadrons mit des Stabs dieſes Regiments 1173 Mann.

No. IX.

Der komp'ete Friedensſtand eines Huſarenregiments von 8 Eskadrons.

Eine Eskadron enthält vom Rittmeiſter bis zum Vicekorporal, eine Eskadron unter N. VI.

nur

nur daß ſie keinen Sattler hat, 22 und Gemeine auf dem kompleten Stand 170 und in allen 192 Köpfe.

8 Eskadrons machen daher	—	1536 Köpfe.
Der Staab hat als vom Obriſtinnhaber bis zum Staabstrompeter, wie unter No. VI. Dann 2 Oberſchmiedte 1 Schmidt, 1 Riemer, 1 Schneider, 1 Proſos.	—	21 —
Summe der 8 Eskadrons und des Staabs dieſes Regiments		1557 Köpfe,

No. X.

Der komplete Kriegsſtand eines Karabinierregiments von 8 Eskadrons, worunter 2 Eskadron Chevauxlegers.

Eine Eskadron Karabiniers, wie unter No. VI. beſteht aus 174 Köpfen.

6 Eskadrons Karabiniers machen daher 1044 Köpfe.
Bey der Eskadron Chevauxlegers iſt es, wie bey derſelben unter No. VI. nur daß jede 10 Gemeine mehr hat.

Nämlich eben wie unter No. VI. nur daß er hier nur aus 1 Major und 3 Estandartenführern, beſteht, und gar kein Staabsfeldſcheer vorhanden iſt.

Summe der 6 Eskadrons und des Staabs dieſes Regiments 1059 Köpfe.

No. VIII.

Der komplete Friedensſtand eines Dragoner- und Chevauxlegersregiments von 6 Eskadrons

Eine Eskadron, wie eine der Chevaurlegers, unter No. VI. alſo 193 K.
6 Eskadrons machen daher — 1158 Köpfe.
Der Staab hat wie unter No. VII. 15 —

Summe der 6 Eskadrons und des Staabs dieſes Regiments 1173 Köpfe.

No. IX.

Der komplete Friedensſtand eines Huſarenregiments von 8 Eskadrons.

Eine Eskadron enthält vom Rittmeiſter bis zum Vicekorporal, wie eine Eskadron unter N. VI.

nur

nur daß ſie keinen Sattler hat, 22 und Gemeine auf dem kompleten Stand 170 und in allen 192 Köpfe.

8 Eskadrons machen daher	—	1536 Köpfe.
Der Staab hat als vom Obriſtinnhaber bis zum Staabstrompeter, wie unter No. VI. Dann 2 Oberſchmiedte 1 Schmidt, 1 Riemer, 1 Schneider, 1 Profos.	—	21 —
Summe der 8 Eskadrons und des Staabs dieſes Regiments		1557 Köpfe,

No. X.

Der komplete Kriegsſtand eines Karabinierregiments von 8 Eskadrons, worunter 2 Eskadron Chevauxlegers.

Eine Eskadron Karabiniers, wie unter No. VI. beſteht aus 174 Köpfen.

6 Eskadrons Karabiniers machen, daher 1044 Köpfe.
Bey der Eskadron Chevauxlegers iſt es, wie bey derſelben unter No. VI. nur daß jede 10 Gemeine mehr hat.

8 Eskadrons Chevauxlegers machen daher — —		406 Köpfe.
Der Staab, wie unter No. VI. aber noch mit einem Staabsfeldscheer und 1 Schneider vermehrt — —		20 —
Summe der 8 Eskadrons und des Staabs dieses Regiments		1470 Köpfe.

No. XI.

Der komplete Kriegsstand eines Kuiraßier- und des D'Arbergischen Dragonerregiments von 6 Eskadron.

6 Eskadrons, wie unter No. VII.	1044 Köpfe.
Der Staab, wie unter No. VII. nur 2 Staabsfeldscheers und 1 Schneider mehr. —	18 —
Summe der 6 Eskadrons und des Staabs dieses Regiments	1062 Köpfe.

No. XII.

Der komplete Kriegsstand eines Dragoner- und Chevauxlegersregiments von 6 Eskadrons.

Eine Eskadron enthält vom Rittmeister bis zum Vicekorporal,

wie

wie eine Eskadron unter No. VI. 23 und Gemeine auf dem kompleten Stand 189 und in allen 202 Köpfe.

6 Eskadrons machen daher	—	1218 Köpfe.
Der Staab, wie unter No. VII. und überdem noch 2 Staabsfeldscheers und 1 Unterschmidt, also		18 —
Summe der 6 Eskadrons und des Staabs dieses Regiments		1236 Köpfe.

No. XIII.

Der komplete Kriegsstand eines Husarenregiments von 8 Eskadrons.

Jede Eskdr. wie unter No. VIII. nur 10 Gemeine mehr, folglich jede 202 Köpfe.

8 Eskadrons machen daher	—	1616 Köpfe.
Der Staab, wie unter No. VIX. und noch überdem 1 Major, 1 Riemer, 1 Schneider	—	24 —
Summe der 8 Eskadrons und des Staabs dieses Regiments		1640 Köpfe.

No. XIV.

[illegible]

Nr. X.

[illegible]

Nr. XI.

[illegible]

wie eine Eskadron unter No. VI. 23 und Gemeine auf dem kompleten Stand 189 und in allen 203 Köpfe.

6 Eskadrons machen daher — 1218 Köpfe.
Der Staab, wie unter No. VII. und überdem noch 2 Staabsfeldscheers und 1 Unterschmidt, also 18 —

Summe der 6 Eskadrons und des Staabs dieses Regiments 1236 Köpfe.

No. XIII.

Der komplete Kriegsstand eines Husarenregiments von 8 Eskadrons.

Jede Eskdr. wie unter No. VIII. nur 10 Gemeine mehr, folglich jede 202 Köpfe.

8 Eskadrons machen daher — 1616 Köpfe.
Der Staab, wie unter No. VIX. und noch überdem 1 Major, 1 Riemer, 1 Schneider — 24 —

Summe der 8 Eskadrons und des Staabs dieses Regiments 1640 Köpfe.

No. XIV.

No. XIV.

Der komplete Kriegsſtand eines Karabinierregiments von 9 Eskadrons, folglich mit der Reſerve.

8 Eskadrons, wie unter No. X.	1470 Köpfe.
Die 9te oder Reſerveeskadron vom Rittmeiſter bis zum Vicekorporal, wie unter No. VI. 23 und Gemeine 145, folglich in allen	168 —
Summe aller 9 Eskadrons und des Staabs dieſes Regiments	1638 Köpfe.

No. XV.

Der komplete Kriegsſtand eines Kuiraßier- und des D'Arbergiſchen Dragonerregiments von 7 Eskadrons, folglich mit der Reſerve.

6 Eskadrons, wie unten No. XI.	1062 Köpfe.
Die 7te oder Reſerveeskadron vom Rittmeiſter bis zum Vicekorporal, wie unter No. VI. 23 und Gemeine 114, folglich in allen	137 —
Summe aller 7 Eskadrons und des Staabs dieſes Regiments	1199 Köpfe.

No. XVI.

No. XVI.

Der komplete Kriegsstand eines Dragoner- und Chevauxlegersregiments von 7 Eskadrons, folglich mit der Reserve.

6 Eskadrons, wie unter No. XII.		1236 Köpfe.
Die 7te oder Reserveeskadron, wie unter No. XV.	—	137 —
Summe aller 7 Eskadrons und des Staabs dieses Regiments		1373 Köpfe.

No. XVII.

Der komplete Kriegsstand eines Husarenregiments von 9 Eskadrons, folglich mit der Reserve.

8 Eskadrons, wie unter No. XIII.		1640 Köpfe.
Die 9te oder Reserveeskadron vom Rittmeister bis zum Vicekorporal, wie unter No. VI. 23 und Gemeine 145, in allen	—	168 —
Summe aller 9 Eskadrons und des Staabs dieses Regiments		1808 Köpfe.

No. XVIII.

Der komplete Kriegsstand eines Husarenregiments von 5 Divisionen oder von 10 Eskadrons.

Eine Eskadron vom Rittmeister bis zum Vicekorporal, wie unter No. VI. 23, Gemeine 180 folglich in allen 203 Köpfe.		
10 Eskadrons machen daher	—	2030 Köpfe.
Der Staab, wie unter No. IX. und noch überdem 2 Majors, 1 Riemer 1 Schneider	—	25 Köpfe.
Summe der 10 Eskadrons und des Staabs dieses Regiments		2055 Köpfe.

No. XIX.

Der komplete Kriegsstand eines Husarenregiments von 11 Eskadrons, folglich mit der Reserve.

10 Eskadrons und der Staab, wie unter No. XVIII.	—	2055 Köpfe.
Die 11te oder Reserveeskadron, wie unter No. XVII.	—	168 —
Summe aller 11 Eskadrons und des Staabs dieses Regiments		2223 Köpfe.

No. XX.

No. XX.

Der komplete Stand eines Feldartillerieregiments, sowohl im Frieden als im Kriege.

16 Kompagnien haben als 10 Hauptleute, 6 Kapitainlieutenants, 16 Oberlieutenants, 32 Unterlieutenants, 48 Bombardiers, 16 Feldwebels, 16 Fouriers, 96 Kanonierkorporals, 32 Unterkanonierkorporals, 16 Fourierschützen, 16 Tambours, 16 Pfeiffers, 1536 Kanoniers, jede Kompagnie zu 96 Mann, 256 Unterkanoniers, jede Kompagnie zu 16 Mann.	—	2112 Köpfe.
Der Staab hat als 1 Obristinnhaber, 1 Obristkommendant, 1 Obristlieutenant, 3 Majors, 1 Kapellan, 1 Auditeur, 1 Rechnungsführer, 1 Adjutant, 1 Regimentschirurgus, 4 Batallonschirurgi, 8 Unterfeldscheers, 1 Regimentstambour, 8 Hautboisten, 1 Profos.	—	33 Köpfe.
Summe aller 16 Kompagnien und des Staabs dieses Regiments		2145 Köpfe.

No. XXI.

Der komplete Stand eines Garnisonregiments von 18 Kompagnien.

Jede Kompagnie hat 200 Köpfe, als 1 Kapitainlieutenant bey jeder der 3 Staabskompagn., bey jeder der 15 ordinairen Kompagnien aber dafür 1 Hauptmann, 1 Oberlieutenant, 1 Unterlieutenant, 1 Feldwebel, 1 Führer, 1 Feldscheer, 1 Fourier, 1 Fourierschütz, 3 Spielleute, 8 Korporals, 16 Gefreyte, 1 Zimmermann, 164 Gemeine.		
18 Kompagnien haben daher	—	3600 Köpfe.
Der Staab — als 1 Obrister und Kommendant, 1 Obristlieutenant, 1 Major, 1 Kapellan, 1 Auditeur, 1 Rechnungsführer, 1 Adjutant, 1 Regimentschirurgus, 1 Profos.	—	9 —
Summe der 18 Kompagnien und des Staabs dieses Regiments		3609 Köpfe.

No. XXII.

Der komplete Stand des Niederländischen Garnisonregiments von 4 Kompagnien.

Jede Kompagnie ist so stark, wie die unter No. XXI. nur fehlt ihr ein Zimmermann, wofür sie aber einen Gemeinen mehr hat, und besteht daher aus		200 Köpfen.
4 Kompagnien haben daher	—	800 Köpfe.
Der Staab hat	—	6 —
als 1 Obristwachtmeister, 1 Rechnungsführer, 1 Auditeur, 1 Regimentschirurgus, 1 Adjutant, 1 Profos.		
Summe der 4 Kompagnien und des Staabs dieses Regiments	—	806 Köpfe.

No. XXIII.

Der komplete Stand der zu Philippsburg garnisonirenden 2 Kompagnien des zweyten Garnisonregiments.

2 Kompagnien, wie unter No. XXII.		400 Köpfe.
Der Obristlieutenant	—	1 —
Summe		401 Köpfe.

[illegible]

als 1 Obriſtlieutenant und Kommendant, 1 Obriſtwachtmeiſter, 1 Korpsadjutant, 1 Oberchirurgus, 3 Unterchirurgi, 1 Korpstambour.

Summe dieſes Korps in Friedenszeiten — 484 Köpfe.

In Kriegszeiten bleibt der nämliche Stand, nur daß die Staabskompagnie aus 4 und eine der ordinairen Kompagnien aus 3 Fourierſchützen mehr beſteht, wodurch dieß Korps im Kriege bis auf 497 Köpfe ſteigt.

No. XXVII.

Der komplete Stand des aus 3 Kompagnien beſtehenden Sappeurkorps.

Jede Kompagnie beſteht aus 55 Köpfen, als 1 Hauptmann, 1 Kapitainlieutenant, 1 Oberlieutenant, 2 Sappeurmeiſter, 4 Sappenführer, 8 Sappeur, 24 Fourierſchützen, 1 Tambour, 1 Oberſappeur, 12 Gemeine.

3 Kompagnien haben daher — 165 Köpfe.

Der Staab hat — 7 —
als 1 Major und Kommendant, 1 Rechnungsführer, 1 Oberchirur-

gus, 2 Feldwebels, 2 Fouriers.

Summe dieſes Korps 172 Köpfe.
In Kriegszeiten bleibt der nämliche Stand.

No. XXVIII.

Der komplete Stand des Pantonnierbataillons von 4 Kompagnien, Obriſtſchiffamts und der in Ungarn beſtehenden Hauskompagnien.

Eine jede Kompagnie hat 76 Köpfe, als 1 Kapitainleutenant bey der Staabskompagnie, und ſtatt deſſen einen Hauptmann bey jeder der 3 ordinairen Kompagnien, 1 Oberlieutenant, 1 Unterlieutenant, 1 Oberfeldbrückenmeiſter, 2 Unterbrückenmeiſter, 5 Korporals, 1 Spielmann, 9 Zimmerleute, 15 Altpontonniers, 40 gemeine Pontonniers.

4 Kompagnien haben alſo	—	304 Köpfe.
Die Hauptkompagnie hat als 1 Hauptmann, 1 Oberlieutenant, 3 Schiffsverwalters, 8 Korporals, 5 Schöppers, 24 Altpontonn. 44 gemeine Pontonniers.	—	86 —

Der

Der Staab hat — als 1 Oberlieutenant als Kommandeur gehört zum Schiffamt, 1 Obriſtwachtmeiſter, 1 Kaſſirer und Rechnungsführer, 1 Zeugverwahrer, 1 Oberchirurgus, 1 Unterchirurgus, 1 Fourier, 1 Zeugdiener, 1 Profos.		13 Köpfe.
Der Staab des Obriſtſchiffamts hat, als 1 Amtsverwalter, 1 Amtsoffizier, 1 Zeugverwalter, 1 Amtsſchreiber, 1 Zeugdiener. Ferner an		5 —
Künſtlern und Handwerkern — als 1 Konſtrukteur und Schüpfenmeiſter, 1 Modeltiſchler, 1 Seilermeiſter, 1 Wagenmeiſter, 1 Schmiedemeiſter.		5 —
Armamentpenſioniſten.	—	3 —
Summe des Pontonnierbataillons, Obriſtſchiffamts und der in Ungarn ſtehenden Hauskompagnie		416 Köpfe.

No. XXIX.

Der komplete Stand der Ungariſchen Kronwache zu Preßburg.

Sie beſteht aus einer Deutſchen und aus einer Ungariſchen Kompagnie. Jede Kompagnie hat 120 Köpfe,

als 1 Hauptmann, 1 Oberlieutenant, 2 Unterlieutenants, 1 Feldwebel, 5 Korporals, 2 Tambours, 2 Pfeiffer, 1 Fourierschütz, 105 Gemeine.

2 Kompagnien haben daher	—	240 Köpfe.
Der kleine Staab als 1 Feldscheer 1 Fourier.	—	2 —
Summe der Ungarischen Kronwache zu Preßburg	—	242 Köpfe.

No. XXX.

Der komplete Stand eines der 4 Karlstädter, nämlich Lukaner, Ottokzaner, Ogguliner, Zsluiner; eines der beyden Warasdiner, als Kreuzer und St. Georger; eines der beyden Slavonier, als Brooder und Gladiskaner, und der zwey Bannalischen Gränizinfanterieregimenter.

Jedes dieser Regimenter besteht aus 4 Staabs- 1 zweyten Majors, und 11 ordinairen Kompagnien. Jede Kompagnie hat 255 Köpfe.

als 1 Hauptmann bey einer ordinairen, statt desselben aber bey einer Staabskompagnie, 1 Kapitainlieutenant, 1 Oberlieuten. 1 Unterlieuten. 1 Fähndrich, 1 Feldwebel, 1 Führer, 1 Fou-

Fourier, 8 Korporals, 4 Spielleute, 2 Fourierschützen, 8 besoldete Gefreyte, 8 unbesoldete Gefreyte, 2 Zimmerleute, 216 Gemeine.

16 Kompagnien haben also — 4080 Köpfe.

Der Staab hat — 14 —

als 1 Obrister und Kommendant, 1 Obristlieutenant, 1 Obristwachtmeister, 1 Auditeur, 1 Rechnungsführer, 1 Syndikus, 1 Adjutant, 1 Regimentschirurgus, 4 Unterfeldscheer, 1 Regimentstambour, 1 Profos.

Summe der 16 Kompagnien und des Staabs einer dieser Regimenter 4094 Köpfe.

No. XXXI.

Der komplete Stand des Illirisch-Bannalischen Gränzinfanterieregiments.

Dieß Regiment besteht aus einer Staabs- und 4 ordinairen Kompagnien, auch aus einer Eskadron Husaren.

Jede Kompagnie hat 240 Köpfe,

als 1 Hauptmann und statt desselben bey der Staabskompagnie 1 Kapitainlieutenant, 1 Oberlieutenant, 1 Unterlieutenant, 1 Fähndrich,

rich, 1 Feldwebel, 1 Fourier, 8 Korporals, 2 Fourierschützen, 8 beſoldete Gefreyte, 8 unbeſoldete Gefreyte, 2 Zimmerleute, 4 Spielleute, 202 Gemeine.

5 Kompagnien machen daher	—	1200 Köpfe.
Der Staab hat	— —	20 —
als 1 Obriſt und Kommendant, 2 Obriſtwachtmeiſters, 1 Kapellan, 1 Auditeur, 1 Rechnungsführer, 1 Syndikus, 1 Adjutant, 1 Regimentschirurgus, 3 Unterfeldſcheer, 6 Führer, 1 Regimentstambour, 1 Profos.		
Die Huſarenseskadron beſteht aus		122 —
als 1 Rittmeiſter, 1 Oberlieutenant, 1 Unterlieutenant, 2 Wachtmeiſter, 1 Fourier, 7 Korporals, 107 Gemeinen, und der Staab aus 1 Trompeter, 1 Fahnenſchmiedt.		
An Waldperſonale gehören noch zu dieſem Regiment	—	9 —
als 2 Förſter, 1 Waldaufſeher, 6 Waldhüter.		
Summe dieſes Regiments		1351 Köpfe.

No. XXXII.

No. XXXII.

Der komplete Stand eines der beyden Szekler und der beyden Wallachischen Gränizinfanterieregimenter.

Jedes dieser Regimenter besteht aus 3 Staabs- 1 zweyten Majors- und 8 ordinairen Kompagnien, deren jede so stark ist, wie eine unter No. XXXI. nur daß sie 10 Gemeine mehr, und statt des Fähndrichs einen Führer hat. Eine Kompagnie besteht daher aus 250 Köpfen, folglich haben

12 Kompagnien	—	3000 Köpfe.
Der Staab hat	—	16 —

als 1 Obrist und Kommendant, 1 Obristlieutenant, 1 Obristwachtmeister, 1 Kapellan, 2 Auditeurs, 1 Rechnungsführer, 1 Adjutant, 1 Regimentschirurgus, 2 Staabsfourier, 3 Unterfeldscheers, 1 Regimentstambour, 1 Profos.

Summe der 12 Kompagnien und des Staabs einer dieser Regimenter 3016 Köpfe.

No. XXXIII.

Der komplete Stand des Tschaikischenbataillons.

Es besteht aus 2 Staabs- und 2 ordinairen Kompagnien, deren jede so stark, wie eine unter No. XXXI. ist, nur daß sie 37 Gemeine mehr, und statt des Fähndrichs noch einen Unterlieutenant hat. Jede Kompagnie besteht daher aus 277 Köpfen.

4 Kompagnien haben also	—	1108 Köpfe.
Der Staab hat	—	9 —
als 1 Obrister oder Obristlieutenant, 1 Obristwachtmeister, 1 Kaplan, 1 Auditeur, 1 Rechnungsführer, 1 Adjutant, 1 Bataillonschirurgus, 1 Bataillonstambour, 1 Profos. Noch kommen hinzu 1 katholischer Schulmeister, 1 Waldaufseher		2 —
Summe der 4 Kompagnien und des Staabs dieses Regiments		1119 Köpfe.

No. XXXIV.

No. XXXIV.

Der komplete Stand des Karlstädter Husarenregiments, ingleichen eines der Gränizhusarenkorps, Warasdiner und Bannalisten.

Jedes besteht aus 3 Kompagnien, wovon eine 160 Köpfe stark, als aus 1 ersten Rittmeister, 1 zweyten Rittmeister, 2 Oberlieutenants, 2 Unterlieutenants, 2 Wachtmeister, 2 Fouriers, 8 Korporals, 142 Gemeine.

3 Kompagnien haben also	—	480 Köpfe.
Der Staab hat	—	21 —

als 1 Obristlieutenant, 1 Obristwachtmeister, 1 Auditeur, 1 Rechnungsführer, 1 Adjutant, 1 Regimentschirurgus, 2 Unterfeldscheer, 1 Staabstrompeter, 3 ordinaire Trompeter, 3 Fahnenschmidte, 3 Estandartenführer, 2 Riemer, 1 Profos.

Summe der 3 Kompagnien und des Staabs dieses Regiments 501 Köpfe.

No. XXXV.

No. XXXV.

Der komplete Stand des Slavoniſchen Gränizhuſarenregiments.

Es beſteht aus 6 Kompagnien, jede wie unter No. XXXIV.

6 Kompagnien haben dahero	—	960 Köpfe.
Der Staab hat — Wie unter No. XXXIV. und noch überdem 1 Obriſt, 2 Unterfeldſcheer 3 ordinaire Trompeter, 3 Eſtandartenführer, 3 Schmiede, 2 Riemer.	—	35 —
Summe der 6 Kompagnien und des Staabs dieſes Regiments		995 Köpfe.

No. XXXVI.

Der komplete Stand des Szekler Huſarenregiments.

Es beſtehet aus 4 Saabs- und 8 ordinairen Kompagnien.

Jede Kompagnie hat 184 Köpfe.
als 1 Rittmeiſter, 1 Oberlieutenant, 1 Unterlieutenant, 1 Wachtmeiſter, 1 Fourier, 4 Korporals, 175 Gemeine.

12 Kom-

12 Kompagnien haben daher — 2208 Köpfe.

Der Staab hat — 45 —

als 1 Obrist und Kommendant, 1 Obristlieutenant, 2 Majors, 2 Kapellans, 1 Auditeur, 1 Rechnungsführer, 1 Adjutant, 1 Regimentschirurgus, 2 Staabsfouriers, 6 Unterfeldscheers, 1 Staabstrompeter, 12 ordinaire Trompeter, 6 Estandartenführer, 6 Fahnenschmiedte, 2 Riemer, 1 Profos.

Summe der 12 Kompagnien und des Staabs dieses Regiments 2253 Köpfe.

No. XXXVII.

Der komplete Stand des Deutsch-Bannalischen Ansidelungsregiments.

Es besteht aus 3 Staabs- und 7 andern Kompagnien, derer jede 200 Köpfe hat, als 1 Kapitainlieutenant bey einer Staabs- und dafür 1 Hauptmann bey einer andern Kompagnie, 1 Oberlieutenant, 1 Unterlieutenant, 1 Feldwebel, 1 Führer, 1 Fourier, 4 obligate Korporals, 4 unobligate Korporals, 3 Spielleute, 1 Fourierschüz,

[illegible] 12 [illegible] 3 [illegible] 1 [illegible] 1 Feldkaplan, 134 Gemeine [illegible]

10 Kompagnien haben dieſes	—	[illegible]
Der Stab hat	—	30 —

als 1 Oberſt, 1 Oberſtlieutenant, 1 Oberſtwachtmeiſter, 5 Kadetten, 1 Adjutant, 1 Rechnungsführer, 2 Adjutanten, 1 Oberchirurgus, 10 Unterwundärzte, 1 Regimentstambour, 1 Büchſenmacher, 2 Pferde.

Summe der 10 Kompagnien und des Stabs dieſes Regiments	2030 Mann.

No. XXXVIII.

Rang der Kaiſerl. Königl. Infanterieregimenter.

1. Kaiſer.
2. Erzherzog Ferdinand.
3. Karl v. Lothringen.
4. Deutſchmeiſter.
5. Erſtes Garniſonreg.
6. Zweytes Garniſonreg.
7. Harrach Xavier.
8. Hildburgshauſen.
9. Clairfait.
10. Wolfenbüttel.
11. Wal-

11. Wallis, Michael.
12. Khevenhüller.
13. Moltke.
14. Filli..
15. Fabris.
16. Terzy.
17. Hohenlohe.
18. Prinken.
19. D'Alton.
20. Colloredo, Anton.
21. Gemmingen.
22. Lascy.
23. Riedt.
24. Preyß.
25. Thierheim.
26. Riese.
27. Baaden, Durlach.
28. Wartensleben.
29. Laudon.
30. De Ligne.
31. Drosez.
32. Giulay, Samuel.
33. Esterhazy, Nikol.
34. Esterhazy, Anton.
35. Vallis, Olivier.
36. Kinsky, Ulrich.
37. Devins.
38. Kaunitz.
39. Breyioch.
40. Kolleredo, Karl.
41. Bender.
42. Matheſen.
43. Thurn.
44. Belgiocoſo.
45. Lattermann.
46. Migazzi.
47. Kinsky, Franz.
48. Caprara.
49. Pellegrini.
50. Stein.
51. Giulay, Franz.
52. Károli.
53. Palfy, Johann.
54. Kalenberg.
55. Mirray.
56. Nugent.
57. Kolloredo, Joſeph.
58. Vierſet.
59. Langlois.
60. Lukaner R. Gränziztr.
61. Ottokzaner —
62. Ogüliner —
63. Szluiner —
64. Kreutzer —
65. St. Georger —
66. Brooder —
67. Gradiskaner —
68. Peterwardeiner
69. Das 1ſte Bannal.
70. Das 2te Bannal.
71. Das Deutſch Bann.
72. Das Illyr. Bann.
73. Das 1ſte Szekler R. Gränziztruppen.
74. Das 2te Szekler —
75. Das 1ſte Wallachi R. Gränziztruppen.
76. Das 2te Wallachiſche R. Gränziztruppen.
77. Das Tſchaikiſten Batt. R. Gränziztruppen.

Anmerkung. Die Regimenter No. 3. 23. 28. haben jetzt andere Chefs, die mir aber noch nicht bekannt sind.

No. XXXIX.

Rang der Kaiserl. Königl. Kavallerieregimenter.

1. Kaiser Chevauxlegers.
2. Kaiser Husaren.
3. Grosherzog von Toskana Dragoner.
4. Hohenzollern, Kuiraßier.
5. Prinz Albert, Karabiniers.
6. Kinsky, Chevauxlegers.
7. Richecourt, Tiege, Dragoner.
8. Ezeschewitz Kuiraßier.
9. Nadasdy, Husarn.
10. Meklenburg, Kuiraßier.
11. Modena, Chevauxlegers.
12. Nassau-Usingen, Kuiraßier.
13. Groß Herzog Franz v. Toskana, Karabiniers.
14. Haddik, Husaren.
15. Kalnokky, Husaren.
16. Richecourt, Chevauxlegers.
17. Hessendarmstadt, Chevauxlegers.
18. Jaquemin, Kuiraßier.
19. Trautmannsdorf, Kuiraßier.
20. Berlichingen, Kuiraßier.
21. Czartorinsky, Kuiraßier.
22. Lodkowitz, Chevauxlegers.
23. Karamelli, Kuiraßier.
24. Wurmser, Husaren.
25. D'Arberg, Dragoner.

26. Ester-

26 Esterhazy- Husaren.
27. Anspach, Kuiraßier.
28. Gräven, Husaren.
29. Barco, Husaren.
30. Koburg, Dragoner.
31. Würtemberg, Dragoner.
32. Waldek, Dragoner.
33. Karlstädter Husaren.
34. Warasdiner Husaren.
35. Bannalisten Husaren.
36. Sklavonier Husaren.
37. Szekler Husaren.

Die Kaiserliche Kavallerie besteht also aus 2 Karabiniers, 10 Kuiraßier, 6 Dragoner, 6 Chevauxlegers und 13 Husarenregimentern.

Anmerkung. Die hier gegebene Liste der Kavallerieregimenter geht vor der S. 73 des Generalreglements befindlichen in der Anzahl der Regimenter ab, welches daher kömmt, daß, wenn ich nicht irre, seit 1769 einige derselben den andern einverleibt worden, wodurch die Anzahl von 45 auf 37 gefallen ist.

No. XL.

Summe des kompleten Friedensstandes der Kaiserlichen Infanterie.

I. Vier Valoner, als No. 9. 30. 38. 58. in No. XXXVIII. jedes von 2215 Köpfe, nach No. III. — 8860 Köpfe,

2. Zwey Italiener, als No. 23 in No. XXXVIII. und dasjenige Regiment welches ehedem Klerici geheißen, jedes von 2215 Köpfen nach No. III. — 4430 Köpfe.

3. Das in Italien liegende Deutsche Regim. No. 44 in No. XXXVIII. 2215 Köpfe stark, nach No. III. 2215 —

4. Die zwey Garnisonregimenter No. 5. und 6. in No. XXXVIII. jedes 3609 Köpfe stark, nach No. XXI. — — 7218 —

5. Eilf Regimenter Gränztruppen von No. 60 bis No. 70 in No. XXXVIII. jedes 4094 Köpfe stark, nach No. XXX. — 45034 —

6. Eine dergleichen No. 71 in No. XXXVIII. 2030 Mann stark, nach XXXVII. — 2030 —

7. Eine dergleichen No. 72 in No. XXXVIII. ohne die dabey stehende Husaren 1229 Köpfe stark, nach No. XXXI. — 1229 —

8. Vier dergleichen No. 73. 74. 75. 76. in No. XXXVIII. jedes 3016 Köpfe stark, nach No. XXXII. — 12064 —

9. Ein

9. Ein dergleichen No. 77 in No. XXXVHI. 1119 Köpfe stark, nach No. XXXIII. — 1119 —

61476 K.

10. 50. Regim. Infanterie, jedes 3175 Köpfe stark, nach No. I. — 158750 K.

Summe der unter N. XXXVIII. befindl. 77 Infanterieregiment. 242,949 K.

Anmerkung. Unter den 50 Regimentern Infanterie befinden sich noch einige ohne Werbbezirk, die nach No. II. 3815 Köpfe stark sind. Da mir aber ihre Anzahl unbekannt ist, so kann die Rechnung nicht genauer geschehen. Die angegebene Summe wäre daher noch für jedes Regiment ohne Werbbezirk mit 640 Köpfen zu vermehren.

No. XLI.

Summe des kompleten Friedensstandes der kaiserl. königl. Kavallerie.

1. Zwey Regim. Karabin. die dabey stehende Chevauxlegers mit einge-

ſchloſſen, jedes zu 1448 Köpfen, nach No. VI. — 2896 K.

2. Zehn Regim. Kuiraßier jedes zu 1059 K. nach No. VII. — 10590 K.

3. Fünf Regiment. Dragoner jedes zu 1173 K. nach No. VIII. — 5865 Köpfe.

4. Das D'Arbergiſche Dragonerregiment nach N. VII. 1059 —

6924 K.

5. Sechs Regimenter Chevaurlegers, jedes zu 1173 K. nach N. VIII. — 7038 K.

6. Acht Regimenter Huſaren, jedes zu 1557 Köpfen nach No. IX. — 12456 Köpfe.

7. Drey Regimenter Huſaren nämlich No. 33. 34. 35. in N. XXXIV. jedes 501 K. ſtark, nach No. XXXIV. — 1503 —

8. Das Huſarenregiment Sklavonier nach No. XXXV. ſtark — 995 —

9. Das Szekler Huſarenreg. nach No. XXXVI. ſtark — 2253 —

10. Die

10. Die beym Illyriſch-Bannaliſchen Gränz-infanterieregim. nach No. XXXI. ſtehende Huſarenseskadron — 122 Köpfe.

17329 K.

Summe der unter N. XXXIX. befindlichen 37 Kavallerieregimenter und der beym Illyr. Bannal-Gränzreg. ſtehenden Eskadron 44777 K.

No. XLII.

Summe des kompleten Friedensſtandes der kaiſerl. königl. Armee.

1. Infanterie nach No. XL. 242949 Köpfe.
2. Kavallerie, nach No. XLI. 44777 —
3. Das Niederländiſche Garniſonregiment von 4 Kompagnien nach No. XXII. — 806 —
4. Zwey zu Philippsburg garniſonirende Kompagn. nach N. XXIII. 401 —
5. Die Ungariſche Kronwache zu Preßburg, nach No. XXIX. 242 —
6. Drey Regimenter Feldartillerie jedes nach No. XX. 2145 Köpfe ſtark 6435 —

7. Das Artilleriefeldzeugamt nach No. XXIV.	—	107 Köpfe.
8. Das Festungs- und Garnisonsartillerie- auch Zeugamtspersonale nach No. XXV.	—	1274 —
9. Das Mineurkorps, nach N. XXVI.		484 —
10. Das Sappeurkorps n. N. XXVII.		172 —
11. Das Pontonnierbataillon, Obrist-schiffamt und die in Ungarn stehende Hauskomp. n. N. XXVIII.		416 —
Summe des kompl. Friedensstandes der kais. königl. Armee		298063 Köpfe.

Anmerkung. Für die Richtigkeit der angegebenen Anzahl Regimenter Feldartillerie kann ich zwar nicht stehen, doch habe ich Gründe gehabt, die geringste Zahl derselben auf drey zu setzen. Auch ist itzt ein neues errichtet, das in Prag stehet.

No. XLIII.

Summe des kompleten Kriegsstandes der kaiserl. königl. Infanterie.

1. Zwey Garnisonregimenter, wie im Friedensstande, S. No. XL.		7218 Köpfe.
2. Achtzehen Regim. Gränztruppen, wie im Friedensst. S. N. XL. N. 5. 6. 7. 8. 9.	—	61476 Köpfe

3. Sie-

2. Sieben und funfzig Regimenter Infanterie S. No. XL. N. 1. 2. 3. 10. jedes zu 4093 Köpfen, nach No. IV. — 233301 —

Summe des kompl. Kriegsstandes der aus 77 Infanterieregim. bestehenden kais. königl. Infantr. 301995 Köpfe.

1. Anmerkung. Unter den 57 Infanterieregimentern befinden sich auch die Waloner, Italiener und das in Italien liegende Deutsche Regiment, die zu Kriegszeiten auf den Fuß der andern Infanterieregimenter gesetzt werden.

2. Anmerkung. Auch befinden sich unter denselben einige Regimenter von 20 Kompagnien, die nach No. V. 4570 Köpfe stark sind. Mir ist aber ihre Zahl nicht bekannt, daher die Rechnung nicht genauer geschehen kann, folglich ist die angegebene Summe für jedes dieser Regimenter von 20 Kompagnien noch mit 477 Köpfen zu vermehren.

No. XLIV.

Summe des kompleten Kriegsstandes der kaiserl. königl. Kavallerie ohne Reserve.

1. Zwey Regimenter Karabiniers, die dabey ste-

hende

hende Chevaurlegers mit eingeschlossen, jedes zu 1470 Köpfen, No. X. — — 2940 K.

2. Zehn Regimenter Kuiraßier, jedes zu 1062 Köpfen, nach No. XI. — 10620 —

3. Fünf Regimenter Dragoner, jedes zu 1236 K. nach No. XII. — 6180 Köpfe.

4. Das D'Arberg. Dragonerregiment, nach No. XI. — 1062 Köpfe.

7242 K.

5. Sechs Regim. Chevaurlegers, jedes zu 1236. Köpfe nach No. XII. — 7416 K.

6. Acht Regim. Husaren, jedes zu 1640 Köpfen, nach No. XIII. — 13120. Köpfe

7. Die in No. XLI. unter No. 7. 8. 9. 10. befindliche Husarenregimenter u. Eskadron. ändern sich, wie mir wahrscheinlich ist, zu Kriegszeiten nicht ab, betragen daher die dort

aus

angegebene Summe
von — 4873 Köpfen
——— 17993 K.

Summe des kompleten Kriegsst.
der kaiserl. königl. Kavallerie
ohne Reserve — 46211 K.

Anmerkung. Einige der unter No. 6. befindlichen Husarenregimenter bestehen aus 10. Eskadrons, oder aus 5 Divisionen und sind, nach No. XVIII. 2055 Köpfe stark. Mir ist aber ihre Anzahl unbekannt, daher noch für jedes Regiment dieser Art 415 Köpfe zu der angegebenen Summe hinzugefügt werden müßten.

No. XLV.

Summe des kompl. Kriegsstandes der kaiserl. königl. Armee ohne die Reserve der Kavallerie.

1. Die Infant. nach No. XLIII. 301995 K.
2. Die Kavallerie n. No. XLIV. 46211 —
3. Wie N. 3. 4. 5. 6. in No. XLII. 7884 —
4. Das Artilleriefeldzeugamt nach No. XXIV. — 252 —
5. Wie No. 8. in No. XLII. 1274 —

6. Die

6. Das Mineurkorps n. N. XXVI.	497	Köpfe.
7. Das Sappeurk. n. N. XXVII.	172	—
8. Wie No. 11. in No. XLII.	416	—

Summe 358701 Köpfe.

No. XLVI.

Summe des kompleten Kriegsstandes der kaiserl. königl. Kavallerie mit der Reserve.

1. Zwey Regimenter Karabiniers, jedes zu 1638 Köpfen nach N. XIV.	—	3276 Köpfe.
2. Zehn Regim. Kuiraßier, jedes zu 1199 Köpfen, nach No. XV.	—	11990 K.
3. Fünf Regim. Dragoner, jedes zu 1373 K. nach No. XVI.	—	6865 Köpfen.
4. Das D'Arberg Dragonerreg. nach N. XV.	1199 —	8064. K.
5. Sechs Regim. Chevauxlegers, jedes zu 1373 K. nach No. XVI.	—	8238 K.

6. Acht

6. Acht Regim. Husaren, jedes zu 1808 K. nach No. XVII. — 14464 Köpfen

7. Wie No. 7. in No. XLIV. — 4873 —

19337 K

Summe 50905 K.

XLVII.

Summe des kompleten Kriegsstandes der kaiserl. königl. Armee mit der Reserve der Kavallerie.

Die Kavallerie mit der Reserve betrug No. XLVI. — 50905 Köpfe.

Die Kavallerie ohne die Reserve nach No. XLIV. — 46211 —

Daher beträgt die Reserve 4694 Köpfe.

Rechnet man hierzu die No. XLV. angegebene Summe der kaiserl. königl. Armee ohne die Reserve der Kavallerie mit — 358701 —

So hat man die Summe des kompleten Kriegsstandes der k. k. Armee mit der Reserve der Kavallerie — 363395 Köpfe.

Erläuterungen

zu dem unter No. 11. befindlichen Quarre oblonge.

Die Stärke der aus einem Quarre oblong vorgestellten Armee besteht aus

48 Füselierbat. jedes zu 394 Köpfen, 42912 K.
8 Grenadierb- jedes zu 678 — 5424 K.

Summe der Infanterie 48336 K.

14 Regimenter oder 98 Eskadrons schwere Kavallerie, jede Eskadron zu 160 Köpfen, — 15680 K.

4 Regimenter oder 28 Eskadrons leichte Kavall. jede Eskadr. zu 200 K. 5600 K.

Summe der Kavallerie 21280 K.

In allen 69616 K.

Die vordere Fronte AB bestehet aus 18 Füselierbataillons oder 4752 Rotten.

Die rechte Flanke DB und die linke AC besteht jede aus 6 Füselierbataillons, oder aus 1584 Rotten.

Die hintere Fronte CD ist der vordern völlig gleich.

Das

Das zweyte Treffen E der vordern Fronte besteht aus 6 Kavallerieregimentern und 3 Grenadierbataillons.

Das zweyte Treffen F der hintern Fronte ist eben so stark.

G und H ist das zweyte und dritte Treffen der rechten und linken Flanke, welche auf jeder Flanke aus 3 Kavallerieregimenter und aus einem Grenadierbataillon bestehn.

Die mit Punkten bemerkten Trupps bedeuten leichte Kavallerie.

Erläuterungen

zu dem unter No. 12 befindlichen Quarre oblonge.

Die Stärke der in dieſem Quarre befindlichen Armee iſt nur unter No. 11 vollkommen gleich.

Die vordere Fronte AB beſteht aus 18 Füſelierbataillons, oder 4752 Rotten.

Jede der beyden Flanken AC und BD aus 6 Füſelierbataillons, oder 1584 Rotten.

Die hintere Fronte CD beſteht erſtlich aus den beyden Flügeln der Kavallerie und 2 Bataillons en Fronte, und auf jedem Flügel aus einem Bataillon diviſionsweiſe in Kolonnen hinter einander geſtellt, um das vordere nach den Umſtänden zu unterſtützen, oder ſich nöthigenfalls in die Flanken aufzuſchwenken, den aus 10 Kavallerieregimentern im erſten und aus 8 Kavallerieregimentern im zweyten Treffen, unter welchen leztern 4 Regimenter Huſaren oder Chevauxlegers ſind. Dieſe 18 Kavallerieregimenter haben in ihren Centro ein Infanteriequarre von 6 Füſelierbataillons,

wo-

wovon 2 im ersten Treffen, 2 im andern und 1 in jeder Flanke stehn.

Das zweyte Treffen der vordern Fronte wird aus 8 Füselier- und 4 Grenadierbataillons formirt, die nöthigenfalls, wenn man mit der Kavallerie aus ihrer itzigen Stellung eine Bewegung unternehmen wollte, in die Stelle der Kavallerie einzurücken hätten. In diesem Fall marschiren auch die en Kolonne divisionsweise stehende 2 Bataillons, ingleichen die Flanken des mittlern Quarre in die hintere Fronte, wodurch das Quarre oblong der Armee wiederum völlig geschlossen wird, und doch im Quarre noch eine Reserve I. H. K. bleibt. Die außerhalb dem Quarre oblong in der rechten Flanke angemerkte 3 Kavallerieregimenter, welche vom linken Flügel der hintern Fronte genommen, und durch drey andere Kavallerieregimenter aus dem zweyten Treffen ersetzt worden, stellen vor, daß man damit etwas gegen den Feind vorwärts unternehmen wolle, welche Bewegung auch um so weniger gefährlich ist, da diese Kavallerie beym Vorrücken von der Infanterieflanke mit dem größten Nachdrucke beschützt werden kann.

Anmerkung für den Buchbinder.

Die auf beſondern Blättern von No. 1 bis 8 gedruckte Entwürfe und Ordre de Bataille ſind an ihren beſtimmten Orten im Buche, die beyden Kupfertafeln aber mit den dazu gehörigen Erläuterungen am Ende einzubinden.